

# VIERTELJAHRSSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

HERAUSGEGEBEN VON  
KARL DIETRICH BRACHER und HANS-PETER SCHWARZ

## AUS DEM INHALT

DAN DINER

„Grundbuch des Planeten“  
Zur Geopolitik Karl Haushofers

SHLOMO ARONSON

Hitlers Judenpolitik, die Alliierten und die Juden

REINHARD SCHIFFERS

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. 3. 1951

ARTHUR L. SMITH

Die deutschen Kriegsgefangenen und Frankreich 1945-1949

DOKUMENTATION

Die nationalsozialistischen Berufsgerichte der Presse  
(Norbert Frei)

BIBLIOGRAPHIE ZUR ZEITGESCHICHTE

# VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München herausgegeben

von KARL DIETRICH BRACHER und HANS-PETER SCHWARZ

in Verbindung mit

Theodor Eschenburg, Helmut Krausnick, Werner Conze, Karl Dietrich Erdmann,  
Paul Kluge, Walter Bußmann, Rudolf v. Albertini, Dietrich Geyer, Hans Mommsen,  
Arnulf Baring und Gerhard A. Ritter

Redaktion:

Martin Broszat, Ludolf Herbst, Hermann Graml, Hellmuth Auerbach, Wolfgang Benz  
Geschäftsführender Redakteur: Hermann Graml

Anschrift:

Institut für Zeitgeschichte, Leonrodstr. 46b, 8000 München 19, Tel. 089/18 0026

## INHALTSVERZEICHNIS

### AUFSÄTZE

- Dan Diner* „Grundbuch des Planeten“. Zur Geopolitik Karl Haushofers . . . . . 1
- Sblomo Aronson* Die dreifache Falle. Hitlers Judenpolitik, die Alliierten und die Juden . . . . . 29
- Reinhard Schiffers* „Ein mächtiger Pfeiler im Bau der Bundesrepublik.“ Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 . . . . . 66

### MISZELLE

- Arthur L. Smith* Die deutschen Kriegsgefangenen und Frankreich 1945–1949 . . . . . 103

### DOKUMENTATION

- Norbert Frei* Die nationalsozialistischen Berufsgerichte der Presse . . . . . 122

### NOTIZEN

- E. Jäckel/A. Kubn/H. Weiß* Neue Erkenntnisse zur Fälschung von Hitler-Dokumenten . . . . . 163

### BIBLIOGRAPHIE . . . . . 1

Inhaltsverzeichnis des 31. Jahrgangs . . . . . Beilage

Verlag und Anzeigenverwaltung: Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, Neckarstr.121, 7000 Stuttgart 1, Tel. 0711/26 31-0. Erscheinungsweise: Vierteljährlich. Gültig ist Preisliste Nr.7 v. 1.1.1979. Bezieherpreise ab 1981: Einzelheft DM 18,- (zuzüglich Versandkosten); Jahresabonnement = 4 Hefte DM 58,80 (DM 3,60 Versandkosten und die Mehrwertsteuer enthalten). Für Studenten im Abonnement jährlich DM 46,80 (DM 3,60 Versandkosten und die Mehrwertsteuer enthalten). Bezieher der „Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte“ sind berechtigt, die der Zeitschrift angeschlossene „Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte“ (2 Bände im Jahr) im Abonnement zum Vorzugspreis von DM 37,30 (DM 1,80 Versandkosten und die Mehrwertsteuer enthalten) zu beziehen.

Das Fotokopieren und Vervielfältigen aus „Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte“ ist nur mit Genehmigung des Verlages gestattet. – Mit der Einsendung von Beiträgen überträgt der Verfasser dem Verlag auch das Recht, die Genehmigung zum Fotokopieren zu erteilen.

Satz und Druck: Georg Appl, Wemding

# VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

32. Jahrgang 1984

Heft 1

DAN DINER

## „GRUNDBUCH DES PLANETEN“ ZUR GEOPOLITIK KARL HAUSHOFERS

Bei der Darstellung deutscher Geopolitik kann von ihrer Indienstnahme durch den Nationalsozialismus nicht abgesehen werden. Deshalb wurde sie vor allem als Gegenstand zeitgeschichtlicher Erforschung des Nationalsozialismus behandelt<sup>1</sup>. Ihr hervorragender Repräsentant und Träger, der General und Professor Karl Haushofer, war demnach weniger als Geopolitiker im engeren Sinne, denn als Mitwirkender während des Nationalsozialismus interessant. Ähnliches gilt – wenn auch im umgekehrten Sinne – für die geographische Wissenschaft, vor allem für ihren Zweig der politischen Geographie<sup>2</sup>. Aufgrund der nationalsozialistischen Verwicklung der Geopolitik, der sie ohnehin Wissenschaftlichkeit abspricht, glaubt sie sich Haushofers und seiner Schule durch apodiktische Abgrenzung entledigt zu haben. Die Scheu vor der Nähe zu Haushofer ist daraus zu verstehen, daß der Nationalsozialismus als vorläufiger Endpunkt nationaler Geschichte auch ihm parallele und ihm vorausgehende kollektive Anteile wie in einem Brennglas ideologisch zu bündeln und praktisch in Dienst zu stellen vermochte. Es ist daher geradezu unvermeidlich, jene Anteile in Deutungsversuchen des Nationalsozialismus aufzunehmen und sie nicht aus der Teilhabe an der katastrophischen Bündelung zu entlassen. Dabei werden vor allem solche Anteile erfaßt, die ihrer Form nach nationalsozialistischen ähneln, ohne mit ihnen identisch sein zu müssen. Zu solchen Anteilen gehört auch die Geopolitik. Sie geht realgeschichtlich dem Nationalsozialismus zwar voraus, fließt aber mit anderen politischen und ideologischen Strömungen in ihn ein. Daß Geopolitik und Nationalsozialismus miteinander zu harmonisieren vermochten, läßt sich daraus erklären, daß sie ideologisch und gesellschaftlich gemeinsamen Ursprungs sind. Sowohl in der nationalsozia-

<sup>1</sup> Dazu neuerdings Hans-Adolf Jacobsen, Karl Haushofer. Leben und Werk, 2 Bde., Boppard am Rhein 1979, auf dessen Dokumentierung und Auswertung des Haushofer-Nachlasses nebst Briefwechsel wir uns hier – neben Haushofers Schriften – stützen. Was die extensive dokumentarische Nutzung angeht, versteht sich dieser Beitrag *auch* als Vorstellung von Jacobsens Zusammenstellung.

<sup>2</sup> Für eine wissenschaftsgeschichtliche Beschreibung des Verhältnisses von Geographie und Geopolitik siehe Carl Troll, „Die geographische Wissenschaft in Deutschland in den Jahren 1933 bis 1945. Eine Kritik und Rechtfertigung“, in: Erdkunde, Bd. 1 (1947), S. 3 ff., 19, und Peter Schöller, „Wege und Irrwege der Politischen Geographie und Geopolitik“, in: Erdkunde, Bd. 11 (1957), S. 1 ff., hier zit. nach Josef Matznetter (Hrsg.), Politische Geographie, Darmstadt 1977, S. 248 ff., 251 f.

listischen „Weltanschauung“ als auch in der Geopolitik sind gemeinsame Bezüge zu erkennen, die einen historisch verbundenen Ausgang vermuten lassen.

Dieser Ursprung weist auf Denkformen, auf Bilder, Metaphern und Wahrnehmungen hin, die durch eine tiefe zivilisatorische Krise hervorgebracht wurden. Dabei wird augenfällig, daß sich darin wiederum Motive spiegeln, die heute in mancher aktuellen zivilisationskritischen Vermischung erneut virulent zu werden scheinen – etwa innerhalb der ökologischen Bewegung –, ohne daß sich ihre Akteure über manche geschichtliche Berührungen im klaren sind.

Im folgenden soll es allein um die Darstellung von vergangenen Bewußtseinsfragmenten gehen, die in der Geopolitik zusammenfließen. Dabei wird die These vertreten, daß die entscheidenden Momente der Haushoferschen Geopolitik ihrem Gehalt nach als Denk- und Ideologieformen eines kontinentalen deutschen Imperialismus bestimmt werden können. So ist beabsichtigt, zu begründen, daß es sich bei dieser Geopolitik um einen praxeologisch orientierten Theorieversuch zur Legitimation partikularer Interessendurchsetzung hegemonialer Art handelt. Ihr offenbar selbstbezogen-autarkistischer Charakter erhebt von vornherein keinen Theorieanspruch verallgemeinerbarer und damit universalisierender Geltung. Damit steht diese Geopolitik in einem engen Zusammenhang mit anderen zu jener Zeit virulenten national-imperialistisch beschränkten Ansätzen, die in der Geographie ebenso ethnozentrisch äußere Räume wägten, wie sie von einem nationalistisch amputierten Völkerrecht her eine egoistische Zuordnung außenpolitischer Ansprüche rechtfertigten. Insofern ist die Geopolitik Haushofers – wie manch andere Begründungsversuche jener Zeit – eine „deutsche Wissenschaft“. Sie beschwört immerwährende naturhafte Umstände und stellt sich mittels der Bedeutung der Geographie intentionell gegen all jene zu ihrer Zeit gültigen Aussagen über Staat, Raum und Weltgesellschaft, die sich aufgrund zunehmender und abstrakter Vergesellschaftung von konkreten und naturhaften Bedingungen lösen. Daraus ergibt sich die Beobachtung, daß Geopolitik trotz bzw. wegen zunehmender Abstraktion und Formalisierung von Hierarchie und Verkehr der Staaten eine Ideologie darstellt, die internationale Herrschaft über vermeintlich naturhafte und demnach unveränderliche Berechtigungen legitimiert. Dazu bedient sie sich Metaphern agrarischer bzw. nichtindustrieller Epochen, die in gesellschaftlich-zeitloser Variation aneinandergesetzt werden. Vor allem der Haushoferschen Geopolitik bleibt die Bedeutung gesellschaftlich-industrieller Zeit als eine den naturhaft-geographischen Raum verkürzende bzw. erweiternde Komponente ebenso malthusianisch verborgen, wie sie Geschichte und Gesellschaft schlechthin aus ihrem Konzept ausschließt, um sie durch Elemente eines ins Soziale übertragenen biologisch-materialistischen Determinismus zu ersetzen. So ist für sie Geschichte an die Beständigkeit des Raumes gebunden; Kultur und Zivilisation gehorchen naturgesetzhafter Bestimmung, und Politik ist eine antizipatorisch und wissenschaftlich prognostizierbare Erkenntnis, weil sie ohnehin als die Verlängerung dieses ontologisch wirkenden Determinismus begriffen wird. Ihr universell verorteter Gegner ist die Mondialisierung des Abstrakten, die wiederum selbst keineswegs als verstehbare Form der Abstraktion erscheint. Konkret ist die apostrophierte

Geopolitik angelsachsenfeindlich, antimaritim, kontinental-autarkistisch und antisemitisch.

Anhand dieser Elemente wird die Frontstellung gerade der Haushoferschen Geopolitik zu kennzeichnen sein. Sie ist als Haupt- und Endpunkt jener sich als Wissenschaft gerierenden Ideologie, als *die* „deutsche Wissenschaft“ von der internationalen Politik zu charakterisieren. Sie läßt sich anhand ständig wiederkehrender Motive in den Schriften Haushofers rekonstruieren, die sich in den dualistischen Gegensätzen von agrarisch und industriell, rural und urban, naturhaft bzw. organisch und abstrakt, etc. bewegen.

### Frontstellung zum Abstrakten und der Maschinenwelt

Obwohl die deutsche Geopolitik erst nach dem Versailler Vertrag vom Jahre 1919 politische Bedeutung und publizistische Verbreitung erfährt und mithin durchaus als Revisionsideologie im Hinblick auf die Ergebnisse des Ersten Weltkrieges bestimmt werden kann, reichen ihre gesellschaftlichen Wurzeln als Denkform tiefer. Sie weisen in die Lebens- und Gefühlswelt einer vergangenen Epoche, in einen sozialen Zusammenhang, der gesellschaftlich bereits unterminiert war, bevor er militärisch im großen Krieg endgültig zerbrach. Es war die kapitalistische Vergesellschaftung, die, vor allem in ihrer Krisenhaftigkeit im letzten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts, die vergehenden und romantisierten Gemeinschaftsvorstellungen zerbrechen ließ, was in einem Lande der – vom Westen her gesehen – nachholenden Entwicklung intellektuell und bewußtseinsmäßig als Schock erfahren wurde. Dem sinnlich unfaßlichen Kapitalverhältnis, das die tradierten Beziehungsgeflechte zersetzte und ersetzte, die Lebensweise der Stadt über die des Landes, den Rhythmus der Industrie über den der Agrikultur stellte, kurz: abstrakte über konkrete Formen der Vergesellschaftung erhob, werden trotzig Metaphern der Unveränderlichkeit entgegengestellt, wobei diese Unveränderlichkeit sich obendrein *biologisch* zu begründen sucht. So wurden etwa die fortschreitende institutionelle Formalisierung, die Zurückdrängung von herkunfts- und abkunftsgemäßer Legitimation und damit verbundener tradierter Loyalitäten, die Zunahme *funktionaler* Bedeutungen und vor allem ihre theoretischen Begründungen in Soziologie, Staatslehre und positivistischer Rechtswissenschaft als wesensfremde Innovationen zurückgewiesen, die den vermeintlich *organischen* gesellschaftlichen Zusammenhängen entgegenstünden.

Karl Haushofer steht in dieser Tradition naturalistischer und organischer Begründungszusammenhänge von Staat und Gesellschaft, wenn er die Geopolitik als „biogeographische Ergänzung einseitig bodenfremder Staatslehren“<sup>3</sup> definiert und dem

<sup>3</sup> Karl Haushofer, *Freie Wege vergleichender Erdkunde*. Festgabe für Erich von Drygalski zum 60. Geburtstag, München/Berlin 1925; vgl. Jacobsen, *Karl Haushofer*, Bd. I, S. 508, dort zit. als „Politische Erdkunde und Geopolitik“ (so künftig auch hier).

abstrakt formalisierten „Staatspolitischen“ das biologische „Volkspolitische“<sup>4</sup> entgegenstellt. Danach ist der Staat ein wirklicher „Organismus“ und letztendlich eine „biologische“ Angelegenheit<sup>5</sup>. Die „reine“ Jurisprudenz hingegen ist „bodenfeindlich“<sup>6</sup> und die Soziologie der wahre Gegensatz der natur- und bodenverhafteten Geographie<sup>7</sup>. Überhaupt wird jener Tradition nach folgerichtig jede Formalisierung als eine Gefährdung des „Volksbodens“<sup>8</sup> erachtet. So darf nach Haushofer eine Grenze nicht etwa als eine abstrakte staatsrechtliche Linie angesehen werden, sondern als eine mit Leben zu erfüllende Zone, zumal ein starker, „lebendiger Raumwille nicht linear befestigt“; er baut höchstens ein Verkehrsnetz „zur besseren Grenzdurchblutung aus“<sup>9</sup>. Grenzüberschreitende und vom Boden wegmobilisierende Wirkungen des Verkehrs gilt es daher zu beschneiden. Segnungen moderner Technik – wie etwa das Eisenbahnwesen, klassisches Bindeglied der historischen kapitalistischen Vergesellschaftung – sollen, ihrer transnationalen Effekte, wie der Vermischung von Völkern, wegen, beschränkt werden. Eisenbahn und Verkehr überhaupt werden als „Raumerschließer und Volksbodengefahr“ angesehen. Karl Haushofer sieht z. B. als Folge des „Simplondurchbruchs“ und dem damit geöffneten „Einfallstor“ für französischen Durchgangsverkehr und „italienische Arbeitsunterbietung“ eine „Verwelschung des Wallis; wir verstehen besser die schweizerischen Widerstände gegen Greiner- und Splügen-Bahn, lernen die Schattenseiten der Überscheinung von Brenner und Semmering, der Eisenbahnporten von Westen zum Rheinland, der am Rhein unter fremdem Zugriff zuckenden Hauptverkehrsadern, des Ausbaus all zu grenznaher Hauptverkehrsgebiete erkennen“<sup>10</sup>. Folglich ist die Grenze, vor allem die westliche Reichsgrenze, nicht verkehrstechnisch zu öffnen; es gilt vielmehr, „den Blutdruck der Grenze zu steigern“<sup>11</sup>, was wesentlich durch die gesellschaftlich entmobilisierende Landwirtschaft geschehen soll<sup>12</sup>. In diesem Sinne feierte er das nationalsozialistische „Erbhofgesetz“<sup>13</sup> als eine der „denkwürdigsten Mahnsäulen der Umkehr“ von volksbodengefährdender gesellschaftlicher Dynamik. Durch das darin zur Erfüllung ge-

<sup>4</sup> Jacobsen I, S. 249.

<sup>5</sup> Karl Haushofer an Hans-Otto Roth, 24. Juni 1935, „Wider die vorzeitige Dogmatisierung der Geopolitik“, Jacobsen II, S. 205 f.

<sup>6</sup> K. H., Politische Erdkunde und Geopolitik, Anm. 3, Jacobsen I, S. 515; zu den Ideologen jener Zeit, die zum Angriff auf die positive Rechtsordnung und die Weimarer Verfassung als Ganzes bliesen, siehe Kurt Sontheimer, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933, München 1962, S. 79 ff., 307 ff.

<sup>7</sup> K. H., Politische Erdkunde und Geopolitik, Jacobsen I, S. 509.

<sup>8</sup> K. H., „Vergleich des Lebens-Raumes Deutschlands mit dem seiner Nachbarn unter besonderer Berücksichtigung der wehrgeographischen Lage der Vergleichs-Staaten“; vgl. Jacobsen I, S. 524 ff., 533.

<sup>9</sup> K. H., „Geopolitische Grundlagen“, in: Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, Bd. 1, Gruppe 2, Nr. 14, Berlin 1936, S. 30.

<sup>10</sup> Ebenda, S. 26.

<sup>11</sup> K. H., Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung, Berlin 1927, S. 226.

<sup>12</sup> K. H., Politische Erdkunde und Geopolitik, Jacobsen I, S. 523 f.

<sup>13</sup> K. H., Geopolitische Grundlagen, S. 29.

langende „Recht des Blutes auf den Boden, (das) durch Unlöslichkeit der Verbindung beider zu wahren ist“<sup>14</sup>, sieht Haushofer ein „Naturrecht der Menschheit“<sup>15</sup> bestätigt.

Die Mystifizierung der den Menschen mit dem „Volksboden“ verbindenden Agrikultur als kollektive Widerstandshandlung gegen die anbrandende Moderne in Gestalt der Maschinenwelt ist bei Haushofer ständiges Leitmotiv. Die Industrie wird als Sündenfall der Kultur und obendrein als eine von außen, von sogenannten Volkstumsfremden den Deutschen aufgenötigte Lebensweise denunziert. Noch in seiner „Apologie der Geopolitik“ – eine Art politisches Testament und Rechtfertigung seiner publizistischen Tätigkeit, vor allem zur Zeit des NS-Regimes – weist Haushofer nach dem Kriege darauf hin, daß die „Unzulänglichkeit der damaligen Lebensraumverteilung in Mitteleuropa“ – ein Umstand, der die letzte und obendrein scheinempirische Legitimation deutscher Kontinentalexpansion war – eine „Folge seiner übersteigerten Industrialisierung und Verstädterung“ sei<sup>16</sup>; eine klassisch *neomalthusianische* Verkehrung, die Gesellschaft und die Möglichkeiten gesellschaftlicher Produktivität anhand vorkapitalistisch-agrarischer Relation von Bevölkerung und landwirtschaftlichem Wachstum mittels einer *absoluten* Naturschranke als begrenzt suggeriert und dabei notwendig verkennen muß, daß gerade Verstädterung und Industrialisierung allein schon durch Intensivierung der Landwirtschaft und demographische Zusammenballung *Raum* in einem gesellschaftlich relativen, aber relevanten Sinne doch zu erweitern vermögen. Nicht Verstädterung und Industrialisierung an sich verkleinern Raum absolut, sondern die damit verbundene historisch erfahrene Lebensform schafft zweifellos eine konkret gelebte psychische Enge, die nunmehr auf die natürliche Umwelt projiziert und daher von dort auszugehen scheint. Die antiurbane und antiindustrielle Haltung Haushofers ist eine Bewußtseinsform, die zum Ende des Ersten Weltkrieges hin sich dahingehend politisiert, daß er sich als bayerischer Patriot rabiät gegen den Einheitsstaat, das Industriesystem und nicht zufällig in heftiger politischer Gegnerschaft zum jene neue Lebensweise negativ verkörpernden Proletariat äußerte, „das ungeheure Löhne bezog und Elendes geleistet hat, während die wirklichen Männer im Felde standen ... Dann wollen wir den anständigen Rest unseres Königsreiches (Bayern) aus dem verfluchten Industriestaat lösen und herb und arm von dem leben, was uns die Heimatscholle gibt, und den Industriekrepel lieber mit dem Dreschflügel erschlagen als noch eines Pfennigs Wert von ihm beziehen.“<sup>17</sup>

Mit der Ablehnung der bürgerlich-kapitalistischen Formation und den autarkistischen Anklängen sind freilich reaktionäre Alternativen verbunden, die der „unsittlichen Versklavung durch das Kapital“ die militärische Unterordnung als „sittlich berechtigt“ gegenüberstellen<sup>18</sup>. Diese Haltung wird von zentralen Vertretern der

<sup>14</sup> K. H., Geopolitische Grundlagen, Fassung maschinenschriftl. Ms., Jacobsen I, S. 558 ff., 605.

<sup>15</sup> K. H., Geopolitische Grundlagen, S. 34.

<sup>16</sup> K. H., „Apologie der deutschen ‚Geopolitik‘“, Privatarhiv H. H. (Heinz Haushofer), 2. November 1945; vgl. Jacobsen I, S. 639 ff.

<sup>17</sup> Tagebucheintragung K. H. vom 29. Januar 1918, Jacobsen I, S. 148 f.

<sup>18</sup> Tagebucheintragung K. H. vom 4. Januar 1916, Jacobsen I, S. 122.

Geopolitik, die sie „zur Staatsideologie des Nationalsozialismus“ erheben wollten<sup>19</sup>, in der End- und Entscheidungsphase des Zweiten Weltkrieges zu klassischen Bildern geformt, die zu der agrar-ideologischen und scheinantikapitalistischen Existenzlüge in Hitlerdeutschland führten, das Reich als überhistorisches Seinsgebilde stünde „zwischen dem Ansturm der Maschinenwelt von Westen wie von Osten. Beiden ist gemeinsam die Verherrlichung der Technik und das Fehlen jeder Überlegung, wie weit und wie lange der Mensch deren fortschreitende Segnungen noch ertragen kann. Beiden gemeinsam ist die Lösung vom Boden wie vom Blute.“<sup>20</sup> Die rückwärtsge wandte antikapitalistische Zivilisationskritik, aufgeladen mit naturhaft-biologischen Metaphern, senkte sich in die Psyche der Menschen des formationellen Übergangs, wie sie um die Jahrhundertwende in Deutschland nicht selten war, als Angst vor der neuen, unbekanntem Welt und als Angst vor der Versuchung, in sie einzutreten. Karl Haushofer hat jene intime Seite seines Engagements preisgegeben, die letztendlich auch hinter der Ideologie seiner Geopolitik steckt: „... persönlich ist eben der ganze Sinn meines Lebens ein Kampf gegen mich selbst und meine eigentliche Natur, die, glaube ich, zu liberal ist. Wenn Du mir den rauben willst, dann machst Du mein ganzes Leben sinn- und wurzellos.“<sup>21</sup>

### Antisemitismus

Ihre Konkretisierung erfährt die sowohl rationalisierte wie mystifizierte Ablehnung und Bekämpfung des Abstrakten als Ausdruck westlich-kapitalistischer Vergesellschaftung, als *civil society*, auch in einer schon klassischen inneren Frontstellung gegen Juden, als Antisemitismus; nach außen entlädt sie sich in einer Angelsachsenfeindlichkeit, die sich gegen die sogenannten „Plutokraten“ richtet. Von der Dreieinigkeitsnationalsozialistischer Feindbilder unterscheidet sich die Zusammensetzung insofern, als Haushofer in seinen geopolitischen Erwägungen „dem Bolschewismus“ nicht eindeutig negativ gegenübersteht. Dies ist wesentlich darin begründet zu sehen, daß eine gegnerische Haltung zu Rußland bzw. zur Sowjetunion mit der dichotomischen Grundlage seiner geopolitischen Weltanschauung: Kontinentalblock gegen maritimen „äußeren Ring“, in Anlehnung an Mackinders Prinzip vom „Drehpunkt der Geschichte“, nicht einhergehen kann<sup>22</sup>.

<sup>19</sup> Karl-Heinz Harbeck, Die „Zeitschrift für Geopolitik“, 1924–1944, Diss. Kiel 1963, maschinenschriftl. Ms., S. 39.

<sup>20</sup> Brief Kurt Vowinkel an K. H., 26. März 1943, „Maschinenwelt“ und „Geopolitik“, Jacobsen II, S. 543 f., S. 544. Vowinkel schreibt weiter: „Sollte die Maschinenwelt, komme sie nun von außen oder von Berlin oder von der Ruhr, an den Aufbau Europas gehen, gibt es eine säkulare Katastrophe“; ebenda.

<sup>21</sup> Tagebucheintragung K. H. vom 11. Januar 1918, Jacobsen I, S. 123 f.

<sup>22</sup> Halford J. Mackinder, „Der geographische Drehpunkt der Geschichte“, in: Josef Matznetter (Hrsg.), Politische Geographie, S. 54 ff., ursprüngl. „The Geographic Pivot of History“, in: Geographical Journal, Vol. XXIII, No. 4 (1904), S. 421 ff.

Finden Juden bei Haushofer Erwähnung, dann unterscheidet er prinzipiell zwischen „Ostjuden“ und deutschen Juden. Diese Unterscheidung geht verloren, wenn Haushofer das „Jüdische“ zur Metapher für den sozialen Gehalt von Verstädterung und Industrialisierung schlechthin erhebt. Wie sehr sich Juden zur bloßen Metapher verdichtet haben, geht schon daraus hervor, daß das „Jüdische“ nicht unmittelbar an Juden gebunden zu sein braucht; es dehnt sich auch auf Deutsche aus, die mit Bildern des Abstrakten und der dynamischen gesellschaftlichen Veränderung in Verbindung gebracht werden können, für soziale Mobilität, nicht unmittelbar Faßliches, „Geheimes“ und Allgemeines stehen: Freimaurer, „Plutokraten“, Intellektuelle, Linksliberale<sup>23</sup>. Um so näher stehen ihm konservative Elemente vor allem dann, wenn sie geordnete bzw. unterordnende Organisationen der Arbeit vertreten, wie rechte Sozialdemokraten, Gewerkschaftler etc.<sup>24</sup>.

Welche Bedeutung das „Jüdische“ und damit die antisemitische Metapher für den Entstehungszusammenhang der Haushoferschen Geopolitik besaß, geht aus der Kategorie des „Raumes“ hervor, die für die Geopolitik wohl als bestimmende anzusehen ist. Dabei ist der Raumbegriff nicht in einem engen Sinne geographisch zu verstehen, wenn auch die unmittelbare Geographie in ihm aufgeht. Wie beim „Jüdischen“ des Antisemitismus es sich um eine Metapher für eine negativ empfundene Lebensform handelt, so geht es beim „Raum“ zwar um eine an die herrschenden Bedingungen gebundene, sich ihnen aber entgegengesetzte Daseinsweise. Es handelt sich um ein Element rückwärtsgewandter Utopie, das gemeinsam mit dem rassistisch begründeten Antisemitismus auftaucht, der gesellschaftlich Unverstandenes ebenso biologisch in unveränderlichen Naturkategorien mystifiziert.

So wird Verstädterung und Industrialisierung von Haushofer immer wieder mit Juden in Verbindung gebracht. Dem wird eine geopolitische Raumvorstellung entgegengestellt. Karl Haushofer befallen Atemnot und Erstickungsgefühle, wenn er sowohl von städtischer Zusammenballung als auch von Juden spricht. Zu formationsbeherrschenden Machtungeheuern werden die Juden phantasiert, als Haushofer klassisch-antisemitisch sie als Begründer und Agenten einer naturzerstörenden Maschinenwelt denunziert. Die ausführenden westlichen Mächte sind bloßes Instrument einer allumfassenden Verschwörung. So hätten die Juden die Westhemisphäre „in lauter unnatürliche (Landschaften) zerteilt. Das gibt dem auserwählten Volk und seinem ‚Golem‘ dort ihre Stärke; denn das Volk Israel ist leider ein Verwüster der natürlichen Landschaft, verstädtert wie es ist, wohin es immer in herrschaftsmächtigem Zustand gerät – mit seltenen Ausnahmen. Was ist Marx für ein boden- und luftscheuer Stubenhocker gewesen! – Welches Unheil hat allein dieser Hebräer über die Welt gebracht.“<sup>25</sup> Der stetig in Haushofers Schriften wiederkehrende Hinweis auf „das Menschengewühl in Groß-New-York mit mehr als zehn Millionen, ungesunden

<sup>23</sup> Tagebucheintragung K. H. vom 3. September 1917, Jacobsen I, S. 137.

<sup>24</sup> Jacobsen I, S. 457.

<sup>25</sup> Brief K. H. an Kurt Vowinkel, 1. April 1943, künftige Gestaltung der Zeitschrift „Geopolitik“, Jacobsen II, S. 553 f., 554.

Volkszusammenballungen, darunter 2,5 Millionen Juden“, erhält durch seine ständig-penetrante Wiederholung eine über das Exemplarische hinausgehende Bedeutung<sup>26</sup>.

Antisemitismus findet sich in den unterschiedlichsten Äußerungen und Stellungnahmen Haushofers, betreffen sie nun privat Beschränktes oder öffentlich Wirksames. Vor allem in den Grauzonen zwischen ungefiltert Dahingesagtem und präzise Ausformuliertem sind klassische antisemitische Bilder zu gesellschaftlichen Phänomenen anzutreffen, die der politischen Absicht der Geopolitik zu unterstellen sind; etwa dann, wenn er die Juden mit dem alles zersetzenden „Giftbaum“<sup>27</sup> vergleicht und von der „Feindseligkeit“ des internationalen Judentums gegen jede wirkliche germanische Kraftäußerung spricht<sup>28</sup>. Dabei erleide Deutschland als zentrales Durchgangsland zwischen Ost und West die Aufgabe eines „Ostjudenfilters zwischen Romanentum und Slawenwelt“<sup>29</sup>. In Unterscheidung zum deutschen Judentum kritisiert er im Rahmen einer Polemik gegen „Landesverrat“ und „Dolchstoß“, dem die kämpfende Truppe im Ersten Weltkrieg zum Opfer gefallen sei, die „ostsemitische Durchdringung der Führungseliten“<sup>30</sup>, denen alles Unheil anzulasten sei. Trotz der geopolitisch von ihm begründeten Teilsympathie für die Bolschewiki werden Sowjetführer jüdischer Herkunft negativ goutiert: Karl Radek etwa, der Haushofers Schriften zur Kenntnis nahm<sup>31</sup>, wovon sich der Begründer der deutschen Geopolitik unverkennbar geschmeichelt fühlte, firmiert bei ihm als der „durchtriebene Ostjude“<sup>32</sup>.

Damit hat sich Karl Haushofer noch nicht als konsequenter Rassen-Antisemit erwiesen. Eher dürfte das für ihn von Geltung gewesen sein, was sein Schüler Rudolf Heß, inzwischen zum Stellvertreter des Führers avanciert, Frau Martha Haushofer – selbst jüdischer Herkunft – schriftlich versicherte: der Antisemitismus der Nazis richte sich nicht gegen alle, die jüdischen Ursprungs seien: „Nein, gnädige Frau, ich und meine Kampfgenossen treten auf gegen diejenigen, welche meiner Überzeugung nach vorsätzlich das Volk geistig verseuchen (Politik, Theater, Kino, ‚Kunst‘), es immer mehr zum krassen Materialismus erziehen, was leider teilweise zu gut gelang“<sup>33</sup>; hingegen wisse er sehr wohl, „daß sogar aus direkten Blutmischungen die besten Deutschen stammen können“<sup>34</sup>. Diese dem Rassen-Antisemitismus ungewöhnliche „politische“ Unterscheidung zwischen „materialistisch-zersetzendem“ jüdischen Element und einer für den Zusammenhalt des deutschen Volkes durchaus verträglichen „Blutmischung“, wie sie Rudolf Heß hier zu treffen scheint, war für die Familie Haushofers allein schon deshalb existen-

<sup>26</sup> K. H., Grundlagen der Geopolitik, S. 2.

<sup>27</sup> Tagebucheintragung K. H. vom 28. März 1903, Jacobsen I, S. 75.

<sup>28</sup> Tagebucheintragung K. H. vom 1. März 1918, Jacobsen I, S. 152.

<sup>29</sup> K. H., Politische Erdkunde und Geopolitik, S. 524.

<sup>30</sup> K. H., Brief vom 8. August 1918, Jacobsen I, S. 132.

<sup>31</sup> Brief Oskar v. Niedermayer an K. H., 21. November 1921, Radek und Haushofer, Jacobsen II, S. 4 f., 5.

<sup>32</sup> K. H., zit. nach Jacobsen I, S. 222.

<sup>33</sup> Brief Rudolf Heß an Martha Haushofer, 17. Dezember 1921, Jacobsen II, S. 6 f., 7.

<sup>34</sup> Ebenda.

tiell, weil aufgrund der jüdischen Herkunft ihrer Mutter<sup>35</sup> die Söhne Albrecht und Heinz unter die nationalsozialistischen Rassengesetze fielen. Ein von Rudolf Heß ausgestellter Schutzbrief sollte sie jedoch vor dem mit einer solchen Herkunft verbundenen Ungemach bewahren<sup>36</sup>. Deshalb kann auch die abschwächende Differenzierung, Karl Haushofer sei im Unterschied zum biologischen und damit absoluten Antisemitismus der Nazis im Sinne der üblichen, geradezu kulturell verwobenen Judenfeindschaft des kaiserlich-wilhelmischen Deutschland nur „konservativer Antisemit“<sup>37</sup> gewesen, schlecht ohne Ansehen jener familiären Verwicklung beurteilt werden. Dies hieße, dem biologistischen Rassismus der Nazis innovative „wissenschaftliche“ Konsequenz zu unterstellen, während er doch nur den ohnehin bestehenden latenten Antisemitismus von bloßem Ressentiment und unbewußter Angst bis hin zum hochkarätigen und ideologischen Sozialdarwinismus politisch zu bündeln verstand und ihn zum Angelpunkt seiner gesamten „Weltanschauung“ erhob.

Daß Karl Haushofer kein Rassen-Antisemit war, sollen seine zahlreichen jüdischen Bekanntschaften belegen – eine Tatsache, die aber ebenso wie seine Ehe mit der „Halbjüdin“ Martha Mayer-Doss und ihre sephardische Herkunft keine Widerlegung von Judenfeindschaft und Teilhabe am NS-Antisemitismus bedeuten muß. So protegierte Karl Haushofer im Laufe seiner Karriere Hans Kohn<sup>38</sup>, gutachtete für ihn und empfahl ihn für eine Professorenstelle an der Hebräischen Universität in Jerusalem<sup>39</sup>. Auch der Briefwechsel mit Ernst Simon, in dem er sich positiv über den Zionismus äußert<sup>40</sup>, widerspricht einer antisemitischen Einstellung ebensowenig wie seine nachträglich erklärte Bereitschaft, im Falle der Verfolgung seiner Frau mit ihr aus dem Leben scheiden zu wollen<sup>41</sup>.

So konnte es geschehen, daß der im Nationalsozialismus zum Volkserzieher arriivierte Karl Haushofer ohne Mühe traditionellen Antisemitismus pflegte und dabei standhaft die rassistischen und inzwischen auf Vernichtung gerichteten Motive des NS-Antisemitismus soweit bequem verleugnete<sup>42</sup>, daß sein Sohn Albrecht – inzwi-

<sup>35</sup> Jacobsen II, S. 6 Anm. 1.

<sup>36</sup> Brief Rudolf Heß vom 14. November 1938, Jacobsen I, S. 384.

<sup>37</sup> Jacobsen I, S. 456.

<sup>38</sup> Jacobsen I, S. 391 f., 392 Anm. 1; Hans Kohn verfaßte damalige Standardwerke über den Nahen Osten, darunter: Nationalismus und Imperialismus im Vorderen Orient, Frankfurt/M 1931. Im Berliner Vowinkel-Verlag erschien 1928 seine Geschichte der nationalen Bewegung im Orient. Das Werk, mit dem er sich von solchen Fragestellungen verabschiedete, war: Die Europäisierung des Orients, Berlin 1934.

<sup>39</sup> Jacobsen I, S. 458 Anm. 33, K. H., „Apologie der deutschen Geopolitik“, S. 645. In der Liste Martha Haushofers, in der Juden verzeichnet sind, denen K. H. half oder zu helfen versuchte (Jacobsen I, S. 391 f.) ist auch Hans Kohn aufgeführt, obwohl er sich seit 1925 bereits in Palästina aufhielt.

<sup>40</sup> Brief K. H. an Ernst Simon, 9. April 1927, Gedanken über den Zionismus, Jacobsen II, S. 79 f.

<sup>41</sup> Jacobsen I, S. 443, auch 172, wo er vermutet, der entscheidende Grund für den Freitod von K. H. und seiner Frau im Jahre 1946 sei der Entzug seiner Honorarprofessur durch die amerikanische Militärregierung gewesen.

<sup>42</sup> Brief Albrecht H. an seine Mutter Martha H., 13. Dezember 1939, Das NS-Deutschland: Auf dem von „Narren und Verbrechern weithin beherrschten und geführten Schiff“, Jacobsen II, S. 416: „Ein Beispiel: Ich sitze an einem Tisch mit einem Mann, dessen Aufgabe es sein wird, im Lubliner

schen als Protegé Rudolf Heß' im Amt Ribbentrop<sup>43</sup> – über der Zustimmung seines Vaters zur NS-Judenpolitik verzweifelte, als Karl Haushofer das Vorgehen gegen die Juden durch den sprichwörtlichen Vergleich mit den Spänen verniedlichte, die eben dort fielen, wo gehobelt werde – ohne dabei gleich „wissenschaftlicher“ Antisemit sein zu müssen<sup>44</sup>: „Ich weiß nicht, ob ich die Blindheit beneiden oder bewundern soll, die nicht sieht, wie nah der Hobel schon an uns selber ist.“<sup>45</sup>

Die Haltung des unter die „Nürnberger Gesetze“ fallenden Albrecht Haushofer zur Judenverfolgung war dabei selbst von den politisch-kulturellen Ressentiments geprägt, die das Wesen des Antisemitismus ausmachen und gegen die auch „herkunftsmäßige“ Juden nicht gefeit waren. So unterschied sich Albrecht Haushofer bis zum Zeitpunkt der wirklichen Umsetzung der nazistischen Vernichtungspolitik nicht von jenen, die in der Unterscheidung zwischen Ost- und Westjuden ein zustimmungswürdiges Kriterium der Diskriminierung mit allen daran geknüpften möglichen Folgerungen sahen. Auch für Albrecht Haushofer galten die Ostjuden als „ein Fremdkörper, der nur in ausgewählten Exemplaren verdaut werden kann“<sup>46</sup>. Noch im Jahre 1934 formulierte er eine Denkschrift, von der er hoffte, sie möge zur Mäßigung der nationalsozialistischen Judenpolitik führen. Die von ihm vorgeschlagenen historisch-zeitlich und territorial-räumlich gefaßten Kriterien zur Anerkennung von Juden in Deutschland als Voll- oder Halbbürger bzw. zur Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, der nach Albrecht Haushofer Juden in Deutschland unterworfen werden sollten, „zeigen deutlich, daß es in Haushofers Absicht lag, den ostjüdischen Bevölkerungsanteil aus der Gemeinschaft des Deutschen Volkes auszuschließen“<sup>47</sup>.

### Angelsachsenfeindlichkeit und „kontinentaler Block“

Antisemitische Elemente und Bilder der Angelsachsenfeindlichkeit scheinen der gleichen bewußtseinsmäßigen Quelle zu entspringen: der Dichotomie abstrakt-konkret, maritim-kontinental, faßbar-unfaßbar, weltbeherrschender Verschwörung und redlicher Offenheit, kurz: den undurchschaubaren Formen des gesellschaftlich konstitutiven Tauschprinzips, das von Carl Schmitt etymologisch suggestiv mit dem Täuschen

---

Juden-Ghetto programmgemäß einen großen Teil der dorthin zu verfrachtenden deutschen Juden erfrieren und verhungern zu lassen.“

<sup>43</sup> Ursula Laak-Michel, Albrecht Haushofer und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1974, S. 141. Danach war Albrecht H. von 1934–1938 in dieser nationalsozialistischen außenpolitischen Institution tätig.

<sup>44</sup> K.H. hat sich in einem frühen programmatischen Beitrag gegen jede ständische oder rassisch bedingte Ordnung ausgesprochen, K.H., „Nationaler Sozialismus und soziale Aristokratie“, in: Zeitschrift für Geopolitik 1 (1924), S. 127 ff.

<sup>45</sup> Brief Albrecht H. an Martha H. vom 7./8. Mai 1939, zit. nach Ursula Laak-Michel, Albrecht H. und der Nationalsozialismus, S. 120.

<sup>46</sup> Ebenda, S. 119.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 121; A.H. wurde von der Gestapo als Widerständler in der Nacht vom 22. auf den 23. April 1945 auf einem Trümmergrundstück in Berlin-Moabit durch Genickschuß ermordet.

in Verbindung gebracht wurde<sup>48</sup>. Das Bild, durch das ein geopolitischer Kollege Haushofers das maritime und handelskapitalistische England zu versinnlichen trachtete, ähnelt den mythischen Bildern, die sich auf der Netzhaut von Antisemiten abbilden. So liege England wie eine „ungeheure Meeresspinne in der Mitte des Kabelnetzes auf dem Boden aller Ozeane, und über ihre Oberfläche baut es mit seinen fliegenden Geschwadern Brücken“<sup>49</sup>. Verdichtung und Abstraktion der Tauschverhältnisse erheischen ihre Erklärung durch mythische Metaphern, die sich wirklich zu konkretisieren trachten. Wirkliche Konkretisierungen jener Mystifikationen können freilich auch in einem sachlichen, der Realität scheinbar adäquaten Kleid erscheinen. Die Feindseligkeit dem Tauschprinzip gegenüber macht sich am Händler fest – die Personifizierung der Zirkulation, die sich auf höherer, mondialisierter Stufe und damit abstrakt im „Dollarimperialismus“<sup>50</sup> wiederfindet und sich so realitätsgerecht geriert. Sie fällt jedoch schnell auf ihren irrationalen Ursprung zurück, wenn dabei die geradezu „persönliche Abneigung Haushofers gegen die ‚demokratischen Mächte‘ England und USA“<sup>51</sup> offenkundig wird, die unsichtbare und nicht faßbar wirkende Herrschaft, die die Völker ausbeutet und „sie immer wieder Blut und Boden kostet“<sup>52</sup>. So stehen die Angelsachsen um die Aufrechterhaltung ihres „Reichsgründungsprinzips als Seeräuberstaaten“ in einem ständigen Kampf gegen „das sich erneuernde Europa“<sup>53</sup>. Ihr Mittel der Unterwerfung war von jeher die wirtschaftliche Durchdringung<sup>54</sup> in Gestalt des volksneutralen und grenzüberwindenden „Konzerns“<sup>55</sup>; bei sich ihnen in den Weg stellenden Erschwernissen greifen sie hilfswise zu Formen der politischen Verschwörung und des Krieges. So ist es das „Schwindelgewerbe des angelsächsischen Plutokraten- und Groß-Kapitalistenringes, dem wir – zusammen mit dem Großfürstenring – im Grunde doch alles Elend des europäischen Krieges zu verdanken haben“<sup>56</sup>.

Dabei hat Haushofer unter den Angelsachsen noch differenziert. Vor allem die tiefe Abneigung, die er der amerikanischen Lebensform entgegenbrachte und die sich in alt-europäischem, sich kulturell höherstehend dünkendem Antiamerikanismus entlud, hat Haushofer zu heftigen Gefühlsregungen hingerissen: „... beim Engländer gehts noch ums Dasein: da will ich Haß gegen Haß gelten lassen: aber die Amerikaner sind wirklich das einzige Volk der Erde, das ich mit einem tiefen instinktiven Haß betrachte, wie ein falsches, gefräßiges, scheinheiliges, schamloses Raubtier, das mit

<sup>48</sup> Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1963, S. 76.

<sup>49</sup> Erich Obst in: Rudolf Kjellén/Karl Haushofer, *Die Großmächte vor und nach dem Weltkriege*, Leipzig und Berlin 1933, S. 73.

<sup>50</sup> Jacobsen I, S. 133; dazu auch K. H.s Vorwort zu Scott Nearing/Joseph Freeman, *Dollar-Diplomatie. Eine Studie über amerikanischen Imperialismus*, Berlin 1927, S. V ff.

<sup>51</sup> Zit. nach Jacobsen I, S. 92.

<sup>52</sup> K. H., *Der Kontinentalblock. Mitteleuropa-Eurasien-Japan*, hrsg. von Reichsstudentenführer Scheel (1940), Jacobsen I, S. 606 ff., 625.

<sup>53</sup> Ebenda, S. 632.

<sup>54</sup> Rudolf Kjellén/K. H., *Die Großmächte vor und nach dem Weltkriege*, S. 267.

<sup>55</sup> K. H., *Bausteine der Geopolitik*, Berlin 1928, S. 41.

<sup>56</sup> Tagebucheintragung K. H. vom 29. August 1918, Jacobsen I, S. 126.

jeder Miene heuchelt und in Wirklichkeit bloß nach Fraß für seinen unersättlichen, dollarlüsternen Bauch umherschnappt, wie ein hübscher Alligator<sup>57</sup>. So galt es im Ersten Weltkrieg „lieber europäisch sterben als amerikanisch verderben“<sup>58</sup>. Zukünftige geopolitische Doktrinen der Haushoferschule kündigten sich bereits an, als er bedauert, „daß sich Japan und Deutschland nicht zum gegenseitigen Schutz gegen die Seewölfe zusammengeschlossen hätten; waren doch beide Träger großer Kultur-Macht ... nur mit Japan zusammen (können wir) dem Vernichtungswillen, Haß und Zwecknutzen (?) der vereinigten Angelsachsen widerstehen ..., wenn wir uns ihnen nicht unterwerfen wollen, wie Frankreich oder Italien, oder wenn uns nicht eine gewaltige sozialistische Welle von dem erwürgenden angelsächsischen durch ‚democracy‘ nur verschleierten großangelsächsischen Kapitalismus und seiner Plutokratie befreit“<sup>59</sup>. Geopolitisch rationalisierte bzw. mystifizierte Haushofer die bestehende politische Gegnerschaft Deutschlands zu den Angelsachsen mittels des als fundamental angesehenen Gegensatzes von Land und Meer, der „grundverschiedenen Auffassung ozeanischer, meerbestimmter und kontinentaler, festländischer Mächte.“<sup>60</sup>

Da Deutschland es in dem als schicksalhaft angesehenen Ringen militärisch nicht vermochte, als beherrschende Macht kontinentaleuropäisch zu bestehen oder – was Haushofers früheren Vorstellungen entsprochen hätte – mit Rußland und Japan einen den angelsächsischen Seemächten trotzenen „kontinentalen Block“ zu bilden, antizipierte er in der Endphase des Zweiten Weltkrieges den gegenwärtig herrschenden Zustand, daß Deutschland bzw. Mitteleuropa von der dominierenden Macht der westlich-maritimen Lebensweise und der östlich-kontinentalen überlagert werden wird – ausgebaut zu einer globalen „Militärgrenze“<sup>61</sup>.

Karl Haushofer nahm nicht zu unrecht an, die Amerikaner würden einen „mehr oder minder breiten Streifen an der europäischen West- und Südküste sich aneignen und gleichzeitig in irgendeiner Form England an sich anschließen, das Ideal des Cecil Rhodes von der Gegenküste erfüllend. Sie handeln dabei nach dem uralten Streben jeder Seemacht, die Gegenküste(n) in die Hand zu bekommen und damit das dazwischenliegende Meer vollständig zu beherrschen. Die Gegenküste ist dabei mindestens die ganze Ostküste des Atlantik, dazu als Abrundung der Herrschaft über alle ‚sieben Meere‘ womöglich auch die ganze Westküste des Pazifik. Amerika will damit den äußersten Halbmond eng an den ‚Drehzapfen‘ anschließen.“<sup>62</sup> Parallel dazu nimmt die Sowjetunion „den ganzen Rest des europäischen (und soweit sie kann des asiatischen) Kontinents in Besitz, mit oder ohne brauchbares Fenster zum offenen Meer, um von hier ihre Weltpolitik weiter zu betreiben. Das deutsche Volksgebiet gerät dabei in den alten, gefahrenvollen Zerr- und Kampfraum zwischen See- und Land-

<sup>57</sup> Tagebucheintragung K. H. vom 2. Juli 1918, Jacobsen I, S. 153.

<sup>58</sup> Tagebucheintragung K. H. vom 12. Dezember 1917.

<sup>59</sup> Brief vom 8. August 1918, zit. nach Jacobsen I, S. 132.

<sup>60</sup> K. H., Weltpolitik von heute, Berlin 1934, S. 111.

<sup>61</sup> K. H., Nostris ex ossibus. Gedanken eines Optimisten, Zukunftsperspektiven vom 19.10. 1944, Jacobsen I, S. 634 ff.

<sup>62</sup> Ebenda, S. 635.

macht. Ungeteilt oder zwischen den ‚Gegnern des Dritten Weltkrieges‘ geteilt, sieht es einem schweren Schicksal entgegen.“<sup>63</sup>

Eine solche Prognose fügte sich in das geopolitische Schema Haushofers vom „kontinentalen Block“ ein. Jene Vorstellung knüpft an die von Mackinder vertretene These eines geradezu naturgesetzlich strukturierten und überhistorisch beständigen Gegensatzes zwischen ozeanischen und kontinentalen Mächten. „Danach hatte es immer im euroasiatischen Festlandsblock eine kontinentale Zentralmacht gegeben, deren expansives Streben in Richtung auf die Meeresküste ging. Ihr entgegen stand eine maritime Gegenspielerin, die versuchte, einen Ring um die kontinentale Zentralmacht zu legen und sie an der Weltherrschaft zu hindern.“<sup>64</sup> Solche geopolitischen Grundannahmen über Konstitutions- oder Verhinderungsstrategien von denkbarer Weltherrschaft blieben nicht Spielwiese geopolitischer Phantasten, sondern wurden durchaus politisch ernst genommen. So nahm Mackinder an der Pariser Friedenskonferenz von 1919 teil und warnte – aus der Logik seiner Theorie vom „Drehpunkt der Geschichte“ heraus – vor der Gefahr, die aus einer kontinental bestimmten deutsch-russischen Annäherung für die maritimen Mächte erwachsen könnte<sup>65</sup>, vor einer Verbindung, die sich für die anderen Europäer in „Rapallo“ zu verdichten schien und bis heute noch über die damalige reale Bedeutung hinausgehende Befürchtungen weckt.

Wie auch immer – diesem europäisch-kontinental verorteten Streben nach Weltherrschaft stellt sich ein maritimer Ring entgegen. „Zwischen diesen beiden Polen habe es aber auch eine schwankende *Schütterzone* gegeben, die jeweils Bündnispartner der einen oder anderen Macht war und entweder von den *Räubern der See* oder den *Räubern der Steppe* beraubt und ausgebeutet wurde. Zu den Geschädigten derselben rechnete Karl Haushofer vor allem Deutschland, ohne aber an diesem Standpunkt konsequent festzuhalten.“<sup>66</sup> Nicht zuletzt aus seiner beständigen Anglophobie plädierte er für die Bildung eben jenes großen kontinentalen Machtblocks von Mitteleuropa über das russische Innerasien bis nach dem Fernen Osten, „mit Deutschland und Japan als den äußeren Pfeilern: ‚mit der nach außen gewandten Abwehrkraft zweier Erdteile, Asien und Europa, und einer beruhigenden Festlandsmitte‘“<sup>67</sup>.

Haushofers Bestreben, im Rahmen der Geopolitik als Wissenschaft deutscher Außenpolitik und Mittel der Volkserziehung eine solche Konstellation herbeizuführen,

<sup>63</sup> Ebenda, S. 635. Das Bild des Weltbürgerkriegs auf deutschem Boden hat Carl Schmitt, *Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung*, Stuttgart 1954, S. 47, für den Dreißigjährigen Krieg benutzt.

<sup>64</sup> Jacobsen I, S. 267.

<sup>65</sup> David H. Norton, *Karl Haushofer and His Influence on Nazi Ideology and German Foreign Policy, 1919–1945*, Ph. D. 1965, Clark University, Worcester, University Microfilm., Ann Arbor, Michigan, S. 16, sowie Halford J. Mackinder, *Democratic Ideals and Reality: A Study in the Politics of Reconstruction*, N. Y. 1919, S. 186: „Who rules East Europe Commands the Heartland, / Who rules the Heartland Commands the Worlds Island, / Who rules the Worlds Island Commands the World“

<sup>66</sup> Jacobsen I, S. 267.

<sup>67</sup> Ursula Laak-Michel, *Albrecht H. und der Nationalsozialismus*, S. 159, zit. K. H., *Japan baut sein Reich*, Berlin 1941, S. 320.

wurde durch die realen historischen Umstände sowohl erleichtert als auch erschwert. Sieht man von „Rapallo“ und der deutsch-sowjetischen Zusammenarbeit in der Weimarer Zeit einmal ab, so stand mit dem kommunistischen Regime, d. h. mit Rußland als Sowjetunion, später als „Bolschewismus“ zum Feindbild erhoben, ein sowohl weltanschaulicher als auch „rassischer“ militärisch-politischer Hauptgegner dem Nationalsozialismus wie auch einer von Haushofer angestrebten kontinentalen Konzeption im Wege. Aber auch Japan fügte sich nicht ohne weiteres in die kontinentale Blockvorstellung Haushofers, wenn hierfür die Gründe auch anders lagen. Sie sind schon daran ablesbar, daß eine geopolitische Bestimmung Japans entsprechend dem dualistischen geopolitischen Schema von kontinental vs. maritim sich nicht einfach treffen läßt. Die japanische Insellage lädt zweifellos zu einer seewärts gerichteten historischen Entwicklung ein. Aber eine Insellage allein muß nicht dafür bestimmend sein, daß ein Gemeinwesen die Lebensweise der Seevölker entwickelt. Das Beispiel des agrarisch-bäuerlichen Irland im Unterschied zu den seefahrenden und Handel treibenden Engländern wird hierfür gerne als Beleg angeführt<sup>68</sup>. Auch die alte japanische Hauptstadt Kioto, die „seefern gelegen ist“<sup>69</sup>, verweist auf eine ursprünglich durchaus festländisch orientierte Sozialstruktur. So hat Japan auch in der Phase seiner inselübergreifenden imperialistischen Expansion lange geschwankt, „was als Schicksalsseite zu werten sei: das asiatische Festland oder die See“<sup>70</sup>.

Die Zuneigung Karl Haushofers zu den Japanern war nicht von Anfang an gesichert. Während seines Japanaufenthaltes moniert Haushofer noch, den Japanern seien Elemente westlicher Zivilisation, „Begriffe wie Zeit und Leistungsintensität mehr oder weniger fremd“<sup>71</sup>; im Gefolge des Zweiten Weltkrieges und der Wirksamkeit des „Anti-Kominternpaktes“ äußert er sich aber zufrieden über die nur oberflächlich erfolgte „Verwestlichung des scheinbar so gelehrigen Schülers“<sup>72</sup>.

Beide, Japan und das Deutsche Reich, sollten sich in der militärischen Durchführung ökonomischer Raubzüge, die sich an den Regeln eines tauschbestimmten und freilich auch angelsächsisch dominierten Weltmarktes stoßen mußten, treffen. Ihr Bündnis war demnach pragmatischer geprägt, als die ideologisch beschworenen Gemeinsamkeiten glauben machen wollten<sup>73</sup>. Die Partner des „Antikominternpaktes“

<sup>68</sup> Adolf Grabowsky, *Raum, Staat und Geschichte. Grundlagen der Geopolitik*, Köln/Berlin 1960, S. 32.

<sup>69</sup> K. H., „Der Ferne Osten“, *Vortragsms. vom 15. Januar 1920*, Jacobsen I, S. 498 ff.

<sup>70</sup> Adolf Grabowsky, *Raum, Staat und Geschichte*, S. 197.

<sup>71</sup> Jacobsen I, S. 89.

<sup>72</sup> „Es gab also zwei Japan: das eine, das sich tarnte und möglichst wenig von sich sehen ließ, ... und ein anderes, das redefreudig und reklamefroh war, das der ‚nisei‘ der Rotaryleute, das wie ähnliche Kreise anderswo im Abendland, westlicher als die Westmächte selbst, und amerikanischer als die Amerikaner sein wollte und bereit war, uralte Erbwerte für das Linsengericht der Plautheiten von amerikanischen Universitäten dritten Ranges und streitender Missionssekten aufzugeben“; (K. H.), Jacobsen I, S. 103.

<sup>73</sup> Der japanische Botschafter in Berlin wies H. sarkastisch auf den von politischer Opportunität bestimmten Charakter des deutsch-japanischen Bündnisses hin, indem er auf seine Unvereinbarkeit mit der nationalsozialistischen Rassenideologie deutete: „Solange wir schöne Farbenhölzschritte

waren sich nur in der „Stoßrichtung ihrer Gegnerschaft“ zu den maritimen Angelsachsen einig<sup>74</sup>. Konkreter Kern „dieser Gegnerschaft war für Deutschland das Versailler Vertragssystem, für Japan das Washingtoner Flottenabkommen von 1922“<sup>75</sup>. Hinweise darauf, das Zusammenwirken könnte etwa geopolitischen Inhalts im Sinne des „kontinentalen Blocks“ Haushofers sein, lassen sich nicht belegen, wenn auch Haushofer zum Zustandekommen des „Antikominternpaktes“ aufgrund seiner, freilich recht unpolitischen Beziehungen zu japanischen Führungskadern wie der Rezeption seiner Geopolitik in Japan gewiß manche vorbereitende Hilfestellung leisten konnte<sup>76</sup>. Ebenso unbegründet ist die Annahme, der Molotow-Ribbentrop-Vertrag könnte dem Konzept des „kontinentalen Blocks“ gefolgt bzw. auf dessen geopolitischer Grundannahme entstanden sein. Dies anzunehmen, war eine angelsächsische Phantasie, wie sie vor allem von seiten geopolitisch rezeptionsfreudiger Amerikaner ausging. Sie vermuteten ja ohnehin schon vor Kriegsausbruch hinter Hitlers Handlungen einen vorausplanenden „master-mind“ namens Karl Haushofer, dem gar ein mit allen Mitteln ausgestattetes geostrategisches Institut in München zur Verfügung gestanden haben sollte<sup>77</sup>. Tatsächlich sind es die Amerikaner, die immer mehr das Planen von Weltpolitik wissenschaftlichen Instituten anvertrauen, in der Hoffnung, die Komplexität der Weltgesellschaft voraussehen, planen und damit auch beherrschen zu können<sup>78</sup>.

Wenn sich ein solcher institutioneller Zusammenhang zwischen der NS-Außenpolitik und der geopolitischen Vorstellung Haushofers schon nicht nachweisen läßt, so ist aufgrund eines kontinentalen Herrschaftskonzepts, das den unterschiedlichen Auffassungen beider doch gemeinsam ist, immerhin ein identischer Ursprung zu vermuten. Nun kann sich dieser gemeinsame Ursprung in der konkreten politischen Durchführung nicht nur unterscheiden, sondern auch widersprechen. Zwar ist beiden kontinentalen Orientierungen die geopolitische Einheit des mittel- und ostmitteleuropäischen Raumes eigen. Aber eine solche Raumeinheit kann sowohl auf der „Unterzeichnung des Nichtangriffspaktes wie auf dem Krieg gegen Rußland“ fußen<sup>79</sup>. Von bloß raumzentrierten, geopolitischen Überlegungen her sind tatsächlich beide Möglichkeiten denkbar und von den Nationalsozialisten ja auch nacheinander versucht worden. Den Überfall auf die Sowjetunion betrachtete Haushofer nicht nur nach seinem Verständnis von Raum als eine militärische Katastrophe. Er sah auch sei-

---

machten und Tempelparke bauten, waren wir Barbaren; jetzt, wo wir Geschütze gießen und Panzerschiffe vom Stapel laufen lassen, sind wir eine Kulturnation und eine Edelrasse.“ Jacobsen I, S. 364.

<sup>74</sup> Ursula Laak-Michel, Albrecht H. und der Nationalsozialismus, S. 143.

<sup>75</sup> Ebenda.

<sup>76</sup> Ebenda, S. 143, was Jacobsen I, S. 365 Anm. 42, jedoch als zu weitgehend gedeutet sieht.

<sup>77</sup> Carl Troll, Die geographische Wissenschaft in Deutschland, S. 21, und Jacobsen I, S. 412.

<sup>78</sup> Kritisch auch zur amerikanischen geopolitischen Wende siehe Johannes Mattern, Geopolitik. Doctrine of National Self-Sufficiency and Empire, Altimore, The John Hopkins Press 1942, S. 107, Kapitel „Geopolitics meets Geopolitics“.

<sup>79</sup> Franz Neumann, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, Köln/Frankfurt/M 1977, S. 187.

ne geopolitischen Hoffnungen untergehen – den Zusammenbruch seiner euroasiatischen Konstruktion vom „kontinentalen Block“ auf der Grundlage von Verständigung<sup>80</sup>. War er doch bereit gewesen, seine weltanschaulichen Vorbehalte dem „Bolschewismus“ gegenüber zurückzustellen, zumal sein dichotomisches Schema der Weltgeschichte – kontinental vs. maritim – ihm jegliche Herrschaft in Rußland für Deutschland bündnisfähig erscheinen ließ<sup>81</sup>. Für das rassistische „Ostraumprogramm“ der Nationalsozialisten konnte er sich jedenfalls nicht erwärmen<sup>82</sup>.

### Raubbegriff und Kolonialfrage

Neben dem – wenn auch in der Umsetzung widersprüchlichen bis gegensätzlichen – kontinentalen politischen Raumkonzept war den Nationalsozialisten und Karl Haushofer ferner die Ablehnung überseeischen Kolonialbesitzes gemeinsam<sup>83</sup>. Ihr Kern war die anti-angelsächsische Stoßrichtung gegen den maritimen „äußeren Ring“.

Die überseeische koloniale Selbstbeschränkung der Nationalsozialisten leitete sich u. a. aus der pragmatischen Überlegung Hitlers ab, sich die Briten nicht zu Gegnern zu machen. „Der Verzicht auf koloniale und maritime Politik sollte Großbritannien zum Bündnis mit Deutschland bewegen und dem Reich die Hegemonie über Europa vom Atlantik bis in die Weiten Rußlands hinein garantieren.“<sup>84</sup> Eine kontinentale Raumorientierung anstelle überseeischer Kolonialpolitik wird von Hitler jedoch nicht nur aus Gründen bedachter Rücksichtnahme hintangestellt. Entscheidender und jeglicher politischen Pragmatik fern war die Präferenz einer europäischen *Raumpolitik*, die sich als *Lebensform* trotz weitreichender Ähnlichkeit von der Kolonialpolitik unterschied. Schon im ersten Teil seiner Programmschrift verwirft Hitler die Außenpolitik des wilhelminischen Reiches, dessen „Anspruch auf maritime Macht, seine Handels- und Kolonialpolitik“. Er hält den Erben Bismarcks vor, die Bodenpolitik vernachlässigt zu haben: „Allerdings, eine solche Bodenpolitik kann nicht etwa in Kamerun ihre Erfüllung finden, sondern heute ausschließlich in Europa.“<sup>85</sup> Eine solche ausschließlich kontinentale Orientierung war in den Reihen der NSDAP – ohnehin

<sup>80</sup> Ursula Laak-Michel, Albrecht Haushofer und der Nationalsozialismus, S. 159.

<sup>81</sup> Diese Haltung wird darüber hinaus dadurch gestärkt, daß Haushofer die Bolschewiki ihrer anti-imperialistisch begründeten antienglischen Haltung wegen positiv beurteilt. Sie hätten durch ihre Aktion die Menschen von der „Sklaverei der Banken und des Kapitals“ befreit; Jacobsen I, S. 133.

<sup>82</sup> Ursula Laak-Michel, Albrecht H. und der Nationalsozialismus, S. 258.

<sup>83</sup> Bei K. H. lassen sich freilich auch auf überseeische Besitzungen gerichtete pro-koloniale Äußerungen antreffen. Diese ständige Ambivalenz in der konkreten Ausgestaltung von Politik, die durch die Geopolitik „verwissenschaftlicht“ werden sollte, hat nicht zuletzt auch opportunistische Gründe: „Der Vater hat mit voller Absicht Jahre hindurch die Kolonialfrage so behandelt, daß er letztere Zielmöglichkeiten nach beiden Seiten hin offen gelassen hat.“ A. H. an Kurt Vowinkel, 21. 2. 1936, zit. nach Karl-Heinz Harbeck, Die „Zeitschrift für Geopolitik“, S. 16.

<sup>84</sup> Klaus Hildebrand, Vom Reich zum Weltreich, München 1969, S. 768.

<sup>85</sup> Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 152.

Sammelbecken verschiedener Strömungen – anfänglich nicht selbstverständlich<sup>86</sup>. In ihr bekämpften sich die Befürworter einer „Fahrt über See“ unter der Führung des Ritters von Epp – also die koloniale Fraktion – und die Anhänger des Programms des „Rittes nach Osten“ – um Darré geschart<sup>87</sup> –, die sich die Unterwerfung der östlichen Völker des Kontinents und die Errichtung einer rassistisch-hierarchischen Ordnung zum Ziele machten.

Das Konzept Haushofers vom geopolitischen Dualismus der Land- und Seemächte konkretisierte sich politisch in der Empfehlung, das Deutsche Reich möge sich an die Spitze der Bewegung kolonialer und halbkolonialer Länder stellen, die sich im Kampf um die Befreiung von der Herrschaft des „äußeren Ringes“ befanden. Dazu sollten sich die ehemaligen Mittelmächte mit der UdSSR, der Türkei, China und Japan zu einem „Druck-Verband“ zusammenschließen, um das angelsächsisch bestimmte System der Weltherrschaft als „Haupthemmung der wirklichen Selbstbestimmungsrechte der Völker“ zu brechen<sup>88</sup>. Solidarität mit Aufstandsbewegungen, etwa der der Rif-Kabylen gegen die Kolonialherrschaft Frankreichs und Spaniens, lag daher nahe<sup>89</sup>. Auseinandersetzungen dieser Art würden zur stetigen Schwächung des maritimen „äußeren Ringes“ beitragen. Als Folge davon werde die den „äußeren Ring“ tragende Hauptmacht, Großbritannien, seien erst einmal die unsichtbaren, aber wirklichen Bindungen zu jenen Territorien gekappt, „zur Bedeutungslosigkeit herabsinken wie einstmal Venedig im adriatischen Raum“<sup>90</sup>. Der Vergleich Englands mit Venedig zeigt im übrigen ein bei Haushofer durchgängiges – ideologisch notwendiges – Mißverständnis auf: Er nimmt nur die für die maritime Macht ursprünglich konstitutiv gewesene Bedeutung des Handels wahr. Dabei übersieht er die inzwischen fundamental gewordene Bedeutung des Industriekapitals bei den Angelsachsen; kurz: er ignoriert Amerika.

### Raum, Lebensform und Autarkie

In der Geopolitik zentral ist der Begriff des Raumes. Bei Haushofer lassen sich dabei zweierlei Bestimmungen des Raumes treffen: Zum einen Raum als Metapher. Dabei handelt es sich um eine Kategorie von Bewußtsein, in der sich wesentlich ein Lebensgefühl verdichtet, das auf das engste mit den tiefen gesellschaftlichen und zivilisatorischen Ein- und Umbrüchen der zweiten Hälfte bzw. des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts in Deutschland verbunden ist. Zum anderen vermengt sich diese, geradezu zur Denkform geronnene Raumbestimmung in der Geopolitik mit konkreten und politischen Raumvorstellungen. Diese Raumvorstellungen haben verschiedene Aus-

<sup>86</sup> Carl Troll, *Die geographische Wissenschaft in Deutschland*, S. 6.

<sup>87</sup> Klaus Hildebrand, *Vom Reich zum Weltreich*, S. 771.

<sup>88</sup> Jacobsen I, S. 268.

<sup>89</sup> Ebenda, S. 275.

<sup>90</sup> Ebenda, S. 272.

gestaltungen angenommen, etwa im Konzept eines durch das Deutsche Reich dominierten, primär ökonomisch begründeten Raums „Mitteleuropa“, eines nationenübergreifenden ordnungspolitischen Entwurfs, der in Richtung einer kontinentalen *Autarkie* strebt.

Die Bedeutung des Raumes als Metapher ist als Ausdrucksform einer tiefen zivilisatorischen Krise benannt worden, die u. a. daher rührte, daß die noch ungewohnte urbane und industrielle Lebensform psychisch verkürzt das Gefühl der Enge aufkommen läßt, der man wiederum durch die Entwicklung von Vorstellungen und Theorien über naturhaft vorgegebene Lebensbereiche für menschliche Gemeinwesen beizukommen trachtete. Schon vor Haushofer hat der politische Geograph Friedrich Ratzel, nicht zufällig von Hause aus Zoologe, den dort ursprünglich biologisch verwandten Begriff des *Lebensraumes* dahingehend politisiert, daß dieser nunmehr geographisch umgebogen und erweitert auf menschliche Gemeinwesen übertragen wurde<sup>91</sup>.

Für die weitere Entwicklung der politischen Geographie und ihrer sozialdarwinistischen Begriffsrezeption hin zur Geopolitik ist dabei von Interesse, daß in der Begrifflichkeit Ratzels bereits Momente gesellschaftlicher „mass claustrophobia“<sup>92</sup> sich aufspüren lassen, wie sie für den Raumbegriff der späteren deutschen Geopolitik typisch werden sollten. Signifikant hierfür sind Suggestivbilder, die von „Ellenbogenraum“<sup>93</sup>, „Atemfreiheit“, „Raumenge“ und „demographischem Volksdruck“ sprechen, woraus sich ein „Naturrecht auf Lebensraum“<sup>94</sup>, d. h. eine „gerechtere“ Neuaufteilung der Welt ergebe.

Auffällig ist beim Begriff des Lebensraumes und seiner geopolitischen Bedeutung außerdem, daß es sich dabei nicht – was naheliegend wäre – um eine bloß demographische und malthusianische Ideologie in Richtung kolonialer Expansion handelt, wie man sie im 19. Jahrhundert in den vielfältigsten und skurrilsten Formen traf. Der wirkliche Inhalt der Metapher vom Lebensraum ist letztendlich nicht als eine, wie weit auch immer gesteckte, Gebietserweiterung zu konkretisieren, sondern ist ein vom realen *geographischen* Raum unabhängiges und durch die neue Gesellschaftsformation verlorengegangenes *Lebensgefühl*. Dies ist in den zwanziger Jahren von dem weit populäreren Hans Grimm sehr präzise zu erfahren. Er macht deutlich, daß „auch mit einem Stück Kolonie oder irgendeinem anderen pfliffigen Betrug ... die Enge niemals zum Raume (wird)“<sup>95</sup>.

Die Geopolitik Haushofers war eine der ideologischen Formen, die dieser antiurbanen und antiindustriellen romantischen Sehnsucht in verschlüsselter Form Aus-

<sup>91</sup> Zur Begriffsentwicklung siehe Karl Lange, „Der Terminus ‚Lebensraum‘ in Hitlers ‚Mein Kampf‘“, in: VfZ 15 (1965), S. 326 ff., anhand der Schrift Friedrich Ratzels, „Der Lebensraum. Eine biographische Studie“, in: Festgabe für Albert Schäffle, Tübingen 1901.

<sup>92</sup> Hermann Beukena in: Encyclopedia Americana, Artikel über Geopolitik, S. 472 ff.

<sup>93</sup> Nach Karl Lange, S. 428, entstammt diese Metapher einer programmatischen Erklärung des Alldeutschen Verbandes vom 7. Januar 1894 und war auf die deutsche ost-südöstliche Ausdehnung in den Donaauraum hinein bezogen.

<sup>94</sup> K. H., Weltpolitik von heute, S. 23.

<sup>95</sup> Hans Grimm, Volk ohne Raum, München 1933, S. 1286.

druck gab. Mit ihrem Versuch, sich durch pseudo-konkretistischen empiristischen Zugang als politische Theorie internationaler Gemeinwesen wissenschaftliche Reputierlichkeit und naturgesetzliche Voraussehbarkeit zuzulegen, wurde das sie bedingende und nostalgische Lebensgefühl zu einem geopolitischen Determinismus verkürzt, der chauvinistisch auf Deutschland privilegierenden und damit andere Gemeinwesen „staatssoziologisch ausschließenden“ Präferenzen beruht<sup>96</sup>. So werden den verschiedenen Gemeinwesen unterschiedliche und bleibende geopolitische Charakteristika zugeordnet, die – falls gehemmt oder wie Deutschland durch den Versailler Vertrag beschnitten – sich immer wieder in der geopolitischen Wirklichkeit ihrer naturhaften räumlichen Bestimmung zu erfüllen trachten.

Haushofer zufolge ist das – das geopolitische Sein naturhaft grundierende – „gesamtdeutsche Raumgefühl“<sup>97</sup> der Deutschen „kontinental und potamisch“<sup>98</sup>. Schon die „Germanen als Söhne wasserreicher Ursiedlungen“ hätten ein besonderes „Verhältnis zur Wasserlaufgrenze“. Als „flußlebige Volk“ seien sie notwendigerweise jeweils auf „beiden Ufern“ anzutreffen<sup>99</sup>. Für solche Völker können Flüsse niemals Grenzen sein<sup>100</sup>. Dieses von Karl Haushofer vorausgesetzte potamische Raumempfinden kann sich nur sehr schwer mit politischen Entscheidungen abfinden, die Ethnie und Raum derart auseinanderreißen, wie es im Falle von Weichsel und Memel infolge des Versailler Vertrages geschah<sup>101</sup>.

Besonders explosiv stellt sich die naturhaft bedingte geographische Lage dann dar, wenn sich ein Mißverhältnis von demographischem „Volksdruck und Lebensraum“ herauszubilden beginnt<sup>102</sup>. Der „Mangel an Lebensraum und Atemfreiheit“<sup>103</sup>, der „Grenzdruck und die Raummenge“, die „atembeklemmend auf Innereuropa“ lasten<sup>104</sup>, werden bei Haushofer mittels eines Bevölkerungs-„Druckquotienten“ errechnet<sup>105</sup>. Im Unterschied zu den Deutschen – „raumberaubt, volksgedrängt“<sup>106</sup> – versichern sich die anderen „Großvölker der Erde, die in ihren weiten Räumen *Volksdruckzahlen* von nur 7 (Sowjetbünde), 9 (Frankreich und Belgien), 12 (Britannien), 15 (Vereinigte Staaten), 16 (Italien), 20 (Niederlande) auf den Quadratkilometer zu schützen und zu ernähren haben“, „freier, wehrsicherer Land- und Seewege, der Selbstbestimmung über Küsten und Ströme, eines freien Pulsaderschlagen“. „Nur das japanische Reich weist ähnliche *Druckstände* auf wie das Deutsche (150 und mehr, im Hauptertragsgebiet bis 969)“<sup>107</sup>. Vorstellungen von Überbevölkerung, Ernährungsnot und Raummenge

<sup>96</sup> Karl Lange, *Der Terminus „Lebensraum“*, S. 430.

<sup>97</sup> K. H., *Geopolitische Grundlagen*, Jacobsen I, S. 585.

<sup>98</sup> K. H., *Weltmeere und Weltmächte*, Berlin 1941, S. 15.

<sup>99</sup> K. H., *Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung*, S. 162.

<sup>100</sup> Ebenda, S. 168.

<sup>101</sup> Adolf Grabowsky, *Raum, Staat und Geschichte*, S. 173.

<sup>102</sup> K. H., *Vergleich des Lebens-Raums Deutschlands mit dem seiner Nachbarn*, Jacobsen I, S. 525.

<sup>103</sup> K. H., *Weltpolitik von heute*, S. 55.

<sup>104</sup> K. H., *Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung*, S. 1.

<sup>105</sup> K. H., *Vergleich des Lebens-Raums Deutschlands mit dem seiner Nachbarn*, Jacobsen I, S. 525.

<sup>106</sup> K. H., *Weltpolitik von heute*, S. 19.

<sup>107</sup> K. H., *Wehrwille als Volksziel*, Stuttgart 1934, S. 20.

sind bei Haushofer durch vorkapitalistisch-agrarische und damit neomalthusianische Maßstäbe geprägt<sup>108</sup>. Daß die Intensivierung von Produktion „Raum“ qualitativ zu erweitern vermag, wird nicht gesehen. Eher sind Hinweise auffindbar, die alternativ von der „kulturpolitischen Wirkung der Raumerweiterung“ auf Kosten anderer Völker sprechen, etwa vom „Herunterschieben rassenfremder Kräfte von den Waldgebieten Mitteleuropas“<sup>109</sup>. Es bedurfte freilich einer neuen politischen Ordnung, des „auf die Erde herabgekommenen ‚Dritten Reiches‘“, das erst „erdient und verdient werden mußte“, wenn es weit über die „staatspolitischen Grenzen“ hinausgreift und sich das wieder zu eigen macht, was „volkspolitisch unser Volk, unser Gut und Eigen aus dem Recht uralter Landnahme, uralter Verteilung Jahrhunderte dauernder Arbeit und Verwurzelung aus eigener Kraft ist“<sup>110</sup>.

Haushofer macht deutlich, daß der geopolitische Raum mit der Vorstellung vom modernen Staat nicht einhergehen kann. Nicht der Territorialstaat, nicht die – zugegebenermaßen – abstrakten Staatsvölker und Staatsgebiete, sondern der vornationalstaatliche Reichsgedanke liegt hier zugrunde. „Staatsboden“ und „Reichsboden“<sup>111</sup> stellen insofern einen fundamentalen weltanschaulichen Formengegensatz dar, als das Deutschtum sich erst in einer sehr späten historischen Phase verstaatlichte und dabei ein beträchtlicher volksdeutscher Anteil außerhalb des staatlichen Territoriums blieb. Haushofer zeigte beständiges Interesse am Auslandsdeutschtum, an den deutschen „Streusiedlungen“, die weit in den Osten hineinreichen, „bis an den Kaukasus und die Wolga“<sup>112</sup>. Teile des deutschen *Volkes*, das ohnehin nicht mit den modernen und westlichen Nationsvorstellungen in Einklang zu bringen war, lebten außerhalb des Staatsgebietes unter anderen Sprach- und Volksgemeinschaften sowie Nationalitäten in Ostmitteleuropa und Osteuropa verstreut. Ein übernational organisiertes Zusammenleben war deshalb möglich gewesen, weil diese multinationalen Gemeinwesen bis zum Ersten Weltkrieg dynastisch legitimiert waren. Die kontinental orientierte Geopolitik Haushofers war bemüht, die Konkursmasse jener Dynastien über neue Ordnungskonzepte zu beerben und sie – nach dem geopolitischen Prinzip: „Volksgrenzen mit Staatsgrenzen in Übereinstimmung zu bringen“<sup>113</sup> – unter die Hegemonie des Deutschtums und damit in einen einheitlichen und reichsähnlichen Zusammenhang zu führen, dessen Umrisse im kontinental-imperialistischen Vor-Weltkriegskonzept „Mitteleuropa“ sichtbar geworden waren.

Neben ihrer Bedeutung als eine sich schnell und vor allem nach dem Ersten Weltkrieg konkretisierende und politisierende Metapher für ein verlorengegangenes Lebensgefühl, die nunmehr reaktiv naturhafte Bilder gegen das abstrakte Kapitalverhältnis und seine sich formalisierenden Institutionen in Staat und Gesellschaft mobilisierte, amalgamierte die Vorstellung vom „Lebensraum“ übernationale konti-

<sup>108</sup> Brief an Mertens, 6. März 1930, Jacobsen II, S. 101 f., 102.

<sup>109</sup> K. H., Grundlagen der Geopolitik, Jacobsen I, S. 600.

<sup>110</sup> K. H., Erdkunde, Geopolitik und Wehrwissenschaft, München 1934, S. 11, Jacobsen I, S. 249.

<sup>111</sup> K. H., Weltpolitik von heute, S. 13–23.

<sup>112</sup> Ebenda, S. 60.

<sup>113</sup> Jacobsen I, S. 463.

mentale Entwürfe eines von Deutschland her dominierten, vor allem sich *ökonomisch* begründenden politischen Zusammenhangs – so das erwähnte, dem Reichsgedanken analoge Konzept „Mitteleuropa“ –, aufbauend auf einem geopolitischen *Autarkiegedanken*. Dabei war man versucht, zweierlei politisch miteinander zu verbinden: Die traditionelle wirtschaftliche Expansion Deutschlands in ost-süd-östlicher Richtung<sup>114</sup> mit den Siedlungsgebieten deutscher Kolonisten am Donaulauf, was wiederum bestätigt, daß „Geopolitik und Ethnopolitik zusammengehören“<sup>115</sup>.

Das Konzept „Mitteleuropa“ wurde von Friedrich Naumann (1860–1919) entwickelt<sup>116</sup>. „Mitteleuropa“ sollte, vom Deutschen Reich und der Doppelmonarchie abgesehen, auch die Türkei, Rumänien, Griechenland und Holland umfassen. Obwohl die dafür gedachte Organisationsform föderativ geplant war, wurde gleichzeitig beabsichtigt, dieses System durch starke militärische Macht zusammenzuhalten, was den föderativen Absichten naturgemäß widersprechen mußte und eher auf eine zentralistisch angelegte Struktur schließen läßt. Zentralistische Elemente werden außerdem ablesbar, wenn Friedrich Naumann von einem starken „Staatssozialismus“ spricht. Dabei dachte er vor allem gegen den kapitalistischen und angelsächsisch hegemonisierten Weltmarkt an. Diese auf eine kontinentaleuropäische *koloniale Autarkie* hinauslaufende Konzeption findet in der Geschichte der deutschen Einigungsbestrebungen Vorläufer, wie etwa Friedrich List (1789–1846), der in seinem Werk „Das nationale System der politischen Ökonomie“ (1841) für einen einheitlichen deutschen Nationalstaat plädiert, dessen primäre Aufgabe eine *protektionistische* Politik einschließt<sup>117</sup>. Als vehementer Befürworter des „Zollvereins“ trat Friedrich List darüber hinaus für eine selbstversorgende Ökonomie ein, die sich auf den weiten Raum des Kontinents stützen und daher alle damaligen deutschen Staaten, ganz Zentraleuropa, einschließlich aller dort lebenden Nationalitäten, unter deutscher Führung umfassen sollte. In diesem Konzept stellt Österreich die politische Führung; Preußen übt die wirtschaftliche Kontrolle aus<sup>118</sup>.

Eine solche Vorstellung von „Mitteleuropa“ widerspricht dem Nationalstaatsgedanken des 19. Jahrhunderts, der zur Herausbildung einer adäquaten Form bürgerlicher Herrschaft beitrug. Sie geht eher dem deutschen *Reichsgedanken* analog, der nicht von der formationellen Identität von (nationalem) Staatsvolk und Staatsgebiet ausgeht<sup>119</sup>. Zu dessen politischem Vehikel wird die Geopolitik. Dem kommt entgegen, daß im zentralen und östlichen Europa durch die Verwobenheit von Lebens- und Siedlungsgebieten verschiedener Völker ohnehin keine nationalen und sprachlichen Grenzziehungen möglich waren. Daraus ergab sich die Präferenz einer zwar nationa-

<sup>114</sup> Über die Verlängerung dieser Politik in den Nationalsozialismus hinein siehe Alfred Sohn-Rehtel, *Ökonomie und Klassenstruktur des deutschen Faschismus*, Frankfurt/M 1973, S. 78 ff. und 136 ff.

<sup>115</sup> Adolf Grabowsky, *Raum, Staat und Geschichte*, S. 31.

<sup>116</sup> Friedrich Naumann, *Mitteleuropa*, Berlin 1915.

<sup>117</sup> Friedrich List, *Das nationale System der politischen Ökonomie*, Tübingen 1959, S. 473.

<sup>118</sup> Ebenda, S. 458–476.

<sup>119</sup> K. H., *Grundlagen der Geopolitik*, Jacobsen I, S. 572; Donald H. Norton, *K. H. and His Influence on Nazi Ideology*, S. 15.

len, gleichzeitig jedoch supranational wirkenden deutschen Herrschaft in Mitteleuropa. Die pseudo-objektive Konzeption, die sich über die Geopolitik zur Wissenschaft zu stilisieren trachtete, fand ihren sozioökonomischen Angelpunkt im Autarkiegedanken.

Der Autarkiegedanke durchzieht die gesamte kontinentale, d. h. deutschlandzentrierte Geopolitik<sup>120</sup>. Schon nach Rudolf Kjellén muß ein Reich im Unterschied zum bloß *formalisierten* Staatswesen „als Naturgebiet so geartet sein, daß es eine angemessene Autarkie verbürgt. Das ist die reale Bestimmung der geographischen Individualität nach innen.“<sup>121</sup> Ganz in der Tradition des abstraktionsfeindlichen und rückwärts-gewandten agrarischen Gesellschaftsverständnisses sieht er die Lösung des „allgemeinen Wirtschaftsproblems“ in der Autarkie<sup>122</sup> als „Reaktion gegen den industrialistischen Typus des 19. Jahrhunderts. Dieser war seinem Wesen nach kosmopolitisch, er liefert die nationalen Haushalte im Namen des Freihandels dem Wettbewerb auf dem allgemeinen Weltmarkt aus, wo der Starke wie immer Gelegenheit hat, den Schwachen zu verschlingen.“<sup>123</sup> Kjellén plädierte für ein „relativ abgeschlossenes, in sich selbst geschlossenes Produktions- und Konsumptionsgebiet, das im Notfall innerhalb geschlossener Türen für sich selbst existieren kann“. Die Autarkie ist demnach „nichts anderes als die wirtschaftliche Individualität des Staates, ebenso wie das Naturgebiet die geographische und die Nationalität die ethnische Individualität ist. Die Auswirkung der Wirtschaftspolitik fällt hier unmittelbar mit der Geopolitik zusammen“; und ganz im Sinne des Zusammenhanges von Ethno- und Geopolitik legt erstere mit ihrer Forderung „auf eine homogene, in sich geschlossene Bevölkerung“ zur letzteren ein „paralleles Zeugnis“ ab<sup>124</sup>. Hierzu wird es nötig, die Welt in imperialistische, aber im Unterschied zur unsichtbaren Abstraktion des weltmarktlichen Tauschsystems *geographisch* klar abgegrenzte Räume abzustecken. So besitzt nach Kjellén England „in seinem großen Imperium bereits die Interessensphäre ...; Deutschland aber muß sich diese Sphäre erst schaffen ... Hier begegnen wir nun dem Programm Berlin-Bagdad und Mitteleuropa auf der Basis eines freien Zusammenschlusses der staatlichen Glieder: also eine geschlossene Interessensphäre, bei der das primäre Erwerbsleben der Levante als Ergänzung zu Deutschlands Industrie gedacht.“ Dabei kann er sich auf historische Vorläufer berufen: Der „Geschlossene Handelsstaat“ Fichtes ist, so Kjellén, „nur ein anderer Name für die geschlossene autarkistische Interessensphäre“<sup>125</sup>.

Karl Haushofer, der sich noch selbst in die direkte Traditionslinie einer politischen Geographie über v. Ritter-Ratzel-Kjellén einordnete<sup>126</sup>, rechtfertigte in alliierter Internierung die Autarkiestrategie des Nationalsozialismus damit, daß er sie als für die

<sup>120</sup> Carl Troll, Die geographische Wissenschaft in Deutschland, S. 5.

<sup>121</sup> Rudolf Kjellén, Der Staat als Lebensform, Berlin 1924, S. 69.

<sup>122</sup> Ebenda, S. 142.

<sup>123</sup> Ebenda, S. 143.

<sup>124</sup> Ebenda, S. 142.

<sup>125</sup> Ebenda, S. 144.

<sup>126</sup> Zit. nach Jacobsen I, S. 125.

deutsche Geschichte durchgängig charakterisierte. Die autarkistischen Theorien seien „bereits durch Stresemann und Brüning verstanden und angebahnt“ worden<sup>127</sup> – Theorien „über den Zusammenhang von Freiheit, Selbstbestimmung (Autarchy) eines Lebensraumes und seiner Fähigkeit, sich selbst wirtschaftlich zu genügen (Autarkie), bei ausgeglichener Verteilung der Volksdichte. Das hat viel zur Ausdauer der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit Mitteleuropas auch während des Krieges beigetragen, und die Organisation des Reichsernährungsstandes durch Darré lag auf dieser Linie“<sup>128</sup>. Mittels eines solchen Konzepts konnten die „verdichteten Industrie-räume (des Westens) mit den Rohstoffüberschüssen des volksdeutschen Ostens“ versorgt werden, wozu Haushofer auch Siebenbürgen, die Batschka u. a. zählt<sup>129</sup>. Ausgehend von als natürlich zu bestimmenden Großräumen wurde die diesem Prinzip folgende Geopolitik zu einer „Art Grundbuch des Planeten“<sup>130</sup>, demzufolge die Welt neu und nach als natürlich angesehenen Kriterien auch endlich gerecht zu verteilen sei.

Die „Geojurisprudenz“<sup>131</sup> bemüht sich, hierfür neue Legitimationskriterien zu suchen, die sie im raumpolitischen „Naturrecht“ findet. Rechtstheoretisch richtet sich das geopolitische „Naturrecht“ als Grundlegung eines neuen Völkerrechts<sup>132</sup> gegen die Voraussetzungen des abstrakten und universellen Naturrechts im traditionellen Völkerrecht, vor allem gegen das formelle Prinzip der Rechtsgleichheit der Staaten als Subjekte des Völkerrechts<sup>133</sup>. Im Sinne eines geographischen Determinismus geht damit eine Berufung auf regionale Hegemonie in Form einer „völkerrechtlichen Großraumordnung“<sup>134</sup> einher, die neues räumlich-partikulares Völkerrecht schafft. Beispielhaft wird hierfür ständig auf Theorie und Praxis der Monroe-Doktrin verwiesen<sup>135</sup>.

Ihren tieferen Sinn erhält die Forderung, das universelle und positivistisch-formelle Völkerrecht zu negieren und auf neue, geopolitisch legitimierte naturrechtliche Grundlagen zu dringen, von einem ungünstigen Ausgangspunkt in der innerimperialistischen Konkurrenz um die Neuaufteilung erdgebundener Ressourcen, also von Rohstoffen. Es handelt sich um eine Rechtstheorie, die implizite vom autarkistischen Raum ausgeht und damit einen Rechtsanspruch auf *Grundrente* im internationalen

<sup>127</sup> Zit. nach Jacobsen I, S. 337.

<sup>128</sup> Zit. nach Jacobsen I, S. 336.

<sup>129</sup> K. H., Grundlagen der Geopolitik, S. 10.

<sup>130</sup> Zit. nach Jacobsen I, S. 489/90, Anm. 26.

<sup>131</sup> So Manfred Langhans-Ratzeburg, „Begriff und Aufgaben der geographischen Rechtswissenschaft (Geojurisprudenz)“, in: Zeitschrift für Geopolitik, Beiheft II, 1928, S. 77 ff., und Hans Offe, „Geopolitik und Naturrecht“, in: Zeitschrift für Geopolitik, Bd. 14, Nr. 3 (1937), S. 239 ff.

<sup>132</sup> Hans Keller, „Völkerrecht von Morgen“, in: Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 17, Nr. 5 (1933), S. 366 ff.

<sup>133</sup> Heinrich Triepel, Die Hegemonie. Ein Buch von den führenden Staaten, Aalen 1974 (Stuttgart 1943), S. 211 ff.

<sup>134</sup> Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht, Berlin 1934.

<sup>135</sup> Carl Schmitt, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, Berlin 1950, S. 256 ff.

Kontext erhebt<sup>136</sup>. Die auf „natürliche“ geopolitische Umstände sich berufende Völkerrechtsrevision stellt Raum und Recht in unmittelbarem Zusammenhang. Dabei hat sie nicht etwa im Auge, das Souveränitätsprinzip im internationalen Recht von seiner hoheitlichen Bedeutung her auch auf die ökonomische Verfügungsgewalt der Staaten auszudehnen, ein Begehren, das sich heute als Wunsch nach *Preisfixierung* für Rohstoffe und im internationalen Seerecht in der Ausweitung ökonomischer Servitute in den Küstengewässern von Staaten der „Dritten Welt“ ausdrückt; vielmehr geht es um die Unterordnung von Völkern in Herrschaftsgebilden, die sich geopolitisch, also *raumgemäß* organisieren und sich nicht mehr völkerrechtlich-universell legitimieren; Beispiele sind die im Zweiten Weltkrieg verkündete japanische Sphäre der „Koprospérité“ in Asien und die von Hitler angestrebte „Neue europäische Ordnung“<sup>137</sup>.

### Karl Haushofers Nähe zum Nationalsozialismus

Es ist müßig, darüber zu streiten, inwieweit Karl Haushofer mit den Nationalsozialisten wirklich übereinstimmte, inwieweit seine Geopolitik als Instrument ihres kontinentalen Imperialismus funktional war, wo Haushofer mit ihnen konvergierte und wo er divergierte. Wie viele seiner Zeitgenossen war Karl Haushofer eher der Typ eines „fellow travellers“<sup>138</sup> der Nationalsozialisten, als daß er wirklich zu ihnen gehört hätte. Aber wer war schon – gemessen an der „reinen“ NS-Ideologie und dem engen Kreis verschworener Nationalsozialisten – ein Nazi gewesen? Bei Haushofer lassen sich weitgehende Übereinstimmungen mit den Nationalsozialisten antreffen, soweit diese als deutsche und volkstümelnde Nationalisten auftreten. Die Übereinstimmungen verlieren sich dort, wo die NS-Bewegung ihr weit darüber hinausgehendes Programm zu verwirklichen trachtete. Seine Bedenken und Vorbehalte auf der Basis von Gemeinsamkeiten hielten ihn aber keineswegs davon ab, sich der Vorteile zu bedienen, die von den Nationalsozialisten angeboten wurden – erst recht hielten sie nicht zum Widerstand an.

Parteimitglied war Karl Haushofer nicht geworden. Warum dieser Schritt in den organisierten Nationalsozialismus nicht erfolgte, begründet er in einem Brief an den Dekan der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München vom Dezember 1938 damit, er habe „seit 1919 maßgebenden Persönlichkeiten der NSDAP nahegestanden und sei diesen wohlbekannt gewesen, obgleich er ‚aus Tarnungsgründen kein PG‘ sei“<sup>139</sup>. Nachträglich läßt sich das Tarnungsargument dahingehend zu Haushofers Gunsten deuten, er könnte damals nach einer Begründung, die den geheimbündlerischen Nationalsozialisten plausibel klingen mochte, gesucht haben, um

<sup>136</sup> Für die neuere Entwicklung hinsichtlich der Grundrente im Rohstoffbereich siehe Mohsen Massarat, *Weltenergieproduktion und Neuordnung der Weltwirtschaft. Die Weltarbeitsteilung und die Neuverteilung des Reichtums in der Welt*, Frankfurt/New York 1980, S. 338 ff.

<sup>137</sup> Dazu Johannes Mattern, „Geopolitik“. *Doctrine of National Self-Sufficiency*, S. 163 ff.

<sup>138</sup> Donald H. Norton, *K. H. and His Influence on Nazi Ideology*, S. 192.

<sup>139</sup> Brief K. H. vom 24. Dezember 1938, zit. nach Hildebrand, *Vom Reich zum Weltreich*, S. 76 Anm. 169.

nicht in die Partei eintreten zu müssen. Seine Nähe zur NS-Ideologie aber und seine offiziell geförderte Tätigkeit als „Volkserzieher“ im Sinne der expansiven Geopolitik lassen eher die Interpretation zu, er habe trotz einer weitestgehenden Übereinstimmung, die für eine Parteimitgliedschaft Grundlage genug gewesen wäre, sich dieses Schrittes enthalten, weil er prinzipiell eine politisch-formelle Bindung nicht einzugehen bereit war. Damit gehörte er zu jenen – intellektuell oft nicht unbedeutenden – Deutschen, die sich politisch als „Unpolitische“ verstanden. Schon in den zwanziger Jahren wurde bei Haushofer dieser durchgängige Grundzug deutlich, einerseits positiv an der „Bewegung“ teilzuhaben und mit ihr weitestgehend identifiziert zu werden, jedoch unmittelbare und eindeutig bestimmbare Verantwortlichkeit zu vermeiden. So hat er zwar dem aus dem gleichnamigen Freikorps hervorgegangenen „Bund Oberland“ nahegestanden<sup>140</sup>, lehnte es jedoch ab, eine ihm dort angetragene führende Rolle anzunehmen<sup>141</sup>.

Die Nähe Haushofers zum NS- und Staatsapparat – abgesehen von weltanschaulichen Bezügen – wurde durch die Freundschaft zu Rudolf Heß erleichtert. Ihn meinte er im übrigen, als er sich auf das Jahr 1919 und die seit damals bestehende Bekanntschaft mit NS-Persönlichkeiten berief. Heß, der als Stellvertreter Hitlers zum „Volkskultursbeauftragten“ gemacht, also mit der Pflege der Beziehungen zu den Auslandsdeutschen betraut worden war, gründete seinerseits im Oktober 1933 den „Volksdeutschen Rat“ unter Vorsitz seines Freundes und Vertrauten Karl Haushofer und erhob den VR zu seinem Beratungs- und Vollzugsorgan<sup>142</sup>. Auch als Präsident der Deutschen Akademie war Haushofer institutionell mit dem NS-Regime aufs engste verbunden. Wie stark diese Anbindung über Rudolf Heß vermittelt war, geht auch daraus hervor, daß seit Heß' England-Flug im Jahre 1941 Haushofer nach einem Gestapo-Verhör in jeder Hinsicht beschränkt wurde<sup>143</sup>.

Vermutungen, daß vielleicht nicht Haushofer als Person, so doch seine Geopolitik bei den Weltoberungsplänen der Nationalsozialisten Pate gestanden habe, reichen nicht sehr weit. Zwar schöpfen beide, sowohl die Haushofersche Geopolitik wie auch die nationalsozialistischen Expansionsmotive, aus dem Lebensgefühl der Raumecke, das als kollektives Bewußtseinsphänomen angesehen werden kann. Hitler hat den Raumgedanken als politische Konzeptualisierung nationalsozialistischer Eroberungspläne zur „Germanisierung“ des Ostens im Jahre 1920 unmittelbar aufgenommen<sup>144</sup>.

<sup>140</sup> Brief K. H. an N. N., München, 29. November 1926, Plädoyer für die Vaterländischen Verbände, Jacobsen II, S. 71.

<sup>141</sup> Brief K. H. an Alo Alzheimer, München, 8. März 1925, Ablehnung einer Führungsrolle im „Bund Oberland“, Jacobsen II, S. 38. Überhaupt will H. seinen nach 1933 erschienenen Schriften einen taktischen Zug gegeben haben, ja, er fordert in der Bewertung seiner Rolle unter dem NS-Regime einen „scharfen Unterschied zwischen allem vor 1933 und nach 1933 gedruckten Bestand zu machen“; Jacobsen I, S. 641.

<sup>142</sup> Jacobsen I, S. 280.

<sup>143</sup> Zit. nach Jacobsen I, S. 246 Anm. 30.

<sup>144</sup> Klaus Hildebrand, Vom Reich zum Weltreich, S. 75; Jacobsen I, S. 252.

Mit annähernder Sicherheit läßt sich rezeptionsgeschichtlich feststellen, daß „Hitler seit den Tagen der Landsberger Haft mit dem Raumproblem vertraut war, die deutsche Enge beklagte und diesen Mangel durch Eroberung in den Weiten des jüdisch-bolschewistischen Rußlands beseitigen wollte“<sup>145</sup>. Spekulationen, Hitler sei unmittelbar durch Haushofer oder seinen „Wahlsohn“ Rudolf Heß<sup>146</sup> in Landsberg mit Geopolitik und Raumpolitiken vertraut gemacht worden, lassen sich nicht positiv belegen. Wenn eine raumpolitische Beeinflussung Hitlers theoretisch von Bedeutung gewesen sein könnte, dann über Ratzels „Politische Geographie“, die zu den meistgelesenen Schriften in der Festung Landsberg gehört haben soll<sup>147</sup>. Zwar ist erwiesen, daß Haushofer in Landsberg häufiger Besucher war<sup>148</sup>, seine Aufmerksamkeit galt aber Rudolf Heß, mit dem er ja seit dem Weltkrieg besonders verbunden war. Freilich hat Hitler Rudolf Heß „Mein Kampf“ in die Feder diktiert<sup>149</sup>; dabei können Elemente Haushoferscher Geopolitik in das Programm- und Kultwerk des Führers Eingang gefunden haben. Ein derartiger Nachweis hätte nur geringen Erklärungswert, zumal Hitler sich später sehr eindeutig negativ über Haushofer und seine Geopolitik äußerte<sup>150</sup>. Aber auch zuvor besaß er kaum realen Einfluß, sieht man von der erzieherisch-propagandistischen Wirkung seiner Geopolitik vorerst einmal ab. Mit dem politischen Entscheidungsprozeß hatte er wenig zu tun<sup>151</sup>. Über das Geschehen in den höheren Rängen des NS-Staates wurde er durch seinen Sohn Albrecht informiert, soweit letzterer über die „Dienststelle Ribbentrop“ zu den Entscheidungszentren Zugang hatte<sup>152</sup>.

Anders ist Haushofers Bedeutung als imperialistischer Erzieher zu bewerten. Als Apologet der Lebensraum-Ideologie<sup>153</sup> und durch seine nationalistisch-großdeutsche Gesinnung<sup>154</sup> war er ein natürlicher Verbündeter der nationalsozialistischen Expansionsvorstellungen – bis zu einer von ihm erhofften Sättigung. Die Partnerschaft war jedoch durch einen Gegensatz zwischen Geopolitik und Nationalsozialismus eingeschränkt, den die NS-Politik bei der Realisierung ihrer „Neuordnungspläne“ scharf hervortreten ließ – nämlich durch den Gegensatz zwischen Volkstums- bzw. Rassenpolitik und Raumpolitik, wie er schon in der unterschiedlichen Haltung Haushofers und der Nationalsozialisten der Sowjetunion gegenüber zum Ausdruck kam. Darüber hinaus widersprach jede Eroberung und Annexion „fremdblütiger Volksgebiete“<sup>155</sup> dem volkstumpolitischen Homogenisierungsgedanken und der Einheit von

<sup>145</sup> Klaus Hildebrand, *Vom Reich zum Weltreich*, S. 77.

<sup>146</sup> Jacobsen I, S. 452.

<sup>147</sup> Ebenda, S. 243.

<sup>148</sup> Ebenda, S. 450.

<sup>149</sup> Donald H. Norton, *K. H. and His Influence on Nazi Ideology*, S. 84.

<sup>150</sup> Jacobsen I, S. 451.

<sup>151</sup> Ebenda, S. 389; nach ebenda, S. 337, gibt K. H. an, er und vor allem sein Sohn Albrecht hätten „wesentlichen Anteil“ an den Verhandlungen um das Flottenabkommen mit England gehabt.

<sup>152</sup> Ursula Laak-Michel, *Albrecht H. und der Nationalsozialismus*, S. 141.

<sup>153</sup> Jacobsen I, S. 257.

<sup>154</sup> Ebenda, S. 448.

<sup>155</sup> Ebenda, S. 643.

Geo- und Ethnopolitik<sup>156</sup>. Der Ruf „Heim ins Reich“ und die kontinental-imperialistische lebensraumpolitische Ausdehnung mußten demnach miteinander kollidieren<sup>157</sup>. Hitler, der Geopolitik Haushofers ohnehin skeptisch gegenüberstehend<sup>158</sup>, ging in seinen Vorstellungen vom „Großgermanischen Reich“ und der damit verbundenen Ausdehnungs- und Ausrottungspolitik über das expansionistische nationaldeutsche Konzept weit hinaus, das gelegentlich sogar den volkstumpolitischen Aufgaben des von Haushofer geführten „Volksbundes für die Deutschen im Ausland“ im Wege stand<sup>159</sup>. Dies sollte sich vor allem bei der Südtirol-Frage negativ für Haushofer auswirken.

Hitlers Entscheidung, zugunsten des Bündnisses mit dem faschistischen Italien ca. 50 000 „Volksdeutsche“ auf die Nordseite des Brenners zu transferieren und ihre Neuansiedlung auf der Krim zu planen, ordnete 1939 die aktuelle Volkstumspolitik der an längeren Fristen orientierten kontinental-imperialistischen Lebensraumplanung unter. Als Volkstumspolitiker setzte sich Haushofer jedoch für die Belange der Südtiroler ein<sup>160</sup>. Er protestierte gegen solche zwar „im Laufe großräumiger weltgeschichtlicher Flurbereinigung“ denkbaren, aber dennoch ungerechten Maßnahmen<sup>161</sup>. Als sein Buch „Grenzen“ mit einigen die italienische Legitimation auf Südtirol in Zweifel ziehenden Passagen erschien, wurde es auf Betreiben Italiens vom Reichspropagandaministerium verboten<sup>162</sup>.

Weil die Geopolitik in den Mittelpunkt der NS-Schulungsarbeit auf dem Gebiet der Außenpolitik gestellt wurde, stieg Haushofer auf. Er rechtfertigte seine Teilhabe am Regime damit, daß es darauf ankomme, auf die Nationalsozialisten Einfluß auszuüben. Die wörtlich geäußerte Absicht Karl Haushofers: „Let us educate our masters!“<sup>163</sup> konnte ihm schon allein durch die affirmative Nähe, in der er zum Nationalsozialismus stand, schlecht gelingen. Sie, nicht seine dokumentierbare Haltung zum Nationalsozialismus, war es, die ihn zum „regimekonformen Sympathisanten“ machte<sup>164</sup> und jegliche Widerstandsabsicht – im Unterschied zu seinem Tage vor Kriegsende von den Nationalsozialisten ermordeten Sohn Albrecht – von vornherein ausschloß.

Karl Haushofers Geopolitik stellt eine ethnozentrisch begründete Form eines Versuchs der Verwissenschaftlichung internationaler Politik dar. Notwendig muß sie die Universalität der Weltgesellschaft leugnen und von einem eingestandenermaßen ausgesprochen partikularen Interesse her den Raum im Sinne eines „Naturrechts“ auf

<sup>156</sup> Ebenda, S. 257.

<sup>157</sup> Adolf Grabowsky, *Raum, Staat und Geschichte*, S. 79.

<sup>158</sup> Jacobsen I, S. 451.

<sup>159</sup> Ebenda, S. 327.

<sup>160</sup> Brief Peter Hofer an K. H., 27. Juni 1939, „Notschrei“ der Südtiroler, Jacobsen II, S. 375 f.

<sup>161</sup> Jacobsen I, S. 327.

<sup>162</sup> Ebenda, S. 325; Brief Alfieri an Joseph Goebbels, 4. Juli 1939, Italienische Kritik an K. H.s „Grenzen“-Buch, Jacobsen II, S. 379 f.

<sup>163</sup> Donald H. Norton, *K. H. and His Influence on Nazi Ideology*, S. 92.

<sup>164</sup> Jacobsen I, S. 273.

Ausdehnung erlauben. Daher war sie von vornherein expansionistisch orientiert, auch wenn sie sich anfänglich defensiv als Begründung der Revision des Versailler Vertrags verstand<sup>165</sup>. Das wissenschaftstheoretische Selbstverständnis der Geopolitik als handlungsleitende „Propädeutik der Außenpolitik“<sup>166</sup> richtete sich gegen das abstrakte und formalisierte Staats- und Rechtsverständnis des entwickelten westlichen Kapitalismus und damit der angelsächsisch bestimmten Weltgesellschaft. Sie war explizite eine anti-„political science“<sup>167</sup>. Die Weltordnung, die sich über die Entwürfe der Geopolitik anbot, war ein Imperialismus, der sich nicht durch die Abstraktion des Tauschs und der Hierarchie der Produktivitäten *ökonomisch* legitimierte, sondern durch *politische* Neuaufteilung der Welt, die auch einem vom Deutschen Reich dominierten Großraum imperiale Teilhabe gewähren sollte – eine Forderung, die sich schließlich nur mit Waffengewalt durchsetzen ließ und eine Weltkoalition gegen sich aufbrachte.

<sup>165</sup> Ebenda, S. 462 f.

<sup>166</sup> K. H., „Geographische Grundzüge auswärtiger Politik“, in: Süddeutsche Monatshefte, Januar 1927; Jacobsen I, S. 537 ff., 542.

<sup>167</sup> Anklänge in Brief K. H. an Hans-Otto Roth, „Geopolitische“ Volkserziehung, 13. September 1933, Jacobsen II, S. 146 f.

SHLOMO ARONSON

## DIE DREIFACHE FALLE

Hitlers Judenpolitik, die Alliierten und die Juden\*

Die periodisch wiederkehrende Diskussion über die Ursprünge der „Endlösung“ geht Hand in Hand mit der Aufmerksamkeit, die Hitler als einem der entscheidendsten Phänomene der modernen Geschichte – um mit Sebastian Haffner<sup>1</sup> zu sprechen – gewidmet wird.

Vor der Fernsehserie „Holocaust“ und nach der Veröffentlichung von David Irvings exzentrischen, unfundierten Spekulationen<sup>2</sup>, beides journalistische Darstellungen der „Endlösung“, hat Martin Broszat<sup>3</sup> eine viel ernsthaftere und in gewissem Grade originelle Analyse des Ursprungs von Auschwitz dargeboten. Es geht um die *Unvermeidbarkeit der Judenvernichtung*.

Diese Frage wurde bereits klar und bejahend von Historikern der Judenvernichtung, von Reitlinger<sup>4</sup> und Poliakov<sup>5</sup> in den 50er Jahren bis zu Dawidowicz<sup>6</sup> und Bauer<sup>7</sup> in jüngerer Zeit, behandelt. Sie machten sich eine Theorie von der Unvermeidbarkeit der „Endlösung“ zu eigen, die auf der von allgemeinen Historikern wie Mosse<sup>8</sup> stark hervorgehobenen „Krise der deutschen Ideologie“ beruht. Diese ideologisch fundierte Betrachtungsweise findet ihr Gegenstück in einer von Historikern der Deutschen Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten von Amerika vertretenen Schule der außenpolitischen Analyse des Dritten Reiches.

---

\* Ich bin meinem Kollegen, Dr. Otto D. Kulka vom Institut für jüdische Geschichte an der Hebräischen Universität in Jerusalem, sehr zu Dank verpflichtet für seine Unterstützung bei der Konzipierung und Begründung einiger der wichtigsten Argumente dieses Aufsatzes. Den Professoren Hans Mommsen von der Ruhr-Universität in Bochum und David Schoenbaum von der University of Iowa gebührt mein Dank für ihre Diskussionsbeiträge zu früheren Fassungen dieses Aufsatzes.

<sup>1</sup> Sebastian Haffner, *Anmerkungen zu Hitler*, München 1978.

<sup>2</sup> David Irving, *Hitler's War*; vgl. auch Bradley Smith, *Two Alibis for the Humanities: A. R. Butz, The Hoax of the Twentieth Century*, and David Irving, *Hitler's War*, in: *German Studies Review*, 1/3, Oktober 1978, S. 333; Charles Syndor, *The Selling of Adolf Hitler: David Irving, Hitler's War*, in: *Central European History*, XII/2, Juni 1979, S. 182–185.

<sup>3</sup> Vgl. Martin Broszat, *Hitler und die Genesis der Endlösung*. Aus Anlaß der Thesen von David Irving, in: *VfZ* 24 (1977), S. 739–775; dazu Christopher Browning, *VfZ* 29 (1981), S. 133–153.

<sup>4</sup> Gerald Reitlinger, *The Final Solution*, London 1951.

<sup>5</sup> Leon Poliakov, *Harvest of Hate*, Philadelphia 1954.

<sup>6</sup> Lucy C. Dawidowicz, *The War Against the Jews*, New York 1975.

<sup>7</sup> Yehuda Bauer, *Genocide: Was it the Nazi Original Plan?* in: *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, Juli 1980, S. 34–45.

<sup>8</sup> Vgl. George L. Mosse, *Nazism. A Historical and Comparative Analysis of National-Socialism*, New Brunswick, N. J., 1978, S. 81.

Diese von Hillgruber<sup>9</sup> begründete und von Hildebrand<sup>10</sup> weiterentwickelte Schule betonte, der Schlüssel zu Hitlers Prioritäten im allgemeinen und seinem Vernichtungsfeldzug gegen die Juden im besonderen liege in seiner Außenpolitik. Nach Ansicht Hillgrubers liefert eine lange Geschichte von moralischem Verfall, institutionellem Wandel und Kolonialgeist im wilhelminischen Deutschland die Erklärung für die positive Einstellung der deutschen Zivil- und Militärbükratie gegenüber der „Endlösung“ und ihre tatsächliche Beteiligung daran. Sowohl Hillgruber als auch Hildebrand sehen in Hitlers radikalem Antisemitismus den Hauptunterschied zwischen dem vergangenen Imperialismus und dem Dritten Reich, aber sie stellen zwischen beiden auch eine gewisse Kontinuität her, im Sinne des Wilhelminischen Drangs nach Weltherrschaft. Dennoch neigt die „außenpolitische“ Schule stark in die Richtung der zuvor erwähnten „ideologischen“ Schule.

Der amerikanische Historiker Gerhard Weinberg<sup>11</sup> hat unlängst eine etwas andere Analyse angeboten. Er hebt jedoch Hitlers Rassenideologie hervor, seine Blut- und Raumphilosophie, sowie einen großen Plan für die Erlangung der Weltherrschaft, den Hitler im voraus entworfen habe. Weinberg stützt diese Analyse u. a. damit, daß ein riesiges militärisches Schiffsbauprogramm entwickelt worden sei.

Broszat<sup>12</sup> dagegen und mit ihm eine Reihe bedeutender westdeutscher Historiker wie Hans Mommsen<sup>13</sup>, Wolfgang Schieder<sup>14</sup> und Reinhard Bollmus<sup>15</sup> gestalteten die herkömmliche Auffassung von nationalsozialistischer Ideologie und Außenpolitik einerseits und Noltes hegelianische Phänomenologie<sup>16</sup> als analytischen Rahmen für das Verständnis des Phänomens Nationalsozialismus andererseits zu einer detaillierten empirischen Untersuchung des Wechselspiels von Ideologie, gesellschaftlichen Vorgängen in Deutschland und Außenpolitik um.

Im Zusammenhang mit der Kontroverse um Irving kehrte Broszat zu seiner eigenen Methode zurück, während er weniger verantwortungsvolle Revisionisten angriff.

<sup>9</sup> Andreas Hillgruber, *Hitlers Strategie, Politik und Kriegführung*, Frankfurt/M. 1965, bes. S. 593–594; ders., *Deutschlands Rolle in der Vorgeschichte der beiden Weltkriege*, Göttingen 1967, bes. S. 114–116; ders., *Die Endlösung und das deutsche Ostimperium*, in: VfZ 20 (1972), S. 133 ff.; ders., *Großmachtpolitik und Militarismus im 20. Jahrhundert*, Düsseldorf 1977; ders., *Der Zweite Weltkrieg – Kriegsziele und Strategien der Großen Mächte*, Stuttgart 1982. Für eine neuere bibliographische Zusammenfassung westdeutscher Forschungen zur „Endlösung“ vgl. Konrad Kwiet, *Zur historischen Behandlung der Judenverfolgung im Dritten Reich*, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen*, 1/80, S. 149–182.

<sup>10</sup> Vgl. Klaus Hildebrand, *Deutsche Außenpolitik 1933–1945*, Stuttgart 1971.

<sup>11</sup> Gerhard Weinberg, *The Foreign Policy of Hitler's Germany. Starting World War II 1937–1939*, Chicago und London 1980, bes. S. 657 f.

<sup>12</sup> Unter seinen zahlreichen Werken vgl. Martin Broszat, *Soziale Motivation und Führerbindung des Nationalsozialismus*, in: VfZ 18 (1970), S. 392–409.

<sup>13</sup> Hans Mommsen, *Nationalsozialismus*, in: *Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft*, hrsg. von Claus D. Kernig, Bd. IV, Freiburg i. Br. 1971, S. 695–713.

<sup>14</sup> Wolfgang Schieder, *Spanischer Bürgerkrieg und Vierjahresplan. Zur Struktur nationalsozialistischer Außenpolitik*, in: *Nationalsozialistische Außenpolitik*, Darmstadt 1978.

<sup>15</sup> Reinhard Bollmus, *Das Amt Rosenberg und seine Gegner*, Stuttgart 1970.

<sup>16</sup> Ernst Nolte, *Phänomenologie des Faschismus*, in: VfZ 10 (1962), S. 373–407.

Er untersuchte das oben erwähnte Wechselspiel zwischen Ideologie, gesellschaftlichen und bürokratischen Vorgängen im nationalsozialistischen System und der Außenpolitik und kam zu dem Schluß, daß die „Endlösung“ sich schrittweise vollzogen habe und erst im späteren Verlauf des Krieges institutionalisiert worden sei.

In dem vorliegenden Aufsatz möchte ich sowohl die „ideologische“ Betrachtungsweise, zu der ich auch die „außenpolitische“ von Hillgruber, Hildebrand und Weinberg zähle, als auch Broszats Theorie von der schrittweisen Entstehung der „Endlösung“ analysieren. Dabei möchte ich mich Broszats Methode, die das erwähnte Wechselspiel voraussetzt, anschließen, aber auch die Vorstellungen und das Verhalten der Alliierten und der Juden einbeziehen. Auf der Grundlage veröffentlichter Primärquellen, von denen einige schon seit Jahrzehnten bekannt sind, und der 1980 veröffentlichten *Monologe im Führerhauptquartier* werde ich kurz die verschiedenen Phasen von Hitlers Judenpolitik abhandeln, in der Annahme und mit dem Versuch zu beweisen, daß das erwähnte Wechselspiel eines weiteren analytischen Elementes bedarf, will man die Logik der „Endlösung“ und die Zeitplanung ihrer verschiedenen Phasen verstehen.

Dieses Element bestand, wie ich beweisen möchte, nicht nur aus der bürokratischen Logik im Zusammenspiel mit innenpolitischen Vorgängen in Deutschland, Hitlers Ideologie und außenpolitischen Prioritäten; vielmehr handelte es sich um eine gewisse politische Logik bei Hitler, die eine „Endlösung“ zunächst verhinderte und später forderte. Mit anderen Worten: ich möchte hier betonen, daß Hitler sich für einen Staatsmann hielt, einen Politiker, dessen Strategie gemäß seiner eigenen Auffassung darauf gezielt war, wenn möglich, zwischen dem eigentlichen Feind („dem Juden“) und seinen Werkzeugen – Kollaborateuren oder Klienten, die sich von ihm befreien könnten – zu separieren. Hitler würde „den Juden“ selbst benutzen, um den „jüdischen Einfluß“ im Auslande zu eliminieren und eine mögliche Freundschaft zwischen dem Dritten Reich und „rassenpolitisch“ legitimen Mächten durch den Export des Antisemitismus zu fördern. Hitler hielt es daher für seine Aufgabe als Politiker, zum Teil wie die Juden, seine „Hauptfeinde“, zu handeln, indem er sich ihre eigenen Methoden, wie er sie sah, zu eigen machte. Nach diesen Methoden galt es zu teilen, um zu regieren, Menschenhandel zu treiben und Geiseln zu halten, später auch ganze Völker, besonders die „Jüdische Verbrecherrasse“ zu Sklaven zu machen, verhungern und schließlich töten zu lassen. Zuvor aber suchte Hitler durch Massendeportation von Juden eine Art gemeinsamen rassischen Nenner mit seinen potentiellen Verbündeten oder mit fremden Mächten, die neutral bleiben sollten, zu finden; er beobachtete die deutschen innenpolitischen Verhältnisse und beurteilte gleichzeitig die Außenwelt je nachdem, ob sie „jüdischem Einfluß“ ausgesetzt war oder nicht. Anders gesagt, Hitler betrachtete innen- und außenpolitische Vorgänge so, als würden sie tatsächlich von den Juden diktiert, oder als seien sie in entscheidendem Maße mit dem „Judenproblem“ verknüpft und als forderten sie deshalb von ihm Reaktionen und politische Initiativen, die wiederum für „die Juden“ nützlich oder schädlich sein könnten, besonders in bezug auf Großbritannien und die USA; sein Verhalten der UdSSR gegenüber scheint mir ein Kapitel für sich gewesen zu sein. In einer späteren

Phase orientierte sich seine antisemitische Machtpolitik an dem Verhalten seiner potentiellen und tatsächlichen Feindmächte und führte letztlich zur „Endlösung“, aber selbst dann waltete noch eine gewisse politisch-psychologische Logik, die näher untersucht werden muß.

#### A. Hitlers Vorstellungen von der Macht und von staatsmännischem Verhalten

Hitler faßte nach der Katastrophe von 1918 den Entschluß, Politiker zu werden. Gemäß ihrer eigenen Darstellung gab diese Katastrophe auch den meisten anderen der später hervortretenden nationalsozialistischen Führer den entscheidenden Antrieb als „moderne Machtmenschen“; als solche setzten sie sich bewußt ab von der verfallenden, degenerierten traditionellen Elite Deutschlands und der westlichen Welt, angesichts der Bedrohung seitens der extremen Linken und der Gefahr (wie auch der Vorteile, vom NS-Gesichtspunkt), die die neuen demokratischen Institutionen und Ideen nach ihrer Auffassung darstellten.

Im Vergleich zu ähnlichen Weltanschauungen der Zeit vor 1918, die Hitler den Hauptteil seiner ideologischen Substanz lieferten, war seine Vorstellung von der Macht und deren angemessener Ausübung für ihn der entscheidende Zug des Nationalsozialismus. Die rassistische, bewußt antisemitische Ideologie existierte bereits als vollständiges System seit H. S. Chamberlain<sup>17</sup>. Hitlers Beitrag – mit oder ohne Dietrich Eckart – liegt offenbar in der Politisierung von Chamberlains Ideologie sowie in deren gründlicher Umwandlung in eine politische Strategie mit taktischen Maßnahmen für den Alltag. Der Erste Weltkrieg war für ihn eine strategisch-politische, wirtschaftliche und kulturelle Wasserscheide von so großer Bedeutung, daß er beschließen mußte, „Politiker zu werden“<sup>18</sup>. Dieses Verhängnis bedeutete nicht nur in den

<sup>17</sup> Die Ursprünge von Hitlers brutalem Antisemitismus sind nicht einfach auf H. S. Chamberlain zurückzuführen, sondern direkt auf Richard Wagner einerseits und auf Georg von Schönerer u. ä. andererseits. Siehe Joachim Fest, *Hitler. Eine Biographie*, Frankfurt/M. 1973, S. 59–89, und Hartmut Zelinski, *Richard Wagner – ein deutsches Thema: eine Dokumentation zur Wirkungsgeschichte Richard Wagners 1876–1976*, Verlag 2001.

<sup>18</sup> Vgl. Albrecht Tyrell, *Vom Trommler zum Führer*, München 1975; auch Rudolph Binion, *Hitler Among the Germans*, New York 1976, S. xi, dessen Methode hier nicht unbedingt verwendet wurde. Binion legt jedoch großen Nachdruck auf die Rolle, die die Ereignisse vom November 1918 in Hitlers Psyche spielten, und er tat recht, die Aufmerksamkeit seiner Leser auf das „jüdische Gift“ in Hitlers Weltbild zu ziehen, ebenda, Kapitel 1. Siehe ferner Fred Weinstein, *The Dynamics of Nazism. Leadership, Ideology and the Holocaust*, New York and London 1980, in dem die soziale Psychologie und die ideologisch-kulturelle Krise in Deutschland mit einer psychologischen Studie Hitlers, im Vergleich zu Binion umfangreicher und weniger spekulativ, verbunden ist. Ich möchte aber die machtpolitischen Elemente in Hitlers Verhalten betonen, mögen ihre psychologischen Ursprünge sein wie Binion oder Weinstein sie darstellen. Vgl. Hitlers Memorandum von 1922, in dem er die Unterschiede zwischen den Deutsch-Völkischen alten Stils und den Nationalsozialisten aufführte, in: Hans Adolf Jacobsen und Werner Jochmann (Hrsg.), *Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Nationalsozialismus 1933–1945*, I, Bielefeld 1961. Das Hauptargument in diesem Memorandum

Augen Hitlers, sondern auch nach Ansicht vieler Zeitgenossen die Vernichtung der Deutschen, und die Opfer des Krieges sowie die politischen und militärischen Folgen der anschließenden Bürgerkriege, der Inflation und der Massenarbeitslosigkeit schie- nen „ähnliche“ Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, d. h. gegen „den Juden“, zu rechtfertigen. Ein derartig heftiges und konkretes Gefühl, Opfer zu sein, verbunden mit politischer Kritik an der überkommenen deutschen Elite und am Weimarer „System“ sowie mit Gefühlen der Hoffnung und auch der Angst und Verachtung gegen- über dem breiten deutschen Volk, fehlte in Chamberlains Theorie. Hitler verband sei- ne Rassenvorstellung nicht nur mit einer politisch-rassistischen Kritik an den Klassen und politischen Parteien nach dem „Verhängnis“ von 1918, sondern er fügte seiner ursprünglichen Rassenideologie auch ein Element tatsächlicher politischer Planung hinzu, indem er sich die Rolle und Methoden eines schlaunen, listigen Machtspielers auf großer Bühne zu eigen machte und sich als genialen Vater einer überlegenen Ras- se sah.

Auf Grund des Ersten Weltkrieges und seiner Folgen hielt Hitler es für notwendig, nicht nur die Rassenideologie bestätigt zu finden, sondern sie auch politisch anzu- wenden. Dadurch nahm „der Jude“ konkrete innen- und außenpolitische Dimensio- nen an. Hitler berief sich auf ein „aristokratisches“ (sozial-darwinistisches) Prinzip der Natur und behauptete, die „jüdisch-marxistische“ Theorie spreche dem ewigen götlichen Recht der Macht Hohn und verherrliche statt dessen „die Massen“ und de- ren „totes Gewicht“. So glaubte er, im Namen der „ewigen Natur“ und „im Sinne des allmächtigen Schöpfers“ zu handeln, indem er die Naturgesetze vor „dem Juden“ verteidigte und ihn bekämpfte. „Der Jude“ war für ihn der Angreifer, nicht der Ange- griffene<sup>19</sup>. Laut Hitler machen die Unwissenheit des kleinen Mannes bezüglich der inneren Substanz „des Juden“ sowie die Engstirnigkeit und Selbstsucht der gehobe- nen Gesellschaftsschichten das Volk leicht zu Opfern jüdischer Ränke.

Diese Aussprüche zeigen deutlich, wie sehr Hitler die Deutschen als Opfer be- trachtete, was nach seiner Auffassung den Einsatz einer Gegenmacht notwendig machte. Es handelt sich hier um das Syndrom eines vermeintlichen Opfers, aus dem ein potentieller Mörder wird. Seine Worte veranschaulichen auch seine Angst und Verachtung gegenüber den Massen sowie gegenüber den Oberschichten. Für Hitler ist dies fast ein verzweifelter, aber zugleich politischer Aufruf zur Rehabilitation ari- scher Menschen und anständiger Tugenden. Teilweise mit „jüdischen Methoden“ glaubt er, die Verunanständigung des modernen Lebens, die er „dem Juden“ zur Last legt, bekämpfen zu sollen. Hitlers Machteinsatz gegen „den Juden“ war u. a. unzwei- felhaft eine ideologisch fundierte politische Kampagne, aber im Rahmen einer Wirk- lichkeit, in der selbst das einfache Volk und die Oberschichten sie nicht völlig begrei-

---

dum ist, daß die Deutsch-Völkischen nichts erreichen würden, es sei denn, sie kehrten sich ab von ihrer theoretischen Betrachtungsweise und benutzten statt dessen politische Macht; wenn sie ihre machtlose wissenschaftliche Forschung nicht durch den Entschluß ersetzen, Machtmechanismen zu nutzen, blieben alle Ideen fruchtlos.

<sup>19</sup> Adolf Hitler, *Mein Kampf*, München 1925, S. 66, 325 f., 343–346.

fen konnten. Hitlers Kampf gegen „den Juden“ forderte gezielte innen- und außenpolitische Maßnahmen, die auch solche Länder wie England betrafen, die Hitler als Opfer „des Juden“ betrachtete. Diese Maßnahmen waren vielfältiger Gestalt und schlossen bis Herbst 1941 eine „Endlösung“ aus.

Warum schien Hitler zwei Jahre nach Kriegsbeginn die Zeit für die endgültige „Abrechnung“ mit den Juden noch nicht reif? Was war das Verhältnis zwischen seiner Grundideologie, in der die Entfernung der Juden aus Europa eine entscheidende Forderung war, und seinen innen- und außenpolitischen Erwägungen? Diese Fragen sollen hier zum Verhalten der Westmächte, der Sowjetunion und der Juden außerhalb Deutschlands in Beziehung gesetzt werden, in dem Versuch, die *Theorie von einer historischen Falle* zu entwickeln, die das Schicksal der Juden schließlich aus allen Richtungen besiegelte, wenn auch nur wenige unter ihnen die politische Logik dieser Falle zu erkennen vermochten.

#### B. Einheimischer Antisemitismus und eine auf die Juden bezogene Außenpolitik

In der wissenschaftlichen Interpretation von Hitlers Verhalten wurde die Vorstellung von einer gewissen politischen Logik seiner Judenpolitik von Anfang an akzeptiert. Viele Historiker nahmen an, Hitlers Antisemitismus habe ihm während seiner „Kampfzeit“ politisch und ideologisch gut gedient<sup>20</sup>. Der nationalsozialistische Antisemitismus wird deshalb auch dort, wo er als Produkt einer Krise der deutschen Ideologie<sup>21</sup>, als Kulminationspunkt in einem Prozeß der Umwertung aller Werte<sup>22</sup> oder als Gesamtergebnis spezifisch deutscher kultureller und gesellschaftlicher Züge und politischen Verhaltens seit Martin Luther<sup>23</sup> dargestellt wird; zugleich als ein politisches Instrument aufgefaßt, das die Gefühle der Deutschen gegen die Nachkriegswirklichkeit einte und den gemeinsamen Nenner für eine psychologisch-politische Auflehnung gegen diese Wirklichkeit lieferte.

Wenn wir uns jedoch darüber einig sind, daß der Antisemitismus Hitlers und einiger seiner Vertreter nicht nur als wahre Ideologie, sondern auch als geeignetes Aktionsprogramm aufgefaßt wurde, dann sollte es uns nicht wundern, daß sich in ihrem judenfeindlichen Verhalten vor und nach 1933 eine bestimmte politische Logik erkennen läßt. Die daraus folgende Politik läßt sich in drei Zeitabschnitte einteilen: 1. die „Kampfzeit“ (1919–1933), 2. die Zeit zwischen 1933 und 1941, die sich weiter unter-

<sup>20</sup> Vgl. z. B. Poliakov, S. 4.

<sup>21</sup> Vgl. George Mosse, *The Crisis of German Ideology. Intellectual Origins of the Third Reich*, New York 1964.

<sup>22</sup> Vgl. Hans Buchheim, *Die SS – das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam*, in: *Anatomie des SS-Staates*, Olten – Freiburg 1965; für die historische Rückführung aufs wilhelminische Deutschland vgl. Hillgruber, *Endlösung*, S. 152 f.

<sup>23</sup> Vgl. z. B. A. J. P. Taylor, *The Course of German History*, London 1961; siehe auch William McGovern, *From Luther to Hitler: A History of Nazi Philosophy*, New York 1941.

teilen läßt, 3. die Zeit der „Endlösung“, die mit den Juden in der Sowjetunion begann und sich später auf das gesamte europäische Judentum erstreckte (1941–1945).

Während der „Kampfzeit“ war die deutsche Innenpolitik das Hauptziel der NSDAP und der Rahmen für die Aktivität der Nationalsozialisten. Hitlers Motive und Ziele wurden in dieser Zeit offen in seinem Buch *Mein Kampf* (sowie im unveröffentlichten *Zweiten Buch*) proklamiert und durch tägliche Parteiaktivitäten sowie Reaktionen auf das Tagesgeschehen verwirklicht.

Aus seinen eigenen Schriften und öffentlichen Reden jener Zeit geht deutlich hervor, daß Hitler die Juden im Herzen Deutschlands sowie im neuen „Lebensraum“ in Osteuropa loswerden wollte. Zu der Zeit war die öffentliche Proklamierung dieses Hauptzieles durch keine außenpolitischen Zwänge beschränkt; sie wurde daher später von Wissenschaftlern und Laien als Erklärung der Absicht verstanden, die Juden physisch zu zerstören, sobald die Zeit dafür reif sei. Wenn auch die tatsächliche Form und vorgeschlagene Durchführung des judenfeindlichen Programms vage blieb, so war doch der Wunsch nach Entfernung der Juden konstant. Hitler versprach sich vom Antisemitismus insofern politischen Profit, als er der unteren Mittelschicht, den Bauern, der frustrierten Jugend und der nationalistischen Intelligenz eine gemeinsame Zielscheibe bot. Man darf daher schließen, daß Hitlers erklärte Absicht, die Juden zu zerstören, die er zu einer Zeit proklamierte, als er nichts zu verbergen hatte und die Welt nicht hinters Licht zu führen brauchte, später dem von ihm gegründeten rassistischen, ideologisch motivierten Regime einverleibt wurde und der Politik, in der „der Jude“ eine entscheidende Rolle spielte, eine religiös-symbolische Kraft verlieh. „Der Jude“ diente Hitler auch innenpolitisch als erstklassiges politisches Instrument und brachte ihm sogar einigen wirtschaftlichen Nutzen. Die „Endlösung“ war demzufolge stets vorgezeichnet; wegen der Verletzlichkeit des Dritten Reiches wurde sie lediglich eine Zeitlang nach 1933 getarnt, während Hitler seine Macht konsolidierte<sup>24</sup>.

Auch die Tatsache, daß Hitler der Welt friedliche Absichten vortäuschen mußte, beeinflusste seine Judenpolitik. Die Notwendigkeit, seine Macht zu konsolidieren, und dann die Weigerung des Westens, jüdische Emigranten aufzunehmen, vereitelten zunächst Hitlers ursprüngliche Absichten<sup>25</sup> – die die psychologisch und politisch Blinden nicht erkannten – und förderten sie später, besonders als Millionen von Juden aus dem neu eroberten Raum in Europa hinzukamen. Es ärgerte Hitler, daß seine Politik der Zwangsemigration versagte und selbst seine außerordentlichen Siege nicht zur Lösung der Judenfrage beitrugen, sondern lediglich die Zahl der Juden unter seiner Herrschaft mehrten<sup>26</sup>. Die „Endlösung“ gehörte zu seinen Grundabsichten. Sie wur-

<sup>24</sup> Vgl. Alan Bullock, *Hitler. A Study in Tyranny*, London, revidierte Ausgabe von 1959, S. 118, 221, 291, 342.

<sup>25</sup> Vgl. Poliakov, S. 2 f., und Karl E. Schleunes, *The Twisted Road to Auschwitz. Nazi Policy Toward German Jews 1933–1938*, Urbana, Illinois, 1970, S. 205; vgl. auch Uwe D. Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1979 (Nachdruck der Ausg. von 1972), sowie Henry L. Mason, *Imponderables of the Holocaust*, in: *World Politics*, Band 34, Nr. 1, Oktober 1981, S. 90–113.

<sup>26</sup> Vgl. Shaul Esh, *Studies in the Holocaust*, Jerusalem 1973, S. 262–274, hebräische Ausg.

de zuerst durch das Verhalten des Westens, der die Fluchtwege verstellte, dann durch das Hinzukommen von Millionen von Juden gefördert; deren Beseitigung aus Hitlers „Lebensraum“ und aus Europa schlechthin war ihm *conditio sine qua non*.

Mir scheint darüber hinaus, daß Hitler, wie viele seiner Vertreter, ein Machtmensch eigener Art war<sup>27</sup>. Dies zu untersuchen, erfordert eigene methodische Werkzeuge. Primärquellen über die Absichten der Nationalsozialisten, die ihre Judenpolitik und Außenpolitik zu bestimmten entscheidenden Zeitpunkten erklären könnten, sind nicht immer vorhanden. So gibt es z. B. kein bestimmtes Dokument über die „Endlösung“ selbst, in dem der Befehl, alle Juden zu töten, ausdrücklich zu finden wäre. Es gibt allenfalls eine große Anzahl von Dokumenten, die stückweise darauf hinführen. Bedeutet dies, daß die „Endlösung“ stückweise zustandekam? Die in sich unvollständigen Angaben bezüglich der Judenpolitik des Dritten Reiches müssen zusammen mit dem *modus operandi* der Nationalsozialisten, besonders Hitlers, untersucht werden. Hitlers *modus operandi*, sofern sich ein solcher bestimmen läßt, sollte ins klassische Instrumentarium der Historiker aufgenommen werden, weil die nationalsozialistischen Führer ihre Macht auf eigentümliche Weise ausübten und weil Hitler in seinen eigenen Augen als oberster Staatsmann und Machtpolitiker einen Sonderstatus genoß.

Vergleicht man diesen *modus operandi* mit textgetreuen Interpretationen von *Mein Kampf*, dem *Zweiten Buch*, seinen Reden und *Tischgesprächen* und seinen unlängst veröffentlichten *Monologen im Führerhauptquartier*, so ergibt sich ein bestimmtes Denk- und Verhaltensmuster: Hitler verstand die Welt als ein Gebilde von konkreten Machtstrukturen bestimmter, greifbarer und zugleich prinzipieller Art; er neigte zu Vereinfachungen und war zugleich politisch scharfsinnig und komplex, aber ein Dilettant, der nur Halbwahrheiten einsehen konnte, ein Abenteurer, motiviert von den Umständen, wie er sie verstand, als sie neue Handlungen seinerseits erlaubten oder gar forcierten; der annahm, daß die anderen Führer der Welt „Akteure“ wären „im großen Spiel“, in dem Urkräfte, moderne Kräfte und die betreffenden Persönlichkeiten ihre „Rollen“ spielten, die er noch besser zu spielen vermochte. „Der Jude“, „die jüdische Macht“, „die jüdische Verschwörung“, „die jüdische Gefahr“ – in solchen Begriffen lag für ihn die allgemeine und zugleich schrecklich konkrete Erklärung für entscheidende innenpolitische und internationale Erscheinungen. Mochten diese auch scheinbar nichts mit der „Judenfrage“ zu tun haben, so konnten sie sich doch in

<sup>27</sup> Für die umfangreiche Literatur zu diesem Thema vgl. Eberhard Jäckel, *Hitlers Weltanschauung. Entwurf einer Weltherrschaft*, Tübingen 1969. Vgl. auch John Toland, *Adolf Hitler*, New York 1976, ein nützlicher und auf den neuesten Stand gebrachter Bericht ohne analytischen Ehrgeiz. Ich habe absichtlich eine psychohistorische Betrachtung der Motive Hitlers vermieden und mich auf seinen *modus operandi* und seine tatsächlichen Entscheidungen beschränkt, wie sie sich z. T. aus seinem Weltbild und einigen seiner charakteristischen Züge ergeben, z. B. aus der krankhaften Vorstellung, Jäger und Gejagter zu sein, und seinem offenkundigen Racheimpuls. Das erscheint mir sinnvoller als die von Hildebrand postulierte Spaltung zwischen Hitler, dem Strategen, und Hitler, dem Ideologen. Auch die Binion-Kontroverse und Robert Waite's Persönlichkeitsstudien befinden sich außerhalb meines Bezugsrahmens. Vgl. Robert G.L. Waite, *The Psychopathic God: Adolf Hitler*, New York 1977, sowie Geoffrey Cock, *The Hitler Controversy*, in: *Political Psychology*, 1/2, S. 69f., und Weinstein, *The Dynamics of Nazism*.

seinen Augen bedeutsam darauf auswirken, kombiniert mit der traditionellen Angst vor Rußland und der Lust, das Riesenreich im Osten zu zerschlagen und in Deutschlands Indien umzuwandeln. In seinem Weltbild und im Rahmen seines Handelns war Hitler zugleich Jäger und Gejagter, Vater seines Volkes, ein epochales Genie, das nur Gutes wollte, ein gerechter Kriegshauptling, ein moderner Siegfried, verfolgt von Dämonen und Verrätern. Seine Welt war eine Verbindung von Trieben, Gefühlen, Erfahrungen und Berechnungen, die sich auf die Machtstrukturen und die dahinterstehenden Machthaber bezogen, denen er bestimmte Grundeigenschaften und Taten zuschrieb. Sein Handeln orientierte sich an diesen Eigenschaften und war eine Reaktion auf diese Taten und auf neue Gelegenheiten, doch diese waren weitgehend eingebildet oder sie flossen in seinem Denken zu einer verschwommenen Philosophie zusammen, die jedoch glaubte, pragmatisch und realpolitisch zu sein<sup>28</sup>.

Wie Kulka klar ausführte, wurden in Hitlers Ideologie Außen- und Innenpolitik verknüpft, und der Mechanismus der internationalen Politik ließ sich folgendermaßen aufschlüsseln: die „jüdische Gefahr“ war die treibende Kraft hinter den Problemen Deutschlands und auf der internationalen Bühne<sup>29</sup>, kombiniert mit den „rassenpolitischen“ Eigenschaften anderer Nationen, mit deren konkreten innenpolitischen Strukturen und der Qualität und dem Verhalten ihrer Führer. Diese jüdische Kraft wiederum ließ sich auf die biologischen Eigenschaften der Juden zurückführen: ihre Natur trieb sie dazu, die Vorherrschaft besitzen zu wollen und Krieg und Chaos zu verbreiten. Gleichzeitig schlug Hitler politisches Kapital aus dem Antisemitismus; er verkündete ausdrücklich seinen Wunsch, die Juden loszuwerden, wenn ein „Drittes Reich“ zustande käme. Dies war jedoch kein vollständiger Plan, die Juden physisch zu zerstören, und Hitlers späterer *modus operandi* bis 1941 läßt auf eine komplexere, paradoxere Einstellung zur „Judenfrage“ in Mitteleuropa und zum „jüdischen Einfluß“ in der Welt schließen.

In *Mein Kampf* und im *Zweiten Buch* entwarf Hitler ein außenpolitisches Bezugssystem, das er zur Erhaltung des Dritten Reiches und zur Verwirklichung des Lebensraumes einer reinen Rasse in Osteuropa für unerläßlich hielt<sup>30</sup>. Aus rassischen und geopolitischen Gründen wünschte er keinen Zweifrontenkrieg. Wegen der Rasse ihrer Völker betrachtete er besonders England und weniger die USA als eine Art Ras-

<sup>28</sup> Ein gutes Beispiel für die „ideologisch-pragmatische“ Denkweise des NS-Machtmenschen hat mir Dr. Werner Best, seinerzeit stellvertretender Chef der Gestapo, gegeben: „Eines Tages, als meine Frau, die sich offen zu äußern pflegte, mit Himmler tanzte, sagte sie zu ihm: Eigentlich sehen Sie, Reichsführer, und Reichsminister Goebbels, und der Führer selbst nicht ganz nordisch aus. Der ausgesprochen nordische Typ hier ist Victor Lutze (der SA-Chef, der als ausgesprochen dumm galt)! Himmler lächelte und widersprach ‚Ein langes Gehirn kann in einem runden – nicht nordischen – Kopf stecken!‘“

<sup>29</sup> Vgl. Otto D. Kulka, *The Jewish Question in the Third Reich. Its Significance in National Socialist Ideology and Politics*, Jerusalem 1975, Band I, S. 200–210 und 220. Vgl. auch Hillgruber, *Hitlers Strategie*, S. 593 f.

<sup>30</sup> Vgl. Hitler, *Mein Kampf*, S. 669–705, 721, 723. Vgl. Hitler, *Zweites Buch*, Stuttgart 1961, sowie Wolfgang Horn, Ein unbekannter Aufsatz Hitlers aus dem Frühjahr 1924, in: *VfZ* 16 (1968), S. 280–294.

senverwandte, wegen ihres Kapitalismus und demokratischen Systems und ihrer Außenpolitik in der Vergangenheit zugleich als Rivalen.

Die Betrachtung des „perfiden Albions“ auf diese Weise scheint Hillgruber typisch und kontinuierlich zu sein. So meint Hillgruber weiter<sup>31</sup>, daß Hitlers Großmacht- und Weltpolitik und seine Absicht, die Sowjetunion anzugreifen, sich auf *Mein Kampf* zurückführen ließen, sowie auf die traditionellen deutschen Vorstellungen bezüglich der Ukraine und Osteuropas im Ersten Weltkrieg; sie seien verzerrte Verwirklichungen von Ideen, die in Hitlers Buch weit im voraus formuliert worden seien. Treibt man wie Klaus Hildebrand<sup>32</sup> diese These weiter, so wird sie fragwürdiger, wie Bernd Stegemann zeigt<sup>33</sup>

Hildebrands Unterscheidung<sup>34</sup> zwischen Hitlers fast offenen Bemühungen um ein Bündnis mit Großbritannien bis Ende 1937 und seiner ambivalenten Strategie gegenüber den Briten nach 1937 ist für unsere Diskussion von bestimmter Bedeutung. Wie Hildebrand sind auch wir der Meinung, daß Hitler ein Bündnis mit Großbritannien bevorzugte – wenn er auch gleichzeitig Kolonialansprüche auf Kosten Londons erhob. Als jedoch der Strategie in Hitler, um mit Hildebrand zu sprechen, begriff, daß Großbritannien kein Bündnis mit ihm eingehen wollte, strebte er als nächstbestes Ziel dessen Neutralität an. Laut Hildebrand ging es in erster Linie nicht darum, Großbritannien zu erobern, sondern es durch Beweise von militärischer Macht und politischer Entschlossenheit zu einer dem Reich akzeptablen Neutralität zu zwingen<sup>35</sup>. Hillgruber spricht von einem Stufenplan, einer globalen Strategie oder Expansionspolitik, die über Hitlers ursprünglichen kontinental-europäischen Lebensraum hinauszielte. Ihm zufolge mußte Hitler es durchaus für möglich halten, daß er solche Ziele gegen den Widerstand der Briten verwirklichen mußte, wenn sie sein Programm bis dahin nicht akzeptiert hätten, und im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika war der Widerstand sogar gewiß<sup>36</sup>. Hier wird Hitlers Vorstellung von einem europäischen Lebensraum mit dem wilhelminischen, traditionell deutschen Drang nach Welt Herrschaft verbunden, der, demselben Historiker zufolge, Hitler später dazu trieb, gemeinsam mit den Japanern einen Angriff gegen die Vereinigten Staaten zu planen.

Hildebrand nennt die Jahre 1943–45, nach der Eroberung des europäischen Lebensraumes, den angestrebten Zeitraum für eine solche globale Phase, und dies erscheint mir überzeugend. Ich betone aber, daß die Briten, die Sowjetunion und die Amerikaner nach Hitlers Auffassung die Verwirklichung seines ersten Zieles zu vereiteln suchten, bevor ein weiteres Ziel verwirklicht werden konnte. Hitler war deshalb Ende 1941 schließlich der Meinung, er kämpfe einen Defensivkrieg, der ihm von den

<sup>31</sup> Vgl. Hillgruber, *Deutsche Großmacht und Weltpolitik*, S. 180–218, bes. S. 184.

<sup>32</sup> Hildebrand, S. 158 ff. Hillgrubers ursprüngliche Stufentheorie in: *Großmacht und Weltpolitik*, S. 184–203.

<sup>33</sup> Bernd Stegemann, *Hitlers Ziele im ersten Kriegsjahr 1939/1940*, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen*, 1/80, S. 92–103.

<sup>34</sup> Hildebrand, S. 60–66.

<sup>35</sup> Ebenda.

<sup>36</sup> Ebenda, S. 67 f.

verräterischen, von Juden verseuchten Briten und von Stalin aufgezwungen worden sei, anders gesagt, einen Defensivkrieg, der sonst von den Juden, von jüdischen Wertsetzungen und von Mächten und Strukturen, die jüdischem Einfluß ausgeliefert seien, gewonnen würde. Andererseits ging seine Defensivhaltung mit einem krankhaften, eher offensiven Trotz gegen die von ihm als dekadent und schwach empfundenen Eliten des Westens einher, sowie mit einem Gefühl, daß die Sowjetunion sowohl schwach als auch gefährlich sei, und daß die Vereinigten Staaten – die unter Roosevelts Führung ohnedies England (und Moskau seit dem 1. Oktober 1941) politisch und militärisch unterstützten, durch Japan neutralisiert werden mußten. Den Stufenplan, den Hildebrand sah und zu dem ein Angriff auf die Vereinigten Staaten gehörte, scheint mir in Wirklichkeit viel vager gewesen zu sein und in stärkerem Maße abhängig vom Verhalten von Großbritannien und der Vereinigten Staaten und von nationalsozialistischen Erfolgen und japanischen Kalkulationen in den Jahren 1940–1941. Hitlers *modus operandi* war zuerst nach seiner Ansicht viel defensiver und auf sein erstes Ziel, eine europäische Hegemonie, bezogen. Drei weitere Elemente fehlen in Hildebrands Darstellung, die im wesentlichen derjenigen Weinbergs gleicht: 1. Hitlers Bemühung, das westliche Ausland zwischen 1937–1941 auf einen gemeinsamen antisemitischen Nenner zu bringen, während er im Westen den Antisemitismus verbreitete, 2. die Verwendung von Geiseln gegenüber den Briten und Amerikanern, 3. das Element der Rache. Diese drei Elemente bieten eine politisch-psychologisch stichhaltigere Erklärung für Hitlers Verhalten.

Mit anderen Worten, Hitler fühlte sich zu seinem Streben nach einem rassenreinen Lebensraum in Osteuropa zu seinen Lebzeiten völlig berechtigt. Möglicherweise spielte er auch mit dem Gedanken an fernere Ziele, die er je nach dem Verhalten der Briten, Amerikaner und Russen während dieses, des wichtigsten, Stadiums verfolgt hätte oder auch nicht. Das angestrebte Jahr für seine Weltvorherrschaft, 1945, erschien ihm fern. In der Tat beschäftigten ihn noch fernere Möglichkeiten vor und nach 1937, wie Weinberg zeigt.

Was er tatsächlich unternahm, war – wie er hoffte – die strategische Sicherung seines ersten Zieles, der deutschen Hegemonie in Europa, durch den deutsch-italienisch-japanischen Antikominternvertrag (1937–1938), dann durch das Abkommen mit Stalin (Aug. 1939), dann durch die Erweiterung der deutsch-italienisch-japanischen Zusammenarbeit und die dazugehörige Abschreckung Englands und Amerikas (seit dem 24. September 1939) und die Kalkulation, daß die Zeit gegen Deutschland arbeite und man deswegen jetzt (1938–39) „losschlagen“ müsse, weil die potentiellen Widersacher später stärker sein würden. Dieses Verhalten überzeugt mich nicht, daß Hitler einen Angriff gegen die Vereinigten Staaten vorausplante. Hildebrand behauptet dies, und Weinberg zitiert unlängst entdeckte Dokumente über ein ehrgeiziges, gegen die Vereinigten Staaten gerichtetes Marineprogramm Hitlers. Dieses Programm mag strategisch potentiell offensiv ausgesehen haben, zumal Flugzeugträger dazugehörten, doch Hitler mag es wohl als im wesentlichen defensiv aufgefaßt haben, oder als legitimes Werkzeug zu einer späteren Auseinandersetzung.

Hitlers Stufenplan zur Erlangung der Weltherrschaft war in seinen eigenen Augen

noch davon entfernt, ausgeführt zu werden, als er sich Anfang 1938 daran machte, seine Hegemonie über Mittel- und Osteuropa zu errichten. Eine mögliche britische, sowjetische und amerikanische „Einmischung“ in sein Hauptziel sollte angemessen, d. h. nach rassistischen und machtpolitischen Gesichtspunkten untersucht und abgewendet werden; das bedeutete zuerst die genannten diplomatischen und strategischen Maßnahmen, zugleich war es mit verschärften antijüdischen Aktionen verbunden, die weitere Ziele verfolgten: die Juden wurden sowohl zur Auswanderung gezwungen wie als Geiseln behalten.

Um dies alles zu verstehen, müssen wir hier zunächst den Begriff von deutscher Hegemonie<sup>37</sup> im Sinne der Ausführungen Noltes über die Souveränitäts- und Hegemonievorstellungen Hitlers verstehen<sup>38</sup>. Erstens, sagt Nolte, hat der Begriff von rassistischer Souveränität eine eindeutige antisemitische Bedeutung<sup>39</sup>:

„Wenn das jüdische Ziel unbestreitbar die Ausbreitung eines unsichtbaren Judenstaates als oberste Tyrannei über die ganze Welt ist, dann richtet sich der Angriff also primär gegen die Souveränität der Staaten und Völker. Die Souveränität zu verteidigen und sicherzustellen, ist daher die vornehmste Aufgabe einer rassenbewußten Staatsführung.“ Zur Souveränität eines rassistisch orientierten Reiches gehörte zwangsläufig die Vorstellung von einem historisch-biologischen Recht, d. h. von einer objektiven moralischen Sendung, sein Schicksal zu erfüllen, und dies sollten die anderen verstehen und anerkennen. Diese „Souveränität“ und diese „Hegemonie“ zeichneten sich daher durch eine Defensivhaltung aus, durch ein Gefühl von einer rechtmäßigen Notwendigkeit, gegebenenfalls, bei jeglichem Druck der Außenwelt gegen die deutsche Souveränität und Hegemonie in einem vergrößerten europäischen Raum sowie gegen deutsche Politik innerhalb dieses Raumes, offensiv Gegendruck auszuüben. Es handelte sich um einen „gerechten Anspruch“ auf ein Gebiet, das entweder in Besitz genommen, beherrscht und grundlegend umorganisiert werden konnte – und zwar jetzt, da Hitler eine einzigartige Erscheinung war – oder auf Jahrhunderte verlorengehen würde. Daher muß das Verteidigungsbündnis zwischen Großbritannien (dazu Frankreich) und Polen, das in letzter Minute geschlossen wurde, von Hitler als Aggression aufgefaßt worden sein, sein eigener Feldzug im Westen dagegen als Selbstverteidigung, die die strategische Neutralisierung Frankreichs und dessen territoriale und politische Umwälzung sichern sollte, und zugleich als Vergeltung. Sein Blitzkrieg gegen England war zumindest zum Teil als strenge Warnung und Strafe gedacht, und die britischen Gegenmaßnahmen hatten die Wirkung, daß Hitler sich in zunehmendem Maße von einer Außenmacht bedroht fühlte, die kein Recht habe, sich in deutsche Angelegenheiten einzumischen, die in diesem Konflikt auch keinen Bestand haben werde, die jedoch ihre anti-deutsche Politik aufzugeben vermochte. Wie Hitler in seinen „Monologen“ in der Nacht vom 8. auf den 9. September 1941 sagte:

<sup>37</sup> Hitler, Zweites Buch, S. 63–69.

<sup>38</sup> Nolte, *Der Faschismus in seiner Epoche* (s. Anm. 39), engl. Übersetzung: *Three Faces of Fascism*, New York 1966, S. 409–410.

<sup>39</sup> Nolte, *Der Faschismus in seiner Epoche*, München 1963, S. 491 f.

„Ich werde es nicht mehr erleben, aber ich freue mich für das deutsche Volk, daß es eines Tages mit ansehen wird, wie England und Deutschland vereint gegen Amerika antreten. Deutschland und England werden wissen, was eins vom anderen zu erwarten hat, und wir haben dann den rechten Bundesgenossen gefunden: Sie sind von beispielloser Frechheit, aber ich bewundere sie doch. Da haben wir noch viel zu lernen.“<sup>40</sup>

In der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober 1941 (angesichts der britisch-amerikanisch-sowjetischen Zusammenarbeit seit dem 1. Oktober 1941) sagte Hitler:

„Mir handelt es sich darum, die kontinentale Vorherrschaft auszukosten; jeder Gedanke an Weltpolitik ist lächerlich, solange man den Kontinent nicht beherrscht ... Sind wir die Herren in Europa, dann haben wir die dominierende Stellung in der Welt. 130 Millionen im Reich, 90 in der Ukraine, nehme ich die anderen Staaten des neuen Europa dazu, so kommen wir auf 400 Millionen, und damit nehmen wir es auf gegen 130 Millionen Amerikaner. Zerbräche das Empire heute, so ginge es durch unsere Waffen zugrunde, die Erben aber wären nicht wir, sondern Rußland nähme Indien, Japan Ostasien, Amerika Kanada, und ich könnte die Amerikaner nicht einmal hindern, sich im Süden festzusetzen. Heute habe ich nichts davon, wenn England stirbt. Ich würde mit den Erben kämpfen müssen ... Heute interessiert mich nicht England, sondern der noch, welcher dahinter steht.“<sup>41</sup>

Hitler wußte also zu unterscheiden zwischen dem „Empire“ und „England“, das in der Zukunft Bundesgenosse Deutschlands sein würde. „Das britische Weltreich stirbt irgendwie an der Kleinheit des Mutterlands. Eine gewisse traditionelle Politik, die haben sie stur weiterverfolgt, obwohl die Voraussetzungen und die Umstände völlig andere geworden sind“, sagte er ein Jahr später<sup>42</sup>.

Gemäß seinem rassistischen Schlüssel deutete Hitler das Verhalten der Briten auch als jüdischen Triumph über die Grundeigenschaften des britischen Volkes, und dieser Triumph rechtfertigte in seinen Augen eine Reihe von Gegenmaßnahmen zur Bestrafung der Juden und Briten zugleich.

Zunächst aber hatte er keine deutsche Weltherrschaft vorgesehen, sondern eine Neuaufteilung der Welt in drei oder vier Blöcke, den deutschen Block in Kontinentaleuropa, das britische Reich, das in einer späteren Phase zu einem Bundesgenossen „England“ schrumpfen würde, die Vereinigten Staaten von Amerika, das japanische Reich, vielleicht sogar das „russische Weltreich“. Italien betrachtete er als heranwachsende Mittelmeeremacht<sup>43</sup>.

Die Taten oder das Verhalten der Briten sollten folglich Hitlers Beschlüsse bezüglich des britischen Reiches und britischer Interessen bestimmen. Britische Interessen schätzte Hitler gemäß seiner Schlüsselideologie als das Maß jüdischen Einflusses ein,

<sup>40</sup> Adolf Hitler: Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims, hrsg. von Werner Jochmann, Hamburg 1980, S. 56.

<sup>41</sup> Ebenda, S. 110.

<sup>42</sup> Ebenda, S. 333.

<sup>43</sup> Hitler, Zweites Buch, S. 176–183; vgl. auch Stegemanns Untersuchung zeitgenössischer Primärquellen, bes. General Halders Notiz „Wir suchen Fühlung mit England auf der Basis der Teilung der Welt“, in: Hitlers Ziele, S. 97.

kombiniert mit anderen Eigenschaften der dekadenten britischen Elite, aber auch hoffnungsvoll, verknüpft mit seiner Vorstellung von der konservativen Partei, der Persönlichkeit Churchills, der Rolle des Kapitalismus und der Massen<sup>44</sup>.

Ursprünglich aber versuchte Hitler nach Möglichkeit, einen Zweifrontenkrieg zu vermeiden; er scheint sogar gehofft zu haben, die Briten aus dem Konflikt heraushalten zu können, der für ihn der Anfang eines legitimen Kampfes um Osteuropa war<sup>45</sup>, noch nicht ein offensiver Kampf um die Weltherrschaft. Diese Phase sei, so meinte Hitler, insofern entschieden defensiver Natur, als es hier um den rechtmäßigen Kampf einer Rasse gehe, nicht um einen „normalen“ Krieg zwischen legitimen Mächten aus deren jeweils naturbestimmten Grenzen heraus. Deutschland kämpfe in Osteuropa absolut legitim um das Wesentliche, die Grundlage für eine Weltmacht unter Weltmächten, den notwendigen Raum für ein Volk ohne Raum. Wenn die kleine herrschende britische Schicht dies nicht verstünde, sei sie selbst schuldig am Sterben des britischen Weltreiches, das – sowieso – die „neuen Voraussetzungen und Umstände“, hauptsächlich die Entstehung des Dritten Reiches, auf lange Sicht nicht überleben könne<sup>46</sup>.

Es wäre sehr wichtig, sich mit dem geostrategischen Charakter dieses Kampfes um Osteuropa zu beschäftigen. Im traditionellen Sinne konnten mit dem Osten Teile Polens und des Baltikums gemeint sein, wahrscheinlich auch die Ukraine. Es erschien Hitler jedoch möglich, daß die Herrschaft über nur einen Teil davon – ohne die Ukraine und das Baltikum – ausreichen würde, solange das Ausland einschließlich der Sowjetunion sich passiv verhielt, d. h. es unterließ, die deutsche Hegemonie dort direkt oder indirekt zu bedrohen<sup>47</sup>. In diesem Sinne versuchte Hitler in der zweiten

<sup>44</sup> Am Abend des 18. Oktober 1941 sagte Hitler seinem Kreis in Anwesenheit von Albert Speer und Prof. Breker: „Wie die Engländer in den Krieg hineingeschlittert sind, ist eine eigenartige Geschichte. Der Mann, der es gemixt hat, ist Churchill, hinter ihm das Judentum, das sich seiner bedient, der geldhungrige und eitle Geck Eden, der jüdische Kriegsminister Hore-Belisha (sic) dazu ... und die übrigen Juden und Geschäftsleute; es ist ja oft so, daß der Umfang der Geldbesitzer und die Höhe der Vernunft im Gegensatz zu einander stehen. Daher von vornherein die Versicherung der Staatsführung, der Krieg werde drei Jahre dauern. Da kann man sein Geld anlegen!“ – Monologe, S. 93. Vgl. Hitler, Zweites Buch, S. 223.

<sup>45</sup> Hitler, Zweites Buch, S. 164–175.

<sup>46</sup> Jedoch glaubte Hitler, daß die gleichen Eigenschaften, die das britische Verhalten bestimmten, einen Wandel im Kriege herbeiführen dürften: „Der Mann, der meines Erachtens in erster Linie in Frage kommt [um die erhoffte Wende durchzuführen], ist Beaverbrook (sic) ... Das Empfindsamste am Menschen ist nicht die Haut, sondern der Geldbeutel. Die Leute wissen doch, wie sie alles verloren haben. Jetzt noch die Aussicht, Indien zu verlieren ... (wenn es) den Japanern gelingen wird, in Indien Fuß zu fassen.“ Monologe, S. 383–384. Auch wenn es uns klar ist, daß Hitler seine Gefolgschaft optimistisch stimmen wollte und außerdem genau wissen konnte, daß Hore-Belisha ein „appeaser“ war, als Churchill gegen ihn und Chamberlain einsam kämpfte, und Beaverbrook Churchills engster Freund, glaube ich, daß diese Mischung von „Philosophie“, Halbwahrheiten und Lügen typisch für Hitler ist.

<sup>47</sup> Kulka, Band I, S. 208 ff. Vgl. auch Kulka, *The Jewish Problem as a Factor in Hitler's Policy toward the Soviet Union*, Abriss B 74–75, Sixth World Congress of Jewish Studies, Jerusalem 1973. Vgl. mit Stegemann, S. 95–97, der gleichfalls überzeugend darlegt, daß Hitler nicht beabsichtigte, nach dem Westfeldzug die Sowjetunion anzugreifen, sondern vielmehr später auf sowjetische Maßnahmen bezüglich des Baltikums, Finnlands und Bessarabiens reagierte. Stegemann zitiert eine Äußerung

Hälfte der 30er Jahre nicht nur das Ausland zu blenden, zu belügen oder zu bedrohen, während er seine Macht innerhalb Deutschlands konsolidierte; vielmehr blieb er auf seine Weise seinem Hauptwunsch treu, nämlich der Aneignung eines Lebensraumes in Mitteleuropa und begrenzten Teilen Osteuropas, ohne Zweifrontenkrieg, sowie der Beseitigung der Juden aus diesem Hegemonialbereich, nicht durch physische Vernichtung, sondern hauptsächlich durch Zwangsauswanderung bzw. Verdrängung. Wenn er all dieses hätte haben können, während der Westen ihn unterstützte oder neutral blieb, dann hätte er das bevorzugt; wie wir wissen, versuchte er, die Sowjetunion zu neutralisieren, und dies gelang ihm auch. Aber er erwartete, daß es Stalin vermeiden würde, die Gebiete unter deutscher Herrschaft in Osteuropa, auf dem Balkan und in Nordeuropa, die seit September dem deutschen „Lebensraum“ einverleibt worden waren, zu bedrohen, und sei es auch nur implizite. Noch im Winter 1940 war er an einem Feldzug gegen die Sowjetunion nicht interessiert. Er sagte zu Mussolini am 8. März, daß er mit Stalin leben könnte, da er bereits genug „Lebensraum“ für die nächsten 50 Jahre erobert habe<sup>48</sup>. Er neigte dazu, Stalin die Rolle eines russischen Tyrannen aus Georgien zuzuschreiben, der interessante antisemitische Ansichten hatte, statt einfach ein „jüdisches Werkzeug“ zu sein.

Hitler sagte Anfang Juli 1941 (d. h. einige Wochen nach seinem Angriff auf die Sowjetunion) in seinen *Monologen* folgendes: „Es fällt auf, daß sich die russische Propaganda in der Kritik an uns noch immer sehr in Grenzen hält. Dieser schlaue Kaukasier ist bereit, das europäische Rußland dranzugeben, wenn er fürchten muß, sonst das ganze zu verlieren. Man sage nicht, vom Ural aus kann er Europa zurückerobern. Das ist, wie wenn ich in der Slowakei säße und von da aus das Reich sollte erobern wollen. Es ist das eine Katastrophe, der das Sowjet-Reich zum Opfer fallen wird.“<sup>49</sup>

Nach seinen ersten Schwierigkeiten vor Moskau, in der Nacht zwischen dem 5. und 6. Januar 1942, spricht Hitler von Stalin im gleichen Sinne, wenn auch viel apologetischer: „Stalin steht da als der Mann, welcher der bolschewistischen Idee zum Ziel zu verhelfen gedachte. In Wirklichkeit ist er nur Rußland, die Fortsetzung des zaristischen Panslawismus! Der Bolschewismus ist ihm ein Mittel zum Zweck: Vor den germanischen und romanischen Völkern dient er als Tarnung. Wären wir nicht 33 zur Macht gekommen, dann wäre das über Europa hingebraust wie ein Hunnensturm! Ganz Europa wäre das Opfer geworden, denn wir hätten nichts machen können! Wir sind an einem Abgrund vorbeigekommen, den kein Mensch gekannt hat.“<sup>50</sup>

---

Hitlers vom 25. Juni 1940: „Der Krieg im Westen ist beendet. Frankreich ist besiegt, mit England werde ich in kürzester Frist zu einer Verständigung kommen. Dann bleibt nur noch die Auseinandersetzung mit dem Osten. Das ist aber eine Aufgabe, die weltweite Probleme wie das Verhältnis zu Japan und die Machtverteilung im Stillen Ozean aufwirft. Sie kann man vielleicht in zehn Jahren in Angriff nehmen, vielleicht muß ich sie auch meinem Nachfolger überlassen. Jetzt haben wir auf Jahre hinaus alle Hände voll zu tun, das in Europa Erreichte zu verdauen und zu konsolidieren.“

<sup>48</sup> Hitlers Gespräch mit Mussolini am 8. März 1940, in: Documents on German Foreign Policy, Serie D, Band 8, Nr. 663, S. 871 ff.

<sup>49</sup> Monologe, S. 42.

<sup>50</sup> Ebenda, S. 84.

Am 9. August 1942 prahlte Hitler vor einigen seiner Gauleiter: „Der Stalin ist auf der einen Seite eine Bestie, auf der anderen ein Gigant. Die sozialen Dinge sind ihm egal. Er läßt die Leute verrecken, das ist ihm wurscht. Europa wäre weggefegt worden, wie einst zur Hunnenzeit, wenn er noch zehn Jahre Zeit gehabt hätte. Ohne die deutsche Wehrmacht wäre es heute schon aus mit uns. Bei der Blödsinnigkeit unserer Massen wären ihnen die Tore noch geöffnet worden: Den schlimmsten Winter haben wir hinter uns. In hundert Jahren werden da Millionen deutscher Bauern hausen!“<sup>51</sup>

Am 24. August 1942 fügte Hitler hinzu: „Stalin hätte mit der Zeit eine ungeheuer industrialisierte Welt aufgerichtet, unter gänzlicher Mißachtung der breiten Masse, aber mit einer gewissen Phraseologie und unter Hebung des Lebensstandards seiner Unterführer. Er ist eine Bestie, aber immerhin von Format. *Die Juden hat er benutzt*, um die Intelligenz der Ukraine zu beseitigen (Hervorhebung vom Verf.). Dann hat er Züge von Juden nach Sibirien geschickt. Ich halte es für möglich, daß er eines Tages nach China geht, wenn ihm kein anderer Ausweg bleibt!“<sup>52</sup>

All das wird gesagt, als Hitler offiziell den Bolschewismus als „jüdisch“ beschimpfte und Stalin zum Werkzeug der Juden machte, wie er das in seinen frühen Reden und Schriften getan hatte. Hier zeigt sich eine andere Eigenschaft Hitlers, des „Machtmenschen“: Die Juden zu benutzen und sie nach Sibirien schicken zu lassen – Maßnahmen, die er (seinerzeit irrtümlich) Stalin zuschrieb, die aber das eigene Verhalten besser verraten als tausend Reden.

Hitler fand also, daß die Sowjetunion ihn bedrohte, aber zugleich schwach war; in dieser Kombination schien ihm die Rechtfertigung für das „Unternehmen Barbarossa“ und für die Erweiterung des deutschen Lebensraumes bis nach Rußland hinein zu liegen. Die Weigerung Großbritanniens, Frieden zu schließen, trug gleichfalls zu dieser Entscheidung bei, wie Stegemann überzeugend behauptet<sup>53</sup>.

Die Lage im Westen war auf diese Weise für Hitler dialektisch mit dem Verhalten der Sowjetunion verknüpft. Wäre es ihm gelungen, seine ursprünglichen Hegemonialziele bezüglich Osteuropas zu verfolgen, dabei Großbritannien neutral zu halten und mit ihm einen *modus vivendi* zu erreichen, dann hätte er sich für seine Koexistenz mit den Briten entschieden. Natürlich hätte seine Vorstellung von der legitimen Rolle Deutschlands die Grundlage für eine solche Koexistenz sein müssen, und er hätte die Rechte und Interessen Englands nur dann anerkannt, wenn London sich bei der Wahrung dieser Rechte und Interessen gegen die jüdischen Interessengruppen gestellt hätte, die es angeblich in einen Weltkrieg, d. h. in einen Multifrontenkrieg gegen die hegemonialen „Rechte“ Deutschlands auf dem Kontinent, verwickeln wollten.

Hitlers Koexistenzbereitschaft verringerte sich nach den Feldzügen in Polen und Frankreich<sup>54</sup>. Seine Maßnahmen gegen die Juden, die seit Ende 1937 immer härter

<sup>51</sup> Ebenda, S. 336.

<sup>52</sup> Ebenda, S. 363.

<sup>53</sup> Zum Einfluß von Molotows Besuch auf Hitler siehe Hillgruber, *Deutschlands Rolle*, S. 111, und Stegemann, S. 100.

<sup>54</sup> Die Flucht von Rudolf Hess nach England ist aufzufassen als Folge seiner verzerrten Vorstellung

geworden waren, zeugten jedenfalls von wachsender Ungeduld. Dennoch waren diese Maßnahmen, die als Schlüssel zu seiner Strategie zusammen mit seiner Außenpolitik untersucht werden müssen, selbst nach dem Frankreichfeldzug noch keine „Endlösung“. Zwischen 1937 und 1941 beabsichtigte Hitler mit seinen antijüdischen Maßnahmen folgendes: 1. Er wollte „seine“ Juden loswerden. 2. Zurückbleibende Juden wollte er als Geiseln behalten, zur Warnung der Juden im Ausland, die er auf Grund ihrer Rasse und der demokratischen Regierungen, die sie nach seiner Ansicht zu manipulieren versuchten, in London und Washington für einflußreich hielt; solange er hoffen konnte, den Westen neutral zu halten, wollte er die Juden im Ausland davon abhalten, die deutschfeindlichen Machenschaften, die er ihnen stets unterstellte, fortzusetzen. 3. Hitlers Politik der Zwangsemigration sollte den Antisemitismus weiter anschüren und auf diese Weise dem westlichen Ausland begreifen helfen, was Hitler als den eigentlichen Streitpunkt, die einzig wahre Methode für das Verständnis und die Umorganisation der Welt, betrachtete. Dieser Streitpunkt, diese Methode waren die Rasse und „der Jude“.

Menschen wurden deportiert, nicht nur um ihre Heimat von ihnen zu „befreien“, sondern auch, um in ihrer neuen Heimat Haß gegen sie zu schüren und weitere „Defensivmaßnahmen“ gegen ihre zurückbleibenden Brüder zu rechtfertigen, während sie weder in der alten noch in der neuen Heimat politischen Einfluß besaßen. So lassen sich drei Begriffe unterscheiden, die Hitlers Verhalten hinsichtlich der Juden bestimmten: die „Judenfrage“, die „jüdische Gefahr“<sup>55</sup> und die „Judenpolitik“. Die „Judenfrage“ bezog sich auf Juden unter seiner Herrschaft oder innerhalb seiner Einflußsphäre; diese Frage mußte gelöst werden, aber das war nur im Zusammenhang mit der „jüdischen Gefahr“ möglich, die vom Ausland, d. h. von außerhalb des nationalsozialistischen Machtbereiches, drohte. Das Verhältnis zwischen den Juden unter nationalsozialistischer Herrschaft und denjenigen außerhalb dieses Machtbereiches konnte verschiedene Formen annehmen: „positiven“ Antisemitismus, d. h. Verständnis Dritter für die zentrale Bedeutung dieser Frage, Geiselhaltung, „Säuberung“, Vergeltung, Strafe.

Zwischen Ende 1937 und 1941 nahm Hitlers Judenpolitik alle diese Formen an; nur zu einer „Endlösung“ kam es noch nicht. Laut Kulka war das Jahr 1937 ein Wendepunkt: das Regime war in eine Sackgasse geraten; es hatte seinen ursprünglichen Schwung verloren und schien festgefahren. Hohe Militärausgaben drohten die Arbeiter zu entfremden; andererseits führte die beispiellose Verschärfung und Verbreitung des Antagonismus gegenüber den Kirchen zur Aktivierung der Opposition innerhalb der konfessionellen Kreise der Bevölkerung<sup>56</sup>. Die Regierung erschien der oberen

---

von Hitlers Zerrbild von England sowie von Hitlers Hoffnung, daß trotz Churchill irgendwelche konservative Adelige sich auf ihn einlassen würden.

<sup>55</sup> Die Unterscheidung zwischen diesen beiden wurde zuerst von Reitlinger, S. 3, getroffen.

<sup>56</sup> Vgl. einerseits Timothy W. Mason, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936–1939, Opladen 1975, S. 287, und andererseits Ludolf Herbsts sehr gründliche Kritik an Masons Analyse in: VfZ 26 (1978), bes. S. 388–392. Für uns stellt sich die Frage, ob die nationalsozialistische Elite den Eindruck hatte, daß die Arbeiterklasse und ei-

Mittelschicht als immer weniger akzeptabel, was die nationalsozialistische Führung mit zunehmender Besorgnis beobachtete<sup>57</sup>. Hitlers Maßnahmen gegen die Armee – besonders die Fritsch-Affäre – sowie seine viel aggressivere Juden- und Außenpolitik kennzeichnen seinen Ausbruch aus dieser Sackgasse, die er als drohenden „jüdischen Sieg“ empfand, so sehr jene Maßnahmen auch von den Kirchen und der konservativen Rechten beklagt wurden. Andererseits mag auch das Herannahen seines 50. Geburtstages, der sowohl den Höhepunkt seiner Macht als auch den darauf folgenden unvermeidlichen Abstieg symbolisierte, Hitler zu diesen Schritten bewogen haben<sup>58</sup>. Der vom Obersten Hossbach protokollierte Zeitplan wurde „blitzschnell“ durchgeführt. Hitler beschloß, so bald wie möglich zuzuschlagen. Er fürchtete, das „schwache“ Proletariat sei für soziale Unruhen empfänglich („jüdischer Einfluß“) und die konservative Rechte allen möglichen Machenschaften in- und ausländischer, von Juden angeführter Mächte und der Sowjetunion ausgesetzt, die sich mit den Kirchen verbünden könnten; alles könne so zusammenbrechen. Die Maßnahmen gegen die

---

nige wichtige konservative Kreise gegen 1937 dem Regime immer mehr entfremdet wurden. Anders gesagt, meinten sie, daß das Ansehen des Regimes sich bei der Bevölkerung gefährlich verschlechterte, sahen sie gegen Ende 1937 eine allgemeine und bedrohliche interne Krise ersten Ranges kommen, nicht nur Probleme mit der Arbeiterklasse, wie Mason andeutet, sondern einen ideologischen Gegenwind, eine soziale Krise und wachsende Opposition des Mittelstandes und der „Reaktion“ (Kirchen und gehobener Mittelstand)? Alles dies hätte Hitler auch als potentiellen jüdischen Sieg aufgefaßt, der andere innen- und außenpolitische Prioritäten gesetzt hätte. Kulka, Band I, S. 213, 223–230, bes. S. 227 f. und S. 277. Kulka behauptet, man habe eine allgemeine Krise wahrgenommen und die Juden dafür verantwortlich gemacht. Vgl. in diesem Zusammenhang sein Zitat in Band II, Dokument 28, SD-Lagebericht von Januar 1938. Diese Lageberichte bzw. ihr wesentlicher Inhalt wurden Hitler bekannt, und ihr Einfluß auf seine Entscheidungen blieb sicher nicht aus: „Im Laufe der Entwicklung haben sich mehr und mehr zwei Hauptgegner der NS-Weltanschauung und des NS-Staates herauskristallisiert: die politischen Kirchen und die Reaktion ... Der Plan der höheren Geistlichkeit, sowohl auf evangelischer wie auf katholischer Seite, geht dahin, zum Widerstand gegen den Staat aufzurufen ... Zu gleicher Zeit ist die Reaktion zu einer bisher ungeahnten Aktivität übergegangen, die mit aller Macht daraufhinstrebt, die Partei und ihre Gliederungen, insbesondere aber die SS, ihres Einflusses zu entkleiden und an ihrer Stelle die ganze Gewalt auf die Wehrmacht, und die geistigweltanschauliche Schulung auf die Kirchen zu übertragen ... Die projüdische Haltung der Kirchen, die in der Masse der Kirchengläubigen jede anti-jüdische Propaganda der Partei wirkungslos macht, ... wirkt, wie das seit der Machtübernahme noch niemals der Fall war. Mit Sicherheit ist daher ein erheblicher Rückgang der jüdischen Auswanderung zu erwarten ...“ Anders gesagt war der Feind zumindest für die SS eher bei der konservativen Rechten und im Zentrum zu suchen, im Gegensatz zur Meinung Masons. Vgl. dazu David Bauxier, *The German Society and its Attitude towards NS-Anti-Semitism 1933–1938*, ungedruckte Dissertation, Philosophische Fakultät, Hebräische Universität Jerusalem 1983.

<sup>57</sup> Kulkas Analyse von Hitlers Reden vom 20. Februar und 10. November 1938 zufolge wurden diese und ähnliche SD-Lageberichte von Hitler bei beiden Anlässen beinahe wortgetreu wiedergegeben; vgl. Band I, ebenda, Band II, Dokumente Nr. 28 und 42.

<sup>58</sup> Vgl. Geoffrey Cock, S. 77, wo Cock seine Theorie über Hitlers Pubertäts- und Männlichkeitsprobleme und sein Verhältnis zur Unsterblichkeit darlegt. Cock spricht in diesem Zusammenhang von der bis November 1918 verlängerten Jugendzeit Hitlers. Hitlers 50. Geburtstag scheint in der Tat für ihn große Bedeutung gehabt zu haben; er markierte den Anfang seiner letzten Aufgabe, des Kampfes um Osteuropa.

Juden wurden intensiviert<sup>59</sup>. Die Gefahr für die Konservativen und das Proletariat verringerte sich sichtlich, während sie sich für die Juden verstärkte; das sozialrevolutionäre, primitive Element in der NSDAP erhielt wieder freie Bahn und inszenierte die Kristallnacht. Das nächste Stadium war die Zwangsemigration, verbunden mit Hitlers aggressiven Maßnahmen im Ausland. Hier haben der bürokratisch-ideologische Machtkampf zwischen der „zivilen“ Gestapo und dem SD der SS, und der Ehrgeiz eines jungen NS-„Machtmenschen“ – Adolf Eichmann – zweierlei Rollen gespielt, als Eichmann eine schnelle „Auswanderungsprozedur“ (die Deportation) der Juden aus dem angeschlossenen Österreich, später dem Protektorat und dem „Altreich“ auf eigene Initiative improvisierte und dies später auch institutionalisiert wurde.

Die Juden, deren Hitler sich letztlich zu entledigen hoffte, die für ihn alles Böse verkörperten und die außerdem als Geiseln für gute Führung seitens der Juden im Ausland herhalten mußten, wurden nun im Zuge einer einstweiligen Lösung der „Judenfrage“ deportiert, während ihre zunehmende Ansiedlung im Ausland den Antisemitismus fördern half. So sollte der „jüdische Einfluß“ Schaden nehmen, sollten Deutschlands Philosophie und Ideale größeres Verständnis finden. Gleichzeitig wurde Hitlers Außenpolitik so aggressiv, daß die Briten eine Defensivstellung bezogen, bei der jedoch die Juden außer acht blieben. In mancher Hinsicht ist das noch tragischer als die von bestimmten Historikern vorgebrachte These, Hitler habe einen vorgefaßten Plan für die physische Zerstörung der Juden gehabt. Diese Wissenschaftler sehen zwar die Zwangsemigration als politische Maßnahme: mit dem doppelten Ziel, innenpolitische Probleme zu lösen und den Antisemitismus zu exportieren<sup>60</sup>, doch ziehen sie nicht die logische Konsequenz daraus. So führt z. B. Tenenbaum<sup>61</sup> die Etappen der Judenverfolgung hauptsächlich darauf zurück, daß Hitlers Zerstörungsplan, mag dieser nun im voraus oder im Laufe der Zeit gefaßt worden sein, außenpolitischen Zwängen unterlegen habe. Im Jahre 1933 sei das neue Regime daran interessiert gewesen, im Ausland einen guten Eindruck zu machen, und es habe deshalb keine extremen Maßnahmen gegen die Juden ergriffen. 1934 sei Deutschlands wirtschaftliche Lage verzweifelt gewesen, und die Nationalsozialisten hätten sich immer noch vor Kritik im Ausland schützen wollen; sie seien bereit gewesen, die Juden im Ausland zu besänftigen, um wirtschaftlichen Boykottmaßnahmen gegen Deutschland entgegenzuwirken. Im Laufe des Jahres 1935 habe ihr Selbstvertrauen zugenommen, wie die Nürnberger Gesetze gegen die Juden zeigten. Da die Welt weiter mit ihnen Handel getrieben habe, habe ihre Zerstörungslust zugenommen. Hitler habe jedoch während der Zeit gesteigerter Rüstung darauf geachtet, nicht zu weit zu gehen. Bullock<sup>62</sup> und Esh<sup>63</sup> – um nur zwei Namen zu nennen – sind der Ansicht, nach 1938, be-

<sup>59</sup> Kulka, Band I, S. 277 f. und Anm. 72–74.

<sup>60</sup> Poliakov, S. 18.

<sup>61</sup> Joseph Tenenbaum, *Reich and Race*, New York 1956, S. 250 f.; vgl. mit Schleunes, S. 265, und Dawidowicz, S. 88–106.

<sup>62</sup> Alan Bullock, *Hitler*, S. 118, 221, 342 ff., 370 f., 580 ff., 643.

<sup>63</sup> Ebenda, S. 159.

sonders nach dem Münchner Abkommen, sei dies alles anders geworden. Die Nationalsozialisten hätten sich um die Meinung im Westen kaum noch gekümmert, erst recht nicht nach dem Frankreichfeldzug. Nach dem Angriff auf die Sowjetunion habe Hitler jegliches Interesse daran verloren, von extremen Judenverfolgungen abzusehen, um sich Sympathien oder zumindest ein gewisses Verständnis im Westen zu erhalten, und als schließlich die Vereinigten Staaten sich den Alliierten angeschlossen hätten, sei die Maske vollends gefallen.

Die Richtigkeit dieser Darstellung läßt sich nicht abstreiten. Die historische Wirklichkeit scheint jedoch komplizierter gewesen zu sein. Bei der erwähnten Darstellung bleiben folgende Aspekte außer acht: Hitlers innenpolitische Probleme und seine Hoffnung, nach den Feldzügen in Polen und Frankreich einen „Weltkrieg“ zu vermeiden, wie er selbst es nannte, ferner sein Hochspielen der „Judenfrage“ zwischen 1938 und 1941, um die Juden loszuwerden und den Antisemitismus im Ausland zu schüren, und schließlich seine Behauptung, die Juden trügen die Mitschuld an dem Weltkonflikt, der sich gegen Ende 1941 anbahnte.

Dieselben Historiker – und andere – meinen ferner, nach dem Versagen der Politik der Zwangsauswanderung seien dem nationalsozialistischen Deutschland immer mehr Juden zugewachsen, und zwar im direkten Verhältnis zu seinen militärischen Erfolgen. Die Kombination von zunehmender Unempfindlichkeit gegenüber der Meinung des Auslandes und einer wachsenden Zahl von Juden habe unvermeidlich die Durchführung von Hitlers ursprünglicher Absicht, die Juden zu töten, beschleunigt.

Die Zwangsemigration versagte insofern, als das Tempo zu langsam war und die Aufnahmemöglichkeiten nicht ausreichten, und dies komplizierte in der Tat die „Judenfrage“ nach 1938, und zwar im direkten Verhältnis zur wachsenden Zahl der Juden unter nationalsozialistischer Herrschaft. Dennoch wurde bis Herbst 1941 kein Beschluß hinsichtlich einer „Endlösung“ gefaßt, und „legalisierte“ Deportationen – die psychologisch den Boden für eine mögliche „Endlösung“ bereiteten – wurden teilweise bis spät im Jahre 1941, als die Juden *en masse* zu Geiseln wurden, durchgeführt. Daher genügt die oben erwähnte Empfindlichkeit gegenüber den Reaktionen des Auslands, die noch dazu als schwindend dargestellt wird, nicht als Erklärung dafür, daß die Juden in Reservate getrieben oder nach Madagaskar verschifft werden sollten. Für Hitlers Politik bezüglich der „Judenfrage“ insgesamt zwischen 1939 und 1941 müssen mehrere Erklärungen gefunden werden.

Der Polenfeldzug war der Anlaß zu Heydrichs Schnellbrief vom 21. September 1939 an die Führer der Einsatzgruppen in Polen bezüglich einer Konzentrierung der Juden in Ghettos in der Nähe von Transportzentren und ihrer Umsiedlung aus ihren normalen Lebensverhältnissen<sup>64</sup>. Laut Heydrich waren dies Sofortmaßnahmen zur Vorbereitung auf „die geplanten Gesamtmaßnahmen (also das Endziel)“, die später verkündet werden sollten. Dieser Brief sollte wörtlich verstanden werden; er steht in unmittelbarer Beziehung zu Hitlers „Prophezeiung“ vom 30. Januar 1939 über das

<sup>64</sup> IMT, Dok. PS-3363.

Schicksal der Juden, falls sie wieder einen Weltkrieg verursachen würden, aber auch zu tatsächlichen Plänen, die 1939–40 entworfen und ausgeführt wurden, einschließlich des Nisko-Reservat- und des Madagaskar-Plans.

Untersuchen wir zuerst die „Prophezeiung“ selbst. Nach meiner Meinung spiegelt sie nach wie vor Hitlers Vorstellung von einer Zwangsemigration; sie enthält aber auch eine Drohung gegen die Juden im Ausland und die Regierungen ihrer jeweiligen Gastgeber. Hitler äußerte sie in einer Rede im Januar 1939, nach dem Münchner Abkommen. Rückblickend könnte man sie auslegen als öffentliche Verkündung seiner Vorstellungen über die Juden, nun, da er es nicht länger für nötig hielt, einem schwachen und korrupten Westen den Hof zu machen. Faßt man die Rede wörtlich auf, so erklärte Hitler darin andererseits, wenn die Welt seinen hegemonialen Anstrengungen in Kontinentaleuropa Widerstand leiste, dann werde er nicht nur die Juden dafür haftbar machen, sondern sich auch an ihnen rächen; nicht nur werde er die Judenfrage in Europa endgültig lösen, sondern auch die Juden unter seiner Herrschaft für die „jüdische Verschwörung“ des Auslands unmittelbar büßen lassen. Diese Androhung einer „Endlösung“ im Sinne einer physischen Vernichtung, die tatsächlich in der „Prophezeiung“ mitgemeint war, auf die Hitler sich später gerne bezog<sup>65</sup>, wurde davon abhängig gemacht, wie die Briten, Russen und Amerikaner sich verhalten würden, und ob sie den begrenzten Krieg über die Hegemonie Deutschlands (hauptsächlich in Ost- und Mitteleuropa), den Hitler für legitim hielt, zu einem Weltkrieg ausweiten würden, einem Krieg, den die Briten, Bolschewisten und Amerikaner, die allesamt jüdischen Einfluß, jüdische Philosophie und jüdische Methoden verträten – wenn auch, wie die *Monologe* zeigen, Hitler zwischen dem jüdischen Einfluß auf Stalin (keiner) und auf den Westen privat zu unterscheiden wußte –, Deutschland aufzwingen würden, um sein Recht auf Souveränität und Hegemonie in seinem natürlichen Lebensraum in Europa anzufechten und Deutschland vollends zu zerstören. So hing das Überleben der europäischen Juden letztlich davon ab, ob ein Weltkonflikt ausbrechen würde, der die hegemoniellen Ansprüche Deutschlands und damit ihr Überleben gefährdete, oder ob begrenzte Kriege fortgesetzt und erfolgreich beendet

<sup>65</sup> Martin Gilbert, *Auschwitz and the Allies*, New York 1981, S. 20. Vgl. Gilbert, *The Holocaust, Jewish Efforts and Allied Reaction*, Yad Vashem, Jerusalem, 9. April 1980: „Hitlers eigene Reden waren zu der Zeit offen, und nicht nur dies, sie wurden auch vom alliierten Abhördienst sofort weitervermittelt. Es war am Ende des Monats, in dem die Wannsee-Konferenz stattfand, daß Hitler in Berlin sagte: ‚the Jews have already spoken of the breaking up to the German Reich by next September and with the help of this advance prophecy, and we say that the war will not end as the Jews imagine it will, namely with the uprooting of the Arians, but the result of this war will be the complete annihilation of the Jews. Now for the first time they will not bleed other people to death, but for the first time the old Jewish law of An eye for an eye, a tooth for a tooth, will be applied. And the further this war spreads, the further will spread this fight against the world of the (Jew), and they will be used as food for every prison camp ... and the hour will come when the enemy of all times or at least of the last thousand years, will have played its part to the end.‘“ Zitiert bei Gilbert, *Auschwitz and the Allies*, aus Franklin Watts (ed.), *Voices of History 1942–1943*, New York 1943, S. 121. Text wie abgehört und übersetzt vom Foreign Broadcast Monitoring Service, FCC; vgl. Max Domarus, *Hitler, Reden und Proklamationen 1932–1945*, Wiesbaden 1973, Bd. II, S. 1828 f.

werden könnten. Hitler betrachtete den Krieg gegen Polen und Frankreich noch nicht als einen Weltkrieg.

Betrachtet man Heydrichs Schnellbrief in diesem Zusammenhang, dann scheint es, als habe es sich um Vorbereitungen nicht für eine physische Vernichtung der Juden, sondern für den Nisko-Plan, eine Konzentrierung von vornehmlich polnischen Juden in der Gegend von Lublin zwecks späterer Deportation aus Europa, gehandelt, oder aber um Vorbereitungen für die Schaffung eines jüdischen Reservats in Lublin unter deutscher Kontrolle<sup>66</sup>. Ziel dieser Pläne war es, den jüdischen Einfluß anderswo zu neutralisieren und – ähnlich wie der Madagaskar-Plan es ursprünglich sollte – als Trumpf zu dienen, um die feindlich gesonnenen Juden im Ausland, besonders in Amerika<sup>67</sup>, sowie die vermeintlich unter jüdischem Einfluß stehenden Regierungen zum Schweigen zu bringen. Madagaskar, jene ursprünglich polnische Idee einer Teufelsinsel für die Juden, gehörte zu Frankreich, und die Seewege dorthin waren unter britischer Herrschaft. Der Madagaskar-Plan machte daher eine deutsch-französisch-britische Zusammenarbeit erforderlich, die sich aus einem breiteren Verständnis ergeben und einen außerordentlichen Sieg der Nationalsozialisten über den „jüdischen Einfluß“ in Großbritannien und Frankreich darstellen sollte. Würden die Briten nach der Niederlage Frankreichs den Krieg gegen Deutschland entgegen dem natürlichen Wunsch der Juden nicht fortsetzen, dann wäre eine solche Zusammenarbeit möglich. Unter diesen Umständen könnten die europäischen Juden nach Madagaskar transportiert werden, wo sie als Geiseln ein positives Verhalten Amerikas garantieren würden, und sie brauchten nicht vernichtet zu werden. Madagaskar selbst sollte natürlich deutsches Gebiet werden. Nach der Niederlage Frankreichs unternahm Hitler denn auch einige Annäherungsversuche gegenüber Großbritannien.

Am 31. August 1942 sagte Hitler seinem inneren Kreis: „Es ist verkehrt zu glauben, die Engländer seien alle arrogant. An der Spitze, da findet man freilich nur Dekadenz ... Die Eden, Vansittart und Genossen haben jahrelang gebraucht, das (eine Welle der Zuneigung zu Deutschland in England) abzubiegen ... Die Rede des Windsor vor

<sup>66</sup> Uwe Dietrich Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Bd. 1, Düsseldorf, S. 249.

<sup>67</sup> Das bekannteste diesbezügliche Dokument ist die Schrift von Rademacher, einem Beamten im Auswärtigen Amt, über den Madagaskar-Plan von 1940, demgemäß die europäischen Juden auf die afrikanische Insel unter nationalsozialistischer Herrschaft deportiert werden sollten. Die Juden sollten außerdem in deutschen Händen bleiben, als Pfand für das zukünftige gute Verhalten ihrer Rassebrüder in Amerika; vgl. Akten zur deutschen auswärtigen Politik, Serie D, Band X. Zu den intensiven Bemühungen von Hitler, Ribbentrop, Heydrich und anderen Angehörigen des Auswärtigen Amtes und der SS vgl. auch Leni Yahil, *Madagascar – a Fata Morgana of Solving the Jewish Problem*, in: *Yalkut Moreshet* 19 (1975), S. 159–169, hebräisch. Es ist zu beachten, daß der Sicherheitsdienst schon 1937 ein charakteristisches Dilemma in der Auswanderung der Juden sah. Hagen, der Leiter des Referates „Judentum“ im SD-Hauptamt, schrieb im Januar 1937 an Heydrich und schlug ihm vor, er solle die Juden zwingen, in entlegene Länder auszuwandern, um die Auswanderer daran zu hindern, „das Weltjudentum zu stärken“; vgl. Kulka, Band II, Dokumente, Nr. 18. Andererseits wurde in einem von Kulka im NSDAP-Hauptarchiv gefundenen ungezeichneten Dokument vom 27.7. 1938 ausdrücklich vorgeschlagen, die Juden unter deutscher Herrschaft sollten offiziell zu Geiseln erklärt werden, um die Großmächte zu beeinflussen; ebenda, Dokumente, Nr. 32 a.

den Frontkämpfern, er betrachte die Einigung mit Deutschland als die Aufgabe seines Lebens, hat ihm das Genick gebrochen ... Gemacht haben die ganze Geschichte nur der von Juden bezahlte Churchill, Eden und Vansittart. Die Juden haben es allmählich fertiggebracht, die Presse in ihre Hände zu kriegen. Dem Rothermere haben die Juden die ganzen Annoncen gesperrt. Er sagte mir später, man habe ihn so gezwungen, den bereits eingeschlagenen Kurs wieder aufzugeben. Eine Nation, die die Juden nicht beseitigt, wird von ihnen aufgefressen! Wie das kommen konnte? Man kann sich das nachträglich gar nicht mehr vorstellen! Begonnen hat es mit dem alten Baldwin. Er war einer der größten Rüstungsinteressenten, die es gab. Er brauchte die Aufrüstung (sic). Er hat sicher hunderte von Millionen verdient (sic). Ein zweiter Riesenaktionär war Chamberlain, während Churchill, eine journalistische Hure, einen Brocken bekommen hat. Churchill ist ein charakterloses Schwein ... Eine Nation, die so etwas an die Spitze nimmt!<sup>68</sup>

Trotz dieses Wutanfalls sagte Hitler einige Tage später hoffnungsvoll folgendes: „Ich glaube nicht, daß England nach links abschwinkt. Fällt die Entscheidung nach links, dann ist das eine Katastrophe! Solange der Krieg weitergeht, wird es der Churchill machen. Ich halte es aber gar nicht für ausgeschlossen, daß Churchill nach irgendeinem Ereignis, zum Beispiel dem Fall von Stalingrad, genau das Gegenteil von dem tut, was er bisher getan hat. Ein Hemmnis in dieser Richtung ist, daß die Akteure das Staatsgerichtsverfahren vor Augen haben, wenn das Spiel aus ist. Sowie erst einmal publik wird, was wir angeboten haben, gibt es in England einen Aufruhr sondergleichen! Wenn überhaupt ein Wandel eintritt, der Mann braucht nur etwas zu tun: alle die von Churchill Eingesperrten am nächsten Tag freilassen! ... Die werden mit den Juden aufräumen ... Die Engländer verachten und hassen die Bolschewiken. Glauben Sie mir, es kommt da ein Augenblick, wo es nicht mehr geht! Der Stalin ist ein Erpresser. Wie hat es denn der Kerl mit uns gemacht! Amerika wird Kanada nehmen ... Sie können nur verlieren. Selbst wenn sie am Ende Deutschland besiegen würden, so würde Rußland südlich des Kaukasus stehen! Sie selber können gegen Rußland gar nichts unternehmen. Die Stimmung der konservativen Partei ist gegen Churchill.“<sup>69</sup>

Hitler bedrohte also England und „bestrafte“ es für Churchills „charakterlose Schweinerei“. Gleichzeitig betrachtete er die britischen Gegenmaßnahmen als einen weiteren Grund, sich an den Juden zu rächen, die er für das Verhalten der Briten verantwortlich machte. Laut Albert Speer<sup>70</sup> geriet Hitler nach britischen Luftangriffen auf deutsche Städte in schreckliche Wut gegen die Juden. Die britische Kriegsstrategie wurde zu einem weiteren Nagel im Sarg der Juden.

Hitlers Beschluß, die europäischen Juden zu töten, wurde also im Spätherbst 1941 gefaßt, als die folgenden Ursachen und Umstände zu diesem Beschluß zu diesem Zeitpunkt beitrugen: Erstens das „positive“, ideologische Motiv der „Säuberung“ Eu-

<sup>68</sup> Monologe, S. 378 f.

<sup>69</sup> Ebenda, S. 383.

<sup>70</sup> In einem Interview mit mir in Heidelberg am 14. Juli 1972.

ropas, unter deutscher Hegemonie, von „dieser Verbrecherrasse“. Zweitens das politisch-psychologische Motiv, das ich in diesem Aufsatz zu unterstreichen versuche, der Wertverlust der Juden unter Hitlers Herrschaft als Geiseln, die das Verhalten Großbritanniens und der USA zugunsten des Dritten Reiches hätten beeinflussen sollen, und die Vorstellung, daß zumindest London keinen Frieden schließen würde, solange Churchill, das „Werkzeug der Juden“, an der Macht bleibe, weil seine möglichen Nachfolger mit „den Juden aufräumen“ würden, nach dem deutschen Muster. Gleichzeitig wollte Hitler an „dem Juden“ seine Rache nehmen für den Ersten Weltkrieg, für Churchills Krieg und für die offene amerikanische Unterstützung von Großbritannien und der UdSSR (seit dem Moskauer Lend-Lease-Protokoll vom 1. Oktober 1941) – im Hinblick auf seine „Prophezeiung“ vom 30. Januar 1939. Drittens hatte sich der Madagaskarplan als unrealistisch erwiesen, da Großbritannien weiterkämpfte und die britische Flotte immer noch alle Seewege kontrollierte. Die Idee, ein Reservat der Juden in Lublin oder sonstwo zu etablieren, hat Hitler abgelehnt, und zwar mit der Begründung, daß das Dritte Reich, gegen Rußland kämpfend und gegen die „Werkzeuge der Juden“ im Westen in einen Kampf verwickelt, der nunmehr das Ausmaß eines neuen Weltkonflikts erreichte, nicht als Protektor der Juden unter seiner Herrschaft fungieren dürfe; genau das Gegenteil hat Hitler beabsichtigt: den deutschen Armeen den „Schrecken“ zu verleihen, „daß wir das Judentum ausrotten“. Eine ziemlich deutliche Äußerung Hitlers, am 25. Oktober 1941 in der Anwesenheit seiner Hauptvollzieher Himmler und Heydrich gemacht, steht in den *Monologen*:

„Vor dem Reichstag habe ich dem Judentum prophezeit, der Jude werde aus Europa verschwinden, wenn der Krieg nicht vermieden bleibt (Hervorhebung vom Verf.). Diese Verbrecherrasse hat die zwei Millionen Toten des Weltkriegs auf dem Gewissen, jetzt wieder hunderttausende. Sage mir keiner: Wir können sie doch nicht in den Morast schicken! Wer kümmert sich denn um unsere Menschen! Es ist gut, wenn uns der Schrecken vorangeht, daß wir das Judentum ausrotten. Der Versuch, einen Judenstaat zu gründen, wird ein Fehlschlag sein.“<sup>71</sup>

Was meinte Hitler mit den zwei letzten Sätzen?

Erstens, der „Schrecken“ konnte sowohl für das Ausland gemeint gewesen sein, um Deutschlands Entschlossenheit und Methoden schwächeren Rivalen zu zeigen, als auch für den inneren Gebrauch. Zweitens, die Äußerung Hitlers über „den Versuch, einen Judenstaat zu gründen“, könnte den Zionismus betreffen und das Bestreben des Großmufti von Jerusalem, Haj Amin el-Husseini, mit deutscher Unterstützung die Ansiedlung der europäischen Juden in Palästina durch deren physische Vernichtung zu verhindern, an der er, nach dem Fehlschlag des pro-deutschen Aufstandes im Irak im Monat Juni 1941, zur gleichen Zeit in Berlin mitwirkte<sup>72</sup>.

Als sei die sadistische Befriedigung, die das Todesurteil über so viele Juden ihm bereitete, nicht genug, setzte Hitler dann den politisch-psychologischen Feldzug gegen

<sup>71</sup> *Monologe*, S. 44.

<sup>72</sup> Gespräche zwischen Hitler und Haj Amin el-Husseini bei Kulka, Band I, S. 17 und Anm. 48.

die Juden fort, indem er behauptete, die Juden hätten eine Nation nach der anderen in diesen Krieg gezogen und auf diese Weise eine solche Welle des Antisemitismus geschaffen, daß eines Tages jedes Volk, das in diesen Krieg eingetreten sei, antisemitisch werden würde<sup>73</sup>, obwohl er in dieser Hinsicht sehr wohl zwischen Stalin, dem Antisemiten, und den Westmächten zu unterscheiden wußte. So ist Hitler seinem Stalin gefolgt, als er die Juden für seine Kriegspropaganda ausnützte und sie nach seinem „Sibirien“ schickte. Vereinzelte Morde, Aktionen gegen Gruppen von Juden und Initiativen der SS, die „Judenfrage“ zu lösen<sup>74</sup> – alle diese Erfahrungen trugen zu einer „Endlösung“ am Fließband bei. Dem Anschein nach wurde die „Endlösung“ vollkommen geheim gehalten, aber Hitler selbst lüftete den Schleier in mehreren Ansprachen<sup>75</sup>, in denen er prahlte, die Juden hätten vielleicht anfangs über seine „Prophezeiung“ gelacht, aber nun sei ihnen das Lachen vergangen. Die typischen Verfahrensweisen der SS und die allgemeine bürokratische Geheimhaltung ihrer Umtriebe wurden unterstützt, um die Opfer – und etwaige „schwache“ Deutsche – über die tatsächlichen Tötungen im Zweifel zu lassen. So wurde das ganze deutsche Volk in etwas unbestimmt Schreckliches, das den Juden widerfuhr, verwickelt. Jeder wußte etwas, einige wußten etwas Genaues. Die Deutschen wurden in den Augen des Auslandes zu einem Volk von Komplizen, und jeglicher Ausweg für Friedensverhandlungen wurde verbaut. Dies konnte wohl einer der schrecklichsten machtpolitischen Überlegungen Hitlers entsprechen<sup>76</sup>. Anders gesagt, Hitler, der sich für einen genialen Machtmenschen und Politiker hielt, deportierte zuerst die Juden und machte sie zu Geiseln, um ihren Brüdern und „Werkzeugen“ im Ausland seine Hegemonialpolitik in Europa zu verdeutlichen; zugleich versuchte er, überall Antisemitismus zu verbreiten. Als dies einen allgemeinen Weltkonflikt nicht verhinderte, vernichtete er seine ursprünglichen Geiseln aus Überzeugung und Rache und machte zugleich sein eigenes Volk – das, so befürchtete er, die Episode vom November 1918 wiederholen könnte – zu Geiseln seiner Politik der „Endlösung“, was wiederum Verhandlungen mit den Alliierten, solange sie als „jüdische Werkzeuge“ zu betrachten waren, verhindern sollte, wenn auch diese Entwicklung Ende 1941 fernzuliegen schien. Es ist tragisch, daß viele Deutsche ihm bereitwillig in die Hände spielten, indem sie seiner Judenpolitik Vorschub leisteten, selbst als sie seine Kriegführung im allgemeinen mit immer größeren Vorbehalten betrachteten. Die ursprüngliche Idee, daß Juden als Geiseln nützlich sein könnten, war noch einmal im Spiel, als Himmler und Schellenberg versuchten, ungarische Juden gegen kriegswichtige Güter einzutauschen. Das Angebot sollte entweder die Alliierten entzweien – es zielte auf die Briten und Amerikaner und schloß die Russen aus –, ohne daß man ernsthaft beabsichtigte, die Juden

<sup>73</sup> Zitiert von Gilbert (nach Watts, *Voices of History 1942–1943*), S. 72 f.

<sup>74</sup> Zur bürokratischen Logik der SS und zur internen Konkurrenz zwischen dem Sicherheitsdienst, der Gestapo und dem KZ-System in seinen Anfängen vgl. u. a. Shlomo Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971.

<sup>75</sup> Gilbert, ebenda.

<sup>76</sup> Poliakov, S. 110–111, war der erste, der eine Theorie der „Brückenverbrennung“ bezüglich der „Endlösung“ aufstellte. Ich entwickelte diese Theorie weiter.

am Leben zu lassen<sup>77</sup>, oder es sollte einen anderen späteren Handel einleiten, nämlich den Tausch von hohen SS-Offizieren gegen Juden, wenn der Krieg endgültig verloren sein würde. Als das Angebot schließlich gemacht wurde, konnte Hitler selbst die pragmatischen Prämissen nicht ertragen, die einen solchen Tausch denkbar erscheinen ließen. In seiner Vorstellung mußte „der Jude“, der Deutschland in den Zweiten Weltkrieg mitgezogen hatte, dafür zahlen, und wenn er das getan hatte, konnte er mit Deutschland keinen Handel eingehen. Seine „Werkzeuge“ würden gezwungen, bis ans bittere Ende gegen Deutschland zu kämpfen, wenn auch nur Stalin (und zum Teil Amerika) davon profitieren würden. Das deutsche Volk als Ganzes habe keine andere Wahl, als zu kämpfen oder unterzugehen, wenn auch ein Wunder in letzter Minute geschehen mochte. Gleichzeitig konnte die Vernichtung der Juden (wie Hitler Ähnliches Stalin zuschrieb) ein Mittel zum Zweck sein, dem deutschen Volk keinen anderen Ausweg zu lassen, weil ja nach Hitlers Meinung der Kampf im Osten von Stalin abhängig war<sup>78</sup> (und nicht unmittelbar von den Juden<sup>79</sup>); auch im Hinblick auf den Westen wußte Hitler privat – wie gezeigt – zwischen dem jüdischen Einfluß in England und dem Charakter der amerikanischen Republik zu unterscheiden.

### C. Der Westen und die deutsche Oberschicht

Haben die führenden Politiker des Westens, besonders die Briten und Amerikaner, Hitlers Denkweise verstanden? War ihnen seine Vorstellung von Deutschlands hegemonialer Aufgabe in Europa und seine ideologisch-politische Fixierung auf die Juden klar genug? Wurden seine Judenpolitik, seine Lügen, Drohungen und Angriffe „richtig“ aufgefaßt, nämlich wie er sie entwickelte? Denn jedenfalls in seinen eigenen Augen wollte Hitler zunächst nicht die Welt beherrschen, sondern sie neu aufteilen auf einem langen Weg zur möglichen Welthegeemonie. Hätte man dies „recht verstanden“, dann hätte es sich nach seiner Auffassung mit den echten Interessen und der Macht Englands vereinbaren lassen, vorausgesetzt, daß es umsichtig und von „jüdi-

<sup>77</sup> Gilbert, S. 341.

<sup>78</sup> Am 28. 8. 1942 sagte Hitler zu seinem inneren Kreis: „Die Amerikaner sind ein unberechenbares Pack. Wenn es hart auf hart geht, sind die Engländer viel tapferer als die Amerikaner ... Im übrigen, wenn man von den Russen spricht: Es ist eine Widerstandskraft ohnegleichen gewesen auch im russisch-japanischen Krieg. Es ist nicht so, daß sie jetzt besondere Eigenschaften entwickeln. Wenn dem Stalin etwas passiert, bricht das asiatische Großreich zusammen. Genauso wie es entstanden ist, wird es zerfallen ... Auch dumme Russen können am Ende unter einem Führer gewisse Leistungen vollbringen. Die organisatorische Leistung von Dschingis Khan war einmalig.“ Monologe, S. 187.

<sup>79</sup> Hitler unterscheidet zwischen dem asiatischen Barbarismus Rußlands und der „jüdischen Kultur“ des Westens: „Hätte bei Poitiers nicht Karl Martell gesiegt: Haben wir schon die jüdische Welt auf uns genommen – das Christentum ist so etwas Fades – so hätten wir viel eher noch den Mohammedanismus übernommen, diese Lehre der Belohnung des Heldentums ... Die Germanen hätten die Welt damit erobert, nur durch das Christentum sind wir davon abgehalten worden.“ Monologe, S. 187.

schem Einfluß“ frei genug war, sich dieser Herausforderung Deutschlands gewachsen zu zeigen.

Es ist auch sehr wichtig, seine Vorstellung von der Sowjetunion zu untersuchen. Hätte diese sich gemäß Hitlers „neuer Ordnung“ von bestimmten Gebieten in Europa, z. B. Polen, dem Baltikum und dem Balkan, abgewandt, dann hätte Hitler sie als möglichen Partner betrachtet. Selbstverständlich hätte sich die UdSSR nach der Erwartung Hitlers so verhalten müssen, als sei das Dritte Reich zu einer europäischen Hegemonie berechtigt; eine sowjetische Aufrüstung war nicht akzeptabel, zumal Hitler „den Bolschewismus“ seit eh und je zu bekämpfen geschworen hatte. Daher wurde die sowjetische *defensive* Haltung von ihm als offensiv verstanden.

Diese Art von primitiver Flexibilität seitens eines ideologisch fixierten Machtmenschen muß dem Westen, besonders Großbritannien und den Vereinigten Staaten, als Verschmelzung neuer und alter Züge erschienen sein, nämlich als ein neues und schreckliches deutsches Vorurteil gegen die Juden, im Grunde für die Weltpolitik irrelevant, als eine teutonische Barbarei, wie man sie noch vom Ersten Weltkrieg her kannte, und als traditioneller Drang nach Weltherrschaft. Deutschland mußte wieder einmal Einhalt geboten werden; Beschwichtigungspolitik konnte nichts ausrichten, denn Deutschland zielte nicht nur auf eine möglicherweise legitime zentraleuropäische Hegemonie ab, sondern dehnte sich auch nach Osten und Westen aus und trachtete danach, die Weltherrschaft zu erringen. Der Westen sah das alte Bild eines Deutschland, das durch Expansion nach Weltherrschaft strebte und zugleich eine unmenschliche Kultur verherrlichte, dazu ein politisches System, das über Mitteleuropa hinausstrebt; dies alles war auf gefährliche Weise mit nationalsozialistischer rassistischer Barbarei verknüpft. Der Westen zog seine Lehre aus Hitlers Drohungen und Lügen; nach dem Münchner Abkommen und nach der Besetzung Prags beschloß er, sich zu wehren.

Dieser Beschluß muß von Hitler als wesentlicher Sieg der Juden gedeutet worden sein. Die politischen Führer des Westens dagegen fanden den „jüdischen“ Aspekt seiner Politik irritierend und in praktischer Hinsicht irrelevant für ihr Hauptanliegen, die Verteidigung westlicher Interessen und Werte gegen ein barbarisches und expansionistisches Deutschland<sup>80</sup>.

Da der Westen sich weigerte, Hitlers Ideologie, nämlich den Antisemitismus und Rassismus, als Schlüssel zu einer Neuordnung der Welt zu übernehmen, war er natürlich auch nicht bereit, auf Hitlers Judenpolitik positiv zu reagieren, d. h. die ausgewiesenen Juden aufzunehmen und Deutschland die Verantwortung für seine jüdischen Bürger abzunehmen<sup>81</sup>. Ebenso weigerte sich der Westen, die Folgen eines Flüchtlingsproblems zu akzeptieren, das Deutschland selbst geschaffen hatte, oder zuzulassen, daß der Antisemitismus sich in den westlichen Ländern ausbreitete.

Daß die Juden, Hitlers bitterste Feinde, die Sache der Alliierten unterstützen wür-

<sup>80</sup> Vgl. Bernard Wasserstein, *Britain and the Jews of Europe 1939–1945*, London und Oxford 1979, S. 60–66.

<sup>81</sup> Ebenda.

den, konnten zumindest die Briten für selbstverständlich halten<sup>82</sup>. Die Juden hatten gegenüber der britischen Regierung keine Trümpfe in der Hand. Paradoxerweise bewirkte der allgemeine nationalistische, antiliberale Großangriff des Faschismus und Nationalsozialismus auf die Demokratien der Welt außerdem in konservativen britischen Kreisen eine Abneigung gegen jüdischen Nationalismus. Der Zionismus galt als besonders suspekt, da die Briten die Unterstützung der Araber brauchten und sich, wie gesagt, auf die der Juden verlassen konnten<sup>83</sup>. Aus eben diesem antinationalistischen Denken und aus dem Beschluß, Hitlers Deutschland zu bekämpfen, wurde das dringende Ersuchen der Juden um Schutz vor der Ausrottung durch Auswanderung oder Einwanderung nach Palästina abgewiesen.

So befanden sich die Juden während der Zeit der Zwangsemigration in einer dreifachen Falle: der rassistische Antisemitismus der Nationalsozialisten und Hitlers Politik der Zwangsemigration machten sie zu Flüchtlingen und gleichzeitig für das Verhalten der westlichen Alliierten und – nach kurzer Pause – der Sowjetunion verantwortlich; aus den erwähnten Gründen und aus Prinzip weigerten sich andererseits die Alliierten, viele Juden aufzunehmen. Auch wirtschaftliche Gründe – der Westen hatte sich noch nicht von der Weltwirtschaftskrise erholt –, eine Politik stark beschränkter Einwanderung, die Großbritannien und die Vereinigten Staaten schon einige Zeit zuvor durchgesetzt hatten, und schließlich ihre Weigerung, Hitlers antisemitisches Spiel mitzumachen, verhinderten eine großzügige Rettung<sup>84</sup>. Die westlichen Alliierten hielten es auch für denkbar, daß die Aufnahme von möglicherweise Millionen von Juden ihre Bemühungen um die Mobilisierung ihrer einheimischen Wirtschaftskräfte und Öffentlichkeit gegen die faschistische Bedrohung erschwert hätte. In England und in geringerem Maße in den Vereinigten Staaten mußte diesen Bemühungen vor allen anderen Erwägungen Vorrang gewährt werden. Die Aufnahme vieler Juden mag bei diesen Bemühungen als störend empfunden worden sein, wenn nicht gar als eine Maßnahme, die den bestehenden einheimischen Antisemitismus verschärfen konnte<sup>85</sup>. Die Entschlossenheit des Westens (besonders des angelsächsischen), sich gegen die dem Nationalsozialismus anhaftende strategische und kulturelle Bedrohung zu verteidigen, gab der „Judenfrage“ einen geringeren Stellenwert. Die durch die militärische Expansion der Nationalsozialisten geschaffene viel größere Gefahr für die Weltordnung und die westliche Kultur lief allem anderen den Rang ab.

Hitler selbst schrieb dies zum großen Teil dem jüdischen Einfluß zu. Die Juden unter seiner Herrschaft mußten den höchsten Preis bezahlen, während er bemüht war, seinen Hegemonialbereich in Europa von ihnen zu „säubern“. Zugleich erschien die „Judenfrage“ vielen konservativen Deutschen der oberen Mittelschicht als ein Rand-

<sup>82</sup> Wasserstein, S. 37.

<sup>83</sup> Vgl. Wasserstein, S. 353, und Gilbert, S. 21–27.

<sup>84</sup> Vgl. Henry L. Feingold, *The Politics of Rescue. The Roosevelt Administration and the Holocaust, 1938–1945*, New Brunswick, N.J., 1970, S. 3 ff.

<sup>85</sup> Wasserstein, S. 351.

problem. Sie mochten die Juden nicht viel mehr als das Regime, das sie deportierte und dann tötete. Dennoch war die „Judenfrage“ für sie ein „Randproblem“ im Vergleich zu „den echt großen Fragen der Zeit“: die innen- und außenpolitischen Probleme des modernen Deutschland und des „modernen Lebens überhaupt“<sup>86</sup>. Aus der „Endlösung“, die vielen dieser gut informierten Menschen mehr und mehr bekannt wurde, zogen sie nicht die offensichtliche Schlußfolgerung: In den Augen des Westens waren sie mitschuldig, wie Hitler es vielleicht bewußt wollte, Komplizen in einem blutigen Anschlag auf die Menschheit, dessen unmittelbare Opfer die Juden waren, weshalb der Westen nichts dagegen unternehmen konnte; immerhin mußte ein solches Deutschland restlos geschlagen werden.

Die „Judenfrage“, die nur für Hitler, nicht aber für die überkommenen Eliten Deutschlands und des Westens ein wesentliches Problem war, diente den Eliten des Westens u. a. dazu, sich Hitlers Drang nach Weltherrschaft, der zunächst vage blieb, zu widersetzen, ohne den Juden Hilfe zu leisten. Die deutsche Elite dagegen ignorierte sie entweder oder half bei der Durchführung der „Endlösung“ mit, wodurch sie sich in der Auffassung des Westens mitschuldig machte und als Hitlers Werkzeug bis zum Ende bekämpft werden mußte. Daher wurde bedingungslose Kapitulation verlangt, und die Forderung bezog sich auf einen völlig unmenschlichen Feind, wenn auch die Alliierten sich Mühe gaben, die Judenvernichtung in diesem Zusammenhang nicht zu erwähnen, damit im eigenen Lande nicht der Eindruck entstand, man kämpfe in einem „jüdischen Krieg“.

Für die Juden selbst wurde diese verhängnisvolle doppelte Falle zu einer dreifachen, als Hitler sie während des Krieges beschuldigte, den Westen in einen unnötigen Weltkrieg – einen „jüdischen Krieg“ – gezogen zu haben, und dies entgegen den eigentlichen Interessen des Westens. Er behauptete auch, keineswegs England oder die Vereinigten Staaten erobern gewollt zu haben; das sei alles jüdische Propaganda. Die Antwort des Westens darauf – besonders unter den hohen Beamten des britischen Außen- und Kolonialministeriums und des amerikanischen Außenministeriums<sup>87</sup> – lautete, daß man Hitlers Spiel nicht mitmachen wolle. Man gab auf den Hilferuf der Juden keine spezifische Antwort und reagierte auf die frühen Berichte von der „Endlösung“ abwiegelnd. Spezifische Bemühungen, die Vernichtungsmaschine anzuhalten, galten als möglicherweise schädlich, sowohl vom Standpunkt der Alliierten wie sogar von dem der Juden aus<sup>88</sup>. Die Haupt-, ja die einzige Anstrengung sollte dem gemeinsamen Kampf des Westens und der Verteidigung seiner Werte und Existenz gegen eine nationalsozialistische Vorherrschaft in der Welt gelten. So wurden die Juden, die einzigen Opfer Hitlers, deren Leben wirklich auf dem Spiel stand, ausgeklammert. Ihr Ruf als „Störenfriede“, ihr „Selbstmitleid“ und ihre Beschwerden seit

<sup>86</sup> Interview des Verfassers mit Professor Dr. Alexander Graf Schenk von Stauffenberg, München, November 1962, über die Frage, wie sein Bruder Claus und er selbst die antijüdischen Maßnahmen der Nationalsozialisten im Jahre 1938 und während der Zeit der „Endlösung“ betrachtet haben.

<sup>87</sup> Wasserstein, Kapitel 4–5.

<sup>88</sup> Gilbert, ebenda; Wasserstein, S. 350 ff.

den frühen 30er Jahren – dies alles war im Bewußtsein der britischen und amerikanischen Führung präsent, die der Meinung war, daß, wenn man dem jüdischen Druck nachgab, die Entschlossenheit der alliierten Völker, einen langen und grausamen Krieg zu führen, leiden würde. Dieser Krieg bedurfte der Unterstützung durch einen überwältigenden nationalen Konsens; nach einer Zeit des Pazifismus und Isolationismus, angesichts des zunehmenden Einflusses der Massen und bei der herrschenden Vorstellung, daß demokratische Gesellschaften strukturell unbeständig seien, stellten die eng begrenzten Interessen der Juden eine lästige Störung dar. Die Vorstellung, es handele sich um einen jüdischen Krieg, mußte vermieden werden, um den nationalen Konsens zu sichern. Konkrete Bemühungen, Deutschland für seinen Völkermord an den Juden zu bestrafen, die Abzweigung von Kriegsmaterial oder eine entsprechende Umstellung der Kriegsanstrengungen hätten großen Schaden anrichten können<sup>89</sup>. Es gab folglich für die Alliierten nur einen Weg, Juden zu retten: sie mußten den Krieg gewinnen und Deutschland öffentlich für seine Kriegsverbrechen verantwortlich erklären<sup>90</sup>. Man kann daher zu dem traurigen Schluß kommen, daß die Alliierten, als sie Deutschland und seine Führer für das, was sie Kriegsverbrechen nannten, verantwortlich machten, im Grunde Hitler in die Hände spielten und daß sie gleichzeitig durch ihre Forderung nach bedingungsloser Kapitulation die Lage verschärften. „Der Jude“, diesmal das ermordete jüdische Volk, wurde zu einer Gewähr für erhöhte Kriegsanstrengungen Deutschlands, für den „totalen Krieg“, wie Goebbels es nannte; in den Augen seiner Führer konnten nur unverantwortliche Narren wie Stauffenberg und seine Komplizen auf annehmbare Kapitulationsbedingungen von den Alliierten hoffen.

#### D. Die jüdische Führung, der Westen und Palästina

Was konnte die organisierte jüdische Führung außerhalb Deutschlands und was konnten andere einflußreiche jüdische Kreise tun, um möglichst vielen ihrer Brüder aus der dreifachen Falle herauszuhelfen? Die zionistische Führung ist z. B. von militanten Zionisten<sup>91</sup> einer geradezu verbrecherischen Nachlässigkeit bezichtigt worden. Dieses Holocaust-Syndrom, die Vorstellung von einer blinden, engstirnigen sozialistischen Pionierführung, die angeblich nur an jungen, arbeitsamen Sozialisten für Palästina interessiert war und ein sterbendes Volk in Europa vernachlässigte, war und ist immer noch ein bedeutendes Element in der Politik von Begins Herut-Partei und

<sup>89</sup> Wasserstein, S. 313; Gilbert, S. 250; vgl. auch Saul S. Friedman, *No Haven for the Oppressed. United States Policy Toward Jewish Refugees, 1938–1945*, Detroit 1973, S. 228 ff.

<sup>90</sup> Gilbert, S. 250, 341.

<sup>91</sup> In den frühen 50er Jahren beschuldigten Menachem Begins Herut-Partei und andere Führer des rechten Flügels, so der spätere Justizminister in Begins Regierung Samuel Tamir, die jüdische Führung in Palästina und in den Vereinigten Staaten einer geradezu verbrecherischen Nachlässigkeit bezüglich der Judenvernichtung. Vgl. Begins Einführung zu Eliahu Ben-Elissar, *The Conspiracy of Destruction*, Jerusalem 1978, hebräisch.

mag zur Erklärung des Verhaltens Israels im arabisch-israelischen Konflikt seit den 60er Jahren, d. h. seit dem Eichmann-Prozeß, beitragen.

Nach meiner Meinung irren Begins Anhänger; sie sahen und sehen die Dinge viel zu einfach. Sie beurteilten die Logik und den Mechanismus der dreifachen Falle fast völlig falsch. Großbritannien hielt zu jener Zeit den Schlüssel zu Palästina in der Hand; die jüdischen Hilfsgesuche seit Hitlers Machtergreifung und der britische Entschluß, Hitler Widerstand zu leisten, schufen eine vierte Falle für die Juden: Palästina wurde den Opfern Hitlers praktisch versagt. Die Geschichte des Weißbuches und der zunehmenden britischen Bedenken gegen jüdische Einwanderung nach Palästina wurde unlängst von Wasserstein, Gilbert und Laqueur untersucht<sup>92</sup>.

Die Haltung der Briten und die Rolle der palästinensischen Führungskräfte unter dem Großmufti von Jerusalem standen zu jener Zeit im Widerstreit mit der wachsenden Zahl der nach Palästina strebenden Juden. Die Folge war ein fast vollständiger Abbruch der Einwanderung. Von Hitler vertriebene Juden waren in großer Zahl nach Palästina gezogen. Offene Auflehnung der Araber gegen die dort in den Jahren 1936–39 zunehmende Zahl der Juden führte schließlich dazu, daß eine Königliche Kommission zum ersten Mal die Teilung des Landes in einen arabischen und einen jüdischen Staat vorschlug. Gleichzeitig griffen die Briten mit militärischen Maßnahmen energisch gegen die rebellierenden Palästinenser ein, deren radikale Führung sich zu der Zeit durch Terroraktionen fest etablierte. Als die Briten später erkannten, daß sie Hitler bekämpfen mußten, wahrscheinlich auch Mussolini, dessen expansionistischer Ehrgeiz möglicherweise auch den Nahen Osten anvisierte, und schließlich Japan, das die islamischen Länder unter britischer Herrschaft bedrohte, lenkte London ein, ließ den Teilungsplan fallen und gab den arabischen Forderungen bezüglich der Erhaltung eines arabischen Palästina weitgehend statt. Die Juden wurden von dem einzigen Land der Welt ausgesperrt, das vom Völkerbund als ihre Heimat anerkannt worden war. Konnte die zionistische Führung wirksamen Druck auf Großbritannien ausüben, nachdem dieses seine proarabische Politik in der Palästinafrage kundgetan und der Krieg begonnen hatte? Die erwähnte Gruppe von Israelis bejaht diese Frage. Es gibt in der Tat Unterlagen, die davon zeugen, daß Juden wirksamen Druck innerhalb des britischen politischen Systems ausüben konnten. So gelang es z. B. dem jüdischen Labour-Abgeordneten Sidney Silverman nach einiger Zeit, die Nachrichten über die Judenvernichtung prüfen zu helfen und ihnen Gehör zu verschaffen, was schließlich zu der erwähnten Absichtserklärung bezüglich nationalsozialistischer Kriegsverbrechen führte. Die Zionisten arbeiteten außerhalb des Systems, wenn sie und ihre jüdischen Mitmenschen in den Augen Hitlers auch das System selbst waren. In seinen Tischgesprächen<sup>93</sup> erwähnt Hitler Haim Weizman, den Präsidenten des zionistischen Weltkongresses, der den Alliierten im Krieg gegen Deutschland seine Unterstützung zugesagt hatte, als Feind Nummer Eins des Reiches, und später wurde diese Formel von anderen führenden Nationalsozialisten aufgegriffen, um die Be-

<sup>92</sup> Walter Laqueur, *The Terrible Secret*, London 1980.

<sup>93</sup> Henry Picker (Hrsg.), *Hitlers Tischgespräche*, Bonn 1951, S. 119.

hauptung zu belegen, „der Jude“ habe Deutschland den Krieg erklärt. In Wirklichkeit war der Einfluß der Zionisten sehr beschränkt, aber sie schlugen Lärm genug, um Hitlers Wut zu steigern. Auch auf die Briten, die ihre eigenen Prioritäten und andere moralische und kulturelle Verpflichtungen hatten, übten sie eine Art kumulativer negativer Wirkung aus. Man darf sogar die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß die Panikrufe der jüdischen und zionistischen Führer seit Hitlers Machtergreifung und ihre häufige Verwendung des Wortes Holocauste lange vor der eigentlichen Judenvernichtung dazu beitrugen, Politiker, die aus den erwähnten politischen Gründen zunächst Abstand halten wollten, blind und taub zu machen, als die Befürchtungen der Juden sich schließlich bewahrheiteten<sup>94</sup>. Die pragmatischeren zionistischen Führer schätzten ihre absolute Abhängigkeit vom guten Willen der Alliierten richtig ein, nachdem es ihnen – am Ende des Jahres 1942 – klar geworden war, daß eine „Endlösung“ durchgeführt wurde. Damals war jedoch noch nicht bekannt, daß Auschwitz das Hauptvernichtungszentrum war; diese Tatsache wurde erst 1944 völlig klar, trotz wiederholter Aussagen und Nachrichten, die den Westen seit November 1942 erreichten<sup>95</sup>.

Albert Speer äußerte mir gegenüber die Meinung, daß eine militärische Maßnahme der Alliierten, etwa die Bombardierung einer deutschen Stadt, ausdrücklich dazu bestimmt, die Zerstörungsmaschinerie aufzuhalten, Hitler nur in seiner These bestärkt hätte, daß die Juden für den Krieg – und die Bombardierung deutscher Städte – verantwortlich seien. Er hätte darauf die „Endlösung“ nur beschleunigt, statt sich derartigen Druckmaßnahmen zu beugen; dazu habe er ja auch durchaus die Macht gehabt. Speer unterstützte sein Argument damit, daß, im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Ansicht, die „Endlösung“ Deutschland *keinen* enormen Material- und Personalaufwand gekostet habe, vielmehr sei sie ein Nebenprodukt der Kriegsanstrengungen einer Großmacht gewesen, die ohne nennenswerte Abzweigung von bereits mobilisierten Mitteln in der Lage gewesen sei, Zivilisten umzubringen. Speer rechnete aus, für den Transport von Millionen von Menschen nach Auschwitz seien täglich nur etwa 60 Eisenbahnwagen erforderlich gewesen, während täglich mehrere zehntausend Wagen unterwegs gewesen seien. So kam er zu dem Schluß, daß die Bombardierung deutscher Städte – oder des Lagers Auschwitz selbst, was nach seiner Meinung vor 1944 technisch unmöglich gewesen wäre – nur dazu geführt hätte, daß mehr Mittel zu einer beschleunigten Vernichtung der Juden abgezweigt, daß 300 „kleine Auschwitze“ geschaffen worden wären oder daß man wie in Rußland Erschießungskommandos eingesetzt hätte<sup>96</sup>. Mag auch die „Endlösung“ ein offenes Geheimnis gewesen sein, so muß man aus alledem schließen, daß sie wahrscheinlich beschleunigt worden wäre, hätte man das Geheimnis durch direkte Maßnahmen, sie zu verhindern, gelüftet.

Die innenpolitische Szene in den Vereinigten Staaten und die Rolle, die Juden und

<sup>94</sup> Gilbert, *Auschwitz and the Allies*, S. 36–39; Wasserstein, S. 350–358; Laqueur, S. 68–101.

<sup>95</sup> Gilbert, S. 340.

<sup>96</sup> Interview mit Speer, Juli 1972, als Film im Privatbesitz des Verfassers.

Zionisten in den 30er und 40er Jahren dort spielten, sind ein weiteres komplexes Gebiet. Es ist darüber im Zusammenhang mit der Judenvernichtung nur wenig erforscht worden<sup>97</sup>, und die vorhandenen Arbeiten beschäftigen sich mit Roosevelts Verhältnis zur öffentlichen Meinung in den USA, zu den Briten, zu den amerikanischen Juden, nicht aber mit allen seinen innen- und außenpolitischen Erwägungen. Auch die folgenden Fragen sollten untersucht werden: Welche Rolle, welche Dilemmas sind nichtzionistischen, liberalen jüdischen Persönlichkeiten oder berühmten und einflussreichen Anhängern und Beobachtern jüdischer Abstammung, wie etwa Felix Frankfurter, Walter Lippmann oder der Familie Ochs, zuzuschreiben? Manche von ihnen waren sich ihrer jüdischen Herkunft sehr bewußt und bemühten sich eifrig, sich selbst, die amerikanische Gesellschaft und die Welt zu liberalisieren, aus Prinzip, aber auch zur Überwindung der Vorurteile, der Engstirnigkeit und des Hasses, unter denen Juden gelitten hatten. Menschen wie Lippmann<sup>98</sup> konnten in ihre eigene Falle geraten: ihr Liberalismus muß ihnen eine Art universales, unparteiisches (lies: unjüdisches) Verhalten auferlegt haben, das in der Tat liberal, internationalistisch, aber auch unweigerlich gegen Hitler gerichtet war. Hitler hatte sie u. a. wieder zu Juden gemacht, er hatte den Antisemitismus wieder eingeführt und – wichtiger noch – internationalen und nationalen Angelegenheiten eine rassistische Note aufgeprägt, ein Zustand, den sie sowohl grundsätzlich wie auch als assimilierte Juden verabscheuten. Wie der Präsident selbst waren sie nach 1940 ungeachtet der herrschenden isolationistischen Stimmung entschlossen, die Vereinigten Staaten näher an den Krieg gegen Deutschland heranzuführen; Hitler wußte das natürlich.

Man muß sich jedoch fragen, ob diese amerikanischen Juden bei ihren Bemühungen, den Nationalsozialismus zu bekämpfen, wirklich eine offen projüdische Haltung einnehmen konnten oder ob sie sich darauf beschränken mußten, zumindest in der Öffentlichkeit, einen nationalen Konsens in Amerika zu erreichen, gegen den Isolationismus anzugehen, den Humanismus und die Demokratie zu preisen. Vermochten sie, versuchten sie, auf irgendeine Weise den Juden Hilfe zu gewähren, etwa durch konkrete Maßnahmen für jüdische Flüchtlinge und später gegen Auschwitz durch Zerstörung der Zufahrtstrecken? Lippmann rührte keinen Finger für das spezifische Problem seiner jüdischen Mitmenschen, Frankfurter dagegen war Zionist und versuchte zu helfen.

Die Rolle anderer und weniger „liberaler“ ausdrücklich jüdischer Organisationen und Persönlichkeiten scheint von der Rivalität der verschiedenen Organisationen, vor allem aber von den Schwierigkeiten beeinflusst worden zu sein, denen Neuankömmlinge der ersten oder zweiten Generation in einer Gesellschaft von überwiegend weißen angelsächsischen Protestanten ausgesetzt waren, unter denen sie sich als Minder-

<sup>97</sup> Die erste veröffentlichte Forschungsarbeit zu diesem Thema war Arthur D. Morse, *While Six Million Died*, New York 1967; vgl. bes. S. 165, 170, 201 ff. Dann folgten Feingold und Friedman, die oben zitiert sind. Roosevelts „offizieller“ Biograph, Arthur M. Schlesinger Jr., sagte mir, er arbeite an einer umfassenden Studie über dieses Thema anhand von amerikanischen und britischen Archivbeständen, die bis vor kurzem unzugänglich waren.

<sup>98</sup> Vgl. Ronald Steel, *Walter Lippmann and the American Century*, New York 1980.

heit empfanden und von denen sie auch als solche behandelt wurden. Obwohl sie noch keine vollen Mitglieder dieser pluralistischen Gesellschaft waren, gelang es ihnen, geachtete Mitglieder von Präsident Roosevelts demokratischer Koalition zu werden; sie hatten Vertrauen zu ihm, viele vergötterten ihn. Unter diesen Umständen konnten sie glauben, daß der Präsident sein Bestes tue, um die Juden im Ausland zu schützen. Hatte er nicht nach der Kristallnacht seinen Botschafter aus Berlin zurückberufen? Hatte er nicht nach Evian eine Konferenz über das Flüchtlingsproblem einberufen? Schuf er nicht 1944 einen Sonderausschuß, der sich mit den Problemen der „verfolgten Minderheiten“ nach dem Krieg beschäftigen sollte, und erklärte er nicht öffentlich, oberste Aufgabe des Ausschusses sollten die jüdischen Flüchtlinge sein? Viele sahen in diesen Maßnahmen den Anfang einer zunehmenden Verpflichtung der Vereinigten Staaten gegenüber den Juden, vielleicht mit Recht. Die Frage ist, warum tat Roosevelt nicht mehr, als Hitlers Politik der Zwangsauswanderung die Juden auf der Suche nach Zuflucht bis ans Ende der Welt jagte? Warum unternahm er in den ersten Stadien der Judenvernichtung und später, als der Krieg sich zu seinen Gunsten wendete, keine Bombardierung der Todeslager, keine Sonderverhandlungen oder was immer sonst, um Menschenleben zu retten? Und warum ließen die Juden, die in Sicherheit lebten, sich das gefallen?

Auf diese Frage gibt es zwei Antworten, je nach dem Zeitraum, auf den sie sich bezieht. Solange Roosevelt den Konsens der amerikanischen Öffentlichkeit in bezug auf die Legitimität der Kriegsanstrengungen und die Unterstützung der belagerten Briten brauchte, vermied er in der Tat bewußt jegliche Identifizierung mit den Juden und ihrem Schicksal; er weigerte sich, öffentlich die Verhinderung der „Endlösung“ zum Hauptziel der amerikanischen Kriegsanstrengungen zu machen. Je mehr die Juden ihn in diese Richtung gedrängt hätten, um so mehr hätte er sich dagegen gewehrt, und er hätte dabei möglicherweise eine riesige Mehrheit für sich mobilisieren können. Um den Eindruck zu vermeiden, daß die Amerikaner, wie Hitler behauptete, zu einem „jüdischen Krieg“ aufgerufen würden, gab Roosevelt, das von Hitler so bezeichnete „Werkzeug der Juden“, sich äußerste Mühe, keine Maßnahmen zur Stilllegung der Vernichtungsmaschinerie zu ergreifen, zumal er solche Maßnahmen ohnehin für fruchtlos hielt. Er mußte betonen, die Vereinigten Staaten kämpften um ihre eigene Existenz. Hitler faßte dies in seiner „defensiv-offensiven“ Mentalität als eine „jüdische Lüge“ auf, da er nicht beabsichtigte, in dieser Phase seines außenpolitischen Programms Amerika zu erobern oder, solange die Japaner die USA nicht „neutralisiert“ hatten, auch nur zu bekämpfen, und so bestärkte ihn Roosevelts Behauptung in seinem Entschluß, sich an den Juden unter seiner Herrschaft zu rächen.

Später, nach der Mitte des Jahres 1943, als der Sieg beinahe gesichert schien, nahm Roosevelt eine weniger „politische“ Haltung gegenüber dem Schicksal der Juden ein, aber die Gefahr, daß Hitler ihre Vernichtung nur beschleunigen würde, und die Notwendigkeit, den Krieg offiziell aus anderen Gründen zu führen, verhinderten nach wie vor jegliche öffentliche Rettungsmaßnahme.

Zwischen 1940 und 1943 war Roosevelt in der Tat mit einem heiklen und schwierigen innenpolitischen Manöver beschäftigt: Er mußte ein widerstrebendes Volk über-

reden, seine individualistische, isolationistische Einstellung („Keine Opfer mehr für eine fremde Sache!“) aufzugeben und einen langen, blutigen Krieg mit ungewissem Ausgang im Ausland zu führen. Wir wurden noch unlängst daran erinnert, daß die Amerikaner nur widerwillig im Ausland kämpfen, es sei denn, sie fühlen sich tatsächlich (oder scheinbar) direkt bedroht und es gelingt der politischen Führung, einen nationalen Konsens zu entwickeln und aufrechtzuerhalten. Roosevelt mag es sich zur Aufgabe gemacht haben, für die Beteiligung seines Landes am Krieg gegen die Achsenmächte eben dadurch die überwältigende Unterstützung der Öffentlichkeit zu erlangen, daß er der Vorstellung von einem „jüdischen Krieg“, die Hitler nähren wollte, jeden Boden entzog. Die Kriegsanstrengungen mußten einheitlich sein, frei von „Sonderinteressen“, und sie mußten als Verteidigung der eigenen bedrohten Existenz aufgefaßt werden. Laut Hitler war Amerika nicht unmittelbar in Gefahr. Nach seiner Auffassung war es auch wegen der Juden dem Krieg beigetreten; offiziell hieß es, *nur* wegen der Juden. Roosevelt dagegen, der sein Land einigen wollte, um gegen Hitler zu kämpfen und schließlich auch Juden zu retten, hielt Hitler mit Recht für eine Gefahr für sein Land, und dies machte es ihm anfangs unmöglich, seine Aufmerksamkeit den Juden oder auch anderen Völkern zu widmen. Ich bezweifle, daß die amerikanischen Juden dieser Falle hätten entkommen und mit Erfolg auf den Präsidenten oder den Kongreß Druck ausüben können; viele ihrer Führer spürten das. Sicherlich hätten sie sich trotzdem größere Mühe geben sollen. Die Frage ist: befürchteten sie einen offenen Konflikt mit ihrem mächtigen Präsidenten und antisemitische Rückwirkungen und hielten sie sich deswegen vor öffentlichen Aktionen zurück oder täuschten sie sich über das Ausmaß der Judenvernichtung?

Nach den ersten großen Siegen der Alliierten im Jahre 1943 ergriffen die Amerikaner eine Reihe von meist geheimen Initiativen zur Rettung der Juden. So versuchte z. B. Ira Hirshman<sup>99</sup>, ein Sonderbeauftragter Roosevelts, in Zusammenarbeit mit Zionistenführern, von einem geheimen Stützpunkt in Konstantinopel aus rumänische Juden zu retten; viele von ihnen kamen auch tatsächlich mit dem Leben davon. Roosevelt wollte ferner 1944 ungarische Juden vor der Ausrottung bewahren; zu diesem Zweck sprach er sogar öffentliche Drohungen aus. Wie bereits erwähnt, ließ er Auschwitz nicht bombardieren, nicht nur weil es unwirksam und politisch unzumutbar schien, sondern auch weil dadurch die Lagerinsassen gefährdet werden konnten<sup>100</sup>. Gegen Kriegsende fanden geheime Verhandlungen mit hohen SS-Offizieren statt, bei denen möglicherweise einigen von ihnen Schutz vor der Todesstrafe versprochen wurde; diese Verhandlungen trugen dazu bei, die Überlebenden der Todeslager zu retten<sup>101</sup>.

<sup>99</sup> Aussage von Yizhak Arzi, einem früheren Mitglied von Hirshmans Aktionsgruppe, Ma'ariv, 17. Februar 1982 (hebräisch).

<sup>100</sup> Vgl. Gilbert, S. 225, 242 f., 244, 253, 258.

<sup>101</sup> Nur dadurch kann man die Kontakte zwischen dem ungarischen Zionistenführer Dr. Rudolf Kastner und der SS bei Kriegsende erklären. Dazu gehörten noch, möglicherweise, die Verhandlungen zwischen Himmler, der die Vernichtungsmaschine Ende 1944 zu stoppen versuchte, und dem schwedischen Unterhändler Graf Bernadotte im Jahre 1945.

Zum Schluß noch ein Wort zu Palästina und den Palästinensern: Die britische Entscheidung von 1939, Palästina für potentielle jüdische Einwanderer zu sperren – zu einer Zeit, als Deutschlands Politik der Zwangsemigration ihren Höhepunkt erreichte, als Palästina folglich am meisten gebraucht wurde –, beraubte die Juden der einzigen Zuflucht, die der Völkerbund ihnen zuerkannt hatte. Diese Entscheidung fiel als Reaktion auf den Druck der Araber und weil die Briten für ihren bevorstehenden Kampf gegen Deutschland, Italien und möglicherweise Japan ein Interesse an der Unterstützung der islamischen Welt hatten. Allerdings brachten jene Unruhen seitens der Araber in Palästina, die Anlaß zu dieser Entscheidung gegeben hatten, auch harte militärische Maßnahmen der Briten gegen die palästinensischen Araber mit sich. Führende Palästinenser unter der Leitung des radikalen Großmufti von Jerusalem bedienten sich gewaltsamer Methoden, um ihre gemäßigteren Rivalen mundtot und sich selbst zu den einzigen Sprechern ihrer Landsleute zu machen. Das Weißbuch von 1939 zeitigte für den Großmufti höchst befriedigende Ergebnisse: Palästina kam für weitere jüdische Emigranten nicht mehr in Frage, und die arabische Mehrheit, auch arabisches Land, wurde amtlich gesichert. Aber der Mufti traute den Briten nicht, und so schloß er sich nach Kriegsausbruch offen dem nationalsozialistischen Deutschland an. Er wurde einer von Hitlers engsten ausländischen Verbündeten, rekrutierte Freiwillige für ihn, vor allem in Bosnien, und engagierte sich bei einem gegen die Briten gerichteten Aufstand zugunsten der Nationalsozialisten im Irak. Er half auch bei der Planung der „Endlösung“ in Europa mit, um zum Versiegen des Stromes von jüdischen Einwanderern nach Palästina beizutragen, und plante eine „Endlösung“ für die Juden in Palästina selbst<sup>102</sup>.

Für die Juden war diese Entwicklung eine weitere Falle. Nachdem die Briten ihre Beschwichtigungspolitik aufgegeben hatten, ließen sie sich auf einen Handel mit den Arabern ein, statt Palästina für die am meisten gefährdeten Opfer Hitlers, dieselben, die dieser für das Verhalten der Briten verantwortlich machte, zu öffnen. Der Großmufti jedoch beging einen großen politischen Fehler, als er sich Hitler anschloß und sein Hauptquartier nach Berlin verlegte. Durch seine Verbindung mit den Nationalsozialisten und ihrer „Endlösung“ hatte er sich in den Augen des Westens diskreditiert, und da er der einzige Führer der Palästinenser war – keine gemäßigte Alternative hatte seine innenpolitische Taktik überlebt –, blieb der Platz des palästinensischen Vertreters im internationalen Forum, das nach 1945 über die Zukunft Palästinas in einer veränderten Atmosphäre beriet, unbesetzt. Die Sache der Palästinenser wurde nun den arabischen Staaten anvertraut, einer uneinigen Koalition von konkurrierenden Staatsstrukturen, denen der radikale Eifer des Mufti zumeist abging. Nun waren die Juden die Ankläger, ihr grauenhaftes Schicksal war öffentlich bekannt und moralisch zwingend. Der Mufti dagegen war ein ehemaliger offizieller Verbündeter Deutschlands, ein persönlicher Freund Hitlers und ein aktiver Agent der Nationalsozialisten. Die Briten verboten ihm die Rückkehr nach Palästina, und er mußte in der wichtigen Zeit zwischen 1945 und der Gründung Israels im Jahre 1948 die Anstren-

<sup>102</sup> Siehe Anm. 72, vgl. Gilbert, S. 136, 143.

gungen seines Volkes vom Ausland aus leiten. Seine Abwesenheit und der daraus folgende Verlust an Führung und Entschlossenheit für die Palästinenser setzten den Schaden fort, den diese während der Aufstände in den Jahren 1936–39 durch britische Maßnahmen erlitten hatten.

In gewissem Maße erklärt dieser Prozeß den schnellen Zerfall der palästinensischen Gesellschaft und den Massenabzug der Palästinenser aus dem Gebiet, das den Juden nach der Vernichtung ihrer europäischen Brüder – unter Mitwirkung des Palästinensereführers – vom Osten und Westen zugesprochen wurde.

REINHARD SCHIFFERS

„EIN MÄCHTIGER PFEILER  
IM BAU DER BUNDESREPUBLIK“

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951\*

I. Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz

1. Vorschläge für eine Verfassungsgerichtsbarkeit in den Jahren 1946  
bis 1948.

Die im internationalen Vergleich ungewöhnliche Aufgabenfülle des Bundesverfassungsgerichts (im folgenden BVerfG) und sein hohes Ansehen bei der Bevölkerung lassen leicht vergessen, daß dieses Gericht sozusagen ein verspätetes Verfassungsorgan ist. Es steht zwar gleichberechtigt neben den anderen obersten Bundesorganen, also neben Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung<sup>1</sup>, ist aber anders als diese Organe nicht mit der Gründung der Bundesrepublik ins Leben getreten, sondern erst zwei Jahre später, am 28. September 1951<sup>2</sup>. Zunächst mußten Parlament und Regierung die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des Gerichtes schaffen: das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951<sup>3</sup> (BVerfGG), dessen Entstehung<sup>4</sup> die bald erscheinende Edition dokumentieren soll. Erst mit diesem Gesetz wurde das Institutionengefüge der Bundesrepublik vervollständigt. Der Hinweis, daß mit diesem Gesetz der Staatsaufbau der Bundesrepublik

\* Der vorliegende Beitrag wird in erweiterter Form die Einleitung zu der Edition „Grundlegung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951“ bilden, die von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Bonn veröffentlicht wird: Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 4. Reihe „Deutschland seit 1945“, Bd. 2, hrsg. von Karl Dietrich Bracher, Rudolf Morsey und Hans-Peter Schwarz, Düsseldorf 1984. – Wenn in den Fußnoten dieses Beitrags zitiert wird: „Dok. Nr.“ (mit der jeweiligen Ziffer), so handelt es sich um Verweise auf Dokumente, die in der erwähnten Edition abgedruckt werden. – Zum Titel des Beitrags vgl. Carlo Schmid, in: BT-Sten. Ber., Bd. 6, 116. Sitzung, 1. 2. 1951, S. 4419B.

<sup>1</sup> Vgl. Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 12., neu bearb. Aufl., Karlsruhe 1980, S. 263 f.; Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, 22., neu bearb. Aufl., München 1978, S. 289 f.

<sup>2</sup> Vgl. Hermann Höpker-Aschoff, Ansprache bei der Eröffnung des Bundesverfassungsgerichts am 28. September 1951, in: Das Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe 1963, S. 1 ff.

<sup>3</sup> BGBl. I, S. 243.

<sup>4</sup> Zur Entstehung des Gesetzes vgl. Heinz Laufer, Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozeß, Tübingen 1968, S. 95–136.

komplettiert werde, findet sich dementsprechend wiederholt in den Beratungen des Bundestages und des Bundesrates<sup>5</sup>.

Blickt man auf die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland<sup>6</sup> und im Ausland<sup>7</sup>, dann war die Entscheidung zugunsten eines BVerfG als selbständigem Verfassungsorgan nicht selbstverständlich. Bei der staatlichen Neuordnung in Deutschland nach 1945 stellte sich – zunächst auf Länderebene – in der staatsrechtlichen und politischen Diskussion auch die Frage, wer in einer gewaltenteiligen demokratischen Repräsentativverfassung die Funktion eines Bewahrers und „Hüters der Verfassung“<sup>8</sup> übernehmen sollte. Eine Möglichkeit besteht darin, eines der ohnehin vorgesehenen obersten Staatsorgane mit dieser zusätzlichen Funktion auszustatten und von direkter Beeinflussung durch die anderen Machtträger freizuhalten<sup>9</sup>. Wenn man jedoch eine besondere Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>10</sup> – als richterliche Prüfung der Einhaltung fester Verfassungsschranken oder als verfassungsrechtliche Streit-schlichtung – institutionalisiert, dann gehört dies nicht zu den notwendigen Folgerungen des Rechtsstaates oder der Demokratie. Eine derartige Verfassungsgerichtsbarkeit „ist vielmehr Ausdruck einer ganz bestimmten Auffassung von der Überordnung der Verfassung und von ihrer Judifizierung, vom Recht als Norm und von der Stellung der Richter zum Recht, endlich von der Position der Gerichte im Staatsganzen“<sup>11</sup>.

Die Auffassung von der Rechtsstaatlichkeit als Verfassungsprinzip kam nach 1945 bereits in denjenigen *Landesverfassungen* zum Ausdruck, die vor dem Grundgesetz entstanden sind und die einen eigenen Staatsgerichtshof vorsahen, wofür die Länder Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern bis

<sup>5</sup> So BT-Prot., Bd. 2, 28. Sitzung, 19. 1. 1950, S. 865 D, 870 C; 112. Sitzung, 18. 1. 1951, S. 4218 C; Bd. 6, 114. Sitzung, 25. 1. 1951, S. 4287 C; BR Sitzungsbericht Nr. 16, 17. 3. 1950, S. 269 D.

<sup>6</sup> Vgl. Willi Geiger, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht. Kommentar, Berlin-Frankfurt/M. 1952, S. XI ff.; Ulrich Scheuner, Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert, in: Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, hrsg. von Christian Stark et al., Bd. 1, Tübingen 1976, bes. S. 20 ff., 44 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Scheuner, Probleme und Verantwortungen der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik, in: DVBl. 67. Jg. (1952), S. 294 f.

<sup>8</sup> Zum Ursprung des Begriffes bei Heinrich Triepel 1923, der ihn auf den Staatsgerichtshof des Reiches (StGH) bezog, zur Inanspruchnahme dieses Titels durch den StGH selbst in seiner Entscheidung vom 15. 10. 1927 und zu seiner Umdeutung durch Carl Schmitt, der diese Funktion 1931 dem Reichspräsidenten zuwies, vgl. Eduard Dreher, Glanz und Elend der Staatsgerichtsbarkeit. Zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951, in: NJW 4. Jg. (1951), S. 377.

<sup>9</sup> Auch der StGH nach der Weimarer Verfassung war kein völlig selbständiges Organ, sondern wurde beim Reichsgericht bzw. beim Reichsverwaltungsgericht gebildet (§ 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. 7. 1921) (RGBl. S. 905).

<sup>10</sup> Die Begriffe „Verfassungsgerichtsbarkeit“ und „Staatsgerichtsbarkeit“ werden in diesem vorwiegend historischen Beitrag nicht begrifflich unterschieden. Zur Diskussion über den Sinngehalt der beiden Begriffe bereits in der Weimarer Zeit vgl. Martin Draht, Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: VVDStRL, Heft 9, 1952, S. 19–22; Scheuner, Überlieferung, S. 50 Anm. 177.

<sup>11</sup> Siehe Scheuner, Probleme und Verantwortungen, S. 294, und ähnlich Willibald Apelt, Erstreckt sich das richterliche Prüfungsrecht auf Verfassungsnormen?, in: NJW 5. Jg. (1952), S. 2.

Anfang 1949 die gesetzlichen Grundlagen schufen<sup>12</sup>. Organisation und Arbeitsweise der Landesverfassungsgerichte kamen bei den Beratungen des BVerfGG wieder zur Sprache<sup>13</sup>. Das galt auch für die Richterwahl und die Richteranklage, wo die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gegenüber staatlichen Eingriffen und der Schutz des Staates und des einzelnen vor dem Mißbrauch eben dieser Unabhängigkeit abzuwägen waren<sup>14</sup>.

Zur gleichen Zeit wie die ersten Verfassungen und Staatsgerichtshöfe in den Ländern entstanden zahlreiche *Vorschläge für eine gesamtstaatliche Ordnung*, von denen die meisten auch eine mehr oder weniger ausgebildete Verfassungsgerichtsbarkeit vorsahen. Diese Vorschläge aus den Jahren 1946 bis 1948, die zum Teil regelrechte Verfassungsentwürfe darstellten, stammten entweder von den politischen Parteien oder aus dem Bereich der Länderexekutiven oder von zonalen Institutionen. Zu den frühesten Überlegungen, die in den Parteien zu einer künftigen gesamtstaatlichen Verfassungsgerichtsbarkeit angestellt wurden, gehören die Empfehlungen des Verfassungsausschusses der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU vom Frühjahr 1947<sup>15</sup>. Eine ihrer Thesen sah einen Verfassungsgerichtshof für Verfassungstreitigkeiten aller Art vor. Insbesondere sollten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichsregierung und einer Landesregierung beide den Verfassungsgerichtshof anrufen können, sofern nicht nach Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt war<sup>16</sup>. Damit war in dieser Frage die Grundposition für die weiteren Beratungen dieses Verfassungsausschusses bis in das Jahr 1948 abgesteckt<sup>17</sup>.

Ein weiteres Gremium der CDU/CSU, in dem Fragen einer gesamtstaatlichen Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit erörtert wurden, war der von süddeutschen Politikern im März 1947 gebildete „Ellwanger Kreis“<sup>18</sup>. Entsprechend der föderalistischen Ausrichtung seiner Mitglieder sollte nicht nur in der künftigen

<sup>12</sup> Vgl. Geiger, Kommentar, S. 335 ff., 353 ff., 318 ff., 323 ff., 329 ff., sowie die Synopsen „Staatsgerichtshof“ und „Rechtspflege“, in: Vergleichende Tabellen der Länderverfassungen, gedr. vom Deutschen Büro für Friedensfragen Stuttgart 1. 11. 1947 (NL Hch. Th. Kaufmann I-071-028, Fasz. 134).

<sup>13</sup> Vgl. Dok. Nr. 23.

<sup>14</sup> Vgl. statt vieler Belege die Debatten im Verfassungsausschuß der Verfassungsgebenden Landesversammlung von Württemberg-Baden mit Beiträgen von Staatsrat Karl (Carlo) Schmid, damals Mitglied der Regierung von Württemberg-Hohenzollern, in: 1. Lesung: 4. Sitzung, 2. 8. 1946, S. 25–36; 6. Sitzung, 8. 8. 1946, S. 35 f.; 2. Lesung: 13. Sitzung, 29. 8. 1946, S. 22 ff., 25 ff. (Archiv des Landtags von Baden-Württemberg).

<sup>15</sup> Christlich-Demokratische Union Deutschlands Sekretariat des Verfassungsausschusses. Aktenvermerk über die Sitzung des Verfassungsausschusses am 23. April 1947 (NL W. Strauß ED 94, Bd. 138).

<sup>16</sup> Ebenda, S. 3 f.

<sup>17</sup> Bericht über die Beratungen des Verfassungsausschusses der CDU/CSU in Düsseldorf am 24./25. 5. 1946, Darmstadt, 31. 5. 1948, gez. Dr. v. Brentano, mit Anlagen A–E (NL Strauß ED 94, Bd. 139).

<sup>18</sup> Vgl. Wolfgang Benz, Föderalistische Politik in der CDU/CSU. Die Verfassungsdiskussion im „Ellwanger Kreis“ 1947/48, in: VfZ 25 (1977), S. 776–820.

rechtsstaatlichen Verfassung, sondern auch in dem dazugehörigen Staatsgerichtshof das föderative Element stark berücksichtigt werden<sup>19</sup>.

Auch in der SPD gab es schon früh Überlegungen zu einer künftigen deutschen Verfassung. Nach einem zentralistisch orientierten Verfassungsentwurf vom November 1946 sind vor allem die „Richtlinien für den Aufbau der Deutschen Republik“ zu nennen, die der Vorstand der SPD im März 1947 beschloß. Die richterliche Gewalt wird darin nur kurz angesprochen, die Einheit der Rechtsprechung sollte durch Reichsgerichte gewährleistet werden. Die „Richtlinien“, die sich insgesamt an der Weimarer Verfassung orientierten, hatte der verfassungspolitische Ausschuß der SPD unter Vorsitz des nordrhein-westfälischen Innenministers Menzel im November 1946 formuliert<sup>20</sup>. Von Menzel stammen auch die beiden Entwürfe zu einer „Westdeutschen Satzung“ vom Sommer 1948, die für föderale Konflikte und Organstreitigkeiten einen besonderen Senat bei dem Obersten Gericht für die Bizone in Köln vorsahen<sup>21</sup>.

Ein größeres Diskussionsforum für alle politischen Parteien war seit März 1946 der Zonenbeirat für die britische Zone<sup>22</sup> und sein Rechts- und Verfassungsausschuß, in dem die Parteien unter anderem ihre Vorstellungen zu einer gesamtstaatlichen Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit entwickelten. Alle Parteien mit Ausnahme der KPD empfahlen damals als Hüter der Verfassung und der durch sie begründeten Rechte und Pflichten eine oberste unabhängige richterliche Instanz in Gestalt eines Staatsgerichtshofes (Verfassungsgerichtshofes, Bundesgerichtshofes). Als wichtigste Aufgabe war dem Staatsgerichtshof die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern zugeordnet, die sich aus den durch die Verfassung geschaffenen Verhältnissen zwischen beiden ergeben könnten<sup>23</sup>. Der Zonenbeirat war auch der Ort, wo Adenauer am 24. November 1947, am Vorabend der Londoner Konferenz, einen Staatsgerichtshof forderte, der die Aufgabe habe, „neben den Grundrechten auch die Zentralgewalt zu schützen vor Ungehorsam oder Übergriffen der Länder“ und umgekehrt „die Länder zu schützen gegenüber Übergriffen seitens der Zentralgewalt“<sup>24</sup>.

<sup>19</sup> Niederschrift über die vierte Tagung im Kloster Schönenberg bei Ellwangen/Jagst am 22./23. November 1947, abgedr. in: Benz (wie Anm. 18), S. 801.

<sup>20</sup> Richtlinien für den Aufbau der Deutschen Republik, beschlossen in der Sitzung des Vorstandes der SPD am 13. und 14. März 1947, in: Sopade Informationsdienst Nr. 125, 15. 3. 1947 (BA Z 2, Nr. 73).

<sup>21</sup> Entwurf für eine „Westdeutsche Satzung“ vom 16. 8. 1948 und Entwurf für ein Grundgesetz vom 2. 9. 1948, in: PR Drucks. 9, 48–39 und 53.

<sup>22</sup> Vgl. Annelies Dorendorf, Der Zonenbeirat der britisch besetzten Zone. Ein Rückblick auf seine Tätigkeit, hrsg. und eingel. von Gerhard Weisser, Göttingen 1953, S. 41 f., 48 ff.; Handbuch politischer Institutionen und Organisationen 1945–1949, bearb. von Heinrich Potthoff in Zus. mit Rüdiger Wenzel, Düsseldorf 1983, S. 154 ff.

<sup>23</sup> Vgl. die Synopse der von den Parteien im Zonenbeirat vorgelegten „Richtlinien für eine künftige deutsche Verfassung“ (masch., vervielf., BA Z 2, Nr. 73) sowie die Zusammenstellung in: Der Zonenbeirat zur Verfassungspolitik. Manuskript gedruckt, Hamburg 1948, S. 34 f. (BA Z 2, Nr. 73).

<sup>24</sup> A. a. O., S. 35; Eberhard Pikart, Auf dem Weg zum Grundgesetz, in: Die Zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland – eine Bilanz, hrsg. von Richard Löwenthal und Hans-Peter Schwarz, Stuttgart 1974, S. 167; Konrad Adenauer, Erinnerungen, Bd. 1, Stuttgart 1965, S. 128.

Neben den Vorschlägen der Parteien, die hier nicht alle aufgeführt werden können<sup>25</sup>, waren für den Gedanken einer gesamtstaatlichen Verfassungsgerichtsbarkeit auch die Entwürfe aus dem Bereich der Exekutive von Bedeutung. So entwarf Walter Strauß als hessischer Staatssekretär im Oktober 1946 für den damaligen hessischen Ministerpräsidenten Karl Geiler Grundlinien für eine künftige Reichsverfassung, zu deren Bestandteilen neben der Reichsaufsicht durch die Reichsregierung ein Verfassungsgerichtshof für Verfassungsstreitigkeiten aller Art gehören sollte<sup>26</sup>. Ebenfalls im Herbst 1946 arbeitete in der Münchner Staatskanzlei Friedrich Glum ein betont föderalistisches Verfassungsmodell aus, das den Titel „Verfassung der Vereinigten Staaten von Deutschland“ trug. Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Einzelstaates, über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen den Einzelstaaten oder zwischen dem Bund und einem Einzelstaat oder zwischen politischen Organen des Bundes sollte auf Antrag ein Bundesverfassungsgerichtshof entscheiden<sup>27</sup>.

Sowohl nach den Verfassungsvorstellungen der süddeutschen Ministerpräsidenten, die im Stuttgarter Länderrat zur Sprache kamen<sup>28</sup>, als auch nach den Verfassungsentwürfen, die in dem im Frühjahr 1947 errichteten „Deutschen Büro für Friedensfragen“ entstanden<sup>29</sup>, sollten zumindest die Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern als Verfassungsstreitigkeiten durch einen Staatsgerichtshof entschieden werden. Diese Entwürfe entstanden vor allem aus Verfassungsgesprächen zwischen politisch verantwortlichen Persönlichkeiten und Experten, die sich in dem Büro trafen; zum Teil waren es dieselben, die auch Verfassungsentwürfe für die Länderregierungen ausarbeiteten und die später an den Verfassungsberatungen in Herrenchiemsee teilnahmen<sup>30</sup>.

Die Notwendigkeit einer deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit wurde auch von alliierter Seite verschiedentlich betont. So sah das amtliche französische Memorandum über den vorläufigen staatsrechtlichen Aufbau Deutschlands vom Januar 1947 einen Bundesstaat mit einem Obersten Bundesgericht vor. Dieses Gericht sollte zivil-

<sup>25</sup> Zu den Verfassungsvorstellungen in der SPD und in der CDU/CSU vgl. Pikart, Weg zum GG, S. 159 ff., 162 ff.

<sup>26</sup> „Vorschläge zu Erörterungen über eine künftige Reichsverfassung“ (NL W. Strauß ED 94, Bd. 138). Diese Vorschläge stimmen weitgehend mit dem Konzept des Berliner CDU-Verfassungsausschusses überein (vgl. Anm. 15).

<sup>27</sup> „Verfassung der Vereinigten Staaten von Deutschland“ (NL W. Strauß ED 94, Bd. 138), abgedr. bei Friedrich Glum, Der künftige deutsche Bundesstaat, München 1946 (tatsächlich 1948), S. 31 ff., bes. S. 36, 40, 44 f.

<sup>28</sup> Vgl. die „Vorschläge für eine Verfassungspolitik des Länderrats. A. Grundlage der künftigen deutschen Verfassung“ der Ministerpräsidenten der US-Zone vom 14. 4. 1947 (BA Z 35, Nr. 1314). Vgl. Pikart, Weg zum GG, S. 154 ff.

<sup>29</sup> Zu den Verfassungsplänen des Büros für Friedensfragen vgl. Pikart, Weg zum GG, S. 157 ff.; Heribert Piontkowitz, Anfänge westdeutscher Außenpolitik 1946–1949. Das Deutsche Büro für Friedensfragen, Stuttgart 1978, S. 142 ff.

<sup>30</sup> Vgl. u. a. die Teilnehmerlisten in den vertraulichen Niederschriften über die Vorbesprechungen und Besprechungen über Verfassungsfragen im Deutschen Büro für Friedensfragen vom März bis Dez. 1947 (BA Z 35/178).

rechtliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sowie Kompetenzkonflikte entscheiden zwischen dem Bundesstaat und den Einzelstaaten, zwischen dem Bundesstaat einerseits und juristischen oder natürlichen Personen andererseits und zwischen den Einzelstaaten. Schließlich sollte der Oberste Gerichtshof in letzter Instanz für Streitigkeiten zuständig sein, die sich aus der Auslegung der Bundesgesetze ergaben<sup>31</sup>.

Die amerikanische Position erhellt sich unter anderem aus einer Äußerung des Staats- und Verwaltungsrechtlers Friedrich Glum bei den Vorarbeiten für das bayerische Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom Juli 1947. Glum sah die Bedeutung dieses Gesetzes im Unterschied zu anderen darin, daß es sich mit einem Strukturelement des staatlichen Aufbaus befasse und ganz besonders ein Grundprinzip der amerikanischen Besatzungspolitik berühre. „Es handle sich um die Anerkennung der Ordnung als des besten Schutzes des einzelnen gegen eine Ausübung der Staatsgewalt, die als willkürlich und irgendwie arbiträr empfunden werden könnte.“<sup>32</sup>

Während die amerikanische und die französische Besatzungszone Länder mit ausgeprägter föderalistischer Tradition einschlossen, wo sich bundesstaatliche Vorstellungen von alliierter und deutscher Seite begegneten, überwog in der britischen Zone auf beiden Seiten das zentralistische Element<sup>33</sup>. Dies hatte zur Folge, daß hier der Wunsch nach einer Instanz zur Lösung auch föderaler Konflikte zurücktrat hinter das Streben nach einem gemeinsamen obersten Revisionsgericht für die vier Besatzungszonen. Als sich dieses Ziel nicht erreichen ließ, konzentrierten sich die Rechtsabteilung der britischen Militärregierung und das Zentraljustizamt in Hamburg auf die britische Zone allein. Das Ergebnis war die Errichtung eines Deutschen Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone am 1. 9. 1947, der seine Arbeit im Mai 1948 aufnahm. Zuständig war der Gerichtshof für die Nachprüfung (Revision) von Rechtsstreitigkeiten im Zivil- und Strafrecht sowie für grundsätzliche Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung, nicht jedoch für Verfassungsstreitigkeiten<sup>34</sup>.

Vergleicht man die zahlreichen Vorschläge und Modelle für eine gesamtstaatliche Ordnung aus den Jahren 1946 bis 1948, so sahen die meisten eine mehr oder weniger ausgebildete Staats- bzw. Verfassungsgerichtsbarkeit vor, die entweder als Teil eines Obersten Gerichts oder selbständig errichtet werden sollte. Sie sollte fast immer für

<sup>31</sup> Das amtliche französische Memorandum zur verfassungsrechtlichen Neuordnung Deutschlands, Paris, den 17. Januar 1947. Übersetzung, Pressebericht, Wiesbaden, den 30. April 1947 (NL W. Strauß, ED 94, Bd. 138, masch. vervielf.), abgedr. in: Europa-Archiv 2 (1947), S. 624.

<sup>32</sup> Besprechung von Mitgliedern des Verfassungsausschusses mit der amerikanischen Militärregierung am 6. Juni 1947 im Sitzungssaal der Bayerischen Staatskanzlei (NL Hoegner ED 120, Bd. 137). Vgl. dazu Friedrich Glum, Zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Erlebtes und Erdachtes in vier Reichen, Bonn 1964, S. 569 ff., 585. Zu den Vorstellungen der US-Militärbehörden über die Verfassungsgerichtshöfe in den Ländern der US-Zone vgl. auch BT-RechtsA, 22. Sitzung, 16. 3. 1950, S. 15.

<sup>33</sup> Vgl. Pikart, Weg zum GG, S. 154; Dorendorf (wie Anm. 22), S. 1, 10 ff.

<sup>34</sup> Vgl. Joachim R. Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949, Königstein/Ts. 1979, S. 305 f.; Vogel (wie Anm. 22), S. 109.

die Lösung föderaler Konflikte zuständig sein, häufig auch für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und für die Minister- bzw. Präsidentenanklage. Die verfassungsrechtliche Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Organen des Gesamtstaates sowie über die Verletzung von Grundrechten einzelner wurde dagegen nur in wenigen Entwürfen empfohlen. Die in einer Reihe von Entwürfen entwickelten Vorstellungen von der Bestellung der Richter und der Zusammensetzung des Gerichts waren entsprechend der politischen Orientierung der Entwürfe unterschiedlich.

Soweit die Autoren der Entwürfe für eine gesamtstaatliche Verfassung eine Staats- oder Verfassungsgerichtsbarkeit empfahlen, geschah dies in erster Linie aus der Überlegung heraus, daß die Verwirklichung des *Rechtsstaatsprinzips* einen besonderen Schutz der Verfassung und des einzelnen einschließen müsse. Dies bedeutet zugleich eine Absage an die in der Vorkriegszeit verbreitete Auffassung, daß die Gerichte die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nur nach formalen Gesichtspunkten zu prüfen hätten. Die Gerichte sollten vielmehr bei jedem angewandten Gesetz und jeder Verordnung auch prüfen, ob sie nicht im Widerspruch zur Verfassung stünden. In letzter Instanz sollten derartige verfassungsrechtliche Fragen von einem dafür zuständigen obersten Gerichtshof entschieden werden<sup>35</sup>.

Neben dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit war das seit 1945 entstandene *föderalistische* Element ein weiteres gewichtiges Argument zugunsten einer Verfassungsgerichtsbarkeit. Beim allmählichen Wiederaufbau des politischen Lebens in den Westzonen führte die Politik der Besatzungsmächte im Zusammenwirken mit den Vorstellungen in den politischen Parteien dazu, daß bis 1948 mit den Ländern „starke politische Willenszentren“<sup>36</sup> entstanden, die eine föderative Ordnung des neuen Gesamtstaates vorzeichneten. Die meisten Verfassungsentwürfe trugen dieser Entwicklung dadurch Rechnung, daß sie für die Schlichtung von Konflikten zwischen den Gliedstaaten einen Staats- oder Verfassungsgerichtshof vorsahen und so eines der historischen Kerngebiete der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>37</sup> bestätigten.

## 2. Die Verfassungsgerichtsbarkeit

### in den Entwürfen des Verfassungskonvents und des Parlamentarischen Rates

Mit der in verschiedenen Ländern geschaffenen Verfassungsgerichtsbarkeit und den Vorschlägen für eine solche auf Bundesebene enthielt die 1946 begonnene Diskussion Orientierungspunkte, an die der *Verfassungskonvent von Herrenchiemsee* im August 1948 anknüpfen konnte<sup>38</sup>. Was das künftige BVerfG betraf, so war der Verfassungs-

<sup>35</sup> Vgl. statt vieler Belege die Begründungen bei Friedrich Glum, *Der künftige deutsche Bundesstaat*, München 1946 (1948), bes. S. 29 f. (ähnlich in NL Brill Nr. 10 a, Bl. 199), und in der Niederschrift des „Ellwanger Kreises“ (vgl. Anm. 19), S. 801.

<sup>36</sup> Siehe Rudolf Wildenmann, *Macht und Konsens*, 2. Aufl., Köln-Opladen 1967, S. 60.

<sup>37</sup> Vgl. Scheuner, *Probleme und Verantwortungen*, S. 295.

<sup>38</sup> Zur personellen Kontinuität in der Verfassungsdiskussion vgl. Otto, *Das Staatsverständnis des Parlamentarischen Rates. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*, Düsseldorf 1971, S. 27.

konvent sich darin einig, die grundsätzliche Bedeutung dieser Institution hervorzuheben und die Gleichberechtigung dieses höchsten Organs der dritten Gewalt gegenüber den anderen Gewalten sichtbar zu machen<sup>39</sup>. Zum Ausdruck kam dies darin, daß der Verfassungskonvent das BVerfG von der übrigen Rechtsprechung abhob und alle das Gericht betreffenden Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt des Verfassungsentwurfs regelte. Der Verfassungskonvent erweiterte die Zuständigkeiten des BVerfG im Vergleich zum Staatsgerichtshof in Weimar beträchtlich<sup>40</sup> und setzte es als oberste Instanz in Fragen der Bundesstaatsrechte und damit als „Hüter der Verfassung“ ein. In der Trennung der Verfassungsgerichtsbarkeit von der übrigen Rechtsprechung kam zum Ausdruck, daß sich diese Hüterfunktion auch auf den politischen Bereich erstrecken sollte<sup>41</sup>.

Nach den Vorstellungen des Verfassungskonvents sollte das Grundgesetz nur die wichtigsten Einzelheiten für das künftige BVerfG selbst regeln, alles weitere sollte ein Ausführungsgesetz bestimmen. Der Verfassungskonvent einigte sich u. a. auf folgende Grundsätze: die Anerkennung des BVerfG als gleichberechtigtes Verfassungsorgan neben den anderen obersten Bundesorganen, die bindende Kraft seiner Entscheidungen für alle Gerichte und Behörden, die Gesetzeskraft seiner Entscheidungen, soweit diese eine Rechtsvorschrift für ungültig erklären. Ebenfalls grundsätzlich vereinbart wurden die gleichberechtigte Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat bei der Bestellung der Richter, die gleichmäßige Besetzung der Senate des Gerichtes mit von Bundestag und Bundesrat gewählten Richtern, die Unvereinbarkeit des Richteramtes mit der Zugehörigkeit zu Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie die Befähigung zum Richteramt für mindestens die Hälfte der Richter<sup>42</sup>.

Keine Einigkeit erzielte der Verfassungskonvent über die Frage, ob die angestrebte Bundesverfassungsgerichtsbarkeit von einem einheitlichen obersten Bundesgericht ausgeübt oder ob für Verfassungsfragen ein besonderes Verfassungsgericht geschaffen werden sollte<sup>43</sup>.

Der Grundriß, den die Experten und Vertreter der Länderregierungen in Herrenchiemsee für das Grundgesetz und die mit ihm vorgesehene Verfassungsgerichtsbarkeit entworfen hatten, wurde dann von den Delegierten der Länderparlamente im *Parlamentarischen Rat* weiter ausgeführt. Dieser befaßte sich in seinen Beratungen<sup>44</sup> auch mit der künftigen Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>45</sup>. Dem Bekenntnis des Parlamen-

<sup>39</sup> Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Bericht des Unterausschusses III, in: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, Bd. 2: Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, bearb. von Peter Bucher, Boppard 1981, S. 321 ff.

<sup>40</sup> HChE S. 301.

<sup>41</sup> HChE S. 416 f.

<sup>42</sup> Vgl. Geiger, Kommentar, XIX; HChE S. 430 ff.

<sup>43</sup> HChE S. 309 f.

<sup>44</sup> Vgl. JÖR, N.F., Bd. 1; Otto (wie Anm. 38); Werner Sörgel, Konsensus und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1969.

<sup>45</sup> Vgl. JÖR, N.F., Bd. 1, S. 664–738; Michael Fronz, Das Bundesverfassungsgericht im politischen System der BRD. Eine Analyse der Beratungen im Parlamentarischen Rat, in: Sozialwissenschaftliches Jahrbuch für Politik, Bd. 2 (1971), S. 629–682; Otto (wie Anm. 38), S. 97 f., 175 ff.

tarischen Rates zur Gewaltenteilung entsprach seine Forderung nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Justiz<sup>46</sup>. Entsprechend dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit sollte die Verfassung auf dem Recht aufbauen und ihr Schutz den Gerichten, insbesondere dem Verfassungsgericht, aufgetragen werden. Machtmißbrauch konnte nun als Verstoß gegen das Recht definiert und gegebenenfalls durch richterliche Kontrolle verhindert werden<sup>47</sup>. Als oberste Kontrollinstanz und weitere „neutrale Gewalt“<sup>48</sup> neben dem Bundespräsidenten wurde das BVerfG konzipiert.

Anders als der Verfassungsentwurf von Herrenchiemsee widmet das Grundgesetz dem BVerfG nicht mehr einen eigenen Abschnitt, sondern führt es in dem Abschnitt über die Rechtsprechung auf, dort allerdings an erster Stelle. Über die im Grundgesetz in Art. 93 und an anderen Stellen genannten Kompetenzen des Gerichtes erzielte der Parlamentarische Rat rasch Konsens, nicht dagegen über die Organisation und die Stellung des BVerfG im Gesamtgefüge<sup>49</sup>. In bezug auf die Organisation des Gerichtes begnügte sich der Verfassungsgeber mit Minimalforderungen, die noch hinter diejenigen des Parlamentarischen Rates zurückblieben. Insbesondere blieb das Verhältnis des BVerfG zu den übrigen Bundesorganen im gewaltenteiligen System weitgehend offen. Hier brachten erst das BVerfGG und die ihm folgende Statusdiskussion weitere Klärung.

Abweichend vom Verfassungskonvent von Herrenchiemsee beantwortete der Parlamentarische Rat die Frage, ob ein einheitliches oberstes Bundesgericht für sämtliche Sachgebiete des Bundesrechts oder ob verschiedene oberste Bundesgerichte, also auch ein institutionell selbständiges BVerfG, geschaffen werden sollten. Der Parlamentarische Rat entschied sich, offenbar auch unter dem Eindruck von Expertenmeinungen<sup>50</sup>, dafür, BVerfG und Oberstes Bundesgericht (das niemals ins Leben getreten ist) institutionell voneinander zu trennen<sup>51</sup>. Damit entfernte sich der Parlamentarische Rat von dem Vorschlag in einer Denkschrift des Abg. Walter Strauß, der grundsätzlich eine enge Verflechtung des Obersten Bundesgerichts mit dem BVerfG befürwortete und eine Trennung nur als vorläufig notwendige Ausnahme ansah<sup>52</sup>. Der Hauptgrund für die Trennung der beiden Gerichte war die auch bei den Beratungen des BVerfGG wieder artikulierte Vorstellung, daß Recht und Politik zwei deutlich unterscheidbare Bereiche seien. Dementsprechend sollte die Rechtssphäre des Obersten Bundesgerichts nicht durch die mehr oder weniger politisch akzentuierte Tätigkeit des BVerfG beeinträchtigt werden<sup>53</sup>.

<sup>46</sup> Vgl. insbesondere PR 2. Sitzung v. 8. 9. 1948, S. 21 (Süsterhenn).

<sup>47</sup> Vgl. Fronz (wie Anm. 45), S. 650; Otto (wie Anm. 38), S. 97 f., 175 ff.

<sup>48</sup> Vgl. Werner Weber, *Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem*, 2., erw. Aufl., Stuttgart 1958, S. 106.

<sup>49</sup> Zu der gegensätzlichen Auffassung von der Funktion des BVerfG vgl. Geiger, *Verfassung*, S. 193 f., Scheuner, *Probleme und Verantwortungen*, S. 293.

<sup>50</sup> Vgl. PR Rechtspflege A, 5. Sitzung, 10. 11. 1948, S. 4 f.

<sup>51</sup> Vgl. Fronz (wie Anm. 45), S. 652 f.; Otto (wie Anm. 38), S. 177 f.

<sup>52</sup> Die im Oktober 1948 für den PR verfaßte Denkschrift (vgl. BA Z 22, Nr. 142 und ED 94, Bd. 136) wurde auch veröffentlicht; vgl. Walter Strauß, *Die Oberste Bundesgerichtsbarkeit*, Heidelberg 1949, S. 28 f.

<sup>53</sup> Vgl. Fronz (wie Anm. 45), S. 653; Otto (wie Anm. 38), S. 178.

## II. Die Entstehung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

### 1. Zeitliche und inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzgebungsverfahrens

Der erste Entwurf zu einem Gesetz über das vom Grundgesetz vorgeschriebene BVerfG stammt nicht von einem Bundesorgan, sondern entstand im Büro der Ministerpräsidenten der drei westlichen Besatzungszonen. Der juristische Ausschuss der Ministerpräsidenten legte am 27. Juli 1949 eine Reihe von Empfehlungen für gesetzgeberische Maßnahmen vor, die ihm vordringlich erschienen, um die vom Grundgesetz vorgezeichnete verfassungsrechtliche Ordnung herzustellen. Zu diesem Gesetzesvorhaben gehörte auch der „Entwurf eines Gesetzes über das vorläufige Bundesverfassungsgericht“<sup>54</sup>. Man rechnete damals damit, daß die Errichtung des endgültigen BVerfG erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde, glaubte aber, daß auf die Rechtskontrolle durch ein Verfassungsgericht gerade in den ersten Monaten der neuen Ordnung nicht verzichtet werden könne. Deshalb sollte zunächst ein vorläufiges BVerfG errichtet werden.

Der Entwurf gliederte sich in drei Abschnitte: „Zuständigkeit“, „Organisation“ und „Verfahren“. Im Abschnitt über die Zuständigkeit zählte er nahezu alle Kompetenzen auf, die dem BVerfG bis heute durch das Grundgesetz zugewiesen sind. Im Abschnitt „Organisation“ sah der Entwurf u. a. vor: Das vorläufige BVerfG gehört zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministeriums. Es setzt sich zusammen

- a) aus vorläufigen Bundesrichtern, die aus dem Kreis der Richter des Deutschen Obergerichtes für die Bizone, des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone sowie den Verfassungsgerichten der Länder entnommen werden, und
- b) aus anderen Mitgliedern, die „in der Regel“ die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben sollen.

Nicht festgelegt waren in dem Entwurf die Anzahl der Mitglieder des Gerichts und auch nicht das Zahlenverhältnis zwischen den vorläufigen Bundesrichtern und den anderen Mitgliedern. Beides, die Gesamtzahl der Richter und der Anteil des nicht berufsrichterlichen Elementes, sollte sich nach der Art der zu beurteilenden Streitfälle richten, wofür der Entwurf Beispiele gab. Bestimmt war lediglich, daß Bundestag und Bundesrat jeweils die Hälfte sowohl der vorläufigen Bundesrichter als auch der anderen Mitglieder zu wählen hatten. Der Präsident des Gerichtes, sein Stellvertreter sowie „etwaige Vorsitzende der Senate“ sollten aus dem Kreis der vorläufigen Bundesrichter auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt werden. Die Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt „Verfahren“ sahen u. a. vor: Das vorläufige BVerfG erhebt den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis; die Entscheidungen sind für alle Gerichte und Behörden bindend, in den Fällen der abstrakten Normenkontrolle haben sie Gesetzeskraft. Das vorläufige BVerfG kann in

<sup>54</sup> Empfehlungen des Juristischen Ausschusses der Ministerpräsidenten. Büro der Ministerpräsidenten des amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsgebietes 1949. Drucks. S. 8, 59 ff.: Anlagen 12 und 13 (BT-Archiv).

einem anhängigen Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung treffen, wenn es aus einem wichtigen Grund geboten ist<sup>55</sup>.

Mit dem vom juristischen Ausschuß der Ministerpräsidenten ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über das vorläufige Verfassungsgericht deckt sich im wesentlichen ein Entwurf des Rechtsamts für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von Anfang September 1949<sup>56</sup>.

Nach diesen Vorüberlegungen aus dem Bereich der Exekutive hat dann der Gesetzgeber mit dem BVerfGG vom 12. März 1951 der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene im wesentlichen den Aufbau und die Funktionen gegeben, die ihr bis heute eigen sind. Auch brachte das Gesetz eine Begriffsbestimmung der Verfassungsgerichtsbarkeit in ihrer besonderen Eigenart (§ 1 Abs. 1 BVerfGG), die im Grundgesetz noch fehlte.

Das BVerfGG gehört zu den langwierigsten, aber wohl auch ausgereiftesten Gesetzesvorhaben der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages<sup>57</sup>, und sein endgültiger Wortlaut war vor allem ein Kompromiß zwischen dem Regierungsentwurf, den der damalige Oberlandesgerichtsrat im Bundesjustizministerium und spätere Bundesverfassungsrichter Geiger ausgearbeitet hatte<sup>58</sup>, und dem zeitlich vorausgegangen Entwurf der SPD-Fraktion, der in seinen Grundzügen von dem Abg. Adolf Arndt stammte<sup>59</sup>. Die entscheidende Phase des Gesetzgebungsverfahrens war der Zeitraum zwischen der Überweisung der beiden Entwürfe an den Rechtsausschuß des Bundestages und der zweiten Lesung im Plenum. In der Zeit vom 15. 3. 1950 bis zum 17. 1. 1951 widmete der Ausschuß dem Gegenstand 32 zum Teil ganztägige Sitzungen<sup>60</sup>. Hinzu kamen zahlreiche Sitzungen des auf Anregung von Kiesinger (CDU) gebildeten Unterausschusses, der von Juli bis Oktober 1950 die Beratungen aus der Sackgasse herausführte<sup>61</sup>. Zu den am meisten umstrittenen Themen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gehörte die Frage, ob das BVerfG seine Entscheidungen als Plenum, in Kammern bzw. Senaten oder nach dem sog. roulierenden Prinzip, d. h. mit wechselnder Besetzung entsprechend der Geschäftsverteilung treffen sollte. Erst in dem Unterausschuß konnten sich die Parteien auf das Senatsprinzip einigen, wodurch das BVerfG zu einem „Zwillingsgericht“<sup>62</sup> geworden ist. Dadurch, daß der Unterausschuß die Organisation des Gerichtes gegenüber den Entwürfen der Regierung und der Opposition stark veränderte, wurden auch die meisten Änderungsvorschläge des Bundesrates<sup>63</sup> gegenstandslos, soweit sie sich auf die Bestellung

<sup>55</sup> Ebenda und Geiger, Kommentar, XX.

<sup>56</sup> Vgl. Geiger, Kommentar, XX.

<sup>57</sup> Vgl. Lauffer, S. 95–136.

<sup>58</sup> Mitteilung von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979.

<sup>59</sup> Vgl. Wolfgang Kralewski/Karlheinz Neunreither, Oppositionelles Verhalten im ersten Deutschen Bundestag 1949–1953, Köln und Opladen 1963, S. 173, 175, 204.

<sup>60</sup> BT-Prot., Bd. 6, 114. Sitzung, 25. 1. 1951, S. 4287 D.

<sup>61</sup> Vgl. Dok. Nr. 34; BT-Prot., Bd. 6, 116. Sitzung, 1. 2. 1951, S. 4413 B.

<sup>62</sup> So Geiger, Kommentar, S. 10; Adolf Arndt, Das Bundesverfassungsgericht I, in: DVBl. 66. Jg. (1951), S. 297, spricht vom „Doppelgericht“.

<sup>63</sup> BT-Drucks., Bd. 3, Nr. 788 vom 28. 3. 1950.

der Richter und die Besetzung des Spruchkörpers bezogen. Trotz starker Bedenken gegen den im Bundestag veränderten Gesetzentwurf verzichtete der Bundesrat schließlich darauf, den Vermittlungsausschuß anzurufen<sup>64</sup>.

Entscheidend für die Ausgestaltung des BVerfGG blieben neben dem im Ausschuß vor allem von Geiger vertretenen Regierungsentwurf die Vorstellungen der Parteien, die vor allem durch die Abgeordneten Arndt (SPD), Kiesinger (CDU), Laforet (CSU) und v. Merkatz (DP) auf Inhalt und Verlauf der Beratungen einwirkten<sup>65</sup>.

Unter den Vorstellungen, die die am Gesetzgebungsprozeß beteiligten Institutionen und Personen in die Beratung einbrachten, war eine allen Beteiligten mehr oder weniger gemeinsam: das Bemühen, die in der Vergangenheit gefährdete oder beseitigte Rechtsstaatlichkeit<sup>66</sup> als Verfassungsprinzip konsequent zu verwirklichen. Sichtbarster Ausdruck dieses Bemühens war der Kompetenzkatalog des BVerfGG, der schon vor der Verabschiedung des Gesetzes zu der Frage führte, ob er nicht zu umfangreich ausgefallen sei<sup>67</sup>.

## 2. Erfahrungen aus der Weimarer Republik und aus dem Dritten Reich

Es hängt mit dem weiten Ausbau der Stellung und der Kompetenzen des BVerfGG zusammen, daß man es öfter als eine neue Institution angesehen hat, die über keine Tradition oder allenfalls über diejenige der Weimarer Zeit verfügt<sup>68</sup>. Diese Tradition war indessen – neben den Folgerungen aus der nationalsozialistischen Herrschaft, neben der Orientierung an der Verfassungsgerichtsbarkeit des Auslandes und der Länder und neben dem Eindruck des Ost-West-Konfliktes – gewichtig genug, um die Beratungen über das BVerfGG nachhaltig zu beeinflussen. So wie das Grundgesetz aus einer Rezeption der Weimarer Reichsverfassung und zugleich aus einer Differenzierung ihr gegenüber entstanden ist<sup>69</sup>, haben zuerst der Verfassungsgeber und dann der

<sup>64</sup> BR 49. Plenarsitzung, 9.2.1951, S. 87 A–92 C.

<sup>65</sup> Vgl. Walter Roemer, Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, in: JZ 1. Jg. (1951), S. 193.

<sup>66</sup> Vgl. Karl Dietrich Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, 4., unveränd. Aufl., Villingen 1964, S. 192 f.; Otto (wie Anm. 38), S. 175 ff.

<sup>67</sup> Werner Weber, Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, Stuttgart 1951, S. 31, spricht von der „unerhörten Ausbreitung justizstaatlicher Elemente im Verfassungsgefüge“. Hans Peter Ipsen, Über das Grundgesetz. Rede, gehalten ... am 17. November 1949, 2. Aufl. Hamburg 1964, S. 20, bemängelt die Verlagerung von Aufgaben des Gesetzgebers und des Verwalters auf die Richter durch das Grundgesetz. Vgl. BT-Prot., Bd. 6, 114. Sitzung, 25.1.1951, S. 4288 B (Laforet).

<sup>68</sup> Vgl. Dok. Nr. 12 und die Ansprache von Höpker-Aschoff bei der Eröffnung des BVerfGG am 28.9.1951, in: Bundesverfassungsgericht, S. 1.

<sup>69</sup> Vgl. Friedrich Karl Fromme, Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur, 2., unveränd. Aufl., Tübingen 1962, S. 5 ff., 8 ff.

Gesetzgeber die Grundlagen für eine Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen, die einerseits an die Staatsgerichtsbarkeit des Reiches vor 1933 und an Pläne zu ihrer Kompetenzerweiterung anknüpft, sich aber andererseits von dieser Staatsgerichtsbarkeit und ihrer Praxis bewußt distanziert<sup>70</sup>. Anlaß zur gedanklichen Auseinandersetzung mit Weimar boten wiederholt die künftige Organisation des Gerichtes sowie die von ihm erwartete Rechtsprechung, nicht dagegen seine Zuständigkeiten. Über sie hatte bereits der Parlamentarische Rat relativ rasch Konsens erzielt.

Vergleicht man die Konzeptionen der einzelnen Fraktionen, so wie sie von ihren Hauptsprechern vorgetragen wurden, dann trat die Differenzierung gegenüber Weimar bei der SPD am deutlichsten hervor. Dies zeigte sich insbesondere an dem von der Partei immer wieder bekundeten Mißtrauen gegen das beamtete Richteramt. Aus dieser Haltung heraus erwuchs die Forderung der SPD nach dem Laienelement im Gericht<sup>71</sup>, womit die Partei einen Gedanken aus dem Prager Manifest von 1934 aufnahm<sup>72</sup>, sowie ihre Sorge vor einer Abschwächung der Richteranklage durch das BVerfGG<sup>73</sup>.

Ähnlich wie bei der SPD und bei den übrigen Parteien wurden die Vorstellungen der CDU/CSU-Fraktion über das künftige BVerfG von wenigen Sprechern formuliert. Insgesamt gesehen, war ihre Stellungnahme nicht so einheitlich wie die der SPD, was insbesondere für die in der Fraktion umstrittene Neuerung der Verfassungsbeschwerde galt<sup>74</sup>, und ihr Rückblick auf Weimar war weniger kontinuierlich und prüfend als derjenige der SPD.

Die FDP, deren Vorstellungen bei den Gesetzesberatungen vor allem durch den Abg. Neumayer und indirekt durch Bundesjustizminister Dehler zu Wort kamen, setzte sich für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein, indem sie an der bereits in Weimar umstrittenen strengen Scheidung von Recht und Politik festhielt und die Erfahrungen aus der Weimarer Zeit und dem Dritten Reich vernachlässigte<sup>75</sup>. Angesichts der konservativen Ausrichtung der DP überrascht es nicht, daß ihr juristischer Sprecher im Bundestag, der Abg. v. Merkatz, wiederholt die Übertragung von Verfassungselementen des Weimarer Staatsgerichtshofes auf das BVerfG zur Diskussion stellte<sup>76</sup>. Die KPD, die im Rechtsausschuß des Bundestages nicht vertreten war, erinnerte zwar im Plenum an die Mißstände in der Weimarer Rechtsprechung, vermochte

<sup>70</sup> Vgl. Geiger, Probleme, S. 481; Adolf Arndt, Rechtsprechende Gewalt und Strafkompentenz, in: Festgabe für Carlo Schmid, hrsg. von Theodor Eschenburg et al., Tübingen 1962, S. 5.

<sup>71</sup> Vgl. Dok. Nr. 16.

<sup>72</sup> „Kampf und Ziel des revolutionären Sozialismus. Die Politik der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“, in: Neuer Vorwärts, Karlsbad, Nr. 33, 28. 1. 1934, S. 1 (Archiv der Sozialen Demokratie).

<sup>73</sup> BT-RechtsA 51. Sitzung, 5. 7. 1950, S. 28 f. (Wagner).

<sup>74</sup> BT-RechtsA 30. Sitzung, 20. 4. 1950, S. 13 f., 17 (Kiesinger, Kopf), und 74. Sitzung, 6. 12. 1950, S. 10 (Laforet).

<sup>75</sup> Vgl. Laufer, S. 65 f., 68 f.

<sup>76</sup> BT-RechtsA 21. Sitzung, 15. 3. 1950, S. 22, und ähnlich 28. Sitzung, 19. 4. 1950, S. 2 (beide Male v. Merkatz).

aber aufgrund ihres Gesellschaftsbildes nicht, in der Ausgestaltung des BVerfG einen Fortschritt gegenüber der Weimarer Staatsgerichtsbarkeit zu erkennen<sup>77</sup>.

Was die politische Seite der Urteile des Weimarer Staatsgerichtshofes angeht, so maßten auch namhafte Abgeordnete des Bundestages diese in erster Linie an seinem Urteil in dem Prozeß zwischen Preußen und dem Reich. Das den Parteien gemeinsame Bemühen, einem Versagen der neuen Verfassungsgerichtsbarkeit ähnlich dem der Staatsgerichtsbarkeit der Weimarer Republik vorzubeugen, veranlaßte einzelne Abgeordnete, wiederholt an das Urteil des Staatsgerichtshofes im Streit Preußen contra Reich zu erinnern<sup>78</sup>. Ihre Mahnung zielte auf die bekannte Krisensituation, in welcher der Staatsgerichtshof nach der Amtsenthebung der preußischen Regierung aufgrund des Art. 48 im Juli 1932<sup>79</sup> vor der Frage stand, ob er einen Staatsstreich inhibieren könne, und in der er sich durch sein umstrittenes Urteil der Möglichkeit begab, wirksam als Hüter der Verfassung in diesen Rechtsstreit einzugreifen<sup>80</sup>. Indem die Parteienvertreter im Bundestag dem Staatsgerichtshof vorwarfen, das Recht der Macht geopfert und der Diktatur den Weg geebnet zu haben, stimmten sie mit dem nahezu einhellig negativen Urteil überein, das die Nachkriegsliteratur über die Weimarer Justiz gefällt hat<sup>81</sup> und das inzwischen teilweise einer differenzierten Betrachtungsweise Platz gemacht hat<sup>82</sup>.

Soweit die Beratungen des BVerfGG die Parteien veranlaßten sich mit der Weimarer Rechtsprechung auseinanderzusetzen, war ihr Rückblick jedoch nicht ausschließlich negativ. So war die viel weniger umstrittene Staatsgerichtsbarkeit der Länder in der Weimarer Republik wiederholt ein Orientierungspunkt in den Gesetzesberatungen, indem ein Abgeordneter etwa auf das bewährte Prozeßrecht der Staatsgerichtshöfe in den Ländern oder auf seine mehrjährigen Erfahrungen als Mitglied eines solchen Staatsgerichtshofes hinwies<sup>83</sup>. Auch der Rückblick auf die Praxis des Reichsgerichts führte wiederholt zu der Überlegung, daß sich das BVerfG in bestimmten Sachfragen kaum anders verhalten werde oder könne<sup>84</sup>.

Während die Beschäftigung mit der Staatsgerichtsbarkeit der Weimarer Republik

<sup>77</sup> BT-Prot., Bd. 2, 28. Sitzung, 19. 1. 1950, S. 873 B, Bd. 6, 114. Sitzung, 25. 1. 1951, S. 4290 C, 116. Sitzung, 1. 2. 1951, S. 4418 A–C.

<sup>78</sup> Verweise auf den Rechtsstreit finden sich u. a. in: Dok. Nr. 12 BT-RechtsA, 66. Sitzung, 3. 11. 1950, S. 31; BT-Prot., 28. Sitzung, 19. 1. 1950, S. 873 D, und 114. Sitzung, 25. 1. 1951, S. 4290 B.

<sup>79</sup> Vgl. dazu Dieter Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Karlsruhe 1975, S. 179–184; Henning Grund, „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahr 1932, Diss. jur., Baden-Baden 1976.

<sup>80</sup> Vgl. Scheuner, Probleme und Verantwortungen, S. 294.

<sup>81</sup> Vgl. statt vieler Belege Willibald Apelt, Geschichte der Weimarer Verfassung, 1. Aufl. München 1946, S. 285 f.; Bracher, Auflösung, S. 635 ff., bes. S. 639.

<sup>82</sup> Vgl. Scheuner, Überlieferung, S. 58 f.; Grund (wie Anm. 79), S. 10 ff., 149 ff.; Theodor Schieder, Vom Reichskammergericht zum Bundesverfassungsgericht. Das Problem der rechtlichen Kontrolle politischer Macht in der deutschen Geschichte, in: 25 Jahre Bundesverfassungsgericht 1951–1976, Heidelberg-Karlsruhe 1976, S. 31.

<sup>83</sup> BT-RechtsA 27. Sitzung, 18. 4. 1950, S. 17 ff., und 55. Sitzung, 13. 7. 1950, S. 25 (beide Male Brill).

<sup>84</sup> So die Abg. Arndt und K. Weber in BT-RechtsA 82. Sitzung, 5. 1. 1951, S. 14 f., 17.

die Frage einschloß, inwieweit an sie angeknüpft werden könne, entfielen diese Überlegungen beim Rückblick auf die nationalsozialistische Rechtsprechung. Soweit diese in den Gesetzesberatungen angesprochen wurde, stand der Schutz der Grundrechte im Vordergrund<sup>85</sup>. Die Einführung der Verfassungsbeschwerde und die volle Realisierung des richterlichen Prüfungsrechts, das der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich nicht gekannt und dem sich das Reichsgericht nur zögernd genähert hatte, waren ebenso wie die dem BVerfG zugewiesene Aufgabenfülle auch eine Antwort auf die Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Regime<sup>86</sup>.

Insgesamt gesehen, kam in den Beratungen über das BVerfGG jene Abkehr vom Rechtspositivismus zum Ausdruck, die durch die rechtsphilosophische Bewegung bereits in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vorbereitet worden war, die aber erst durch die Erfahrungen „mit dem praktischen ‚Positivismus‘ einer sich an nichts gebunden haltenden Diktatur“ ihre volle Ausprägung erhalten hatte<sup>87</sup>. Entsprechend entstanden die Entwürfe des Bundesjustizministeriums für das BVerfGG auch in kritischer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes des Deutschen Reiches aus den Jahren 1921 bis 1939<sup>88</sup>.

Das Prinzip des Rechtsstaates und das BVerfG als Krönung des Rechtsstaates wurden jedoch nicht nur dem Unrechtsstaat des Dritten Reiches entgegengesetzt. Unter dem Eindruck des Ost-West-Konfliktes wiesen einzelne Abgeordnete dem BVerfG auch die Funktion zu, die Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik gegenüber dem totalitären Regime in der Sowjetunion zum Ausdruck zu bringen<sup>89</sup>. Die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts in Berlin könne, so wurde ebenfalls argumentiert, eine werbende Wirkung auf die Menschen im Ostsektor der Stadt und in der sowjetischen Besatzungszone ausüben<sup>90</sup>.

### 3. Die Orientierung an der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und an der ausländischen Rechtsentwicklung

Organisation und Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshöfe, die in einer Reihe von Ländern vor der Gründung der Bundesrepublik entstanden waren<sup>91</sup>, kamen in den Beratungen des BVerfGG wiederholt zur Sprache. Am ausführlichsten geschah

<sup>85</sup> Vgl. z. B. BT-RechtsA 30. Sitzung, 20. 4. 1950, S. 11, 14 (Geiger), S. 25 (Kleindinst).

<sup>86</sup> Vgl. Laufer, S. 20 f.

<sup>87</sup> Siehe Karl Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960, S. 122, 127 f.; vgl. Josef Esser, *Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts*, Tübingen 1956, S. 40, 53, 59 ff.

<sup>88</sup> Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung. Hrsg. von Hans Heinrich Lammers und Walter Simons, Bd. 1–6, Berlin 1929–1939. Mitteilung von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979.

<sup>89</sup> BT-RechtsA 30. Sitzung, 20. 4. 1950, S. 22 (Arndt); BT-Prot., Bd. 6, 112. Sitzung, 18. Jan. 1951, S. 4218 C (v. Merkatz).

<sup>90</sup> BT-RechtsA 65. Sitzung, 23. 10. 1950, S. 17 f. (Brill).

<sup>91</sup> Vgl. Anm. 12.

dies in der 31. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages<sup>92</sup>, wo die Präsidenten bzw. der Vizepräsident des hessischen, des badischen und des bayerischen Verfassungsgerichtes als Sachverständige zu folgenden Fragen Stellung nahmen: 1) ob ein Geschäftsverteilungsplan für das BVerfG entsprechend der Regierungsvorlage durchführbar sei, 2) welche Anforderungen an die „anderen Mitglieder“ des Richterkollegiums zu richten seien, die in Art. 94 GG genannt werden, und 3) ob sich eine Verfassungsbeschwerde gemäß dem Regierungsentwurf empfehle oder die Normenkontrolle des SPD-Entwurfes oder die Grundrechtsklage nach § 84 des Vorschlages des Bundesrates. Zur ersten Frage, die eine Erörterung der Größe und Zusammensetzung des Spruchkollegiums einschloß, konnten die Sachverständigen wegen der unterschiedlichen Regelungen an ihren Gerichtshöfen kein einheitliches Votum abgeben<sup>93</sup>. Bei der zweiten Frage nach der Qualifikation der Richter waren die Sachverständigen sich darüber einig, daß angesichts der zu erwartenden Arbeitslast alle Mitglieder des BVerfG Volljuristen sein sollten<sup>94</sup>. Bei der Erörterung der dritten Frage empfahlen die Sachverständigen, die Verfassungsbeschwerde bzw. die Grundrechtsklage in das Gesetz aufzunehmen<sup>95</sup>. Die Empfehlungen zur zweiten und dritten Frage deckten sich mit späteren Mehrheitsbeschlüssen des Rechtsausschusses des Bundestages.

Für das umstrittene Institut der Verfassungsbeschwerde gab es insofern ein Vorbild, als das bayerische Staatsrecht der Weimarer Republik<sup>96</sup> sie kannte und die bayerische Verfassung von 1946 sie in eingeschränkter Form erneut verankerte<sup>97</sup>. Nicht zuletzt im Rückblick auf die bayerischen Erfahrungen befürwortete der Verfasser des ersten Referentenentwurfs, der spätere Bundesverfassungsrichter Geiger, die Verfassungsbeschwerde und nahm sie in den Entwurf auf<sup>98</sup>. Die dann auch im BVerfGG enthaltene Verfassungsbeschwerde stellt eine Kompetenzerweiterung des Gerichts dar, die nicht im Grundgesetz vorgesehen war und erst 1969 – im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung – dort eingefügt wurde<sup>99</sup>.

Ebenfalls an der Verfassungsgerichtsbarkeit eines Landes orientierte sich der Vorschlag im Entwurf der SPD-Fraktion, einen Bundesanwalt zu schaffen. Der Abg. Arndt, der den SPD-Entwurf maßgeblich gestaltet hatte, knüpfte damit an seine eigenen Erfahrungen als Landesanwalt beim hessischen Staatsgerichtshof an<sup>100</sup>. Ähnlich

<sup>92</sup> Vgl. Dok. Nr. 23.

<sup>93</sup> BT-RechtsA 31. Sitzung, 21. 4. 1950, S. 1–23.

<sup>94</sup> A. a. O., S. 23–41.

<sup>95</sup> A. a. O., S. 41–102.

<sup>96</sup> Vgl. Walter Roemer, Zur Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, in: SJZ 4. Jg. (1949), Sp. 25.

<sup>97</sup> Vgl. dazu Geiger, Kommentar, S. 334 f.

<sup>98</sup> Mitteilungen von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979 und 16./17. 3. 1979. Vgl. Dok. Nr. 1.

<sup>99</sup> Vgl. Hans Kutscher, Die Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts 1951 bis 1969, in: Festschrift für Gebhard Müller, hrsg. von Theo Ritterspach und Willi Geiger, Tübingen 1970, S. 165, 167, 176 f.

<sup>100</sup> Vgl. Dok. Nr. 16.

wie der hessische Landesanwalt<sup>101</sup> sollte der Bundesanwalt sowohl Vertreter des öffentlichen Interesses als auch eventueller Antragsteller sein: ohne an Weisungen gebunden zu sein, sollte er bei Verdacht von Verfassungsverletzungen, für die sich kein Antragsteller fand, ein Verfahren in Gang setzen können<sup>102</sup>. Die Vertreter von Regierungsparteien und Regierung hielten indessen die Argumente zugunsten eines Bundesanwalts und den Modus seiner Bestellung nicht für überzeugend, so daß diese Einrichtung, die auch ihr Befürworter Arndt nicht als Kardinalpunkt ansah, im weiteren Verlauf der Gesetzesberatungen wegfiel<sup>103</sup>.

Neben den Erfahrungen mit den nach 1945 geschaffenen Landesverfassungsgerichten berücksichtigten der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums und die Beratungen im Bundestag auch Elemente der österreichischen und der schweizerischen Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>104</sup>. Keine Berücksichtigung im Entwurf des Bundesjustizministeriums fand der Supreme Court der USA<sup>105</sup>, dessen Status und Verfassungsrechtsprechung jedoch in den Stellungnahmen der Fraktionen wiederholt zur Sprache kamen. Die italienische Verfassungsgerichtsbarkeit, die aufgrund der Verfassung von 1947 in Italien neu eingeführt wurde und ihrem Charakter nach der deutschen sehr ähnlich ist<sup>106</sup>, hat in den Beratungen der Jahre 1949 bis 1951 keine Rolle gespielt.

Was Österreich angeht, so handelt es sich bei diesem Bundesstaat um ein klassisches Land der Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>107</sup>, das auf eine längere praktische Erfahrung mit der rechtlichen Regelung etwa der Verfassungsbeschwerde und der Richterbestellung zurückblickt. Die österreichische Verfassung von 1920, die Hans Kelsen entworfen hatte, enthielt bereits eine ausgedehnte Verfassungsgerichtsbarkeit. Diese Verfassung wurde in der Fassung von 1929 im Mai 1945 wieder in Kraft gesetzt und seitdem vielfach geändert. Die Artikel über die Verfassungsgerichtsbarkeit wurden 1946 zum zweiten Mal neu gefaßt<sup>108</sup> und standen in dieser Fassung 1949 dem Bundesjustizministerium für seine Entwürfe zur Verfügung.

<sup>101</sup> Vgl. Geiger, Kommentar, S. 352, 355 f.

<sup>102</sup> Vgl. Dok. Nr. 2.

<sup>103</sup> Vgl. Willi Geiger, Zur Verfassung des Bundesverfassungsgerichts, in: DÖV 3. Jg. (1950), S. 198; Laufer, S. 109, 127.

<sup>104</sup> Mitteilung von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979.

<sup>105</sup> Vgl. Laufer, S. 96.

<sup>106</sup> Vgl. ital. Verfassung vom 27. Dez. 1947, Art. 134 ff., übers. u. abgedr. in: JÖR, N. F., Bd. 8 (1959), S. 212 f.; Zum Status des italienischen Verfassungsgerichtshofs mit einer Einleitung von Theodor Ritterspach, in: JÖR, N. F., Bd. 7 (1958), S. 191 ff.

<sup>107</sup> Vgl. Erwin Melichar: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, hrsg. von Hermann Mosler, Köln-Berlin 1962, S. 439–488.

<sup>108</sup> Vgl. österr. Bundesverfassungsgesetz vom 1. Okt. 1920 in der Fassung der Bundesverfassungsnovelle vom 7. Dez. 1929, wieder wirksam geworden durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 und abgeändert durch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle vom 9. Okt. 1946, Art. 137–148 („Der Verfassungsgerichtshof“), abgedr. in: Ludwig Adamovich (Hrsg.): Die Bundesverfassungsgesetze samt Ausführungs- und Nebengesetzen. Mit erläuternden Bemerkungen, einschlägigen Gesetzesstellen und den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs, 7. Aufl., Wien 1948, S. 18, 148–158, 169.

Eine weitere Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit im BVerfGG waren die verfassungsrechtlichen Regelungen der *Schweiz*. Dies gilt insbesondere für die Verfassungsbeschwerde, bei deren Einführung die staatsrechtliche Beschwerde des schweizerischen Bundesgerichts mitberücksichtigt worden ist. Die Staatsgerichtsbarkeit der Schweiz kennt zwar die Beschwerde des einzelnen Bürgers gegen die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte vor dem Bundesgericht. Diese Beschwerde ist jedoch nur gegen die kantonale Staatsgewalt, nicht gegen diejenige des Bundes zugelassen. Verhandelt wird über die Verfassungsbeschwerden von der staatsrechtlichen Abteilung des schweizerischen Bundesgerichts<sup>109</sup>. Als Ende 1949 die Arbeiten an dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in Bonn begannen, lag gerade das führende Lehrbuch zum schweizerischen Bundesstaatsrecht in deutscher Sprache von Fleiner durch Giacometti neubearbeitet vor. Giacometti verweist darin auf seine vorhergehende Darstellung zur Verfassungsgerichtsbarkeit der Schweiz aus dem Jahr 1933<sup>110</sup>. Dieses Werk dürfte bei den Vorarbeiten für das BVerfGG ebenfalls herangezogen worden sein.

Elemente der *angelsächsischen* Gerichtsbarkeit spielten in den Beratungen über das Bundesverfassungsgericht ebenfalls eine Rolle. Dies galt etwa für die Möglichkeit des dissenting vote, das der jüngeren deutschen Rechtstradition widerspricht, die nur den kollegialen Richterspruch kennt. In Anlehnung an die Praxis des Supreme Court of Justice der USA forderte die SPD-Fraktion in ihrem Entwurf die Möglichkeit, daß die bei der Urteilsfindung überstimmten Mitglieder des Gerichts ihre abweichende Meinung in einem öffentlichen Sondergutachten niederlegen könnten<sup>111</sup>. Die Bundesregierung vertrat demgegenüber die Auffassung, daß das Urteil eines Kollegialgerichtes einer einheitlichen Rechtsauffassung entspringe. Dabei sei die Niederlegung der abweichenden Meinung in den Akten, nicht aber ihre Veröffentlichung denkbar. Ähnlich lehnten die Vertreter der Regierungsparteien das Sondervotum ab, indem sie vor der mangelnden Reife des Volkes und der Gefährdung der Autorität des Gerichtes warnten<sup>112</sup>. Der Bundesrat entschied sich in seinen Empfehlungen für die Veröffentlichung des Sondergutachtens, wenn die Mehrheit des Richterkollegiums es so beschloß, lehnte aber eine Nennung der überstimmten Mitglieder ab<sup>113</sup>. Angesichts der von den Vertretern der Regierungsparteien vorgetragenen Bedenken ließ der Rechtsausschuß des Bundestages das Sondervotum fallen, und erst seit der Novelle von 1970 können überstimmte Richter ihre abweichende Meinung mit dem Urteil

<sup>109</sup> Vgl. Max Imboden, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz, in: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, S. 506–526.

<sup>110</sup> Vgl. Zaccaria Giacometti: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Neubearbeitung der ersten Hälfte des gleichnamigen Werkes von Fritz Fleiner, Zürich 1949, bes. §§ 85–89, S. 871–904 (Die Staatsrechtspflege des Bundes), §§ 93–94, S. 931–939 (Das richterliche Prüfungsrecht). Ders.: Die Verfassungsgerichtsbarkeit des Schweizerischen Bundesgerichtes (Die staatsrechtliche Beschwerde), Zürich 1933 (282 S.).

<sup>111</sup> Vgl. Dok. Nr. 2, Nr. 16.

<sup>112</sup> BT-RechtsA, 28. Sitzung, 19. 4. 1950, S. 10 (v. Merkatz, Kiesinger), S. 11 (Etzel); BT-Prot., Bd. 6, 112. Sitzung, 18. 1. 1951, S. 4224 D–4225 A (Wahl).

<sup>113</sup> Vgl. Dok. Nr. 13.

veröffentlichen<sup>114</sup>. Damit kennt das BVerfG als einziges Gericht der Bundesrepublik dieses nicht unbestrittene<sup>115</sup> Verfahren.

Wenn auch die Vertreter verschiedener Parteien in den Gesetzesberatungen wiederholt auf den Supreme Court der USA<sup>116</sup> und vereinzelt auf Literatur über ihn verwiesen<sup>117</sup>, so konnten doch Organisation und Rechtsprechung dieses Gerichtes kaum eine Orientierungshilfe sein, weil der Supreme Court nur begrenzt eine staatsrechtliche Tätigkeit im Sinne des Grundgesetzes ausübt. So kennt er keine abstrakte Normenkontrolle, und die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes wird lediglich als Vorfrage im einzelnen Rechtsstreit entschieden. Der Supreme Court nimmt sozusagen gleichzeitig Funktionen von Bundesgerichtshof und BVerfG wahr<sup>118</sup>.

Damit sind die Merkmale der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und des Auslandes umrissen, soweit sie die Vorstellungen der am Gesetzgebungsprozeß beteiligten politischen Kräfte beeinflusst haben.

#### 4. Die Vorstellungen von Vertretern der obersten Bundesorgane

Wichtigster institutioneller Faktor in dem hier zu behandelnden Gesetzgebungsprozeß war zunächst das *Bundesministerium der Justiz*, das im Oktober 1949 mit den Vorarbeiten zum BVerfGG begann. Dabei wurde anfänglich erwogen, nur ein vorläufiges Gesetz zu schaffen, um Zeit zu gewinnen. Als jedoch bekannt wurde, daß die SPD einen eigenen Entwurf zur Vorlage im Parlament vorbereitete, beschleunigte das Ministerium die Arbeiten, um die Initiative zu einem so zentralen Vorhaben nicht der Opposition allein zu überlassen. Der erste, Anfang Dezember 1949 fertiggestellte Referentenentwurf, der von seinem Inhalt und Aufbau her bereits die meisten Elemente des späteren Gesetzes enthielt<sup>119</sup>, stammt von dem damaligen Oberlandesgerichtsrat Geiger<sup>120</sup>. Die Gestaltung des Entwurfs vollzog sich in häufigem Gedankenaustausch mit Justizminister Dehler, dem Geiger recht nahe stand und den er aus

<sup>114</sup> Aufgrund des 4. Gesetzes zur Änderung des BVerfGG vom 21. Dez. 1970 (BGBl. I, S. 1765).

<sup>115</sup> Vgl. Friedrich Karl Fromme, Das Sondervotum in der Bewährung, in: Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung. Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag, hrsg. von Gerhard Leibholz et al., Tübingen 1974, S. 867–890; Hans Spanner, Zur Praxis des Sondervotums beim Bundesverfassungsgericht, a. a. O., S. 891–907; Friedrich Karl Fromme, Sondervotum – nicht bewährt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 31, 6. 2. 1979, S. 1.

<sup>116</sup> Vgl. z. B. BT-RechtsA 27. Sitzung, 18. 4. 1950, S. 69 f. (Kiesinger); a. a. O., 31. Sitzung, 21. 4. 1950, S. 13 f. (C. Schmid); a. a. O., 69. Sitzung, 29. 11. 1950, S. 4–5.

<sup>117</sup> So auf Hermann von Mangoldt, Rechtsstaatsgedanke und Regierungsformen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die geistigen Grundlagen des amerikanischen Verfassungsrechts, Essen 1938 (341 S.), siehe BT-RechtsA 31. Sitzung, 20. 4. 1950, S. 5 (v. Merkatz).

<sup>118</sup> Vgl. stellvertretend für die umfangreiche Literatur über den Supreme Court Dreher (wie Anm. 8), S. 378; Paul G. Kauper: Judicial Review of Constitutional Issues in the United States, in: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, S. 568–642.

<sup>119</sup> Vgl. Dok. Nr. 1.

<sup>120</sup> Dr. jur. Willi Geiger (geb. 1909), 1949–1951 als Oberlandesgerichtsrat und Ministerialrat im Bundesjustizministerium tätig, 1950–1961 Bundesrichter am BGH, 1951–1977 Mitglied des BVerfG.

Bamberg kannte<sup>121</sup>. Zu dem ersten Referentenentwurf verfaßte ein Kollege Geigers, Oberregierungsrat Holtkotten<sup>122</sup>, ein Kontrollgutachten, das in den Grundzügen mit dem von Geiger übereinstimmte, aber in Gliederung und Diktion komplizierter war. Holtkotten brachte in sein Gutachten seine Erfahrungen als Mitarbeiter des Parlamentarischen Rates ein<sup>123</sup>.

Eine wichtige Orientierungshilfe waren für Geiger die Judikatur des Staatsgerichtshofes des Reiches und die Lösungsversuche in den geltenden deutschen Landesverfassungen. Hinzu kamen die gedankliche Auseinandersetzung mit der Literatur zum Streit zwischen Preußen und dem Reich, mit der Konzeption Hans Kelsens von der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit und mit der Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz. Die Regelungen für den Supreme Court in den USA dienten ihm sozusagen als Kontrastprogramm. Zu den Zielen Geigers, der selbst komplizierteste juristische Vorgänge konzentriert und klar darzustellen wußte<sup>124</sup>, gehörten die Praktikabilität des Gesetzes, die Systematisierung von Erfahrungen und die Absicherung des Gesetzes gegen den Vorwurf der Kompetenzüberschreitung<sup>125</sup>. Geigers Auffassungen, auch solche, die er bei der Gestaltung des Gesetzes nicht durchzusetzen vermochte, sind in den Erläuterungen zu zahlreichen Paragraphen seines 1952 verfaßten Kommentars enthalten<sup>126</sup>. In den Rechtsausschüssen des Bundestages und des Bundesrates trug von den Regierungsvertretern vor allem Geiger dazu bei, dem Gesetz seine im wesentlichen bis heute maßgebliche Gestalt zu geben<sup>127</sup>.

Die Leitung der Vorarbeiten lag selbstverständlich bei Bundesjustizminister Dehler<sup>128</sup>, der neben dem Aufbau seines Ministeriums mehrere dringliche Vorhaben vorantrieb: ein Amnestiegesetz, das Rechtsvereinheitlichungsgesetz auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Zivilprozesses, das BVerfGG, das erste Strafrechtsänderungsgesetz sowie die Errichtung des Bundesgerichtshofs und des BVerfG. Dehler, der sich bereits in den Beratungen für die bayerische Verfassung und für das Grund-

<sup>121</sup> Mitteilungen von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979 und 16./17. 3. 1979; vgl. Willi Geiger, *Begegnungen mit Thomas Dehler*, in: Thomas Dehler, *Begegnungen – Gedanken – Entscheidungen*, hrsg. von Wolfram Dorn und Friedrich Henning, Bonn 1977, S. 99.

<sup>122</sup> Johannes Holtkotten, schied 1950 als Oberregierungsrat aus dem Bundesministerium der Justiz aus.

<sup>123</sup> Vgl. Dok. Nr. 3 und BT-RechtsA 74. Sitzung, 6. 12. 1950, S. 1.

<sup>124</sup> So Leibholz, Geleitwort, in: *Festschrift Geiger*, IX.

<sup>125</sup> Mitteilungen von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979 und 16./17. 3. 1979; vgl. seine Stellungnahmen in: BT-RechtsA 53. Sitzung, 7. 7. 1950, S. 62; a. a. O., 55. Sitzung, 13. 7. 1950, S. 19.

<sup>126</sup> Vgl. Geiger, *Kommentar*, Vorwort, et passim.

<sup>127</sup> Vgl. Leibholz, Geleitwort, in: *Festschrift Geiger*, IX.

<sup>128</sup> Dr. jur. Thomas Dehler (1897–1967), Bundesminister der Justiz 1949–1953. Vgl. *Deutsche Justizminister 1877–1977. Eine Dokumentation* von Robert Kuhn, Köln 1977, bes. S. 89; Hans Hautenhauer, *Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz*, in: *Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Jan. 1877*, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1977, S. 111–113; Hermann Maassen/Elmar Hucko, *Thomas Dehler, der erste Bundesminister der Justiz*, Köln 1977, S. 10–12.

gesetz mit Fragen des Verfassungsrechts und der Verfassungsgerichtsbarkeit befaßt hatte<sup>129</sup>, war von der Notwendigkeit eines BVerfG und seiner raschen Errichtung überzeugt. Das Organisationsgesetz sollte nicht nur das von Dehler sachkundig und oft leidenschaftlich verteidigte Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere den gerichtlichen Rechtsschutz, im weitesten Sinne verwirklichen<sup>130</sup>, es sollte auch entsprechend praktikabel sein. Die Organisation des Gerichts sollte so gestaltet werden, daß es trotz der aus Dehlers Sicht fast bedenklichen Kompetenzfülle mit den ihm zugewiesenen Aufgaben fertig würde. Die Entscheidungen des Gerichtes sollten rasch erfolgen, um die bestehenden politischen Spannungen abzubauen und die noch junge Demokratie nicht zu belasten<sup>131</sup>.

Mit dieser Grundkonzeption Dehlers eng verbunden waren seine Vorstellungen über den Status und den Sitz des BVerfG. Dehler war davon überzeugt, daß alle Gerichte des Bundes, auch das BVerfG, beim Bundesjustizminister ressortieren sollten. Diese Zielvorstellung, die ihren Ausdruck in den ersten Entwürfen seines Ministeriums sowie in seinen Stellungnahmen während der sogenannten Status-Diskussion der Jahre 1952 und 1953 fand<sup>132</sup>, ließ sich nicht durchsetzen. Nach dem anfänglichen Ressortieren des Gerichtes beim Bundesjustizminister ist es heute verwaltungsmäßig und verfassungsrechtlich ein selbständiges Organ neben den anderen Bundesorganen.

Erfolgreicher war Dehler mit der Durchsetzung seiner Vorstellung über den Sitz des BVerfG. Dehler trat nachdrücklich dafür ein, den Bundesgerichtshof und das BVerfG am selben Ort zu errichten, als Ort jedoch nicht den Sitz der Bundesregierung oder seine unmittelbare Nähe zu wählen, sondern für beide Gerichte einen gemeinsamen Sitz in Süddeutschland vorzusehen. Argumente für diese Lösung waren bessere Arbeitsmöglichkeiten und Kontakte für die Mitglieder der beiden Gerichte, die Unabhängigkeit des BVerfG und eine ausgewogene Rekrutierung seiner Richter<sup>133</sup>.

In geringerem Umfang war mit dem Gesetzentwurf auch der Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Walter Strauß<sup>134</sup>, befaßt. Das Verhältnis zwischen Dehler und Strauß, der nach seiner Tätigkeit als Leiter des Frankfurter Rechtsamts mit einem Großteil seiner dortigen Mitarbeiter ins Bundesjustizministerium übernommen wur-

<sup>129</sup> Vgl. Besprechung von Mitgliedern des Verfassungsausschusses mit der amerikanischen Militärregierung am 6. Juni 1947 im Sitzungssaal der Bayerischen Staatskanzlei (NL Hoegner ED 120, Bd. 137); Thomas Dehler, Die Zustimmung der bayerischen FDP zum Grundgesetz, in: Dehler, *Begegnungen*, S. 52 f., 54 ff.

<sup>130</sup> Vgl. Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung. Entwurf zu einer Rede vor der Freien Universität Berlin. Undatiertes Manuskript, masch., bes. S. 6 (NL Dehler DA/0071); Jürgen Baumann, Thomas Dehler, der liberale Rechtspolitiker, in: Dehler, *Begegnungen*, S. 172 ff.

<sup>131</sup> Stellungnahme Dehlers zum Regierungsentwurf und zum Entwurf der SPD. Undatiertes Manuskript, masch., bes. S. 3 f. (NL Dehler DA/0071); im gleichen Sinne BT-Prot., Bd. 2, 28. Sitzung, 19. 1. 1950, S. 864 A–B, und Schreiben Dehlers an Vizekanzler Blücher vom 10. 10. 1950 (NL Blücher Nr. 90).

<sup>132</sup> Vgl. Dok. Nr. 85, 86; Geiger, *Begegnungen*, S. 100 f.

<sup>133</sup> Vgl. Dok. Nr. 58; Geiger, *Begegnungen*, S. 101 f.

<sup>134</sup> Dr. jur. Walter Strauß (1900–1976), Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 1949–1963.

de, war anfänglich aus persönlichen und sachlichen Gründen belastet<sup>135</sup>. In diesem Zusammenhang sind wenigstens zum Teil auch die redaktionellen und inhaltlichen Änderungswünsche zu sehen, die Strauß zu dem Gesetzentwurf anmeldete. So wollte Strauß die Paragraphen zum Kompetenzkatalog aus dem Entwurf wieder herausnehmen, dagegen Bestimmungen der ZPO und der StPO einfügen, womit er sich jedoch nicht durchsetzte. Einem Wunsch von Strauß entsprach dagegen die Regelung der gutachtlichen Äußerung des Gerichts<sup>136</sup>, die mit der Novelle von 1956 weggefallen ist<sup>137</sup>.

Unter den Vertretern des Bundesjustizministeriums, die den Regierungsentwurf in den Gesetzesberatungen begründeten, ist ferner Ministerialdirektor Walter Roemer zu nennen. Er war Leiter der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Ministeriums, in der auch Geiger arbeitete, und brachte die Kenntnis der bayerischen Verfassungsgerichtsbarkeit aus München mit<sup>138</sup>. In seinem Wunsch, diese Erfahrungen bei dem Gesetzentwurf zu berücksichtigen, traf er sich mit Geiger, der sich ebenfalls mit der bayerischen Verfassungsrechtsprechung auseinandergesetzt hatte<sup>139</sup>.

Die Vertreter des Bundesjustizministeriums sprachen für die *Bundesregierung*, die bestrebt war, das BVerfG nicht zu überlasten und seine Zuständigkeit nicht weiter auszudehnen, als es nach dem Grundgesetz unbedingt erforderlich war<sup>140</sup>. Bundeskanzler Adenauer selbst scheint die Entstehung des BVerfGG, die noch in die Aufbauphase der Bundesrepublik fiel, nicht mit besonderem Interesse verfolgt zu haben<sup>141</sup>. Die Änderungswünsche des Bundesrates zum Regierungsentwurf vom März 1950 lehnte er ab, weil sie nach seiner Auffassung die Gesamtkonzeption des Entwurfs sehr nachteilig verändert hätten. Das Kabinett beschloß dementsprechend, in allen Punkten, die nicht nur redaktionelle Bedeutung hatten, den Regierungsentwurf aufrechtzuerhalten<sup>142</sup>.

Mitte 1950 bat der Kanzler dann Justizminister Dehler um Auskunft über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens. Anlaß war der Zusammenhang zwischen der Errichtung des BVerfG und der Revision des Besatzungsstatuts. Bei den Verhandlungen, die im Juli 1950 in London über die Revision des Besatzungsstatuts stattfanden, wiesen Sachverständige darauf hin, daß die Alliierten auf ihr Recht, zum Schutz der Aufrechterhaltung der Bundesverfassung einzugreifen, unter Umständen verzichten könnten, wenn von deutscher Seite ein BVerfG errichtet sei<sup>143</sup>. In diesem Sinne unter-

<sup>135</sup> Vgl. Geiger, *Begegnungen*, S. 99f.

<sup>136</sup> Mitteilung von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979.

<sup>137</sup> Aufgrund des 1. Gesetzes zur Änderung des BVerfGG vom 21. 7. 1956 (BGBl. I, S. 662).

<sup>138</sup> Vgl. Roemer, *Rechtsprechung I–II*, Sp. 24–29, 184–190; *Rechtsprechung III*, Sp. 569–574. Dr. jur. Walter Roemer war 1950–1968 als Ministerialdirektor Leiter der öffentlich-rechtlichen Abteilung im Bundesministerium der Justiz.

<sup>139</sup> Mitteilung von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979.

<sup>140</sup> BT-RechtsA 51. Sitzung, 5. 7. 1950, S. 4 (Geiger).

<sup>141</sup> Mitteilung von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 16./17. 3. 1979.

<sup>142</sup> Vgl. Dok. Nr. 18.

<sup>143</sup> Vgl. Dok. Nr. 36.

richtete das Kanzleramt Bundesjustizminister Dehler<sup>144</sup>, der daraufhin den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages, Laforet, drängte, die Arbeiten an dem Gesetz so zu beschleunigen, daß das BVerfG zum 1. Oktober 1950 errichtet werden könne<sup>145</sup>. Auch nach diesem Datum wurde der Wunsch nach einer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt mit dem Hinweis unterstrichen, daß die Alliierte Hohe Kommission die Aufhebung ihrer Gesetzgebungskontrolle von der Arbeitsaufnahme durch das BVerfG abhängig gemacht habe<sup>146</sup>. Den Anlaß zu diesem Hinweis gab die Außenministerkonferenz in New York vom 12.–19. 9. 1950, wo ein entsprechender Beschluß gefaßt worden war<sup>147</sup>. Auf den Entwurf des BVerfGG selbst haben die Alliierten keinen Einfluß genommen<sup>148</sup>.

Nach der Bundesregierung war der *Bundesrat* verfassungsgemäß die nächste Institution, die sich mit dem Regierungsentwurf für das BVerfGG befaßte. Unter der Leitung des fachlich und menschlich gleichermaßen anerkannten schleswig-holsteinischen Justizministers Katz<sup>149</sup> arbeitete die Juristenelite im Rechtsausschuß des Bundesrates Anfang März 1950 insgesamt zehn Druckseiten füllende Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf aus<sup>150</sup>. Diese sollten den allgemein juristischen Bedenken sowie den Interessen des Föderativorgans bzw. der Länder Rechnung tragen<sup>151</sup>. Erkennbaren Einfluß nahm der Bundesrat auf die Gestaltung der Richteranklage. Auf Drängen der Landesjustizverwaltungen erreichte er eine zeitliche Begrenzung des gerichtlichen Verfahrens, die Möglichkeit seiner Wiederaufnahme (§ 58 Abs. 2–3 BVerfGG) sowie die Bindung einer landesrechtlichen Anklage gegen Landesrichter an die Regelung der Anklage für Bundesrichter (§ 62 BVerfGG)<sup>152</sup>. Durchsetzen konnte der Bundesrat sich bei zwei weiteren Einzelbestimmungen des Gesetzes. So kann der Antrag auf eine Entscheidung über die Verwirkung von Grundrechten vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung, nicht aber – wie ursprünglich vorgesehen – von einer Minderheit des Bundestages gestellt werden (§ 36 BVerfGG)<sup>153</sup>. Ebenfalls einem Vorschlag des Bundesrates entspricht die Bestimmung, daß das BVerfG entscheidet, ob ein Gesetz ganz oder teil-

<sup>144</sup> Vgl. Dok. Nr. 37.

<sup>145</sup> Vgl. Dok. Nr. 39.

<sup>146</sup> BR-RechtsA, 40. Sitzung, 19. 10. 1950, S. 8; BT-RechtsA 75. Sitzung, 9. 12. 1950, S. 7; BR-Plenum 49. Sitzung, 9. 2. 1951, S. 91 C.

<sup>147</sup> Vgl. Adenauer (wie Anm. 24), S. 370.

<sup>148</sup> Mitteilungen von Prof. Dr. Willi Geiger vom 10. 7. 1980 und von Prof. Dr. Ulrich Scheuner vom 18. 1. 1980. Zur Berücksichtigung von Bedenken der Alliierten vgl. Hermann Jahrreiß, Das Bundesverfassungsgericht soll „Hüter der Verfassung“ sein, in: DRiZ 28. Jg. (1950), S. 122.

<sup>149</sup> Dr. jur. Rudolf Katz (1895–1961), 1947–1950 Justizminister in Schleswig-Holstein, 1949–1950 Vors. des Rechtsausschusses des Bundesrates, 1951–1961 Bundesverfassungsrichter. Vgl. Gerhard Leibholz, Rudolf Katz, in: JZ 16. Jg. (1961), S. 643–645; Carlo Schmid, Erinnerungen, Berlin-München-Wien 1979, S. 406 f.

<sup>150</sup> Vgl. Anm. 63.

<sup>151</sup> Vgl. BT-RechtsA 54. Sitzung, 12. 7. 1950, S. 15 (Zinn).

<sup>152</sup> Vgl. Roemer, Gesetz über das BVerfG, S. 195; BT-RechtsA 72. Sitzung, 4. 12. 1950, S. 13.

<sup>153</sup> Vgl. BT-RechtsA 69. Sitzung, 29. 11. 1950, S. 2 f.

weise im gesamten Bundesgebiet oder einem bestimmten Teil des Bundesgebietes als Bundesrecht fortgilt (§ 89 BVerfGG). Dabei hat das BVerfG lediglich zu prüfen, ob eine bestimmte Norm dem Bundesrecht oder dem Landesrecht zuzuordnen ist; es hat sich nicht mit der Bundes- oder Landesverfassungsmäßigkeit einer Norm zu befassen, die in einem anderen Verfahren zu klären ist<sup>154</sup>.

Im übrigen konzentrierte sich der Bundesrat in der Schlußphase der Beratungen Anfang 1951 auf zwei Forderungen: auf den Wegfall der Verfassungsbeschwerde und auf die Subsidiarität der Zuständigkeit des BVerfG. Bezüglich der Verfassungsbeschwerde vertraten der Bundesrat und ein Teil der Landesjustizverwaltungen den Standpunkt, daß das Rechtsstaatsprinzip in der Gerichtsbarkeit so weit ausgebildet sei, daß kein Bedürfnis bestehe, unter Umgehung aller Züge der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit jedem, der sich nur durch einen Verwaltungsakt verletzt fühlt, unmittelbar den Zugang zum obersten aller Gerichtshöfe zu eröffnen<sup>155</sup>. Gegen die Verfassungsbeschwerde für Gemeinden und Gemeindeverbände sprach aus dieser Sicht auch die allerdings nur vereinzelt ausgesprochene Sorge, daß die Verfassungsbeschwerde juristischer Personen die Länderhoheit aushöhlen und zu einer Fronde der Selbstverwaltung über die Ländergrenzen führen könne<sup>156</sup>. Der Bundesrat konnte sich auch hier nicht durchsetzen, er erreichte lediglich, daß die Verfassungsbeschwerde oder Aktivlegitimation der Gemeinden auf die sog. abstrakte Normenkontrolle beschränkt wurde<sup>157</sup>.

In gleicher Weise bedenklich erschien dem Bundesrat das Verfahren, das der Gesetzentwurf im Falle der konkreten Normenkontrolle (§ 80 BVerfGG) vorsah. Nach Art. 100 GG sollte ein Gericht, das ein Gesetz für verfassungswidrig hält, die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts einholen, wenn die Verfassung eines Landes verletzt ist, und die Entscheidung des BVerfG, wenn es sich um die Verletzung des Grundgesetzes handelt. Angesichts der weitgehenden Inhaltsgleichheit der Grundrechte in den Landesverfassungen und im Grundgesetz wollte der Bundesrat verhindern, daß es dem Willen des Beschwerdeführers bzw. den Streitparteien oder dem Ermessen eines Amtsgerichtes überlassen blieb, ob der Landesverfassungsgerichtshof wegen Verletzung der Landesverfassung oder das BVerfG wegen Verletzung des Grundgesetzes angerufen werde. In diesem Zusammenhang regten die Landesjustizverwaltungen über den Bundesrat an, den Antrag bzw. die Akten eines Gerichtes über die Justizverwaltungs- und Dienstaufsichtsbehörden der Länder weiterzuleiten. Diesen Vorschlag lehnte der Rechtsausschuß des Bundestages ausdrücklich ab, um eine Einflußnahme dieser Stellen auf die Vorlagen der Gerichte möglichst auszuschalten<sup>158</sup>.

Die Aufmerksamkeit des Bundesrates galt in gleichem Maß der Organisation des

<sup>154</sup> Vgl. Roemer, Gesetz über das BVerfG, S. 197.

<sup>155</sup> Vgl. BT-RechtsA 69. Sitzung, 29. 11. 1950, S. 2 f.

<sup>156</sup> Vgl. Roemer, Gesetz über das BVerfG, S. 197.

<sup>157</sup> Vgl. Roemer, Gesetz über das BVerfG, S. 198, BR 49. Sitzung, 9. 2. 1951, S. 87 C.

<sup>158</sup> BT-Prot., Bd. 6, 114. Sitzung, 25. 1. 1951, S. 4299 D.

<sup>159</sup> BT-Prot., Bd. 6, 116. Sitzung, S. 4413 D.

<sup>160</sup> Vgl. zu den Auseinandersetzungen um § 80 BVerfGG Roemer, Gesetz über das BVerfG, S. 196, BT-RechtsA 73. Sitzung, 5. 12. 1950, S. 2 f.; BR 49. Sitzung, 9. 2. 1951, S. 88 C.

Gerichtes. Nachdem der Rechtsausschuß des Bundestages sich 1950 für das Senatsprinzip entschieden hatte, richtete der Bundesrat sein Interesse auf den Vorsitz im zweiten Senat, der für die staatsrechtlichen Streitigkeiten zuständig sein sollte<sup>159</sup>.

Seine nahezu endgültige Gestalt erhielt der den Beratungen zugrunde liegende Regierungsentwurf<sup>160</sup> im *Rechtsausschuß des Bundestages*. Es war zu einem guten Teil das Verdienst des Ausschußvorsitzenden Laforet<sup>161</sup>, daß sich die Beratungen des Gesetzes im wesentlichen ohne Hektik und ohne viel Dogmatik in einer ausgesprochen kollegialen Atmosphäre vollzogen<sup>162</sup>. Die sachliche und souveräne Verhandlungsführung Laforets, der als Praktiker der Verwaltung, als Wissenschaftler und als Finder von Formulierungen geschätzt war, förderte das gemeinsame Bemühen um tragfähige Kompromisse, das zu den Merkmalen der Ausschußarbeit gehört<sup>163</sup>. Laforets Funktion als Vorsitzender des Rechtsausschusses hatte zur Folge, daß sich Landesjustizverwaltungen<sup>164</sup>, Vertreter anderer Länderministerien<sup>165</sup> und Interessengruppen<sup>166</sup> mit ihren Eingaben und Denkschriften zu dem Gesetzentwurf zum Teil unmittelbar an Laforet wandten.

Neben der Persönlichkeit Laforets<sup>167</sup> trug die Besetzung des Ausschusses mit hervorragenden Sachkennern dazu bei, daß sich bei den Beratungen des BVerfGG eine echte Balance zwischen der „Juristenfraktion“ des Rechtsausschusses und den Regierungsjuristen herausbildete<sup>168</sup> und der Ausschuß seine Autonomie gegenüber anderen Ausschüssen betonte<sup>169</sup>.

Ausgeprägte Vorstellungen über das künftige BVerfGG gabes innerhalb der Parteien nur bei wenigen Abgeordneten. Für die Regierungsparteien sprachen im Rechtsausschuß in erster Linie die Abg. Kiesinger (CDU), der wiederholt durch seinen zurückhaltenden Kollegen Wahl unterstützt wurde, und v. Merkatz (DP), für die Opposition der Abg.

<sup>159</sup> Vgl. BT-RechtsA 81. Sitzung, 4. 1. 1951, S. 12–15.

<sup>160</sup> Vgl. Dok. Nr. 96.

<sup>161</sup> Dr. jur. Wilhelm Laforet (1877–1959), Professor der Rechte, 1949–1953 MdB, Vorsitzender des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht und des Richterwahlausschusses.

<sup>162</sup> Mitteilungen von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979, von Bundesminister a. D. Prof. Dr. H.-J. v. Merkatz vom 3. 4. 1979 und von Bundesminister a. D. K. Weber vom 20. 6. 1979.

<sup>163</sup> Vgl. die Würdigungen Laforets in: Festschrift Laforet, München 1952, XV; Walter Strauß, Geheimrat Prof. Wilhelm Laforet, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 180, 18. 11. 1952, S. 1589; Carlo Schmid, Erinnerungen, Berlin 1979, S. 407.

<sup>164</sup> So das Bayer. Staatsministerium der Justiz, München, mit Schreiben 1000-I-5258/50 vom 3. 1. 1951 (BA B 141/73) und das Ministerium für Justiz und Kultus von Rheinland-Pfalz, Mainz, mit Schreiben 1004-6/51 vom 31. 1. 1951 (NL Laforet I-122-029).

<sup>165</sup> Vgl. u. a. die Stellungnahmen des Staatsrates im Bayer. Staatsministerium des Innern, Ottmar Kollmann, vom 23. 2. 1950 zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, vom 8. 3. 1950 zum Regierungsentwurf, vom 14. 3. 1950 zu den Empfehlungen des Bundesrates und vom 15. 6. 1950 zu einem Antrag des Deutschen Städtetages (NL Laforet I-122-175 und I-122-029).

<sup>166</sup> Vgl. u. a. die Eingaben der Gesellschaft für Bürgerrechte Frankfurt a. M. vom 12. 4. 1950 und vom 9. 6. 1950 (NL Laforet I-122-175).

<sup>167</sup> Von Zeitgenossen erhielt Laforet den Beinamen „Gralshüter der Verfassung“. Vgl. Interpress, Internationaler biographischer Pressedienst. Ausgabe Politik Nr. 308 vom 15. 11. 1952.

<sup>168</sup> Vgl. Adolf Arndt, Der Jurist im Parlament, in: Juristen-Jahrbuch, Bd. 1, 1960, S. 85.

<sup>169</sup> BT-RechtsA 75. Sitzung, 9. 12. 1950, S. 2.

Arndt (SPD). Der Ausschußvorsitzende Laforet beschränkte sich auf seine allgemein anerkannte Verhandlungsleitung<sup>170</sup>. Angesichts ihrer Sachkenntnis beeinflussten diese Abgeordneten ihre Fraktionen wohl stärker als umgekehrt<sup>171</sup>. Dies galt insbesondere für die DP, die aufgrund der sozialen Zusammensetzung ihrer Mitgliederschaft keine Vorstellungen von dem künftigen Gericht entwickelt hatte. Dadurch wuchs ihrem juristischen Sprecher in der Fraktion, v. Merkat, eine Aufgabe zu<sup>172</sup>, die ihn zu einem über seine Partei hinaus wirkenden Debatter werden ließ. Dem „Trio“ der Parlamentarier Arndt, Kiesinger und v. Merkat stand im Ausschuß häufig von der Regierungsseite als „Solo“ der damalige Oberlandesgerichtsrat Geiger gegenüber.

Von den rechtlichen und politischen Problemen, die den Bundestag bei der Beratung des BVerfGG beschäftigten, seien hier nur einige vermerkt, die den Bundestag als Institution berührten. Dies geschah insbesondere durch die dem Gericht zuerkannte Doppelstellung, der zufolge es ein unmittelbares oberstes Verfassungsorgan neben den vier anderen ist und zugleich als echter Gerichtshof die Spitze der rechtssprechenden Gewalt darstellt. Die Neuheit einer selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit führte zu der Frage, ob man dem BVerfG die Autonomie gewähren solle, sein Verfahren weitgehend selbst zu regeln, anstatt dieses im wesentlichen abschließend zu regeln, wie es im BVerfGG schließlich geschehen ist. Eine solche, dem angelsächsischen Rechtsdenken entlehnte Autonomie hatte zuvor das Deutsche Obergericht besessen, das durch Besatzungsrecht für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets in Köln errichtet worden war<sup>173</sup>. Gegen den von der SPD-Fraktion vertretenen Autonomiegedanken behaupteten sich die Regierungsparteien im Bundestag jedoch u. a. mit dem Argument, daß eine solche Befugnis des Gerichts, sein Verfahren selbst zu bestimmen, eine Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sei, die nach dem Grundgesetz nicht auf ein Gericht übertragen werden dürfe<sup>174</sup>.

Um seinen Einfluß besorgt war der Bundestag auch bei der Bestellung der Bundesverfassungsrichter. Nach dem BVerfGG in der Fassung vom 12. März 1951 wurden von den zwölf Richtern jedes Senats vier aus der Zahl der Richter an den oberen Bundesgerichten für die Dauer ihres Amtes an diesen Gerichten gewählt. Die übrigen sechzehn Richter waren auf die Dauer von acht Jahren zu bestellen. Bei der ersten Wahl wurde die Hälfte von ihnen jedoch nur auf die Dauer von vier Jahren gewählt<sup>175</sup>.

Diese ursprüngliche Regelung bedeutete einen Kompromiß zwischen dem Wunsch nach Kontinuität in der Rechtsprechung und der Absicht, den künftigen gesetzgebenden Körperschaften die Wahlbefugnis zu erhalten. Insbesondere sollte jeder im regel-

<sup>170</sup> Mitteilung von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 16./17. 3. 1979. Vgl. Roemer, Gesetz über das BVerfG, S. 193.

<sup>171</sup> Ulrich Scheuner, Entwicklungslinien des parlamentarischen Regierungssystems in der Gegenwart, in: Festschrift für Adolf Arndt, hrsg. von Horst Ehmke et al., Frankfurt 1969, S. 395

<sup>172</sup> Mitteilung von Bundesminister a. D. Prof. Dr. H.-J. v. Merkat vom 3. 4. 1979.

<sup>173</sup> Vgl. Anm. 61.

<sup>174</sup> Vgl. BT-RechtsA 33. Sitzung, 27. 4. 1950, S. 5 f.; Adolf Arndt, Das Bundesverfassungsgericht II, in: DVBl. 67. Jg. (1952), S. 1.

<sup>175</sup> BGBl. I 1951, S. 243, § 4.

mäßigen Zeitabstand gewählte Bundestag Einfluß auf die Zusammensetzung des Gerichtes nehmen können<sup>176</sup>. Diese Einflußnahme schloß selbstverständlich die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichtes ein. Die im Rechtsausschuß des Bundestages gefundene Formel, wonach Bundestag und Bundesrat im Wechsel den Präsidenten des Gerichtes und seinen Stellvertreter wählen, erschien geeignet, einen Wettbewerb zwischen den beiden gesetzgebenden Körperschaften und eine Prestigeminderung von einer von beiden zu vermeiden<sup>177</sup>.

Das Budgetrecht des Parlaments war ein weiterer Punkt, der bei der Ausgestaltung des BVerfGG eine Rolle spielte. Der vom Rechtsausschuß des Bundestages eingesetzte Unterausschuß<sup>178</sup> hatte in den Gesetzentwurf Bestimmungen über die Richterbesoldung eingefügt. Der Unterausschuß ging dabei von der Überlegung aus, daß die Mitglieder des BVerfGG nicht als Beamte und auch nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes im engeren Sinne anzusehen seien, sondern gemäß § 1 als Mitglieder eines Verfassungsorgans, das der Bundesregierung und dem Bundestag gleichrangig sei<sup>179</sup>. Vertreter des Bundesfinanzministeriums erhoben daraufhin im Rechtsausschuß des Bundestages grundsätzliche Bedenken dagegen, die Besoldungs- und Versorgungsfragen in dem Gesetz anstatt wie sonst in der Besoldungsordnung zu regeln<sup>180</sup>. Die Einwände des Finanzministeriums stellten offensichtlich den Versuch eines Ressorts dar, seinen Einfluß auf diesen Sachbereich zu behaupten<sup>181</sup>; sie beeinflussten wohl auch die Mitglieder des Haushaltsausschusses, der die Kompetenzentscheidung des Rechtsausschusses entschieden ablehnte. Angesichts dieses Dissenses beschloß der Rechtsausschuß, die zweite und dritte Lesung des BVerfGG mit der ersten, zweiten und dritten Lesung eines interfraktionellen Initiativgesetzes über das Amtsgehalt der Bundesverfassungsrichter zu verbinden<sup>182</sup>.

Bei der zweiten Beratung des Entwurfs zum BVerfGG im Plenum begründete der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, Schoettle (SPD), im Namen der Mitglieder dieses Ausschusses den Vorschlag, die Besoldung der Bundesverfassungsrichter nicht in einem Organisationsgesetz, wie es das BVerfGG darstelle, sondern in einem Sondergesetz zu regeln. Nur auf diese Weise könne das Budgetrecht des Parlaments auch bei der eigenen Gesetzgebung in vollem Umfang gewahrt werden<sup>183</sup>. Der Vorstoß Schoettles fand eine Mehrheit im Bundestag, der in Abänderung der Tagesordnung einen offenbar vom Abg. Arndt (SPD) vorbereiteten<sup>184</sup> Gesetzentwurf über das Amtsgehalt der Bundesverfassungsrichter in drei Lesungen beriet und verabschiedete<sup>185</sup>.

<sup>176</sup> Vgl. Roemer, Gesetz über das BVerfGG, S. 194; Arndt, Bundesverfassungsgericht I, S. 298.

<sup>177</sup> Vgl. Dok. Nr. 50.

<sup>178</sup> Vgl. Anm. 61.

<sup>179</sup> BT-RechtsA 75. Sitzung, 9. 12. 1950, S. 4.

<sup>180</sup> A. a. O., S. 5f., 6f. (Dr. Maier und Dr. Brill vom Bundesfinanzministerium).

<sup>181</sup> Mitteilung von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979.

<sup>182</sup> BT-RechtsA 84. Sitzung, 17. 1. 1951, S. 14.

<sup>183</sup> BT-Prot., Bd. 6, 114. Sitzung, 25. 1. 1951, S. 4301 C.

<sup>184</sup> BT-RechtsA 84. Sitzung, 17. 1. 1951, S. 14.

<sup>185</sup> BT-Prot., Bd. 6, 114. Sitzung, 25. 1. 1951, S. 4303 B–D.

Trotz zahlreicher Divergenzen zwischen und in den Parteien war sich eine breite Mehrheit im Bundestag bewußt, daß sie mit dem BVerfGG zur Komplettierung des Staatsaufbaus<sup>186</sup> und zum vorläufigen Abschluß einer langen Rechtsentwicklung beitrug<sup>187</sup>. Den Vertretern der politischen Parteien erschien das Bundesverfassungsgericht nicht nur als „Hüter der Verfassung“<sup>188</sup>, sondern auch als „Krönung des Rechtsstaats“<sup>189</sup>, als „Krönung der Rechtssicherheit“<sup>190</sup>, als „Wächter der bürgerlichen Freiheiten“<sup>191</sup> oder auch als ein „Areopag“ und „verfassungsrechtlicher Olymp“<sup>192</sup>. Der Bundestag habe damit, wie sein damaliger Vizepräsident Carlo Schmid feststellte, „einen mächtigen Pfeiler in den Bau der Bundesrepublik eingezogen“<sup>193</sup>.

Was die Stellungnahme der Parteien des Bundestages zu dem Entwurf eines BVerfGG angeht, so orientierten sich die Regierungsparteien stark an der deutschen Rechtstradition. Sie bildeten indessen keinen homogenen Block, was beispielsweise an ihren unterschiedlichen Stellungnahmen zur Verfassungsbeschwerde deutlich wurde<sup>194</sup>. Die Haltung der SPD als Oppositionspartei wurde vor allem durch drei Merkmale geprägt: ihr von den Weimarer Erfahrungen bestimmtes Mißtrauen gegen das beamtete Richtertum<sup>195</sup>, ihre Bereitschaft, sich an Besonderheiten der ausländischen Verfassungsgerichtsbarkeit zu orientieren<sup>196</sup>, und ihre Kompromißbereitschaft bezüglich der von ihr vorgeschlagenen Neuerungen des Bundesanwalts, des Sondervotums, der Verfahrensautonomie usw.<sup>197</sup>. Die Kompromißbereitschaft der SPD erklärt sich zum Teil daraus, daß das Richterwahlgesetz vom August 1950 bereits einige Bedenken der Partei gegen die von ihr beargwöhnte Justiz ausgeräumt hatte<sup>198</sup>. Unabdingbar war dagegen für die SPD die gesetzliche Regelung des Amtsgehalts der Verfassungsrichter<sup>199</sup> und die Einführung der Verfassungsbeschwerde<sup>200</sup>. Da sich aber auch in den Regierungsparteien ausreichend Befürworter für beides fanden, kam es in

<sup>186</sup> Vgl. Anm. 5.

<sup>187</sup> BT-Prot., Bd. 2, 28. Sitzung, 19. 1. 1950, S. 866 B; Bd. 6, 112. Sitzung, 18. 1. 1951, S. 4218 C; 114. Sitzung, 25. 1. 1951, S. 4289 D.

<sup>188</sup> BT-Prot., Bd. 2, 28. Sitzung, 19. 1. 1950, S. 867 B; BT-RechtsA 30. Sitzung, 20. 4. 1950, S. 15.

<sup>189</sup> BT-RechtsA 22. Sitzung, 16. 3. 1950, S. 13; BT-Prot., Bd. 6, 112. Sitzung, 18. 1. 1951, S. 4218 C.

<sup>190</sup> BT-Prot., Bd. 6, 116. Sitzung, 1. 2. 1951, S. 4415 D.

<sup>191</sup> Wilhelm Laforet, „Der Wächter der bürgerlichen Freiheiten. Verfassungsgerichtsbarkeit auf neuen Wegen/ Das fünfte Organ der Bundesrepublik“, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 86, 14. 4. 1950, S. 4.

<sup>192</sup> BT-RechtsA 27. Sitzung, 18. 4. 1950, S. 53.

<sup>193</sup> BT-Prot., Bd. 6, 116. Sitzung, 1. 2. 1951, S. 4419 B.

<sup>194</sup> Vgl. BT-RechtsA 74. Sitzung, 6. 12. 1950, S. 10.

<sup>195</sup> Zum Eintreten der SPD für das Laienrichtertum bzw. für nicht beamtete Richter vgl. u. a. Nr. 16 [23. Sitzung, S. 18 ff.].

<sup>196</sup> BT-RechtsA 31. Sitzung, 21. 4. 1950, S. 13 f.; a. a. O., 69. Sitzung, 29. 11. 1950, S. 10.

<sup>197</sup> Für die von der SPD ausgesprochene Kompromißbereitschaft vgl. BT-RechtsA 23. Sitzung, 21. 3. 1950, S. 27 (Arndt); a. a. O., 27. Sitzung, 18. 4. 1950, S. 65 (Greve); a. a. O., 28. Sitzung, 19. 4. 1950, S. 12 (Arndt); a. a. O., 65. Sitzung, 23. 10. 1950, S. 25 (Neumayer); a. a. O., 72. Sitzung, 4. 12. 1950, S. 21 (Geiger).

<sup>198</sup> Vgl. BT-Prot., Bd. 4, 75. und 76. Sitzung, 14. 7. 1950, S. 2731 D–2732 A.

<sup>199</sup> Vgl. BT-RechtsA 75. Sitzung, 9. 12. 1950, S. 7 (Arndt).

<sup>200</sup> Vgl. Dok. Nr. 62.

diesen wie übrigens in den meisten anderen Fragen<sup>201</sup> schließlich zu einem breiten Konsens. Verschiedentlich kam der Konsens auch dadurch zustande, daß Fragen nicht weiter reflektiert wurden<sup>202</sup> bzw. offen blieben<sup>203</sup> oder nicht in ihrer vollen Tragweite erkannt wurden<sup>204</sup>.

Die letzte am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Institution war der *Bundespräsident*, der den Verhandlungen über das BVerfGG offensichtlich erhebliche Bedeutung zumäß. Auf seinen ausdrücklichen, im Juli 1950 vorgetragenen Wunsch<sup>205</sup> wurde in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, wonach auch der Bundespräsident (neben Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung) das Recht hatte, das BVerfGG um ein Rechtsgutachten über eine bestimmte verfassungsrechtliche Frage zu ersuchen<sup>206</sup>. Im Dezember 1950 ließ sich der Bundespräsident dann auch von den beiden Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages, den Abg. Laforet und Arndt, über den erfolgreichen Fortgang der Arbeiten unterrichten<sup>207</sup>. Neben den Verfassungsorganen hatten auch Interessengruppen – allerdings in sehr viel geringerem Umfang – Anteil an der Gestaltung des BVerfGG.

### 5. Stellungnahmen von Interessengruppen zu dem Gesetzentwurf

Die Versuche organisierter Interessengruppen, auf den Entwurf für das BVerfGG einzuwirken, hatten nur einen bescheidenen Erfolg, weil die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe vor allem zu Beginn der Beratungen unter Zeitdruck standen und weil es damals im Bundesjustizministerium noch nicht üblich war, die interessierten oder betroffenen Gruppen über die laufenden Gesetzesvorhaben zu informieren<sup>208</sup>.

Voll durchsetzen konnten sich lediglich die kommunalen Spitzenverbände, nämlich der *Deutsche Städtetag*<sup>209</sup>, unterstützt vom *Deutschen Städtebund*<sup>210</sup> und vom *Deutschen Landkreistag*<sup>211</sup>. Auf ihr wiederholtes Drängen<sup>212</sup> fügte der Bundestag noch in

<sup>201</sup> Vgl. dazu die Übersicht „Gesetzgebung des Bundes“, in: SJZ 5. Jg. (1950), Sp. 450 f.

<sup>202</sup> So wurde die Frage nicht weiter reflektiert, wie das BVerfGG seine Entscheidungen, deren Vollstreckung es nach § 35 BVerfGG selbst regelt, auch durchsetzen kann. Mitteilung von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 16. 3. 1979.

<sup>203</sup> So blieb ungeklärt, welches Prüfungsrecht dem Bundespräsidenten zusteht, wenn er nach § 10 BVerfGG die gewählten Richter ernannt. Vgl. Arndt, Bundesverfassungsgericht I, S. 298.

<sup>204</sup> Nach Scheuner, Probleme und Verantwortungen, S. 297, war die Normenkontrolle ein schon bei der Abfassung des GG nicht genügend durchdachtes Gebiet.

<sup>205</sup> BT-RechtsA 53. Sitzung, 7. 7. 1950, S. 72.

<sup>206</sup> BVerfGG § 97 Abs. 2 in der Fassung vom 12. 3. 1951 (1956 weggefallen).

<sup>207</sup> BT-Prot., Bd. 6, 114. Sitzung, 25. 1. 1951, S. 4287 C.

<sup>208</sup> Mitteilung von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. W. Geiger vom 19. 2. 1979.

<sup>209</sup> Vgl. Dok. Nr. 24, 30.

<sup>210</sup> Vgl. Dok. Nr. 32.

<sup>211</sup> Vgl. Dok. Nr. 38.

<sup>212</sup> Für die Erinnerungen des Deutschen Städtetages vgl. dessen Schreiben vom 14. 6. und 28. 6. 1950, 5. 12. 1950, 9. 1. und 23. 1. 1951 in: NL Laforet I-122-029.

dritter Lesung des BVerfGG eine Bestimmung ein, nach der die Gemeinden und Gemeindeverbände das Bundesverfassungsgericht anrufen können, wenn sie sich durch den Bund oder ein Land in ihrem Recht auf Selbstverwaltung beeinträchtigt fühlen<sup>213</sup>. Damit erreichten die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Zugeständnis vom Gesetzgeber, nachdem der Verfassungsgeber der Jahre 1948/49 ihre Forderung, die kommunale Selbstverwaltung im Grundgesetz zu garantieren, nicht berücksichtigt hatte<sup>214</sup>.

Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, das Recht auf Selbstverwaltung stärker zu schützen<sup>215</sup>, fand Unterstützung im Bundesministerium des Innern. Da der Deutsche Städtetag eine privatrechtliche, keine öffentlich-rechtliche Vereinigung war, konnte er sich über die Länder hinweg an den Bund wenden. Das Bundesinnenministerium seinerseits hatte von seiner Funktion her zentralistische Bestrebungen und war daher geneigt, die Gemeinden bei ihrer Forderung auf das Recht der Verfassungsbeschwerde zu unterstützen<sup>216</sup>. So ersuchte das Bundesinnenministerium in einer Eingabe vom 21. Juli 1950 das Bundesjustizministerium, den Gemeinden und Gemeindeverbänden insoweit das Recht der Verfassungsbeschwerde zum BVerfG zu geben, als durch Bundesrecht die verfassungsrechtliche Garantie der Selbstverwaltung der Gemeinden nach Art. 28 GG verletzt werde<sup>217</sup>. Im gleichen Sinne schaltete sich der Kommunaldezernent des Bundesinnenministers vor der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes in die Diskussion ein<sup>218</sup>.

Auf parlamentarischer Ebene wurde die Forderung des Deutschen Städtetages besonders durch die SPD unterstützt, die für sich in Anspruch nahm, der gemeindlichen Selbstverwaltung seit jeher besondere Aufmerksamkeit gewidmet zu haben<sup>219</sup>. Bei der zweiten Beratung des BVerfGG im Plenum unternahm der SPD-Abgeordnete Jacobi, damals Beigeordneter der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages<sup>220</sup>, einen Vorstoß zugunsten der Aktivlegitimation der Gemeinden<sup>221</sup>. Dieser Antrag der SPD-Fraktion, den der Abg. Arndt kurz zuvor im Rechtsausschuß in Aussicht gestellt hatte<sup>222</sup>, kam für das Bundesjustizministerium offenbar so überraschend, daß es nicht

<sup>213</sup> BT-Prot., Bd. 6, 116. Sitzung, 1. 2. 1950, S. 4413 B–C, 4419 B.

<sup>214</sup> Für die Gründe vgl. Werner Sörgel, *Konsensus und Interessen*, Stuttgart 1969, S. 101 f., 158 ff.

<sup>215</sup> Vgl. „Auch ein Grundrecht“, in: *Der Städtetag*, NF 3. Jg. (1950).

<sup>216</sup> Mitteilung von Prof. Dr. U. Scheuner vom 26. 1. 1980. Vgl. „Das Bundesinnenministerium, Freund und Helfer der Gemeinden.“ Ministerialrat Dr. Kessler über Arbeit und Aufgaben des Ministeriums als Kommunalressort, in: *Kommunalpolitische Blätter* 2. Jg. Nr. 16 vom 25. 8. 1950, S. 2; Klaus von der Groeben/Hans-Jürgen von der Heide, *Geschichte des Deutschen Landkreistages*, Köln-Berlin 1981, S. 261 f.

<sup>217</sup> Vgl. BT-RechtsA 74. Sitzung, 6. 12. 1950, S. 14 (Prof. Kötgen, Bundesministerium des Innern).

<sup>218</sup> Vgl. Hans Muthling, *Zur verfassungsrechtlichen Sicherung der Selbstverwaltung*, in: *DÖV* 4. Jg. (1951), S. 33 f. Das Bundesministerium des Innern hatte 1950 zwei Kommunalreferate geschaffen. Vgl. „Kommunalreferate im Bundesministerium des Innern“, in: *Der Städtetag*, N. F. 3. Jg. (1950), S. 133.

<sup>219</sup> Vgl. Protokoll des Parteitags der SPD in Nürnberg 1947, S. 134.

<sup>220</sup> Vgl. BT-Handbuch 1. Wahlp., S. 274 f.

<sup>221</sup> BT-Prot., Bd. 6, 114. Sitzung, 25. 1. 1950, S. 4295 D–4297 C.

<sup>222</sup> BT-RechtsA 84. Sitzung, 17. 1. 1951, S. 14 f.

mehr dazu Stellung nehmen konnte<sup>223</sup>. Insgesamt gesehen hat das Verfahren nach § 91 BVerfGG, der auch nach Inkrafttreten des Gesetzes umstritten blieb<sup>224</sup>, in der Praxis bisher nur geringe Bedeutung erlangt<sup>225</sup>.

Einen Teilerfolg erzielte der *Deutsche Anwaltverein*. Hauptbestandteil seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf war der Anwaltszwang, d. h. die Prozeßbeteiligten sollten sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Verfahren nur durch einen Anwalt vertreten werden können<sup>226</sup>. Dieser Forderung stand von Regierungsseite der Wunsch entgegen, nicht nur durch Rechtsanwälte, Rechtslehrer oder Minister vertreten zu werden, sondern auch durch sachkundige Referenten<sup>227</sup>. Das Ergebnis der Verhandlungen war ein Kompromiß. Der grundsätzliche Anwaltszwang in den mündlichen Verhandlungen vor dem BVerfG (also nicht für Anträge und Schriftsätze) wird in zwei Fällen durchbrochen: Die gesetzgebenden Körperschaften und Teile von ihnen können sich durch ihre Mitglieder vertreten lassen; ebenso können Bund, Länder und ihre Verfassungsorgane Beamte delegieren, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Vollmacht ist dem Anwalt schriftlich zu erteilen und muß sich auf das Verfahren beziehen<sup>228</sup>.

Ohne erkennbaren Einfluß auf das Gesetzgebungsverfahren blieben die *Gesellschaft für Bürgerrechte* in Frankfurt a. M. und der *Bund für Bürgerrechte*, die Dachorganisation der Gesellschaften für Bürgerrechte in verschiedenen Städten<sup>229</sup>. Der Bund, der sich an der International League for the Rights of Men orientierte und eng mit dem von den Amerikanern finanzierten Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V.<sup>230</sup> verbunden war, sah seine Aufgabe vor allem in der Verwirklichung der Grundrechte und im Rechtsschutz des einzelnen Bürgers<sup>231</sup>. Unter diesem Gesichtspunkt war auch die Eingabe der Gesellschaft für Bürgerrechte in Frankfurt a. M. abgefaßt. Die Gesellschaft wandte sich u. a. gegen die Definition der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Regierungsentwurf vom 24. 2. 1950

<sup>223</sup> Mitteilungen von Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Geiger vom 19. 2. und 16./17. 3. 1979. Vgl. Geiger, Kommentar, S. 287.

<sup>224</sup> Vgl. Hans Schäfer, Die Verfassungsbeschwerde der Gemeinden und Gemeindeverbände, in: DÖV 4. Jg. (1951), S. 572–576; Walter Grafe, Nochmals: Die Verfassungsbeschwerde der Gemeinden und Gemeindeverbände, in: DÖV 5. Jg. (1952), S. 74–76.

<sup>225</sup> Bis Ende 1969 ergingen insgesamt sieben Senatsbescheide über solche Beschwerden. Vgl. Kutscher, Kompetenzen des BVerfG, S. 168.

<sup>226</sup> Vgl. Dok. Nr. 27.

<sup>227</sup> Vgl. BT-RechtsA 76. Sitzung, 11. 12. 1950, S. 25 f.

<sup>228</sup> Vgl. Oscar Toepffer, Zur Eröffnung des Bundesverfassungsgerichts, in: Anwaltsblatt Jg. 1 (1951), S. 108; Günther Willms, Anwaltschaft und Bundesverfassungsgericht, in: Anwaltsblatt Jg. 2 (1952), S. 50 f.

<sup>229</sup> Diese Organisationen werden erwähnt in BT-RechtsA 30. Sitzung, 20. 4. 1950, S. 9 (Etzel); BT-Prot., Bd. 6, 116. Sitzung, 1. 2. 1951, S. 4413 D (Arndt).

<sup>230</sup> Vgl. Hermann Heimerich, Ein Forum der Verwaltung, in: Der Städtetag NF. 3. Jg. (1950), S. 312–314.

<sup>231</sup> Mitteilung des früheren Geschäftsführers des Bundes für Bürgerrechte, Frankfurt a. M., Prof. Dr. Karl-Josef Partsch, vom 26. 4. 1979.

sowie gegen die Verfassungsbeschwerde<sup>232</sup>. Ebenso wie der Bund für Bürgerrechte<sup>233</sup> forderte die Gesellschaft für Bürgerrechte statt dessen die Popularklage nach bayerischem Vorbild<sup>234</sup>.

Leitgedanke der Forderungen, die der *Deutsche Juristentag* 1949 aufgestellt hatte<sup>235</sup> und durch seine ständige Deputation im Frühjahr 1950 vortragen ließ<sup>236</sup>, war die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts<sup>237</sup>. Diesem Gesichtspunkt entsprachen die Vorschläge, die berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts auf Lebenszeit zu wählen, die Wahl der übrigen Mitglieder nicht an die Wahlperiode des Bundestages zu binden, den Richtern die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei zu untersagen, bei der Richteranklage die Anklagefrist nicht zu lang zu bemessen usw. Ein Teil dieser Vorschläge deckte sich mit Anregungen von anderer Seite, so daß sich der Einfluß des Deutschen Juristentages nicht abschätzen läßt. Daneben gab es Anfragen und Vorschläge zu dem Gesetzentwurf von einzelnen Juristen wie Professor Walter Jellinek und Generalanwalt Hans Quambusch<sup>238</sup>.

Weitere Versuche der Einflußnahme bezogen sich auf die Kandidatenaufstellung für die Wahl zum BVerfG<sup>239</sup> und auf den Sitz des Gerichtes, wobei der Bundestag sich aus einer Reihe von Gründen<sup>240</sup> schließlich zugunsten von Karlsruhe entschied<sup>241</sup>.

Abgesehen von den Eingaben der genannten Organisationen blieb das Interesse der Öffentlichkeit an der Entstehung des BVerfGG gering. Nach zeitgenössischem Urteil waren der Gesetzentwurf, die an ihm beteiligten Personen und die Verzögerung der Errichtung des Gerichtes kaum Gegenstand besonderen Interesses<sup>242</sup>.

## 6. Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens aus inhaltlichen und personellen Gründen

Die Schwierigkeiten, die das Gesetzgebungsverfahren in einem zunächst nicht erwarteten Ausmaß ausdehnten, lagen teils in den unterschiedlichen Auffassungen über die Behandlung der Gesetzesmaterie, teils in ihrer Abhängigkeit von anderen Gesetzes-

<sup>232</sup> Vgl. Dok. Nr. 20.

<sup>233</sup> Vgl. Dok. Nr. 57.

<sup>234</sup> Vgl. Art. 98 Abs. 4 Bayer. Verfassung in Verb. mit § 54 Abs. 1 und 2, Ziffer 7 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947.

<sup>235</sup> Vgl. 37. DJT 1949, S. 90–95.

<sup>236</sup> Vgl. Dok. Nr. 11.

<sup>237</sup> Vgl. dazu Geiger, Verfassung des BVerfG, S. 195.

<sup>238</sup> Prof. Walter Jellinek und der Generalanwalt beim Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in Köln, Hans Quambusch, traten für die Institution des Bundesanwalts ein. Vgl. BT-RechtsA 27. Sitzung, 18. 4. 1950, S. 86, und Aktenvermerk Dehlers für Geiger betr. Vorschläge von Quambusch vom 4. 3. 1950 (BA B 141/71).

<sup>239</sup> Vgl. Schreiben (mit Kandidatenliste) der Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V. Dortmund vom 28. 1. 1951 an den Präsidenten des Bundesrates. (Dokumentation BR, Masch., 2 S.)

<sup>240</sup> Vgl. Anm. 133.

<sup>241</sup> Vgl. Laufer, S. 137 f.

<sup>242</sup> Mitteilung von Bundesminister a. D. Prof. Dr. H.-J. v. Merkatz vom 3. 4. 1979 und von Bundesmini-

vorhaben, teils in der fehlenden Verfügbarkeit wichtiger Ausschußmitglieder. Entsprechend mußte der Zeitplan für die Verabschiedung bzw. für das Inkrafttreten des Gesetzes wiederholt korrigiert werden. Das Bundesjustizministerium faßte zunächst den 1. April 1950 ins Auge<sup>243</sup>, im März 1950 erhoffte man das Gesetz „in wenigen Monaten“<sup>244</sup>, im Juni 1950 „in den nächsten Wochen“<sup>245</sup>, bis es schließlich vor Weihnachten 1950 verabschiedet werden sollte<sup>246</sup>. Die unterschiedliche Einschätzung der zeitlichen Möglichkeiten ließ ein gewisses Mißtrauen zwischen Regierung und Opposition entstehen<sup>247</sup>.

Nach anfänglicher Eile, bedingt durch die Einbringung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion am 14. 12. 1949, entstand die erste Verzögerung dadurch, daß die Parteien der Regierungskoalition erst die noch ausstehende Regierungsvorlage abwarten wollten. Man kam der Opposition aber dadurch entgegen, daß sich der Rechtsausschuß des Bundestages bereits zwei Wochen vor der Einbringung des Regierungsentwurfs, am 15. 3. 1950, mit beiden Entwürfen befaßte<sup>248</sup>. Zum zweiten Mal verzögerten sich die Beratungen über den Gesetzentwurf infolge grundlegender Meinungsverschiedenheiten über den Aufbau des Gerichtes, die dann von Juli bis Oktober 1950 in dem schon genannten Unterausschuß des Rechtsausschusses im Bundestag überwunden wurden<sup>249</sup>.

Ein weiterer Grund für die lange Entstehungszeit des Gesetzes lag in der Tatsache, daß es in der Aufbauphase der Bundesrepublik entstand. Dies bedeutete eine außerordentliche Belastung für den Bundestag, der unter ungünstigen Arbeitsbedingungen die gesetzlichen Grundlagen für zahlreiche Materien neu schuf oder anpaßte<sup>250</sup>, so beispielsweise für den Wiederaufbau der Justiz. Insbesondere das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, auch kleine Justizreform genannt<sup>251</sup>, beanspruchte den Rechtsausschuß des Bundestages so stark, daß er die Beratung des Entwurfs für das BVerfGG zurückstellen mußte<sup>252</sup>.

ster a. D. Dr. K. Weber vom 20. 6. 1979; vgl. Hermann Jahrreiss, Das Bundesverfassungsgericht soll „Hüter der Verfassung“ sein, in: DRiZ 28. Jg. (1950), S. 122.

<sup>243</sup> BT-RechtsA 9. Sitzung, 9. 1. 1950, S. 12; BT-Prot., Bd. 2, 28. Sitzung, 19. 1. 1950, S. 864 A (Dehler).

<sup>244</sup> Vgl. BR 16. Sitzung, 17. 3. 1950, S. 269 D (Katz).

<sup>245</sup> Schreiben Laforet vom 14. 6. 1950 an den Vorstand der Gesellschaft für Bürgerrechte Frankfurt a. M. (NL Laforet I-122-175).

<sup>246</sup> Vgl. BR-RechtsA 44. Sitzung, 7. 12. 1950, S. 8; Aktenvermerk „Stand der Gesetzgebungsvorlagen Ende November 1950“ (NL W. Strauß ED 94, Bd. 155).

<sup>247</sup> Vgl. Dok. Nr. 33 und Nr. 43.

<sup>248</sup> Vgl. Dok. Nr. 4 und Nr. 12.

<sup>249</sup> Vgl. Anm. 61.

<sup>250</sup> Vgl. Gustav Heinemann, Der lange Weg der Gesetzgebung, in: Neue Zeitung Nr. 26 vom 31. 1. 1950; Heinz Medefind, Wie arbeiten die Organe der Bundesrepublik? V. Aus dem Nichts soll ein neuer Staat entstehen, in: Neue Zeitung Nr. 40 vom 16. 2. 1950 (NL Laforet I-122-175).

<sup>251</sup> BGBl. 1950, S. 455.

<sup>252</sup> Vgl. Schreiben Hermann L. Brill, Wiesbaden, vom 23. 5. 1950 an Willibald Apelt München (NL Brill Nr. 31); Dok. Nr. 44.

Nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich war die Entstehung des BVerfGG von anderen gleichzeitig laufenden Gesetzesvorhaben abhängig. So konnte das BVerfGG nicht konstituiert werden, solange nicht das Gerichtsverfassungsgesetz beschlossen war, demzufolge ein Teil der Mitglieder des BVerfG aus den oberen Bundesgerichten entnommen werden<sup>253</sup>. Wie die Richter für das BVerfG in ihr Amt berufen werden, soweit sie Bundesrichter, d. h. berufsmäßige Richter auf Lebenszeit sind, wurde zuvor im Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 geregelt<sup>254</sup>.

Zur Verzögerung der Beratungen über das BVerfGG trug ferner bei, daß führende Mitglieder des Rechtsausschusses des Bundestages durch die Arbeit in anderen Ausschüssen, durch die Mitwirkung an politischen Vorgängen in den Ländern oder auch durch Krankheit zeitweise verhindert waren<sup>255</sup>.

Unter den zuvor umrissenen inneren und äußeren Bedingungen entstand die gesetzliche Grundlage für das BVerfG. Die Institution selbst mußte noch geschaffen und ihre Stellung im politischen System bestimmt werden.

### III. Die Errichtung und die Stellung des Bundesverfassungsgerichts

#### 1. Die Bestimmung des Sitzes und die ersten Richterwahlen

Nach dem Inkrafttreten des BVerfGG fehlten zwei wichtige Voraussetzungen für die Errichtung des Gerichtes: der Sitz des Gerichtes war zu bestimmen, und die Richter für das Bundesverfassungsgericht mußten gewählt werden. Die bei der Beratung des BVerfGG ausgeklammerte schwierige Frage nach dem Ort des Gerichtes wurde durch das Gesetz über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1951 beantwortet, das Karlsruhe vorläufig als Sitz bestimmte<sup>256</sup>. Die Entscheidung über den Sitz des Gerichtes wurde durch drei Faktoren bestimmt: durch den vorläufigen Charakter aller Bundesinstitutionen und ihres jeweiligen Amtssitzes, durch die Konzeption der Bundesregierung, möglichst viele Bundeseinrichtungen auf möglichst viele Orte zu verteilen, und schließlich durch die Vorentscheidung des Bundesministeriums der Justiz, das Oberste Bundesgericht, den Bundesgerichtshof und das BVerfG an ein und demselben Ort zu errichten<sup>257</sup>.

Die Auffassung des Bundesjustizministeriums, insbesondere Dehlers selbst, fand die Unterstützung von CDU/CSU, FDP, DP, BP und Zentrum; ihr gemeinsamer Gesetzentwurf sah Karlsruhe als Sitz des BVerfG vor, während nach dem Gesetzentwurf der SPD das Gericht in Berlin residieren sollte. Am 1. Juli 1951 wurde in Karls-

<sup>253</sup> Vgl. BT-RechtsA 27. Sitzung, 28. 4. 1950, S. 8 a (Weber).

<sup>254</sup> Vgl. BT-RechtsA, 66. Sitzung, 3. 11. 1950, S. 5 (Wahl); BGBl. 1950, S. 368.

<sup>255</sup> Vgl. BT-RechtsA 67. Sitzung, 15. 11. 1950, S. 23; a. a. O., 76. Sitzung, 11. 12. 1950, S. 22; Dok. Nr. 44.

<sup>256</sup> Vgl. Dok. Nr. 77.

<sup>257</sup> Vgl. Laufer, S. 137.

ruhe eine Geschäftsstelle eröffnet. Sie traf die organisatorischen Vorbereitungen für die Eröffnung des Gerichtes am 28. September 1951<sup>258</sup>.

Der Eröffnung des Gerichtes vorausgegangen war die Richterwahl. Am 25. April 1951 hatte der Bundestag die Mitglieder des Wahlmännergremiums nach § 6 Abs. 2 BVerfGG gewählt<sup>259</sup>. Im Mai 1951 drängte Adenauer auf die Errichtung des Gerichtes, und das Kabinett befaßte sich wiederholt mit den Kandidatenvorschlägen für die Richterwahl<sup>260</sup>. Wegen tiefgreifender Meinungsverschiedenheiten zwischen den politischen Parteien konnte sich das Wahlmännergremium jedoch zunächst nicht über die Wahl des Präsidenten einigen<sup>261</sup>. Erst nachdem hier eine Klärung erreicht und Bundestag und Bundesrat sich abgesprochen hatten, wählte das Wahlmännergremium des Bundestages am 4. September 1951 für jeden Senat sechs Richter. Der Bundesrat wählte am 6. September 1951 die restlichen sechs Richter für jeden Senat. Sodann wählte der Bundestag Hermann Höpker-Aschoff zum Präsidenten, der Bundesrat Rudolf Katz zum Vizepräsidenten des Gerichtes<sup>262</sup>.

Für Bundestag und Bundesrat als Koalitionsorgane des BVerfG lag und liegt die Schwierigkeit vor allem darin, bei der Richterwahl vier nicht ohne weiteres vereinbare Forderungen zu berücksichtigen. Es sind dies die Forderungen „nach demokratischer Legitimierung der Verfassungsrichter, nach Ausschluß einseitiger Einflüsse bei der Richterwahl, nach hoher richterlicher Qualifikation und nach föderativer Repräsentation“<sup>263</sup>.

Neben diesem politischen Spannungsfeld, in dem sich bis heute die Richterwahlen zum BVerfG vollziehen, entstand ein weiteres Spannungsfeld aus der Zuordnung des Bundesverfassungsgerichts zu den übrigen Bundesorganen.

## 2. Die Konsolidierung der rechtlichen und organisatorischen Stellung des Bundesverfassungsgerichts

Schon kurze Zeit nach der Eröffnung des BVerfG befaßte man sich im Bundesjustizministerium<sup>264</sup> und dann im Gericht selbst<sup>265</sup> mit der Frage, welche verfassungsmäßige und verwaltungsorganisatorische Stellung das Bundesverfassungsgericht und seine

<sup>258</sup> Einzelheiten bei Laufer, S. 138 f.

<sup>259</sup> BT-Prot., Bd. 6, 138. Sitzung, 25. 4. 1951, S. 5449 B–C, 5460 C–D.

<sup>260</sup> Vgl. Aktenvermerke von Bundesjustizminister Dehler für Ministerialrat Geiger vom 8. 5., 29. 5. und 12. 6. 1951 (NL Dehler DA/0704).

<sup>261</sup> Vgl. Hermann Pünder und Rudolf Katz Kandidaten für das Bundesverfassungsgericht, in: FAZ Nr. 154 vom 6. 7. 1951; Verzögertes Bundesverfassungsgericht. Schwierigkeiten im Bonner Wahlmänner-Ausschuß, in: FAZ Nr. 161 vom 14. 7. 1951; Streit um einen Präsidenten. Bundesverfassungsgericht kann deshalb nicht in Aktion treten, in: Die Welt Nr. 162 vom 14. 7. 1951; Dehler drängt auf Richterwahl für Bundesverfassungsgericht, in: Die Neue Zeitung Nr. 166 vom 18. 7. 1951. Dazu jetzt Udo Wengst, Staatsaufbau und Regierungspraxis. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf 1984, S. 228 ff.

<sup>262</sup> Vgl. Laufer, S. 139, 221 f., 234–236; Wengst, Staatsaufbau, S. 233 ff.

<sup>263</sup> So Laufer, S. 207.

<sup>264</sup> Vgl. die Aktenvermerke des Bundesministeriums der Justiz über „Allgemeines über das Justizverhältnis zwischen Bundesjustizminister und Bundesverfassungsgericht“ vom 9. 10. 1951,

Mitglieder einnehmen sollten und ob und in welcher Weise eine Ergänzung oder Änderung der die Stellung des Gerichtes bestimmenden Gesetzgebung und Staatspraxis geboten schien<sup>266</sup>. Diese Fragen drängten sich nach der Arbeitsaufnahme des Gerichtes auf, weil der Parlamentarische Rat und der Bundesgesetzgeber die Stellung des Bundesverfassungsgerichts im gewaltenteiligen System der Bundesrepublik nicht abschließend geklärt hatten. Vom Grundgesetz an die Spitze der dritten Gewalt gestellt, wurde das Gericht aber auch als neutrale Gewalt neben den anderen oder als „Hüter der Verfassung“ über alle Gewalten angesehen. Was diese Funktionszuweisungen für den Status und die Organisation des Gerichtes bedeuteten, war offengeblieben<sup>267</sup> und wurde erst in der sog. Statusdiskussion der Jahre 1952–53 geklärt<sup>268</sup>. Bei dem Bemühen des BVerfG, „seinen Status selbst im Rahmen des Gesamtgefüges der Verfassung zu definieren“<sup>269</sup>, gingen die Richter von der Erkenntnis aus, daß das BVerfG in seinem Sinngehalt zerstört würde, wenn der damals gegebene Status des Gerichtes mit seiner Abhängigkeit von anderen Institutionen bestehenbliebe<sup>270</sup>. Diese Abhängigkeit hatte eine ebenso lange institutionelle wie verfassungsdogmatische Tradition. Zu den institutionellen Vorbelastungen gehörten der „Beamtenstatus“ der Richter am BVerfG, die „Ressortierung“ des Gerichtes beim Bundesminister der Justiz, die Unselbständigkeit im Haushaltsrecht, sowie der vorgeschriebene „Dienstweg“ des BVerfG zu den Verfassungsorganen des Bundes über das Bundesjustizministerium. Ein Grund für die institutionelle Abhängigkeit des BVerfG nach seiner Errichtung lag in der tradierten deutschen Gerichtsorganisation<sup>271</sup>. Noch stärker dürfte die zunächst unbefriedigende Situation des Bundesverfassungsgerichts durch das tradierte Verständnis von Staatsgerichtsbarkeit in der deutschen Staatsrechtslehre beeinflußt worden sein<sup>272</sup>.

Im Widerspruch zu der anfänglichen tradierten Abhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts vertraten die Bundesverfassungsrichter von Beginn ihrer Tätigkeit an die Auffassung, daß das BVerfG sowohl „eine echte richterliche Körperschaft“<sup>273</sup> als auch „ein mit höchster Autorität ausgestattetes Verfassungsorgan“<sup>274</sup> sei. Die Gerichtsqualität und der Verfassungsorgancharakter ergaben sich nach Ansicht der

„Die dienstrechtliche Stellung der Richter und Beamten des Bundesverfassungsgerichts“ vom 11. 10. 1951 und „Bundesjustizminister und Haushalt des Bundesverfassungsgerichts“ vom 13. 10. 1951 (NL Dehler DA/0075).

<sup>265</sup> Vgl. Statusbericht, in: JÖR, Bd. 6 (1957), S. 120–137.

<sup>266</sup> Vgl. dazu das Rechtsgutachten von Richard Thoma, in: JÖR, Bd. 6 (1957), S. 162.

<sup>267</sup> Vgl. Fronz (wie Anm. 45), S. 674; Laufer, S. 255.

<sup>268</sup> Vgl. „Der Status des Bundesverfassungsgerichts. Material-Gutachten, Denkschriften und Stellungnahmen mit einer Einleitung von Gerhard Leibholz“, in: JÖR, Bd. 6 (1957), S. 109–221, und Laufer, S. 254–334.

<sup>269</sup> So Leibholz, Einleitung zum Statusbericht, in: JÖR, Bd. 6, S. 113.

<sup>270</sup> Vgl. Leibholz, Einleitung zum Statusbericht, in: JÖR, Bd. 6, S. 117.

<sup>271</sup> Vgl. dazu Laufer, S. 256–270.

<sup>272</sup> Vgl. dazu Laufer, S. 270–278.

<sup>273</sup> Siehe Statusbericht, in: JÖR, Bd. 6, S. 120.

<sup>274</sup> Vgl. Dok. Nr. 87.

Richter aus dem Grundgesetz, aus dem BVerfGG sowie aus der Entstehungsgeschichte der Rechtsnormen<sup>275</sup>. Zu der so verstandenen Stellung des Gerichtes stand die damalige Staatspraxis im Widerspruch. Ziel der Denkschrift des BVerfG vom Juni 1952 war es daher, die Aufmerksamkeit der übrigen obersten Bundesorgane auf diesen Widerspruch zu lenken und darzulegen, „welche Konsequenzen sich aus der Stellung des BVerfG im Rahmen des Bonner Grundgesetzes unmittelbar für das geltende Verfassungsrecht ergeben“<sup>276</sup>.

Damit hatten die Richter ihre Position für die Auseinandersetzung um den Status des BVerfG abgesteckt, deren Motive, Form und Verlauf eingehend dokumentiert und untersucht worden sind<sup>277</sup>. Parallel zu der Auseinandersetzung zwischen dem Gericht und den anderen obersten Bundesorganen vollzog sich eine intensive Diskussion innerhalb des Gerichtes um seine Organisation, insbesondere um die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Senaten<sup>278</sup>. Etwa Mitte 1953 waren die Hauptfragen geklärt. Sie betrafen den Gerichtscharakter des BVerfG, seine Qualität als Verfassungsorgan sowie die Organisation seiner Verwaltung, nämlich die Gerichtsverwaltung (Geschäftsverteilung und Geschäftsgang innerhalb des Gerichtes) und die allgemeine Justizverwaltung (Haushalt, Besoldung, Urlaub, Beförderung usw.). Die Statusdiskussion endete zugunsten des BVerfG; sie gab dem Gericht im wesentlichen die ihm heute eigene Ordnung nach innen und Legitimität nach außen<sup>279</sup>. Damit waren die Grundlagen für die Tätigkeit des Gerichtes vervollständigt<sup>280</sup>, die nach ihrer Bedeutung nur mit wenigen fundamentalen Regelungen wie etwa dem Gesetz über die Montanmitbestimmung vergleichbar sind<sup>281</sup>.

<sup>275</sup> Vgl. statt vieler Belege Geiger, Kommentar, S. 5; Leibholz, Einleitung zum Statusbericht, S. 110 ff.

<sup>276</sup> Vgl. Dok. Nr. 87.

<sup>277</sup> Vgl. Anm. 268.

<sup>278</sup> Vgl. Dok. Nr. 81, und Nr. 83.

<sup>279</sup> Vgl. Laufer, S. 312–334 und Anm. 1.

<sup>280</sup> Das Schrifttum zum BVerfG und zu seiner Entscheidungspraxis ist kaum noch übersehbar. Eine vollständige Bibliographie unter Einschluß der Tagespresse bietet: J. Mackert/F. Schneider, Bibliographie zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder, Bd. 1–3, Tübingen 1971, 1976, 1982. Für die vorwiegend politikwissenschaftliche Sicht vgl. Rudolf Schäfer, Politikwissenschaftliche Analysen des Bundesverfassungsgerichts, in: NPL XIX. Jg. (1974), S. 209–219; Ingwer Ebsen, Das Bundesverfassungsgericht im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, in: NPL XXIII. Jg. (1978), S. 172–184.

<sup>281</sup> Vgl. Montanmitbestimmung. Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951. Bearb. von Gabriele Müller-List, Düsseldorf 1984.

## Miszelle

ARTHUR L. SMITH, JR.

### DIE DEUTSCHEN KRIEGSGEFANGENEN UND FRANKREICH 1945–1949<sup>1</sup>

Die deutsche Kapitulation im Mai 1945 eröffnete ein neues Kapitel in der Geschichte des Kriegsgefangenen. Ohne den Schutz durch eine Regierung wurde das Schicksal des Kriegsgefangenen ebenso „bedingungslos“ wie die Kapitulation selbst. Trotz der Existenz eines umfangreichen und autoritativen Gesetzeskatalogs wie auch eines Gewohnheitsrechts für die Kriegführung und die Behandlung von Gefangenen waren bestimmte grundlegende Aspekte der deutschen Niederlage einzigartig. Die bedingungslose Kapitulation gab den alliierten Mächten den Vorwand, den sie brauchten, um internationale Konventionen zu ignorieren und das Kriegsgefangenen-Problem nach Belieben zu behandeln. Zum Leidwesen der deutschen Kriegsgefangenen zerstörte die alliierte Uneinigkeit schon bald jegliche Aussicht auf einen frühen Friedensvertrag, und dies gestattete es jeder Nation, ihre deutschen Gefangenen nach eigenem Gutdünken zu behandeln. Die große Zahl der am Zweiten Weltkrieg beteiligten Staaten schloß die Verfügbarkeit eines starken neutralen Staates, der als Schutzmacht hätte fungieren können, praktisch aus. Bezeichnenderweise gab es in dieser Frage auch kaum nennenswerte Regungen der öffentlichen Meinung<sup>2</sup>.

Die deutsche Niederlage enthüllte rasch, daß die alliierte Nachkriegsplanung für Deutschland zu einem guten Teil lediglich in recht allgemeinen Richtlinien bestand. Es dauerte mehrere Jahre, bis selbst die drei engsten Alliierten, Frankreich, Großbritannien und die USA, eine Einigung hinsichtlich der (west)deutschen Zukunft erzielten, und dies kam weitgehend in negativer Weise als ein Ergebnis des Ost-West-Konflikts zustande. Zunächst handhabte jede Nation ihre Besatzungsangelegenheiten in Deutschland gemäß den Tendenzen der jeweiligen nationalen Politik<sup>3</sup>. Die Konsequenzen für die deutschen Kriegsgefangenen: unbestimmte Dauer der Gefangenschaft und keine Interessenvertretung. Das Hauptproblem wurde von einem An-

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz, der durch ein Forschungsstipendium des DAAD und der Fulbright Commission für 1981–82 ermöglicht wurde, ist Teil einer geplanten größeren Studie über die deutschen Kriegsgefangenen in der Nachkriegszeit.

<sup>2</sup> Howard Levie, „Prisoners of War and the Protecting Power“, in: *American Journal of International Law*, April 1961, Bd. 55, Nr. 2, S. 374–386.

<sup>3</sup> Edward H. Litchfield u. a., *Governing Postwar Germany*, Ithaca, N. Y., 1953, S. 4 ff.

gehörigen der amerikanischen Militärregierung mit den Worten umrissen, daß „die fortgesetzte Festhaltung einer großen Anzahl deutscher Gefangener in alliierten Ländern formaljuristisch gerechtfertigt wird mit dem Fortbestand des Kriegszustandes<sup>4</sup>, daß dies aber um so weniger überzeugend klingt, als es ja die alliierten Meinungsverschiedenheiten sind, die die Bildung einer deutschen Regierung und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindern“<sup>5</sup>.

Gewiß lag Frieden im rechtlichen Sinn noch immer in weiter Ferne, aber die Kampfhandlungen waren für die Deutschen im Mai 1945 beendet, und Artikel 75 der Genfer Konvention von 1929 sah die schnellstmögliche Rückführung der Kriegsgefangenen nach Einstellung der Feindseligkeiten vor<sup>6</sup>. Wer sich darauf versteifte, daß ein Friedensvertrag Voraussetzung der Rückführung sei, ignorierte nicht nur die Absicht der Konvention von 1929, sondern ebenso das zuvor geltende Recht<sup>7</sup>. In Wirklichkeit verhielt es sich so, daß jede Macht, die Kriegsgefangene zurückhielt, in dieser Frage eine einseitige Entscheidung traf, die eben durch nichts verhindert werden konnte. Die Verlegenheit mancher Soldaten und Politiker im alliierten Lager ist offensichtlich; schließlich lag hier eine Verleugnung jener Prinzipien vor, für die der Krieg geführt worden war. Während des Konflikts selbst hatte man der Konvention oft genug Lippenbekenntnisse gezollt. Jedoch gab es gewisse Umstände, die die Situation komplexer machten, und diese Umstände müssen gewürdigt werden.

Allein die überwältigende Anzahl deutscher Soldaten, die unter alliierte Kontrolle gerieten – die Mehrzahl von ihnen marschierte erst nach dem 8. Mai in alliierte Gefangenschaft –, war schwindelerregend<sup>8</sup>. Das Dilemma, mit dem sich die westlichen Alliierten sofort konfrontiert sahen, bestand darin, daß sie nicht über die Ressourcen verfügten, um Millionen von Deutschen sogleich den regulären Kriegsgefangenenstatus gemäß den Regeln der Genfer Konvention zu gewähren, sie andererseits nicht einfach freilassen konnten, da bereits Pläne zur Nutzung ihrer Arbeitskraft existierten<sup>9</sup>. So begegnete man der neuen Situation mit neuen Definitionen. Obwohl Millionen von Deutschen ihre mit Stacheldraht umzogenen Lager nicht verlassen und nach Hause zurückkehren durften, wurde die Mehrzahl von ihnen nicht als „Prisoners of War“ bezeichnet, sondern als „Displaced Enemy Forces“ (DEF) oder „Surrendered Enemy Personnel“ (SEP). Diese Synonyme für PoW erlaubten es den Alliierten for-

<sup>4</sup> Es gab ungefähr 10 Millionen deutsche Kriegsgefangene, die 1945, in 20 verschiedenen Staaten, festgehalten wurden. Siehe Erich Maschke (Hrsg.), *Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges*, München 1974, Bd. XV (künftig: Maschke und Bd.).

<sup>5</sup> Wolfgang Friedmann, *The Allied Military Government of Germany*, London 1947, S. 176.

<sup>6</sup> *Foreign Relations of the United States, 1929*, Bd. 1, Washington 1943, S. 354 ff. (künftig: FRUS).

<sup>7</sup> Siehe Howard Levie, *POWs in International Armed Conflict*, Newport, R.I., 1978; Allan Rosas, *The Legal Status of POWs*, Helsinki 1976; Joachim Hinz, *Das Kriegsgefangenenrecht*, Berlin 1955; *Report of the International Committee of the Red Cross on its Activities during the Second World War* (September 1, 1939–June 30, 1947), Genf 1948, 3 Bde. (künftig: ICRC-Report).

<sup>8</sup> Siehe Maschke, Bd. XV.

<sup>9</sup> Ein deutscher Rechtsgelehrter argumentierte, daß dieses Problem durch die Einsetzung einer legitimen zentralen Regierung auf einfache Weise hätte vermieden werden können; siehe Erich Kaufmann, *Deutschlands Rechtslage unter der Besatzung*, Stuttgart 1948, S. 12.

maljuristisch, der Anwendung der Artikel der Konvention auszuweichen<sup>10</sup>: ein böser Schock für eine demoralisierte Armee, die zumindest erwartet hatte, daß ihr die „Wohltaten der Konvention von 1929“ zuteil würden<sup>11</sup>.

Die unmittelbare Zukunft der Angehörigen dieser „transformed mass“ (so der alliierte Jargon) hing vollständig vom Zufall ab, das heißt davon, in wessen Hände sie gefallen waren. Jede Macht interpretierte die Situation nach ihren eigenen Umständen und überließ es den Gelehrten, sich um die rechtlichen Probleme zu kümmern<sup>12</sup>. Etwa 11 Millionen Deutsche gerieten als Ergebnis des Kriegs in Gefangenschaft; davon entfielen ungefähr 7,5 Millionen auf die westlichen Staaten<sup>13</sup>. Über eine Million kam zu verschiedenen Zeitpunkten unter französische Kontrolle, wobei der Höhepunkt mit annähernd 900 000 im Oktober 1945 erreicht wurde. Der größte Teil dieser Gefangenen war nicht von französischen Truppen gefangenommen, sondern von den USA 1945 Frankreich übergeben worden: etwa 740 000<sup>14</sup>. Frankreich hatte aus seinem Verlangen, soviel Gefangene wie möglich für den Wiederaufbau zu bekommen, kein Geheimnis gemacht. Fritz Eberhard, der spätere Herausgeber der „Stuttgarter Rundschau“ und Leiter des Deutschen Büros für Friedensfragen, erinnerte sich an ein Ereignis im Mai 1945, nämlich an einen amerikanischen Konvoi mit mehreren hundert Gefangenen, „die in ihre Heimat entlassen werden sollen . . . Die Franzosen in Zuffenhausen lassen alle aussteigen und erklären die deutschen Soldaten für ihre Kriegsgefangenen. Der amerikanische Offizier konnte dagegen nichts ausrichten.“<sup>15</sup>

Arbeit war nicht die einzige Verwendung, die Frankreich für die Gefangenen hatte. Auch ihre militärische Erfahrung wurde genutzt, und viele junge Deutsche ließen sich für die französische Fremdenlegion anwerben. Zwar bekannte eine amtliche deutsche Stelle, die Anzahl ehemaliger Wehrmachtangehöriger in der Fremdenlegion nicht genau berechnen zu können, doch deutete ihr Bericht den Hintergrund an: „Nach Heimkehrer-Aussagen sollen hauptsächlich SS-Leute in die Legion eingetreten sein.“<sup>16</sup> Zweifellos sahen viele der deutschen Rekruten in der Legion den besten temporären Schutz vor einer möglichen Bestrafung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur SS. In dieser Situation liegt eine gewisse Ironie, wenn man bedenkt, daß Frankreich später gegen SS-Einheiten und einzelne SS-Angehörige Anklagen wegen Kriegsverbrechen erhob.

Die Rekrutierung für die Legion geschah während der Jahre 1945 und 1946, indes

<sup>10</sup> Dies bedeutete: keine finanzielle Entschädigung, keine Anerkennung des militärischen Rangs, oft den Verlust von persönlicher Habe ohne Quittung und keinen Lagersprecher; vgl. ICRC-Report, Bd. I, S. 539 ff.

<sup>11</sup> Rene-Jean Wilhelm, *Can the Status of Prisoners of War Be Altered?*, Genf 1953, S. 1.

<sup>12</sup> R. C. Hingorani, *Prisoners of War*, Bombay 1963, S. 80.

<sup>13</sup> 7,745 Millionen wurden von den westlichen Alliierten festgehalten, 3,349 Millionen von östlichen Staaten; vgl. Maschke, Bd. XV, S. 207.

<sup>14</sup> Bundesarchiv Koblenz (künftig: BA), B 150/308, French bulletin, 24. 4. 1948; Maschke, Bd. X/2 und XIII.

<sup>15</sup> Fritz Eberhard, „Stuttgart im Mai 1945“, in: Ulrich Borsdorf und Lutz Niethammer (Hrsg.), *Zwischen Befreiung und Besatzung*, Wuppertal 1976, S. 76.

<sup>16</sup> BA, B 150/416, Länderrat Report, 1. 4. 1949.

gab die französische Regierung über dieses Thema keine Nachrichten frei. Das Wenige, was bekannt wurde, beruhte auf mündlichen Erzählungen und auf Meldungen der ausländischen Presse. Als Beginn der Anwerbung deutscher Kriegsgefangener für die Legion war November 1945 vermutet worden, aber viele Deutsche dienten bereits seit dem Sommer 1945 in der Legion. Da die Legion – vielleicht 15 000 Mann – an sich keine starke Truppe war, stellten die annähernd 10 000 deutschen Rekruten einen bedeutsamen Zuwachs dar<sup>17</sup>. Es gibt Hinweise darauf, daß die französischen Militärbehörden jedem der neuen Rekruten am Beginn seiner fünfjährigen Dienstverpflichtung eine ordentliche Bescheinigung seiner Entlassung aus der Gefangenschaft ausstellten<sup>18</sup>. Obwohl sich die Deutschen sehr um ihre Gefangenen und Vermißten bemühten, blieb die Anwerbung zur Fremdenlegion der Öffentlichkeit relativ unbekannt. Erst 1948 konnten sich verschiedene kirchliche Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände präzise Informationen verschaffen. Zu diesem Zeitpunkt hatten viele der freiwilligen Legionäre bereits mehrere Jahre im französischen Indochinakrieg gedient.

Dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) gelang es, die Freilassung einiger deutscher Legionäre zu erreichen, die zu dem Zeitpunkt, als sie der Legion beitraten, unter 18 Jahre alt gewesen waren, und ein paar von ihnen kehrten sogar von Indochina nach Hause zurück<sup>19</sup>. Eines der Hauptprobleme bei dem Versuch, den Aufenthaltsort der ehemaligen Kriegsgefangenen festzustellen, bestand darin, daß die Angehörigen nicht herausfinden konnten, ob sie in der Legion dienten oder nicht. Anonymität war charakteristisch für die Legion, und das Depot Commun des Régiments étrangers, Sidi-bel-Abbes in Algerien, anzuschreiben, war völlig zwecklos<sup>20</sup>.

Später, als die Dienstzeiten in der Legion abzulaufen begannen und die entlassenen Deutschen in ihrer Heimat eintrafen, stellten sie die deutschen Behörden für Wohnung, Wohlfahrt und Beschäftigung vor das Problem, wie ihr Status zu definieren sei. Die Beamten, die bereits mit zurückkehrenden Kriegsgefangenen und Flüchtlingen mehr als genug zu tun hatten, zeigten wenig Neigung, einen Legionsveteranen als heimkehrenden Helden zu empfangen<sup>21</sup>. Die Landesarbeitsgemeinschaften für Kriegsgefangene in der US-Zone unterhielten seit August 1949 einen Informationsdienst für Kriegsgefangenen-Heimkehrer<sup>22</sup>, jedoch bezog sich ihre Erfahrung auf den „durchschnittlichen“ deutschen Kriegsveteranen und nicht auf die außergewöhn-

<sup>17</sup> BA, B 150/4415, Deutsches Büro für Friedensfragen, Bericht von August 1949. Die „Stuttgarter Zeitung“, 16.7. 1949, zitierte den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Kriegsgefangenenfragen, daß die französische Fremdenlegion zu fast 50% aus ehemaligen deutschen Gefangenen bestehe.

<sup>18</sup> BA, B 150/308, Bach, 23. 8. 1948.

<sup>19</sup> BA, B 150/312, Stankowski, 26. 1. 1949.

<sup>20</sup> BA, B 150/318, Bach, 17. 3. 1949.

<sup>21</sup> BA, B 150/318, Bach, 18. 1. 1949.

<sup>22</sup> BA, B 150/321. Die „Information für den Heimkehrer“ wurde von Ernst Mugdan vom Referat für Kriegsgefangenenfragen des Koordinierungsbüros der Länder in Stuttgart zusammengestellt. Natürlich gab es auch andere Stellen wie z. B. YMCA, Kirchen und Gewerkschaften, die Hilfe und Information anboten. Allerdings bestand wenig Gleichklang.

lichen Fälle. Zuerst herrschte die Ansicht vor, daß die Legionäre wie die anderen zurückkehrenden Gefangenen behandelt werden sollten. Eine der führenden Persönlichkeiten bei der Unterstützung heimkehrender Kriegsgefangener, Pastor Hans Merten („der Kriegsgefangenenpfarrer“), schlug vor, diese Männer nach ihrer Rückkehr direkt in ein reguläres Entlassungslager zu schicken und mit ihnen ebenso zu verfahren wie mit all den anderen, die aus einem Gefangenenlager nach Hause kamen<sup>23</sup>.

Die Regierungen der westdeutschen Länder entschieden jedoch anders. Sie kamen zu dem Schluß, daß die Zugehörigkeit zur Fremdenlegion nicht dasselbe sei wie Kriegsgefangenschaft, da sich die Männer der Legion aus freien Stücken angeschlossen und deshalb den Schutz der Genfer Konvention verloren hätten<sup>24</sup>. Diese Entscheidung sollte sich später auch im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz niederschlagen, als der Dienst in der Legion nicht in den sorgfältig formulierten „Kriegsgefangenenbegriff“ aufgenommen wurde<sup>25</sup>.

Wie Frankreich bei seiner Rekrutierung für die Fremdenlegion verfuhr, war ein Problem, dessen Behandlung die übrigen Alliierten den Deutschen überließen. Wesentlich ernster war etwa für die USA die Frage, was Frankreich mit den 740 000 Gefangenen machte, die die Amerikaner 1945/46 übergeben hatten. Bis zum Sommer 1946 war in den USA der Druck auf eine schnelle Freilassung aller deutschen Kriegsgefangenen enorm angestiegen<sup>26</sup>. Im Dezember 1946 richtete die amerikanische Regierung eine formelle Aufforderung an Frankreich, sämtliche noch in französischer Hand befindlichen Gefangenen bis Oktober 1947 zu entlassen. Es handelte sich um ungefähr 450 000 Mann von den ursprünglich 740 000, die sich entweder in Lagern oder als Arbeitskräfte in Frankreich befanden<sup>27</sup>.

Auch die französische Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen wurde kritisch unter die Lupe genommen, insbesondere hinsichtlich der Ernährung. Ein Bericht des IKRK vom August 1945 stellte fest, „die Lage sei so kritisch gewesen, daß nach Ansicht der Delegierten des Roten Kreuzes die Gesundheit und sogar das Leben von 300 000 Gefangenen infolge Unterernährung ernsthaft gefährdet war. Um eine drohende Katastrophe zu verhindern, richtete die Delegation des Roten Kreuzes in Paris dringliche Hilfsappelle an die amerikanischen Behörden in Frankreich. Diese Hilfe wurde sofort gewährt mit dem Ergebnis, daß der Kaloriengehalt des Verpflegungssatzes von 1 400 auf 2 000 stieg und damit die Krise abgewandt wurde.“<sup>28</sup>

Doch war die Sache damit noch nicht abgetan, denn Anfang 1946 kam es erneut zu

<sup>23</sup> BA, B 150/367, Bericht über das Treffen in Frankfurt a. M., 25. 10. 1949. Von den vielen Personen, die in jenen ersten Nachkriegsjahren den Gefangenen halfen, waren nur wenige so bekannt wie Merten, und über seine Anstrengungen wurde ausführlich in der Presse berichtet; vgl. Stuttgarter Zeitung, 16. 7. 1949.

<sup>24</sup> BA, B 150/370, Länder-Treffen, 28. 6. 1949.

<sup>25</sup> Siehe „Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangenen, § 2“.

<sup>26</sup> Siehe weiter unten.

<sup>27</sup> FRUS, 1947, Bd. III, S. 629.

<sup>28</sup> ICRC-Report, Bd. I, S. 255 f.

krisenhaften Zuständen; abermals wurde die Intervention des Roten Kreuzes notwendig. Es bedurfte beträchtlicher Anstrengungen, um die Verhältnisse zu verbessern<sup>29</sup>.

Tatsächlich bestand für die deutschen Gefangenen in Frankreich während des ersten und zweiten Nachkriegsjahres keine Aussicht auf frühzeitige Entlassung<sup>30</sup>. Freigelassen wurden nur diejenigen, die zu krank waren, um zu arbeiten (sofern das Attest eines französischen Ärzteausschusses vorlag). Unter diese Kategorie fielen bis Anfang 1946 etwa 51 000<sup>31</sup>. Ein Gefangener konnte ferner seine Freiheit erlangen, wenn er unter Berufung auf KZ-Haft nachwies, daß er dem Nationalsozialismus Widerstand geleistet hatte<sup>32</sup>. Aber auch wer für diese besondere Form der Freilassung einen begründeten Anspruch besaß, stand vor dem in der Regel unlösbaren Problem der Unterlagenbeschaffung aus einem Heimatland, das im Chaos versank. Die Rückführung aus Frankreich erfolgte so schleppend, daß deutsche Behörden in ihrer Verzweiflung einmal den Austausch von „belasteten Parteiangehörigen“ gegen Kriegsgefangene vorschlugen. Die Idee wurde jedoch zurückgewiesen<sup>33</sup>.

Gelegentlich entließ Frankreich einen deutschen Gefangenen aus außergewöhnlichen Gründen (worüber dann meist die Zeitungen ausführlich berichteten). Einer erhielt zum Beispiel seine Freiheit, weil seine Frau von einem alliierten Soldaten getötet worden war<sup>34</sup>, ein anderer, weil er einem alliierten Flieger das Leben gerettet hatte<sup>35</sup>. Aber solche Fälle waren selten.

Es ist nicht überraschend, daß die langsame französische Rückführung zu einer steigenden Anzahl von Fluchtversuchen führte. Bis Mitte 1947 ging die Zahl der erfolgreichen Versuche in die Zehntausende. Viele der deutschen Gefangenen flohen nach Holland oder Belgien, wenn sie es nicht in ihre Heimat schaffen konnten. Diejenigen, denen es gelang, die amerikanische Zone zu erreichen, wurden oftmals festgenommen (von der deutschen Polizei auf amerikanischen Befehl) und französischen Verbindungsoffizieren übergeben<sup>36</sup>. Dies schreckte allerdings nur wenige ab; die Zahl der Gefangenen, die trotz der vielen Risiken<sup>37</sup> weiterhin flüchteten, nahm kaum ab, und das Problem blieb das ganze Jahr 1947 über bestehen<sup>38</sup>.

Zu dieser Situation gab es ein Vorspiel, denn 1944 waren während der alliierten Invasion etliche Deutsche von Frankreich nach Spanien und in die Schweiz geflüchtet. In Spanien wurden sie gewöhnlich wegen illegalen Grenzübertritts festgenommen, aber nicht nach Frankreich zurückgeschickt. Die Schweizer Polizei spedierte jedoch

<sup>29</sup> Ebenda. Siehe auch Maschke, Bd. XIII.

<sup>30</sup> BA, B 150/316, Preller, 18. 12. 1946.

<sup>31</sup> Keesing's Archiv, 1946, S. 7692.

<sup>32</sup> BA, B 150/317, Länderrat-Notiz, 6. 5. 1947.

<sup>33</sup> BA, BZ 2/51, Zonenbeirat-Treffen v. 10.–11. 7. 1946, und B 150/316, Länderrat, 30. 12. 1946.

<sup>34</sup> BA, B 150/317, Bach, 16. 2. 1948.

<sup>35</sup> New York Times, 2. 2. 1947.

<sup>36</sup> BA, Nachlaß 14/Akt. 83.

<sup>37</sup> BA, B 150/4415, Deutsches Büro für Friedensfragen, Bericht vom August 1949.

<sup>38</sup> Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages (künftig: PA), BZ 1/102, Maier, 6. 2. 1948.

die deutschen Soldaten und Kriegsgefangenen so schnell wie möglich wieder nach Frankreich. Das brachte der Schweiz auch im Lande selbst einige Kritik ein, da es eine Verletzung der Haager und Genfer Konventionen darstellte<sup>39</sup>, in denen festgelegt war, daß jeder neutrale Staat, der entlohene Kriegsgefangene aufnahm, ihnen die Freiheit lassen sollte<sup>40</sup>. Ein Bericht des Internationalen Roten Kreuzes über dieses Problem konstatierte, daß „es die Schweizer Behörden bei Kriegsende ablehnten, geflüchtete Gefangene auf dem Territorium der Schweiz aufzunehmen, und die Anweisung erteilten, daß sie zurückgeschickt werden sollten. Diejenigen, die geflohen waren, kamen fast ausschließlich aus Frankreich.“<sup>41</sup>

Die knapp 4000 deutschen Soldaten, die während der alliierten Invasion nach Spanien flüchteten, wurden im allgemeinen von den spanischen Behörden festgehalten, die aber keine Anstrengung unternahmen, sie nach Frankreich zurückzuschicken. Da die Bedingungen des spanischen Gewahrsams ziemlich freizügig waren, gelang den meisten Deutschen in Spanien nach Kriegsende die Flucht und die Heimkehr nach Deutschland. 1948 waren noch ungefähr 600 übriggeblieben, um die sich dann der westdeutsche Länderrat und das Rote Kreuz kümmerten.

Dem Roten Kreuz, das die Hilfe der Behörden sowohl der amerikanischen wie der britischen Zone gewann, gelang es, den Rückführungsprozeß in Gang zu setzen. Jedoch gab es ein Transportproblem, da die Briten und Amerikaner zwar bereit waren, verbale Unterstützung zu gewähren und den Männern die Heimkehr in die jeweiligen Zonen zu erlauben, jedoch keine Transportmöglichkeit zur Verfügung stellen wollten. Der Länderrat dachte an einen „Heimkehrerzug“, aber das Risiko, daß die Männer während des Transits durch Frankreich von den französischen Behörden verhaftet würden, war zu groß<sup>42</sup>. Schließlich kam man auf den Einfall, daß ein Schiff von Spanien nach Italien und dann ein Zug von Italien nach Deutschland das Problem lösen könnten<sup>43</sup>.

Obwohl die Vereinigten Staaten Frankreich bereits drängten, die Gefangenen in ihre Heimat zurückkehren zu lassen, wollten sie doch eine Situation vermeiden, in der sie dem Anschein nach zusammen mit den Deutschen Partei gegen einen Verbündeten der Kriegsjahre ergriffen. Es ist offensichtlich, daß die Kriegsgefangenen-Frage die Vereinigten Staaten beschwerte und daß sie die geflüchteten Gefangenen, die in ihrer Zone auftauchten<sup>44</sup>, nicht ignorieren konnten, aber die ganze Angelegenheit war für alle Beteiligten recht widerwärtig<sup>45</sup>.

Die eigentliche Ursache der Schwierigkeiten war der französische Arbeitskräftebe-

<sup>39</sup> Die Tat (Zürich), 28. 11. 1947.

<sup>40</sup> Artikel 13 der 5. Haager Konvention.

<sup>41</sup> ICRC-Report, Bd. I, S. 564.

<sup>42</sup> BA, B 150/307, Bach, 30. 12. 1948.

<sup>43</sup> Weder die Amerikaner noch die Briten wollten irgendeine Transportmöglichkeit oder andere Mittel zur Verfügung stellen, sie waren nur bereit, in ihren jeweiligen Zonen die Männer zwecks Entlassung und Aufenthalt aufzunehmen. Vgl. BA, B 150/341, Länderrat, 20. 7. 1948.

<sup>44</sup> BA, B 150/305, Länderrat, 20. 1. 1949.

<sup>45</sup> Siehe weiter unten.

darf, und die anfängliche alliierte Einstellung zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, die ganz bewußt die Bestimmungen der Genfer Konvention von 1929 zu umgehen suchte, war naturgemäß nur geeignet, die Franzosen in ihrer Haltung zu bestärken<sup>46</sup>. Indes schienen die Franzosen den amerikanischen Meinungsumschwung fast vorauszusehen, als sie einfach einen großen Teil ihrer Gefangenen in zivile Arbeitskräfte verwandelten, indem sie ihnen einen freieren Status anboten<sup>47</sup>.

Man darf annehmen, daß Frankreich auch weiterhin die Gefangenen als Arbeitskräfte benutzt hätte, wenn es keine Proteste der Vereinigten Staaten gegeben hätte, aber bereits im Sommer 1946 hatten die Amerikaner mit Frankreich über die Freilassung der deutschen Gefangenen zu verhandeln begonnen. Die Gespräche waren auf französisches Ersuchen im Hinblick auf die bevorstehenden nationalen Wahlen verlagert worden<sup>48</sup>. Als Frankreich danach aber kein Interesse an einer Wiederaufnahme zeigte, ergriffen die USA im November erneut die Initiative und verlangten eine Klärstellung<sup>49</sup>, da sie beabsichtigten, mit der sofortigen Rückführung aller deutschen Gefangenen zu beginnen, die sich in amerikanischem Gewahrsam befanden „oder von den USA an befreite Nationen übergeben wurden“<sup>50</sup>.

In einem streng geheimen Schreiben wurde der amerikanische Missionschef in Frankreich von seiner Regierung angewiesen, dieses Land daran zu erinnern, daß die fortwährende Festhaltung von Kriegsgefangenen anderthalb Jahre nach Kriegsende im Gegensatz zu allen existierenden Konventionen stehe. Außerdem werde „das Prinzip der Zwangsarbeit vom amerikanischen Volk verabscheut“. Der französische Plan, einen großen Teil der Kriegsgefangenen in freiwillige, zivile Arbeitskräfte zu verwandeln, wurde ebenso abgelehnt; der Missionschef erhielt die Instruktion, dazu folgenden Standpunkt einzunehmen: „Wenn der Regierungschef vorschlägt, daß Kriegsgefangenen im Gewahrsam eines Landes, für die die USA verantwortlich sind, die Möglichkeit angeboten werden sollte, den Status eines ‚freien Arbeiters‘ bei gleichzeitigem Verbleib in diesem Land anzunehmen, sollten Sie ihm mitteilen, daß diese Position für uns nicht akzeptabel ist, da sie unweigerlich zur Beschuldigung der Zwangsausübung führen würde.“<sup>51</sup>

Als Frankreich im Verlauf der Verhandlungen zögerte, die amerikanische Auffassung zu akzeptieren, machten die Amerikaner den Franzosen den Vorschlag, als Ersatz für die deutschen Kriegsgefangenen sog. Displaced Persons (DP) aufzunehmen. US-Außenminister Byrnes berichtete über eine Unterredung mit seinem französischen Kollegen Bidault:

„Er (Bidault) teilte mir mit, daß er das nicht tun könne. Die Juden wollten sie selbst nicht haben, und gegen die Übernahme von Slaven oder Polen legten die Sowjets Wi-

<sup>46</sup> Artikel 29, 30, 31 und 32.

<sup>47</sup> Ebenso Großbritannien, aber in einem viel geringeren Umfang und unter etwas anderen Umständen.

<sup>48</sup> FRUS, 1947, Bd. III, S. 621.

<sup>49</sup> Zusammen mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden.

<sup>50</sup> FRUS, 1947, Bd. III, S. 621.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 621 f. Achesons geheimes Schreiben stammt vom 29. 11. 1946.

derspruch ein . . . Sowohl Bidault wie de Murville<sup>52</sup> würden Deutsche nehmen, aber sie wollen Deutsche, die jung, kräftig und keine überzeugten Nazis sind.“<sup>53</sup>

Die Franzosen erklärten ihren amerikanischen Gesprächspartnern, der französische Arbeitskräftemangel sei durch die deutsche Besatzung und den Verlust vieler tausender Franzosen während des Krieges verursacht worden. Die französische Wirtschaft sei nun von deutschen Arbeitskräften völlig abhängig, sagten sie und versicherten den Amerikanern, daß kein Zwang angewandt werde, um freiwillige Arbeitskräfte unter den deutschen Gefangenen anzuwerben. Sie sagten ferner zu, für diejenigen Gefangenen, die sich nicht freiwillig meldeten, einen Rückführungsplan vorzulegen, und die USA stimmten diesem Plan zu<sup>54</sup>. Der Faktor, der die amerikanische Zustimmung vor allem sicherstellte, war die aktive Beteiligung des Internationalen Roten Kreuzes, das den Standpunkt eingenommen hatte, künftig auch den freiwilligen Arbeitskräften Hilfe anzubieten, so wie es jetzt den Kriegsgefangenen half: „Das Komitee unterrichtete die französische Regierung, daß . . . es diesen Männern weiterhin seine übliche Hilfe gewähren werde und ebenso jenen, die vor kurzem zivile Arbeiter geworden sind. Die Delegierten würden mit ihren Besuchen bei beiden Gruppen fortfahren: vor, während und nach der Option.“<sup>55</sup>

Am 13. März 1947 gab das französische Außenministerium ein amtliches Communiqué heraus, das die Details der mit den Vereinigten Staaten getroffenen Vereinbarung enthielt. Danach konnte ein Kriegsgefangener sich für eine bestimmte Frist zur Arbeit verpflichten und damit seine sofortige Freilassung erwirken. Wer Kriegsgefangener bleiben wollte, sollte nach einem festgelegten Zeitplan repatriert werden<sup>56</sup>. Zu diesem Zeitpunkt hielt Frankreich ungefähr 450 000 deutsche Soldaten, die von den Amerikanern übergeben worden waren, in Gewahrsam und versprach, sie jetzt in monatlichen Raten von 20 000 Mann nach Hause zu schicken<sup>57</sup>.

Nach einer Reihe von Treffen zwischen amerikanischen und französischen Beauftragten waren die allgemeinen Richtlinien für diejenigen Deutschen ausgearbeitet, die für die Arbeitsverpflichtung optierten. Dem Gefangenen, der sich dafür entschied, den Status eines Zivilarbeiters anzunehmen, wurde eine dreimonatige Frist gewährt, bevor er einen Arbeitsvertrag unterschreiben mußte. Die monatliche Höchstgrenze der Anwerbung betrug 25 000. Die Männer, die es vorzogen, Gefangene zu bleiben, wurden in Kategorien von 1 bis 10 eingestuft und erhielten Entlassungstermine. Als erste konnten diejenigen heimkehren, die eine antinationalsozialistische Haltung nachzuweisen vermochten, und Männer, die am 1. Januar 1947 über 50 Jahre alt waren<sup>58</sup>.

<sup>52</sup> Couve de Murville war Bidaults Stellvertreter.

<sup>53</sup> FRUS, 1947, Bd. III, S. 623.

<sup>54</sup> Ebenda, S. 624 f.

<sup>55</sup> ICRC-Report, Bd. I, S. 550. Die Formulierung des Berichts des Roten Kreuzes (Anfang 1947) zeigt an, daß Frankreich seinen „Verwandlungs“-Plan bereits begonnen hatte.

<sup>56</sup> FRUS, 1947, Bd. III, S. 629. Das amerikanisch-französische Abkommen wurde am 11. 3. 1947 unterzeichnet.

<sup>57</sup> Germany, 1947–1949. The Story in Documents, Washington, D. C., 1950, S. 118 f.

<sup>58</sup> FRUS, 1947, Bd. III, S. 630.

Deutsche Kriegsgefangene, die zur Untersuchung von Kriegsverbrechen festgehalten wurden, dazu frühere NSDAP-Mitglieder, Angehörige der Waffen-SS, Angehörige der sogenannten „gesperrten Einheiten“ oder Soldaten, die während ihrer Gefangenschaft ein Verbrechen begangen hatten, durften sich nicht als freiwillige Zivilarbeiter (auf ein Jahr) melden<sup>59</sup>.

Die französische Regierung berichtete im September 1947, daß sich 200 000 Gefangene an dem Arbeitsprogramm interessiert gezeigt und daß 87 000 einen Vertrag unterschrieben hätten<sup>60</sup>. Im Februar 1948 war die Zahl der freiwilligen Kontraktarbeiter auf über 110 000 gestiegen<sup>61</sup>.

Die deutsche Reaktion in der Heimat auf diese Vorgänge fiel unterschiedlich aus<sup>62</sup>, aber das amtliche Interesse (der Länder) galt jedenfalls mehr den künftigen Verwaltungsproblemen, die sich mit jenen Kontraktarbeitern abzeichneten. Sollten sie nicht länger als Gefangene angesehen werden? Was waren ihre gesetzlichen Rechte, wenn sie nicht mehr unter den Schutz der Konvention fielen? Würden sie Entlassungspapiere als Kriegsgefangene erhalten? Wie würden sie nach Hause kommen? Mußten sie als reguläre Gefangene behandelt werden, wenn sie nach dem Auslaufen ihrer Verträge zurückkehrten<sup>63</sup>?

In dem Maße, in dem sich die weltpolitische Situation änderte, fanden die Vereinigten Staaten Ursache, zu bereuen, daß sie Frankreich bei der Behandlung der deutschen Gefangenen freie Hand gegeben hatten<sup>64</sup>. Frankreich hielt nicht nur die festgelegten Repatriierungstermine (vereinbart auf der Moskauer Konferenz vom März 1947) nicht ein, sondern verzögerte auch die Geldüberweisungen an die Familien jener Gefangenen, die sich für die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags entschieden hatten. Der amerikanische Botschafter in Frankreich, Caffery, beschrieb im August 1947 das Problem folgendermaßen: „Hinsichtlich des Konflikts zwischen deutschen und entgegengesetzten französischen Wirtschaftsinteressen bei der Rückführung von Gefangenen, der Arbeitsverpflichtung von Deutschen und den Geldüberweisungen . . . haben wir in allen Verhandlungen mit Frankreich über diese Angelegenheiten wiederholt betont, daß die Vereinigten Staaten ihre finanziellen und anderen Verpflichtungen für den Wiederaufbau einer autonomen deutschen Wirtschaft voll berücksichtigen müssen.“<sup>65</sup>

Sah die Lage noch während des ganzen Jahres 1947 weiterhin schlecht aus, so brachte es Frankreich schließlich doch übers Herz, alle deutschen Gefangenen bis

<sup>59</sup> BA, B 150/308, „Richtlinien der französischen Regierung für deutsche Kriegsgefangene“. Siehe auch Maschke, Bd. XIII, S. 133–140.

<sup>60</sup> Keesing's Archiv, 1947, S. 8806.

<sup>61</sup> Bulletin d' information et de documentation professionnelle, Nr. 4, 1.3. 1948.

<sup>62</sup> Badische Zeitung, 26. 8. 1947; Telegraf, 15. 11. 1947; Die Welt, 6. 12. 1947.

<sup>63</sup> BA, Nachlaß 14/Akt. 83, Länderrat summary by RGCO, 18. 10. 1947.

<sup>64</sup> FRUS, 1947, Bd. III, S. 632 ff.

<sup>65</sup> Ebenda, S. 638. Über die Situation in Frankreich erschienen in der amerikanischen Presse Artikel mit Überschriften wie: „The Menace of Slave Labor“ (Social Science Review, Bd. 21, Juni 1947, S. 246–247) und „Slave Labor – Postwar Cancer“ (American Federationist, April 1947, S. 18).

Dezember 1948 zu repatriieren. Die meisten der Vertragsarbeiter kehrten bis Ende 1949 nach Hause zurück<sup>66</sup>. In Frankreich verblieben nur mehr jene Gefangenen, die verdächtigt wurden, Kriegsverbrechen begangen zu haben<sup>67</sup>.

Wenige Probleme standen so im Zentrum der deutschen Nachkriegsmisere wie die Kriegsverbrecherfrage. Im Hinblick auf die westlichen Alliierten konzentrierte sich der deutsche Groll mehr auf Frankreich als auf Großbritannien oder die USA. Dies lag zum Teil daran, daß die beiden letzteren Staaten ihre Gerichtsverfahren früher eröffnet und eine andere Prozeßordnung – einschließlich der Zusammensetzung des Gerichts – angewandt hatten<sup>68</sup>. Die Tatsache, daß sowohl Engländer wie Amerikaner ihre Prozesse in Deutschland führten, die Franzosen hingegen viele ihrer Verfahren in Frankreich abwickelten, wirkte sich ebenfalls aus. Überdies bestand aufgrund der jahrelangen deutschen Besatzungsherrschaft in Frankreich zwischen Deutschen und Franzosen ein wesentlich gespannteres Verhältnis.

Der deutschen Seite geriet es zum Vorteil, daß die französischen Gerichte sehr langsam arbeiteten; so blieb der öffentlichen Meinung genügend Zeit, sich nachdrücklicher bemerkbar zu machen. Ebenso war es notwendig, Gelder für die Verteidigung zu sammeln, und das wäre ein oder zwei Jahre früher nicht möglich gewesen. Man sollte nicht vergessen, daß es in einem Land ohne zentrale Regierung immer ein Problem war, wer oder was den Kampf in einem nationalen Rechtsstreit aufnehmen würde. In einer Angelegenheit, die, wie die Kriegsgefangenen-Frage, den Apparat eines Auswärtigen Amtes erforderte, war das besonders schwierig. Die staatlichen Institutionen im Nachkriegsdeutschland blieben zunächst regional beschränkt und stets alliierterm Veto unterworfen. In der hier behandelten Sache war die wichtigste Einrichtung, die entstand, der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen, ein Ausschuß des Länderrats der amerikanischen Besatzungszone.

Die Versuche des Länderrats, 1946 eine Art Behörde für die Kriegsgefangenen zu gründen, waren weitgehend erfolglos geblieben, obwohl damals das Problem im Bewußtsein der meisten Deutschen an erster Stelle stand. Es war offensichtlich, daß die Deutschen, solange die Alliierten nicht bereit waren, die Sache aus der Hand zu geben, keine Stimme haben würden. 1947 hatte sich die Sachlage jedoch geändert, und die Zeit zur Gründung einer Stelle für Kriegsgefangene war gekommen. Ein Bericht der amerikanischen Militärregierung vom 17. April vermerkte, daß „der Länderrat versuchsweise eine Abteilung für Kriegsgefangene eingerichtet und Rahmenrichtlinien für ihre Arbeit entworfen hat“<sup>69</sup>.

<sup>66</sup> Die Frage der Beschäftigung von Kriegsgefangenen blieb ein Diskussionsthema für Rechtsgelehrte. Siehe Howard Levie, „The Employment of POWs“, in: *American Journal of International Law*, Bd. 57, Nr. 2 (April 1961), S. 318–355.

<sup>67</sup> Die Bedingungen der amerikanischen Übergabe von Kriegsgefangenen an Frankreich im März 1945 bestimmten ausdrücklich, daß „keine bekannten oder vermutlichen Kriegsverbrecher übergeben werden und daß keine Personen übergeben werden, die wegen bekannter oder vermuteter Handlungen angeklagt werden oder angeklagt werden mögen“. Maschke, Bd. X/2, S. 253–257.

<sup>68</sup> Siehe weiter unten.

<sup>69</sup> BA, Nachlaß 14/Akt. 83, Bericht über das „Provisional Committee on Prisoners of War“, 16. 4. 1947.

Entsprechend den Umständen, die im April 1947 in Deutschland herrschten, fielen diese „Rahmenrichtlinien“ äußerst bescheiden aus. Absolute Priorität hatte die ungeheure Aufgabe, herauszufinden, wie viele deutsche Gefangene es gab und wo sie sich befanden. Der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen wurde von einer sehr tüchtigen Frau, Dr. Margarete Bitter, geleitet und kümmerte sich bald um jeden Aspekt des Wohlergehens deutscher Gefangener. Dr. Bitters Ausschuß begann die deutsche Gesellschaft für die Kriegsgefangenen zu mobilisieren (Kirchen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände) und suchte gleichzeitig Einfluß auf alliierte Entscheidungen in Fragen der Gefangenen auszuüben. Die zwei effektivsten Methoden, dies zu erreichen, waren die Kooperation mit dem Internationalen Roten Kreuz und Petitionen an die amerikanische Militärregierung.

Da das Rote Kreuz an der Notlage der Kriegsgefangenen ohnehin Anteil nahm und von Anfang an als Haupthelfer fungiert hatte, gab es hier keine Probleme. Andererseits war das Rote Kreuz keine politische Organisation, und was die Kriegsgefangenen-Frage von Zeit zu Zeit benötigte, war politischer Einfluß. Genau damit konnte die amerikanische Militärregierung aushelfen, wenn sie wollte. Offiziell war die Position der amerikanischen Militärregierung eindeutig: die amerikanische Regierung hatte alle ihre Gefangenen freigelassen (und andere Regierungen aufgefordert, ebenso zu verfahren), aber sie weigerte sich, in die Rolle eines Verteidigers der Rechte deutscher Kriegsgefangener gegen einen Verbündeten wie Frankreich gedrängt zu werden. Inoffiziell reagierten jedoch die Vereinigten Staaten mit zunehmender Sensitivität auf die öffentliche Meinung in Deutschland.

Der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen legte große Beharrlichkeit an den Tag und richtete an die amerikanische Militärregierung wieder und wieder Gesuche, zugunsten der Gefangenen tätig zu werden. Wenn auch die Petitionen meistens zurückgewiesen wurden, so dienten sie doch der Militärregierung als gutes Stimmungsbarometer. Letztendlich jedoch mußte sich Frau Bitters Ausschuß in seinen Bemühungen, den Kriegsgefangenen in Frankreich zu helfen, insbesondere denjenigen, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt wurden, mehr auf das Rote Kreuz als auf die Amerikaner verlassen.

Das Internationale Rote Kreuz hatte bereits im Jahre 1945 zu dem Problem der deutschen Kriegsgefangenen, die der Beteiligung an Kriegsverbrechen beschuldigt wurden, Stellung bezogen, als sein Komitee klarstellte, daß nach seiner Auffassung Gefangene Rechte gemäß der Genfer Konvention besäßen: „Nach Ansicht des Komitees kann dem Ende der Kriegsgefangenschaft nur die Rückführung und Freilassung folgen . . . Die Rechte, die Kriegsgefangene im Moment ihrer Gefangennahme erwerben, sind bis zu ihrer endgültigen Freilassung unveräußerlich.“ In allen Gerichtsverfahren „dürfen die Gefangenen nur als Verdächtige betrachtet werden und können dem Schutz der Konvention nicht entzogen werden“<sup>70</sup>.

Das Rote Kreuz war oftmals in der Lage, Informationen zu beschaffen, die Dr. Bitters Ausschuß selbst nicht bekommen konnte, und 1947 setzte ein beträchtlicher In-

<sup>70</sup> ICRC-Report, Bd. I, S. 551.

formationsfluß ein. Dr. E. Boissier vom Pariser Büro des Roten Kreuzes, ein sehr wichtiger Verbindungsmann für Frau Bitters Ausschuß, berichtete im September über die Verhältnisse in einem Gefängnis in Bordeaux, in dem Kriegsgefangene festgehalten wurden. 97 Mann befanden sich dort wegen Kriegsverbrechen in Untersuchungshaft, und laut Boissier wurden sie so behandelt, als seien sie bereits schuldig gesprochen. Ihr Sold als Kriegsgefangene wurde einbehalten, sie erhielten nur herabgesetzte Essensrationen, und ärztliche Betreuung gab es kaum. Sie saßen dort bereits seit ein bis zwei Jahren<sup>71</sup>. Unter solchen Umständen war es nahezu unmöglich, eine Verteidigung vorzubereiten, insbesondere wenn das zur Last gelegte Verbrechen im Zusammenhang mit Aktionen der französischen Resistance gestanden hatte: „Es wird systematisch jede völkerrechtswidrige Handlung und Schuld der Gegenseite (der Maquisards) totgeschwiegen.“<sup>72</sup>

Zur Haltung der französischen Regierung kamen noch technische Probleme, die mit der Sprache und adäquatem juristischem Beistand zusammenhingen. Die Dolmetscher waren im allgemeinen, wie bereits bekannt, unfreundlich und weigerten sich häufig, einem Gefangenen in einer verwirrenden Situation beizustehen, und die französischen Rechtsanwälte „(beschimpfen) oft die Beschuldigten von vornherein als Lügner, Banditen . . . Der Untersuchungsgefangene hat den Eindruck, daß nicht Recht, sondern persönliche Rache gesucht wird.“<sup>73</sup>

Im November 1947 unterrichtete Boissier Frau Bitters Ausschuß, die deutschen Gefangenen, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt seien, könnten in Frankreich nur vor ein Militärgericht gestellt werden, und er unterstrich die dringliche Notwendigkeit eines Verteidigungsfonds, da die Männer keine eigenen finanziellen Mittel besäßen. Vom Gericht zugelassene französische Rechtsanwälte erhielten keine Bezahlung, weshalb sie sehr schwer zu finden seien, und nahmen den Auftrag ohnehin nicht gerne an, weil sie ihre eigenen Klienten wegen der Verteidigung eines als Kriegsverbrecher angeklagten Deutschen verlieren könnten. Ebenso dringend werde Geld für Übersetzer und Dolmetscher benötigt<sup>74</sup>. Boissier merkte ferner an, daß zwar der Vorsitzende des französischen Gerichts ein ausgebildeter Jurist sein müsse, von den anderen sechs Mitgliedern aber vor allem die Zugehörigkeit zur Resistance verlangt werde (gemäß einem Gesetz der Provisorischen Französischen Regierung von 1944)<sup>75</sup>.

Bislang, so fuhr Boissier fort, habe die Rolle des Roten Kreuzes in der Hilfe bei der Beschaffung juristischer Materialien für die Angeklagten bestanden, aber die Arbeit werde nun, aufgrund der französischen Entscheidung, auch Angehörige sog. verbrecherischer Organisationen vor Gericht zu stellen, dramatisch anwachsen. Er schlug vor, so schnell wie möglich für deutsche Rechtshilfe und deutsche Anwälte, die mit der französischen Verteidigung zusammenarbeiten könnten, zu sorgen. Dies sei, so

<sup>71</sup> BA, Z 1/1287, „Bordeaux report“, September 1947.

<sup>72</sup> Ebenda.

<sup>73</sup> Ebenda.

<sup>74</sup> BA, B 150/415, 28. 11. 1947.

<sup>75</sup> Artikel 5, „Ordonnance du 28 août 1944 relative à la répression des crimes de guerre“.

sagte er, nach den Bestimmungen der Genfer Konvention zulässig, und Frankreich habe sich bereit erklärt, diese Bestimmungen zu respektieren<sup>76</sup>. Boissier schloß mit der Information, die Gerichtsurteile seien zu 1–2 Prozent Todesstrafen und zu 70 Prozent Haftstrafen (davon 15 Prozent lebenslänglich), der Rest Begnadigungen und Freisprüche<sup>77</sup>.

Mit einer kurzen Diskussion über das französische Rechtswesen<sup>78</sup> ging der Besuch Boissiers beim Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen zu Ende. Der Vertreter des Roten Kreuzes traf sich anschließend privat mit einem Angehörigen der amerikanischen Militärregierung, dessen Schilderung der Situation noch etwas anders ausfiel:

„Während M. Boissiers Bericht an den Ausschuß nicht übermäßig beunruhigend war, malte er in einem privaten Gespräch mit diesem Beobachter (Heinz Guradze, Regional Government Coordinating Office for OMGUS) ein düsteres Bild. Die öffentlichen Gerichtsverhandlungen, so sagte er, seien mit Veteranen der Widerstandsbewegung überfüllt. Man sage, daß die Gerichte ebenso wie die Verteidigung unter dem Druck der öffentlichen Meinung stünden und es selten wagten, sich auf internationales Recht zu beziehen oder es anzuwenden. Die Erschießung eines Angehörigen der Widerstandsbewegung, der sich an Feindseligkeiten beteiligt hatte, ohne als Angehöriger der Streitkräfte gekennzeichnet gewesen zu sein, werde angeblich von französischen Gerichten als Mord betrachtet. Nach Ansicht Boissiers, der vielen Gerichtsverhandlungen beigewohnt hat, ist die Atmosphäre, in der solche Verhandlungen stattfinden, der Rechtsprechung nicht förderlich, und häufig wanderten unschuldige Männer ins Gefängnis.“<sup>79</sup>

Nach Boissiers Besuch kam der Ausschuß zu dem Schluß, daß für die in Frankreich angeklagten Kriegsgefangenen so schnell wie möglich Rechtshilfe sichergestellt werden müsse, und es herrschte Übereinstimmung, daß die Hilfe allen Beschuldigten ohne Ausnahme zu gewähren sei<sup>80</sup>. Der Ausschuß brachte jedoch seine Sorge über den französischen Standpunkt hinsichtlich der angeklagten Angehörigen „blockierter“ oder „gesperrter Einheiten“ zum Ausdruck. Man bezweifelte, daß in Frankreich wirklich verstanden werde, wieviele dieser Männer, die als Angehörige der SS eingestuft worden waren, trotz der eintätowierten Blutgruppe niemals in einer SS-Formation gedient hatten. Man vermerkte die Tatsache, daß einige der in den letzten Kriegstagen Gefangenenommenen zu SS-Einheiten eingezogen worden waren „... zum Teil gerade wegen ihrer antifaschistischen Einstellung“<sup>81</sup>.

<sup>76</sup> BA, B 150/415, 28. 11. 1947.

<sup>77</sup> BA, Nachlaß 14/Akt. 83, 1. 12. 1947.

<sup>78</sup> Boissier hatte dem Ausschuß bereits versichert, daß, obwohl das in den Gerichtsverfahren angewandte Recht französisches Recht sei, sich der Angeklagte auf internationales Recht beziehen könne und daß das Gericht es, falls es anwendbar sei, berücksichtigen werde.

<sup>79</sup> BA, Nachlaß 14/Akt. 83, 1. 12. 1947.

<sup>80</sup> BA, Z 1/1287, Bach, 15. 12. 1947.

<sup>81</sup> BA, B 150/348, Bach, 5. 8. 1947, 22. 9. 1947, 13. 11. 1947. Boissier teilte dem Ausschuß mit, daß es keine „gesperrten Einheiten“ gebe, die festgehalten würden, sondern nur Listen der Männer, die in ihnen gedient hatten. Sie enthielten auch die Angehörigen der SS-Division „Das Reich“.

Der Ausschuß war im übrigen der Ansicht, daß in der amerikanischen Zone zu viele Deutsche auf französisches Ersuchen schon wegen geringster Verdachtsmomente verhaftet würden, und er bat deshalb die amerikanischen Behörden, der deutschen Polizei die Überprüfung und Behandlung der Auslieferungsgesuche zu erlauben<sup>82</sup>. Die amerikanische Antwort war für die Änderung des politischen Klimas symptomatisch, denn nach einem milden Verweis an Frau Bitters Ausschuß, für Auslieferungsfragen sei immer noch die Militärregierung zuständig, wurde tatsächlich der deutschen Polizei die Prüfung und – falls nötig – die Verhaftung gesuchter Verdächtiger übertragen<sup>83</sup>. Zudem lag klar zutage, daß der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen in den wenigen Monaten seines Bestehens bedeutende Fortschritte in seinem Bemühen erzielt hatte, für sich das Recht auf Unterstützung der inhaftierten Kriegsgefangenen zu beanspruchen. Nun mußte er das Geld finden, das er zur Wahrnehmung des erkämpften Rechts brauchte.

Nach Konsultation mit der Rechtsschutzstelle wurde beschlossen, dem Roten Kreuz einen Verteidigungsfonds von 200 000 RM zur Verfügung zu stellen<sup>84</sup>. Gestützt auf den Bericht über die Haftbedingungen in Bordeaux, legte der Ausschuß, vermittelt durch das Sekretariat des Länderrats, die Kosten auf die Finanzministerien der Länder um (Bayern 98 000 RM, Baden-Württemberg 49 000 RM, Hessen 49 000 RM und Bremen 4 000 RM)<sup>85</sup>. Die Summe mußte bald auf 300 000 RM erhöht werden; im Januar 1949 stieg sie dann (im Sommer zuvor hatte die Währungsreform stattgefunden) auf 400 000 DM. Ein bedeutender Schritt war getan.

Anschließend unterrichtete das Internationale Rote Kreuz den Ausschuß, daß es in Stuttgart eine Rechtsabteilung als Zweig seiner Münchner Außendienststelle eröffnen werde, um die Durchführung des Verteidigungsprogramms zu erleichtern. Die Aufgabe war enorm, da sich in Frankreich mehr als 3 000 Gefangene mit Anklagen wegen Kriegsverbrechen konfrontiert sahen<sup>86</sup>. Als die Kommunistische Partei Deutschlands den Beschluß, alle Angeklagten bei der Verteidigung zu unterstützen, kritisierte, da einige zweifellos schuldig seien, entgegnete der Generalsekretär des Länderrats, Erich Roßmann:

„Die Länder der amerikanischen Zone seien der Auffassung gewesen, daß ein Deutscher ein Deutscher bleibe, auch wenn er ein Kriegsverbrecher sei. Eine große Anzahl der deutschen Kriegsgefangenen stehe unter falscher Anklage, Kriegsverbrechen begangen zu haben. Ihnen bei ihrer Verteidigung zu helfen, sei eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes.“<sup>87</sup>

Und dabei blieb es.

<sup>82</sup> BA, Z 1/1287, 12. 12. 1947.

<sup>83</sup> Ebenda, Col. Winning an E. Roßmann, Dezember 1947.

<sup>84</sup> BA, B 150/415, 26.–28. 1. 1948. Das Evangelische Hilfswerk hatte bereits eine beträchtliche Summe gesammelt, die für die Rechtshilfe für Kriegsgefangene verwandt werden sollte. Sie wurde dem Roten Kreuz ebenfalls übergeben. BA, Z 2/65, 25.–26. 1. 1948.

<sup>85</sup> BA, Z 1/1287, Länderrat, 2. 2. 1948.

<sup>86</sup> BA, Nachlaß 14/Akt. 83, 27. 2. 1948; Der Tagesspiegel, 11. 3. 1948.

<sup>87</sup> BA, Z 2/65, Länderrat, 21. 4. 1948.

Hilfe für einen einzelnen Gefangenen oder einen bestimmten Fall war durch ein Gesuch bei einer der Rechtsstellen des Roten Kreuzes (in Stuttgart oder anderswo) zu bekommen, und das Internationale Rote Kreuz in Paris stellte alle Informationen zur Verfügung, die es beschaffen konnte. Gewöhnlich handelte es sich dabei um die spezifischen Beschuldigungen, um einige Einzelheiten der fraglichen Fälle und um Namen und Adressen der französischen Untersuchungsbeamten. Damit war es der Rechtsschutzstelle möglich, eine Korrespondenz zu eröffnen und einen deutschen Rechtsanwalt mit der Unterstützung des französischen Verteidigers zu beauftragen, was wiederum das ziemlich mühselige Unterfangen bedeutete, wichtige Dokumente vor der Gerichtsverhandlung zu sammeln<sup>88</sup>.

Für einen großen Teil des Jahres 1948 bestand die Arbeit des Ausschusses, soweit sie jenen Gefangenen galt, die in Frankreich ihrer Gerichtsverhandlung entgegensaßen, in der Kooperation mit der Rechtsschutzstelle bei der Sammlung und Vervielfältigung von Tausenden von Beweisstücken, bei der Beschaffung von eidesstattlichen Aussagen und bei der Fertigstellung der zur Vorlage notwendigen Übersetzungen. All diese Bemühungen konzentrierten sich zumeist auf die 218 Fälle, die in jenem Jahr vor Gericht gebracht werden sollten. Sehr zur Frustration des Ausschusses wurden viele der Angeklagten freigelassen und nach Hause geschickt, ohne daß der Länderrat oder die Rechtsschutzstelle auch nur mit einem Wort informiert worden wären, daß man die Verfahren niedergeschlagen hatte<sup>89</sup>.

Zugleich bemühten sich sowohl der Länderrat als auch der Ausschuss für Kriegsgefangenenfragen nach wie vor, die amerikanische Militärregierung zur Intervention zu bewegen, und sie erinnerten die Amerikaner an ihr Versprechen vom 2. März 1948, worin festgehalten war, daß der Auslieferung nicht zuzustimmen sei, „wenn die antragstellende Macht keine Erklärung über das verletzte Gesetz, über die als Verletzung gewerteten Handlungen, keine ausreichende Fundierung der Beschuldigungen und keine Beweise der persönlichen Komplizenschaft vorlegt“<sup>90</sup>. Der Länderrat beklagte, daß diese Regel nicht beachtet werde und weiterhin Männer verhaftet und an Frankreich ausgeliefert würden, ohne daß die Anklagepunkte vollständig offengelegt seien. Offensichtlich waren die Auslieferungsbefehle trotz der Übertragung der Untersuchung an die deutsche Polizei nicht gestoppt worden. Da es stets lange Verzögerungen gab – mindestens ein Jahr, gewöhnlich zwei Jahre –, bis solche Fälle vor Gericht kamen, bat der Länderrat, die betroffenen Individuen nach Hause zu schicken, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten ein Urteil gefällt werde, wie es das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Art. V) vorsehe<sup>91</sup>.

Zusätzlich wurde der Länderrat bei der Militärregierung vorstellig, sie möge „Washington veranlassen, mit den zuständigen französischen Behörden Verhandlungen aufzunehmen, damit das Entlassungsverbot für bestimmte Einheiten deutscher

<sup>88</sup> BA, Z 1/1287, 14. 6. 1948.

<sup>89</sup> BA, Z 1/1288, Rechtsschutzstelle, 1. 5. 1948–18. 1. 1949.

<sup>90</sup> PA, BZ 1/106, „Prisoners of War for OMGUS Action“, 9. 11. 1948.

<sup>91</sup> Ebenda.

Kriegsgefangener in Frankreich aufgehoben wird und Gefangene, wenn sie nicht persönlich belastet sind, entlassen werden<sup>92</sup>. Der Hinweis fehlte nicht, daß viele dieser Fälle nun über drei Jahre alt und keine neuen Beweise von den Anklagevertretern vorgelegt worden seien. Der Kommandeur des Panzerregiments 15 von der 11. Panzerdivision war sogar bereits nach Hause entlassen worden, während seine Einheit weiterhin wegen Kriegsverbrechen festgehalten wurde<sup>93</sup>!

Im September 1948 revidierte Frankreich, vielleicht um einer möglichen amerikanischen Intervention zuvorzukommen, das 1944 erlassene Gesetz der Provisorischen Regierung über die Bestrafung von Kriegsverbrechen; nun war den angeklagten Personen die Beweislast auferlegt, daß sie in eine verbrecherische Organisation gezwungen worden seien und daß sie keine Kriegsverbrechen begangen hätten: „Wenn eines der Kriegsverbrechen im Sinne der Verordnung vom 28. August 1944 über die Bestrafung der Kriegsverbrechen einer kollektiven Handlung seitens einer Formation oder Gruppe als Teil einer Organisation zuzuschreiben ist . . . so können alle Mitglieder dieser Formation oder Gruppe als Mittäter angesehen werden, wenn sie nicht den Beweis erbringen, daß sie zur Mitgliedschaft gezwungen worden sind und an dem Verbrechen nicht teilgenommen haben.“<sup>94</sup>

Im Verlauf seiner anderthalbjährigen Bemühungen war es dem Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen nie gelungen, die Zulassung eines deutschen Rechtsanwalts bei einem französischen Gericht zu erreichen. Dies mußte natürlich, falls es geschehen sollte, über das Rote Kreuz gehen, und der Länderrat stand bereit, einen erfahrenen Rechtsanwalt (einen Veteranen der Nürnberger Prozesse) nach Paris zu schicken und alle Kosten zu übernehmen. Indes waren nicht alle Deutschen der Meinung, daß Rechtsanwälte aus ihrem Land vor französischen Gerichten tatsächlich nützlich sein würden. Der Ausschuß für Kriegsgefangenenfragen vertrat die Ansicht, daß Boissier und das Rote Kreuz bei der Ausarbeitung einer Verteidigungsstrategie für Gefangene vorzügliche Arbeit geleistet hatten, und er bezweifelte, ob es einem deutschen Rechtsanwalt rechtlich erlaubt werden könne, vor einem französischen Gericht – noch dazu vor einem Militärgericht – aufzutreten<sup>95</sup>. Es gab aber andere Stimmen, die die Überzeugung äußerten, daß die Anwesenheit eines deutschen Rechtsanwalts wichtig sei. Das Justizkollegium der Bizone und das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene glaubten außerdem, den richtigen Mann für diese Aufgabe zu haben, und bemühten sich hartnäckig um Unterstützung für seine Bestallung<sup>96</sup>. Boissier machte dem allerdings bald ein Ende, da er die Rechtsschutzstelle davon unterrichtete, daß Frankreich jede Zulassung verweigern und eine solche Aktion überdies die neutrale Stellung des Roten Kreuzes kompromittieren würde<sup>97</sup>. Andererseits besser-

<sup>92</sup> Ebenda.

<sup>93</sup> Ebenda.

<sup>94</sup> Günther Lummert, *Die Strafverfahren gegen Deutsche im Ausland wegen „Kriegsverbrechens“*, Hamburg 1949.

<sup>95</sup> BA, Z 1/1287, Bach, 23. 12. 1948.

<sup>96</sup> Ebenda, Justizminister, 10. 12. 1948.

<sup>97</sup> Ebenda, Rechtsschutzstelle, 17. 1. 1949.

ten sich die Verhältnisse rasch, und es bestand einige Hoffnung, daß die in Frankreich noch anhängigen Fälle – ungefähr 1 500 – bald entschieden und die Männer Ende 1948 zurückkehren würden<sup>98</sup>.

In der Tat sah es zunächst so aus, als schicke sich Frankreich an, sich des Kriegsverbrecherproblems bis Ende des Jahres zu entledigen, da 500 der angeklagten Gefangenen plötzlich freigelassen wurden, aber die Hoffnung war verfrüht, da die verbleibenden 1 000 Mann zwar entlassen, doch zugleich von den zivilen Behörden festgesetzt wurden<sup>99</sup>. Den Ärger und die Enttäuschung der Deutschen drückte eine Kritik des Büros für Friedensfragen treffend aus<sup>100</sup>, die gegen die Übergabe von Gefangenen in die Hand von Zivilisten ohne jede Berücksichtigung der Genfer Konvention protestierte<sup>101</sup>. Zuvor hatte schon das Internationale Rote Kreuz dazu Stellung genommen, als es bei den Alliierten gegen die „Verwandlung von Kriegsgefangenen in politische Häftlinge“ protestiert und zur Begründung ausgeführt hatte:

„Nach Auffassung des Komitees können nur die Repatriierung und endgültige Freilassung dem Ende der Kriegsgefangenschaft folgen und so die Gewahrsamsmächte aus den Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, entlassen. Die Rechte, die von Kriegsgefangenen bei ihrer Gefangennahme erworben wurden, können ihnen in keinem Fall durch einseitige Entscheidungen der Gewahrsamsmächte entzogen werden. Es ist offenkundig, . . . daß das IKRK nicht Gerichtsverfahren gegen bestimmte Gefangene zu verhindern wünscht, aber . . . Kriegsgefangene dürfen nur als Verdächtige angesehen und können dem Schutz der Konvention nicht entzogen werden.“<sup>102</sup>

Nach einem Frankreichaufenthalt im April 1949 empfahl Frau Dr. Bitter Geduld; denn, so meinte sie: „. . . das langsame Vorgehen der französischen Justizbehörden wirkt sich zugunsten der beschuldigten Deutschen aus.“<sup>103</sup>

Bei einem Treffen in Frankfurt erörterten Vertreter des werdenden westdeutschen Staates im Juni 1949 die Möglichkeit eines Protests bei den Vereinten Nationen, der mit einer Verletzung der Menschenrechte durch Frankreich zu begründen sei. Schließlich kam man aber zu dem Ergebnis, daß Abwarten das Beste sei, da die Genfer Konvention gerade überarbeitet werde<sup>104</sup>. Ein Punkt, der auch nicht übersehen werden durfte, war der Umstand, daß die entstehende Bundesrepublik bald die Zuständigkeit für solche Angelegenheiten übernehmen würde.

<sup>98</sup> BA, B 150/308, Bach, 15. 12. 1948.

<sup>99</sup> BA, B 150/318, Bach, 13. 1. 1949.

<sup>100</sup> Das von Fritz Eberhard geleitete „Deutsche Büro für Friedensfragen“ wurde 1947 auf Anweisung des Länderrats gegründet, um Material für einen eventuellen Friedensvertrag zu sammeln. Dazu gehörte auch ein „Memorandum über das Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen“. Siehe BA, B 150/341, Länderrat, 6. 9. 1948; Manfred Overesch, *Gesamtdeutsche Illusion und westdeutsche Realität*, Düsseldorf 1978; Herbert Piontkowitz, *Anfänge westdeutscher Außenpolitik 1946–1949*. Das Deutsche Büro für Friedensfragen, Stuttgart 1978.

<sup>101</sup> PA, BZ 1/101, 15. 2. 1949.

<sup>102</sup> ICRC-Report, Bd. I, S. 551.

<sup>103</sup> BA, B 150/370, 29. 4. 1949.

<sup>104</sup> BA, B 150/416, 28. 6. 1949.

Im Januar 1950 wurde in einer Diskussion im Bundestag die Situation der Kriegsgefangenen erörtert, die Frankreich noch für ein Gerichtsverfahren festhielt. Nach etlicher Rhetorik über die deutsche Verantwortung für Kriegsverbrechen („kein einziger General ist noch in Haft, nur ein Oberst“) bedauerte man, daß es anscheinend immer die Kleinen treffe, die gewöhnlichen Leute. Justizminister Dr. Dehler berichtete, daß das französische Recht in dieser Hinsicht nur wenige oder gar keine Bestimmungen für die Behandlung von Ausnahmefällen enthalte, da die Urteile nach feststehenden Sätzen, nämlich 10, 15 und 20 Jahre Zwangsarbeit, verhängt würden. Die erst Beschuldigten würden nach wie vor bei ihrer Verteidigung unterstützt, und der Bundeskanzler sei gebeten worden, sich beim französischen Außenminister für die bereits Verurteilten einzusetzen<sup>105</sup>.

Zu diesem Zeitpunkt war längst der Kalte Krieg eine Realität und der Westen mit dem Aufbau einer Verteidigungsgemeinschaft bei deutscher Beteiligung beschäftigt. Trotz andauernder französischer Widerborstigkeit ging im Westen das Problem der deutschen Kriegsgefangenen seiner Liquidierung entgegen<sup>106</sup>, und die Aufmerksamkeit konzentrierte sich nun auf das Schicksal jener Gefangenen, die sich noch in sowjetischer Hand befanden. Die Lehrstunde in bedingungsloser Kapitulation war vorüber.

<sup>105</sup> Deutscher Bundestag, Bd. 2, Sitzung v. 11. 2. 1950, S. 781–783.

<sup>106</sup> Zur Diskussion über den Zusammenhang zwischen der Revision der Kriegsverbrecherurteile und dem alliierten Interesse an deutschem Militär vgl. *Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945–1956*, München 1982, Bd. I, S. 695 ff.

## Dokumentation

NORBERT FREI

### DIE NATIONALSOZIALISTISCHEN BERUFS- GERICHTE DER PRESSE

„Das neue Schriftleitergesetz erklärt: Nicht jeder hat das Recht zu schreiben! Das Recht zu schreiben muß durch sittliche und nationale Reife erworben werden. (...) Der Staat hat aber nicht ein Interesse daran, nun im einzelnen das zu kontrollieren, sondern das überläßt er der Initiative, der Selbstdisziplin und der Selbstverwaltung des Presseberufes selbst. Der Staat gibt Ihnen damit ein sehr großes Recht in die Hand. Sie verwalten sich selbst. Sie sorgen selbst für die Reinheit und die Lauterkeit Ihres Berufes, Sie nehmen Ihr eigenes Interesse wahr, wenn Sie Ihren Beruf von unlauteren Elementen reinigen. (...) Der Reichsverband der Presse übt seine eigene Gerichtsbarkeit aus, ohne daß der Staat in diese Gerichtsbarkeit eingreift.“<sup>1</sup>

Mit diesen Worten kündigte Goebbels am Abend des 4. Oktober 1933, wenige Stunden nach der Kabinettsentscheidung über das Schriftleitergesetz, vor den in die Räume des Reichsverbandes der deutschen Presse (RDP) geladenen Berliner Journalisten die Schaffung von Berufsgerichten der Presse an. Des Propagandaministers dort vorgetragene Begründung für die Einführung der Standesgerichtsbarkeit folgte jener Logik, die das zum 1. Januar 1934 in Kraft tretende nationalsozialistische Presserecht<sup>2</sup> als Erfüllung alter Journalisten-Forderungen feierte: Die Abgrenzung von Kompetenzen und Verantwortung im Zeitungsbetrieb schien durch das neue Gesetz insofern geleistet, als es den Verleger auf die Fixierung „von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung“ (§ 16) beschränkte, dem Schriftleiter hingegen „öffentliche Pflichten und Rechte“ (bes. §§ 13–15) zuwies. Daß es nicht wirklich um die Klärung zentraler Probleme im Verhältnis Verleger – Journalisten ging, über die in und zwischen den Interessenverbänden seit einem Jahrzehnt gestritten wurde<sup>3</sup>, sondern um die nunmehr (nach den Verbots- und Gewaltaktionen der Machtergreifungsphase<sup>4</sup>) staatsrechtliche Verankerung der totalitären Instrumentalisierung der

<sup>1</sup> Zit. nach dem von WTB am 5. 10. 1933 (Nr. 2451) verbreiteten Wortlaut der Rede, in: Bundesarchiv Koblenz (künftig: BA), R 43 II/467.

<sup>2</sup> RGBl. I, S. 713.

<sup>3</sup> Dazu Otto B. Roegele/Peter Glotz (Hrsg.), *Presse-Reform und Fernsehstreit. Texte zur Kommunikationspolitik 1832 bis heute*, Gütersloh 1965; Karl Bringmann, *Die Presse und ihr Recht. Reformentwürfe als Dokument und Selbstzeugnis (1924 bis 1933)*, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Anton Betz*, Düsseldorf 1963.

<sup>4</sup> Vgl. Oron J. Hale, *Presse in der Zwangsjacke 1933–1945*, Düsseldorf 1965, S. 68–82 und 108–117; Norbert Frei, *Nationalsozialistische Eroberung der Provinzpresse. Gleichschaltung, Selbstanpas-*

Presse, daran ließen weder die 47 Paragraphen des Schriftleitergesetzes noch Goebbels' Worte Zweifel. Die Tätigkeit des Schriftleiters war fortan eine „öffentliche Aufgabe“, der Journalist dem Weisungsrecht des Verlegers weitgehend entbunden und in die Pflicht des Staates genommen, der ihn mit einem halb an beamtenrechtliche Regelungen erinnernden, halb in Form berufsständischer Schein-Selbstverwaltung organisierten Disziplinarrecht zu „schützen“ vorgab. Letzteres lag seit langem in der Luft, war weniger Oktroi der neuen Machthaber als die Realisation alter Vorschläge des RDP zur Hebung des sozialen Ansehens der Zunft, wenn auch nun mit anderer, nämlich politischer Intention.

Weniger noch als die bemerkenswerte Entstehungsgeschichte des Schriftleitergesetzes insgesamt<sup>5</sup> ist die auf diesem aufbauende nationalsozialistische Pressegerichtsbarkeit von der Forschung in den Blick genommen worden. Dies dürfte seinen Hauptgrund in der lange Zeit schlechten Quellenlage haben. Eine wenn auch schmale Gruppe einschlägiger Akten des RDP<sup>6</sup> wurde erst zugänglich, als die Pionier-, inzwischen teilweise Standardwerke<sup>7</sup> zur NS-Pressepolitik bereits geschrieben waren. Dieser RDP-Restbestand sowie der im Bundesarchiv verwahrte Teil der Akten des Reichspropagandaministeriums, aber auch eine Reihe personenbezogener Unterlagen des Berlin Document Center und einige Aktengruppen bayerischer Archive erwiesen sich für die vorliegende Dokumentation als ertragreich; die im Anschluß an diese Einleitung abgedruckten Dokumente stammen jedoch alle aus dem privaten Besitz eines 1936 vor dem Pressegericht München angeklagten Redakteurs.

## I.

Zwei Wochen nach Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes bestimmte eine „Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse“<sup>8</sup> die Einrichtung sogenannter Bezirksgerichte am Sitz jedes der damals 17 RDP-Landesverbände und – als zweiter In-

sung und Resistenz in Bayern, Stuttgart 1980.

- <sup>5</sup> Dazu aus der Zeit nach 1945 nur die Dissertation von Karl Schoof, *Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933. Ein Beitrag zur Erforschung des NS-Pressewesens*, Wien 1968, bes. S. 65–72, die auf Nachweise allerdings vielfach verzichtet, und Hale, S. 90–97, der sich u. a. auf nicht nachprüfbar Angaben aus der Vernehmung Amanns in Nürnberg am 30. 10. 1947 bezieht.
- <sup>6</sup> Der 1945 von den Amerikanern beschlagnahmte RDP-Restbestand wurde 1967 von den National Archives an das Bundesarchiv zurückgegeben und dort verzeichnet; vgl. Bestandsrepertorium BA, R 103, S. VII f. In dem Bestand findet sich auch eine bruchstückhafte Sammlung von Pressegerichts-urteilen aus den Jahren 1943/44; BA, R 103/65–77.
- <sup>7</sup> Dies gilt für Hale wie Karl-Dietrich Abel, *Presselenkung im NS-Staat. Eine Studie zur Geschichte der Publizistik in der nationalsozialistischen Zeit*, Berlin 1968. Aber auch Jürgen Hagemann, *Die Presselenkung im Dritten Reich*, Bonn 1970, und Hennig Storek, *Dirigierte Öffentlichkeit. Die Zeitung als Herrschaftsmittel in den Anfangsjahren der nationalsozialistischen Regierung*, Opladen 1972, haben den RDP-Bestand nicht ausgewertet.
- <sup>8</sup> Abgedruckt in: Hans Schmidt-Leonhardt/Peter Gast (Hrsg.), *Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 nebst den einschlägigen Bestimmungen (Kommentar)*, Berlin 1934, S. 214–233.

stanz – eines sogenannten Pressegerichtshofes in Berlin. Grundlage dafür waren die Paragraphen 25, 27, 28 und 30–35 im vierten Abschnitt des Schriftleitergesetzes. Unter der Überschrift „Verbandsrechtlicher Schutz des Schriftleiterberufes“ war außerdem die Umwandlung des bis dahin freiwilligen, nach Vereinsrecht organisierten Reichsverbands der deutschen Presse zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Einführung einer dort zu führenden „Berufsliste der Schriftleiter“ verfügt worden<sup>9</sup>.

De facto griffen die Berufsgerichte der Presse als neue Repressionsmittel ab Frühjahr 1934. Sie sollten die bisher noch stark von dauerhaften und temporären Zeitungsverboten, Verwarnungen, offener Zensur und Einschüchterung geprägte Pressemaßregelung ergänzen bzw. ersetzen, die vom Propagandaministerium sowie anderen Staats- und Parteistellen wirkungsvoll gehandhabt worden war, im Zuge der Konsolidierung aber ebenso zurückgenommen werden sollte wie der zunächst gerne geduldete regelrechte Presseterror der lokalen und regionalen NS-Basis. Die Einrichtung der Berufsgerichte kennzeichnete damit den gleitenden Übergang von der aktionistisch-terroristischen Anfangs- zu der für die Herrschaftsphase dann charakteristischen Form nationalsozialistischer Presse-Instrumentalisierung: einer Melange aus Lockung mit quasi-beamtenmäßiger gesellschaftlicher Heraushebung und Sonderstellung, Forderung nach „totaler“ journalistischer Einsatz- und Akklamationsbereitschaft, Drohung mit Berufsverbot.

Nominell erstreckten sich die Aufgaben der Berufsgerichte auf mehrere Gebiete<sup>10</sup>: Gegen die vom Leiter eines RDP-Landesverbandes abgelehnte Aufnahme in die Berufsliste bzw. eine von diesem ausgesprochene (nachträgliche) Löschung konnte der betroffene Schriftleiter beim Bezirksgericht der Presse ein sogenanntes Einspruchsverfahren in Gang bringen. War die Nichteintragung bzw. Streichung Folge einer Anordnung des Reichspropagandaministers, so blieb dieser „Rechtsweg“ allerdings ausdrücklich verschlossen. Des Weiteren konnten die Bezirksgerichte „zur gutachtli-

<sup>9</sup> Über die unmittelbaren Ergebnisse der damit erstmals möglich gewordenen systematischen Erfassung aller in Presseberufen Tätigen wissen wir aufgrund der fast völligen Zerstörung der Aktenüberlieferung des RDP (und offenbar auch der Landesverbände) insgesamt nur wenig. Einzelne Regional- und Fallstudien zur nationalsozialistischen Pressepolitik und -eroberung deuten auf eine Phase relativer Zurückhaltung nach der rücksichtslosen Zerschlagung der sozialdemokratischen und kommunistischen Zeitungen sowie der linkskulturellen Zeitschriftenpublizistik hin: Bei den übriggebliebenen bürgerlichen und (rechts-)konservativen Blättern zeitigte der Regierungswechsel zunächst kaum personelle Konsequenzen. Zwar waren Maßnahmen an der Tagesordnung, die der Einschüchterung und Verunsicherung dienten; hingegen schon aus Rücksichtnahme auf die noch nicht genügend abgesicherte politische Gesamtsituation – und vor allem angesichts erheblicher Rekrutierungsprobleme – jedoch kein durchgreifend zu nennender Personalaustausch. Anders als bei dem jungen, vergleichsweise übersichtlich organisierten Medium Rundfunk, wäre dies im komplizierten, personalintensiven Geflecht der privatwirtschaftlichen Presse allenfalls mittelfristig machbar gewesen. Näheres zu dieser Problematik bei Norbert Frei, *Nationalsozialistische Presse und Propaganda*, in: Martin Broszat/Horst Möller (Hrsg.), *Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte*, München 1983, bes. S. 161–169.

<sup>10</sup> Zum Folgenden vgl. § 28 Schriftleitergesetz und Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse, Abschnitte II–IV.

chen Stellungnahme“ über die Wirksamkeit einer Kündigung angerufen werden, sofern der Verleger einen Verstoß des Schriftleiters gegen die „öffentlichen Berufspflichten“ oder gegen die „vereinbarten Richtlinien“ beklagte; war aufgrund des Gutachtens Einvernehmen nicht zu erzielen, hatten die Arbeitsgerichte zu entscheiden<sup>11</sup>.

Sogenannte Kündigungs- wie auch die offenbar etwas häufiger stattfindenden Einspruchsverfahren machten insgesamt wohl nur einen geringen Teil der Tätigkeit der Pressegerichte aus. In ihrer Mehrzahl liefen die Verhandlungen als „ehrengerichtliche Verfahren“, die auch im Verständnis derer, die der Pressegerichtsbarkeit eine juristische Form gegeben hatten, den Kern der Sache darstellten<sup>12</sup>.

Umfassende statistische Angaben über die Häufigkeit von Pressegerichtsverhandlungen, die mindestens einmal erhoben wurden, sind nicht erhalten geblieben<sup>13</sup>. Indirekt läßt sich aber aus einem Aktensplitter des Oberlandesgerichts München schließen, daß bei dem dortigen Pressegericht zwischen 1936 und 1939 durchschnittlich etwa ein Verfahren im Monat anhängig gewesen sein könnte<sup>14</sup>. Bei zurückhaltender Hochrechnung<sup>15</sup> ergibt sich daraus eine mögliche Gesamtzahl von 1 200 bis 1 300 Be-

<sup>11</sup> Die „Gesetzesväter“ im Propagandaministerium mochten den Arbeitsgerichten in solchen Fällen allerdings kaum noch Entscheidungsspielraum zugestehen. So heißt es im Kommentar zu der Verordnung bei Schmidt-Leonhardt/Gast, S. 148: „Da (. . .) dem Gutachten als einer von besonderen Sachkennern abgegebenen Äußerung regelmäßig entscheidender Wert beizumessen ist, ist praktisch eine Abweichung seitens des Gerichts nur in besonders gelagerten Fällen möglich.“ Die Beisitzer der Fachkammern bei den Arbeitsgerichten wurden auf Vorschlag der RDP-Landesverbände via Reichspressekammer vom DAF-Fachamt für freie Berufe ernannt; BA, R 103/4, Rundschreiben des RDP vom 8. 8. 1938.

<sup>12</sup> Schmidt-Leonhardt/Gast, S. 139 sprechen vom „ehrengerichtlichen Verfahren“ als der „bei weitem wichtigsten Tätigkeit der Berufsgerichte“; ähnlich Willi Immich, Aufgaben und Zuständigkeit der Berufs- und Schiedsgerichte, in: Deutsche Presse (Zeitschrift des RDP), H. 24 (1934), S. 4–6.

<sup>13</sup> Die vom RDP am 7. 12. 1938 bei allen Berufsgerichten angeforderten Verfahrensstatistiken 1934–1938 (BA, R 103/4) sind nicht überliefert. Ebensovienig lassen sich der in der RDP-Zeitschrift gelegentlich veröffentlichten Rubrik „Aus der Rechtsprechung der Berufsgerichte“ quantifizierbare Erkenntnisse entnehmen; vgl. Deutsche Presse u. a. Jg. 1935. Nicht näher bestimmte Teilzahlen für Juli–September 1935 und 1936 bei Kurt Koszyk, Deutsche Presse 1914–1945. Geschichte der deutschen Presse Bd. III, Berlin 1972, S. 374.

<sup>14</sup> Der OLG-Bestand im Staatsarchiv München enthält eine für die Zeit von Mai 1936 bis Juni 1939 geschlossene Serie monatlicher Kostenrechnungen, die das OLG-Rechnungsamt an den erstattungspflichtigen RDP sandte; StA München, OLG 546. Die Zahl von durchschnittlich einem Verfahren pro Monat ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen Rechnungssumme mit den Bestimmungen über die Verfahrenskosten bzw. Gebührensätze, in: Deutsche Presse H. 50 (1934), S. 13 f.; sie entspricht auch einer Bemerkung des Pressereferenten des Reichspropagandaamtes München vom 8. 8. 1938; BA, R 55/188, Bl. 115. Eine erhaltene Teilstatistik des Bezirksgerichts Berlin nennt für Mai 1941–Juli 1942 die Zahl von 21 als „Kriegsnotstandssachen“ anhängig gemachter Verfahren; BA, R 103/46.

<sup>15</sup> Die Berechnung geht davon aus, daß es zwischen Mitte 1934 und Ende 1944 im wesentlichen kontinuierlich zu Verfahren kam. Wegen teilweise relativ kleiner Gerichtsbezirke (z. B. war das Berufsgericht in Neustadt/Haardt nur für die bayerische Pfalz zuständig) wurde die Zahl der monatlich vor den 17 Bezirksgerichten durchgeführten Verfahren nicht mit 17, wie die für München wahrscheinlichen Daten nahelegen würden, sondern nur mit zehn veranschlagt. Der Pressegerichtshof wurde nicht gesondert berücksichtigt, ebensowenig der 1938 neu hinzugekommene Landesverband Öster-

rufsgerichtsverfahren gegen Journalisten<sup>16</sup> im Dritten Reich. Die Summe der vom Reichsverband und den Landesverbänden der Presse betriebenen und nicht gerichtsnotorisch gewordenen Ermittlungen gegen Schriftleiter dürfte noch um ein Mehrfaches höher anzusetzen sein.

Wenn auch die Quellenlage fallübergreifende wirkungsgeschichtliche Aussagen über Intensität und „Qualität“ der Pressegerichtsbarkeit verbietet, so lassen diese Größenordnungen doch immerhin erkennen, daß es sich bei der Pressegerichtsbarkeit nicht um eine Quantité négligeable gehandelt hat, sondern um ein Instrumentarium nationalsozialistischer Pressepolitik, mit dem gerade der einzelne Redakteur – anders als etwa durch pauschale Zeitungsverbote – gezielt getroffen, ausgeschaltet oder gefügig gemacht werden konnte. Um so erstaunlicher erscheint die Aussparung dieses Elements nationalsozialistischer Pressemaßregelung in Erinnerungen und (Auto-)Biographien damals tätiger Journalisten, die der bildkräftigen Beschreibungen Goebbelscher Methoden und der Atmosphäre „sprachregelnder“ Konferenzen ansonsten nicht ermangeln<sup>17</sup>. So wenig eine umfassende Erklärung dieses Phänomens angesichts einer über weite Strecken fehlenden Materialgrundlage möglich sein wird, so sicher scheint ein Element davon in der ständischen Organisation der Berufsgerichte zu suchen sein: Immerhin handelte es sich um einen durchaus nicht allgemein als korrupt empfundenen Appell an die „Standesehre“, über die man sich im – traditionell mit wenig Sozialprestige ausgestatteten – Zeitungsgewerbe seit langem die Köpfe heißredete. (Das Engagement, mit welchem der RDP seit 1924 für den Referentenentwurf eines Journalistengesetzes eintrat, der Landes- und Reichspressekammern mit begutachtender, schiedsrichterlicher und eben auch disziplinierender Funktion unter „Aufsicht“ des Staates vorsah, gründete zu einem erheblichen Teil in der Hoffnung, damit auch einer „ideellen“ Besserstellung des Journalistenberufes den

---

reich („Ostmark“). Die Zahl der Landesverbände änderte sich im Zuge von Umorganisationen und Annexionspolitik mehrfach: Vor 1939 wurden die Bezirksgerichte Schwerin und Essen aufgelöst; 1940 existierten einschließlich „Warthegau“ und Danzig-Westpreußen 23 Landesverbände bzw. Pressegerichte; vgl. Walter Heide (Hrsg.), *Handbuch der Zeitungswissenschaft*, Leipzig 1940, Sp. 515.

<sup>16</sup> 1935 gab es laut einer halbamtlichen Auswertung des „Fragebogens zur Durchführung des Schriftleitergesetzes“ 6 025 unbeschränkt zugelassene und hauptberufliche Journalisten an Tageszeitungen und politischen Zeitschriften; Rolf Oebisger-Röder, *Untersuchungen über den Bildungsstand der deutschen Journalisten*, in: *Deutsche Presse* H. 47 (1936), S. 569 f. Zum Vergleich: 1929 waren im – freiwilligen – Reichsverband der deutschen Presse 3 700 Journalisten organisiert; *Handbuch der Zeitungswissenschaft*, Sp. 512.

<sup>17</sup> Meine im Herbst 1983 auf Anraten von Herrn Fritz Sänger, dem ich zu großem Dank verpflichtet bin, bei zehn während der NS-Zeit tätigen Journalisten durchgeführte schriftliche Umfrage verlief weitgehend ergebnislos. Als ehemals selbst in Pressegerichtsverfahren Beschuldigte berichten in ihren Memoiren: Josef Hofmann, *Journalist in Republik, Diktatur und Besatzungszeit. Erinnerungen 1916–1947*, bearb. und eingeleitet von Rudolf Morsey, Mainz 1977, S. 85 f., und Klaus Mehnert, *Ein Deutscher in der Welt. Erinnerungen 1906–1981*, Stuttgart 1981, S. 211 f.; zum Verfahren gegen Mehnert ein Hinweis in: *BA, R 55/188, Bl. 73*.

Weg zu bahnen<sup>18</sup>.) Hinzu kam, daß sich die neue Standesgerichtsbarkeit in das freundliche Gewand eines berufsständischen Selbstverwaltungsrechts kleidete, welches zwar entscheidend beschnitten war, aber immer noch ein wenig zu schmücken schien.

Zweifellos war es dem Propagandaministerium bei der Konstruktion der Pressegerichte nicht um das hehre Ideal einer Presseselbstverwaltung zu tun gewesen, sondern um effiziente Kontroll- und Maßregelungsinstanzen im Hinblick auf den umfassenden Lenkungsanspruch gegenüber der veröffentlichten Meinung. Indem man sich dazu aber der im Journalismus vorhandenen Bereitschaft zur Selbst- bzw. Gegenseitigkeitskontrolle bediente, handelte es sich im Ergebnis um mehr als bloße Instrumentalisierung kaschierende ständische Fassade.

Dies zeigte sich formal am deutlichsten an der Besetzung der Pressegerichte: Bezeichnenderweise gehörten die Leiter oder Geschäftsführer der RDP-Landesverbände, denen gegenüber das Goebbels-Ministerium direkt weisungsberechtigt war, dem Urteils-gremium nicht an; ihre Aufgabe sollte auf die (Vor-)Ermittlung und Anklageerhebung beschränkt bleiben. Neben einem vom Propagandaminister auf drei Jahre ernannten Richter (theoretisch war auch ein nichtbeamteter Volljurist ernennungsfähig) als Vorsitzenden bestand jedes Berufsgericht aus vier, der Pressegerichtshof aus sechs in die Berufsliste eingetragenen Schriftleitern. Die paritätische Ausfüllung dieser Beisitzerposten mit Verlegern und Schriftleitern war wegen „Interessenkollision“ in Kündigungsschutzverfahren vorgeschrieben sowie in Fällen, in denen der angeklagte Schriftleiter, wie dies bei kleinen Provinzblättern häufig vorkam, gleichzeitig auch als Verleger tätig war<sup>19</sup>.

Die Benennung von sechs Verleger- und sechs Schriftleiter-Beisitzern zuzüglich einer gleichen Anzahl von Stellvertretern – also immerhin von 24 Funktionären pro Pressegericht und 456 insgesamt – bereitete den Landesverbänden der Presse, wie eine umfangreiche Korrespondenz vom Januar/Februar 1934 zeigt<sup>20</sup>, deutliche

<sup>18</sup> Entschiedener Fürsprecher einer straffen, staatliche Mitwirkung nicht ausschließenden berufsständischen Konsolidierung der Presse und der Einrichtung von Presse-kammern war z. B. der einflußreiche Zeitungswissenschaftler Otto Groth: „Um der deutschen Presse das Amt der Hüterin des allgemeinen Wohls, auf das sie Anspruch erhebt und dessen Pflichten man von ihr verlangt, auch erfüllen zu können, ist ein vollständiger organisatorischer Auf- und Ausbau des Berufs erforderlich, der seine Freiheit grundsätzlich nicht antastet, aber Mißbrauch und Entartung grundsätzlich verhindert“; Otto Groth, *Die Zeitung. Ein System der Zeitungskunde (Journalistik)*, Bd. 4, Mannheim, Berlin, Leipzig 1930, S. 311 und passim. In seinem nach 1945 erschienenen zweiten großen Werk referiert Groth die Reformbestrebungen der Weimarer Zeit, um dann abrupt festzustellen: „Da machte der Sieg des Nationalsozialismus allen Erwägungen und Einwänden ein Ende.“ Ohne die autoritären Implikationen der vorangegangenen Reformdebatte auch nur anzudeuten, erklärt er, was „ursprünglich als unabhängige Vertretung der Gesamtpresse gedacht war, schuf (der Nationalsozialismus) zu einem Instrument der Unterdrückung der Gesamtpresse um“; Otto Groth, *Die unerkannte Kulturmacht*, Bd. 4, Berlin 1962, S. 737 f.

<sup>19</sup> Schmidt-Leonhardt/Gast, S. 158 f. und 215 f. Anfang 1943 wurde die Zahl der Beisitzer für die Dauer des Krieges auf zwei bzw. vier (beim Pressegerichtshof) herabgesetzt; BA, R 103/46.

<sup>20</sup> Zunächst war die Bestellung der doppelten Zahl von Beisitzern vorgesehen, einschließlich der Richter also 949 Personen; BA, R 55/183, Bl. 152–225. Vgl. auch *Deutsche Presse*, H. 8 (1934), S. 91.

Schwierigkeiten. Goebbels' im Schriftleitergesetz (§ 32) verbrieftes Recht, Ernennungen ggfs. zu verweigern, stieß in der noch alles andere als bürokratisch-politisch perfekten Wirklichkeit der Landesverbände auf klare Grenzen. Hier zeigten sich bereits die Schattenseiten einer hektischen organisatorischen Um- und Überstrukturierung, mit der das neugeschaffene Reichspropagandaministerium den gesamten Kulturbetrieb überzog und für den das Kompetenzchaos im Bereich der Presse nur ein Beispiel ist<sup>21</sup>. Die politische Eignung der vielen Pressegerichts-Beisitzer, aber auch der Vorsitzenden, blieb nach Überwindung offenkundiger Anlaufschwierigkeiten zumindest aus Anlaß fälliger Neu- bzw. Wiederernennungen ein Thema im Schriftwechsel zwischen Propagandaministerium und Reichsverband. Mitte 1936 forderte der RDP bei seinen Landesverbänden „im besonderen“ dann Bericht, „wenn der Mangel an politischer Einsicht oder an nationalsozialistischer Zuverlässigkeit“ der Richter bzw. Beisitzer Anlaß zur Beanstandung von Berufsurteilen gegeben hat<sup>22</sup>. Möglicherweise hat diese Aufforderung ihre Ursache in sich häufenden Beschwerden unterer und mittlerer Parteidienststellen, auf deren Initiative die Mehrzahl der Berufungsverfahren in Gang gesetzt worden zu sein scheint. Über den Vorsitzenden des Bezirksgerichts München, auf dessen Tätigkeit sich die folgende Dokumentation bezieht, existieren in den Akten des Reichspropagandaministeriums gleich mehrere Beschwerden – manches spricht dafür, daß dies nicht nur ein Zufall der Überlieferung ist, sondern Indiz für eine aus NS-Sicht lokal besonders kritische Situation.

## II.

Auf Landgerichtsdirektor Josef Simmerding, den der Reichspropagandaminister im Frühjahr 1934 auf Vorschlag der bayerischen Justiz zum Vorsitzenden des Bezirksgerichts der Presse in München ernannte<sup>23</sup>, traf zu, was – jedenfalls zunächst – für viele der Bezirksgerichtsvorsitzenden galt: er war nicht Mitglied der NSDAP<sup>24</sup>. Nur acht

<sup>21</sup> Mit Etablierung der Reichskulturkammer bzw. der in dieser zusammengefaßten Fachkammern wurden die vorher bestehenden Fachverbände und Interessenorganisationen in erster Linie formal gleichgeschaltet; gerade unter dieser Decke vermeintlich straffer Organisation blieb die frühere Verbandsvielfalt (natürlich kein sich politisch äußernder Verbandpluralismus) weitgehend erhalten. So gab es z. B. im Organisationsbereich Presse neben dem Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger und dem Reichsverband der deutschen Presse, der durch das geplante Reichspressegesetz Ende 1936 aufgehoben werden sollte, insgesamt zwölf weitere Fachgruppen und Fachschaften (z. B. für die katholische und evangelische Presse). Völlig unverbunden neben der Reichspressekammer existierten die mit Presselenkung und -politik im weiteren Sinne befaßten Außenstellen des Propagandaministeriums („Reichspropagandaämter“ mit je einem „Landeskulturwalter“ an der Spitze), die sich vor allem mit der erheblichen Zahl von Partei-Pressestellen Kompetenzkriege lieferten; dazu Frei, *Eroberung*, S. 59–77.

<sup>22</sup> BA, R 103/2, Rundschreiben des RDP vom 16. 6. 1936.

<sup>23</sup> BA, R 55/183, Bl. 2.

<sup>24</sup> Josef Simon Simmerding (1869–1959) stammte aus einer streng katholischen Familie in der Oberpfalz; nach Abitur am katholischen Gymnasium Regensburg und Studium der Rechte in München im Staatsdienst; 1924 Richter in Prozessen gegen Beteiligte am Hitlerputsch; Pensionierung zum

(von 38) zur Ernennung vorgesehene Richter waren nach Informationen, die der für Personalfragen zuständige Abteilungsleiter im Reichspropagandaministerium, Rüdiger, für seinen Minister einholte, vor dem 31. Januar 1933 Parteimitglieder gewesen. „Die übrigen sind entweder später in die Partei eingetreten oder sie sind unpolitisch. Bei einem Teil läßt sich die nationalsozialistische Zuverlässigkeit aus den Personalakten überhaupt nicht ermitteln.“<sup>25</sup> Konkrete politische Unzuverlässigkeit am Bezirksgericht München machte Max Amann, der Präsident der Reichspressekammer, aus, der sich in seiner Eigenschaft als Verleger des *Völkischen Beobachters* über einen im Oktober 1934 unter Simmerdings Vorsitz zustande gekommenen Freispruch geärgert hatte. Amann charakterisierte den Richter in einem an Goebbels gerichteten Protestschreiben „als politisch nicht zuverlässig“: „Sein Sohn ist katholischer Pfarrer und verkehrt täglich bei ihm zu Hause.“ Die Schelte des Verfahrens – eines der ersten des Bezirksgerichts München überhaupt<sup>26</sup> – schloß allerdings auch die Beisitzer ein, von denen drei „keine Nationalsozialisten“ gewesen seien. Das traf zwar zu, war aber offensichtlich nicht Ursache für den Freispruch des bei Amann in Mißkredit geratenen VB-Schriftleiters, denn der Pressegerichtshof bestätigte das erstinstanzliche Urteil trotz vorangegangener Aktenanziehung durch das Propagandaministerium. Dessen Erkundigung bei der Gauleitung München-Oberbayern setzte Simmerding zwar in kein völlig anderes Licht, war aber geeignet, die Angelegenheit vorläufig abzuschließen<sup>27</sup>.

Nach knapp eineinhalb Jahren kam das Pressebezirksgericht München auf höchster Fachebene erneut ins Gerede: RDP-Leiter Wilhelm Weiß beantragte bei Goebbels förmlich die „Abberufung“ Simmerdings<sup>28</sup>. Anlaß waren zwei Urteile zugunsten „der jüdischen Schriftleiter Hirsch und Berberich, die auf Grund der auf dem Nürnberger Gesetz beruhenden Anordnung des Herrn Ministers“ durch Beschluß des RDP-Landesverbandsleiters Bayern aus der Berufsliste gelöscht worden waren. Das Bezirksgericht München hatte den Einsprüchen der beiden Journalisten in getrennten Verfahren mit der Begründung Recht gegeben, daß die Anfang 1934 erteilte „Ausnahmebewilligung“ (der Eintragung von „Nichtariern“ in die Berufsliste), welcher der Propagandaminister zugestimmt hatte, durch das Reichsbürgergesetz nicht berührt worden sei<sup>29</sup>. RDP-Chef Weiß, zugleich stellvertretender Hauptschriftleiter des *Völkischen Beobachters*, konzentrierte die Attacke ganz auf den Vorsitzenden des Be-

31. 1. 1937; nach 1945 Mitwirkung in Entnazifizierungsverfahren (Berufungsinstanz). – Herrn Dr.-Ing. Franz Simmerding danke ich für freundliche Auskünfte.

<sup>25</sup> BA, R 55/183, Bl. 70.

<sup>26</sup> Das Urteil trägt das Aktenzeichen 6/34; der hier geschilderte Vorgang in: BA, R 55/188, Bl. 6–34.

<sup>27</sup> In der Beurteilung Simmerdings durch das Gaupersonalamt heißt es: „Einwendungen (gegen Simmerding) werden durch die befragten Stellen im Hinblick auf die charakterliche und politische Zuverlässigkeit nicht erhoben. Simmerding ist ein älterer Herr mit einwandfreier Gesinnung. Zu bemerken wäre noch, daß er katholisch (eine Auskunft betont ‚sehr katholisch‘) und sein Sohn Geistlicher sei. Der Chef vom Dienst der Süddeutschen Ausgabe des *Völkischen Beobachters*, Berchtold, erklärt, daß sich Simmerding als Vorsitzender des Bezirksgerichts im Reichsverband der deutschen Presse begründeter Wünsche der Parteigenossen gefügig zeigt.“; BA, R 55/188, Bl. 28.

<sup>28</sup> BA, R 55/188, Bl. 50 f., Schreiben vom 19. 8. 1936, daraus auch die folgenden Zit.

<sup>29</sup> BA, R 55/188, Bl. 54–61, Urteile des Bezirksgerichts München vom 11. 8. 1936.

zirkgerichts: „Ich kann nun für diesen dabei zu Tage getretenen Mangel an nationalsozialistischem Instinkt nicht lediglich die als Beisitzer bei dem Gericht mitwirkenden Schriftleiter verantwortlich machen, sondern ich habe begründete Ursache anzunehmen, daß dieses Urteil auf Grund des entscheidenden juristischen Einflusses des Vorsitzenden zustande gekommen ist. Ich habe gegen die Person des derzeitigen Bezirksgerichtsvorsitzenden in München schon wiederholt, auch dem Ministerium gegenüber, meine begründeten Bedenken geltend gemacht und ich muß auch diese Gelegenheit wieder ergreifen, um auf die politische Vergangenheit des Landgerichtsdirektors Simmerding hinzuweisen. Es hat sich nunmehr in einer zweijährigen Praxis herausgestellt, daß ein Richter, der auf eine langjährige politische Vergangenheit im Lager der Bayerischen Volkspartei zurückblickt, nicht der geeignete Mann ist, um eine Spruchbehörde zu leiten, in der es darauf ankommt, nicht lediglich nach formaljuristischen Begriffen zu entscheiden, sondern sich jederzeit bewußt zu bleiben, daß er Vollstrecker nationalsozialistischer Grundsätze zu sein hat.“

Weiß' Verdikt gegen Simmerding, das die Bezirksgerichts-Beisitzer auffällig in Schutz nahm – es handelte sich ausnahmslos um Parteigenossen<sup>30</sup> und um Münchner Mitarbeiter des *Völkischen* bzw. des *Illustrierten Beobachters* –, verfolgte expressis verbis noch weitere Ziele als die Ablösung Simmerdings: „Der Münchner Fall hat erneut gezeigt, daß die weitgehende Unabhängigkeit der Berufsgerichte gegenüber dem Reichsverband der deutschen Presse bzw. seiner Leitung nicht im Interesse der vom Reichsverband im Auftrag des Ministeriums verfolgten Politik liegt. In zahlreichen Fällen war es nicht möglich, bei den Berufsgerichten die vom Reichsverband verfolgte Linie durchzusetzen. Das liegt sowohl an der Stellung, die den Berufsgerichten im Schriftleitergesetz eingeräumt worden ist. Es liegt aber zweifellos auch an einem Mangel an gutem Willen mancher Vorsitzenden, sich in die politische und praktische Atmosphäre des Schriftleiterberufs im nationalsozialistischen Staat einzuleben.“

Die Ablehnung jeder Verantwortung für die Situation in München – immerhin waren die Beisitzer auf Vorschlag des Reichsverbandes ernannt worden – verknüpfte Weiß mit der Forderung nach mehr Kompetenz, sei doch „die Durchsetzung des Willens des Reichsverbandes durch die Einrichtung der Berufsgerichte zweifellos auch in politischer Beziehung wesentlichen Einschränkungen unterworfen“. Das Münchener „Schulbeispiel“ verdeutliche einmal mehr „die Richtigkeit meiner wiederholt vertretenen Auffassung in bezug auf die Reformbedürftigkeit der Berufsgerichte“.

Die durch diese Demarche im Propagandaministerium ausgelösten Aktivitäten – und Meinungsverschiedenheiten – gehören in die Vorgeschichte des im folgenden dokumentierten Falles, obwohl es keine Hinweise darauf gibt, daß das Münchener Bezirksgericht von den Ermittlungen Kenntnis erhalten hat. Darüber hinaus liefern die ministeriumsinternen Vorgänge<sup>31</sup> zusätzliche Anhaltspunkte für die bereits ange deutete Frage nach der allgemeinen Funktionalität der Berufsgerichte.

<sup>30</sup> Drei von ihnen besaßen das Goldene Parteiabzeichen der NSDAP; BA, R 55/188, Bl. 64, Vormerkung der Abteilung IC des Reichspropagandaministeriums vom Aug. 1936.

<sup>31</sup> BA, R 55/188, Bl. 47–69, daraus auch die folgenden Zit.

SS-Standartenführer Alfred-Ingemar Berndt, für forsches Vorgehen bekannter neuer Abteilungsleiter Presse im Reichspropagandaministerium, nahm Weiß' Schreiben zum Anlaß, die Parzellierung des „riesigen“ Landesverbandes Bayern und die umgehende Abberufung Simmerdings sowie der vier beteiligten Beisitzer zu fordern; die Wiedereintragung der beiden jüdischen Schriftleiter aufgrund der Urteile werde durch nochmalige Streichung aus der Berufsliste „ohne Angabe von Gründen (...) bereinigt“, die der Propagandaminister nach Paragraph 35 Schriftleitergesetz verfüge.

Berndts Amtskollege Peter Gast, neben dem Leiter der Rechtsabteilung Schmidt-Leonhardt seinerzeit an der Ausarbeitung des Schriftleitergesetzes und der Berufsgerichtsverordnung führend beteiligt, hielt die Forderung nach unverzüglicher Absetzung des Vorsitzenden und der Beisitzer demgegenüber für „bedenklich“: Nicht nur, daß das Reichsinnenministerium „nach wie vor“ die Auffassung über die Nichtaufhebung von Ausnahmegewilligungen durch das Reichsbürgergesetz teile, die den Münchener Urteilen zugrunde lag – Gast erkannte „einwandfrei die Schuld des Reichsverbandes (...), der seine Landesverbände nicht richtig unterrichtet hat“ und nun versuche, „die Schuld an dieser falschen Behandlung von sich abzuwälzen“. Schließlich ging es Gast darum, den Anschein zu vermeiden, „als ob der Vorsitzende für das Urteil gemäßregelt worden wäre“. Wenn die Absetzung des Bezirksgerichts „erwünscht“ sei, so solle man damit bis zur geplanten Aufteilung des Landesverbandes warten.

Zum Schluß seiner Vormerkung wurde Gast grundsätzlich: „Die allgemeine Kritik des Reichsverbandes an dem Arbeiten der Berufsgerichte ist begründet. Auch uns ist bekannt, daß sie unzureichend arbeiten, und gerade in letzter Zeit scheint die Frage einer Reform wieder in Fluß zu kommen. Allerdings wird sich die Reform kaum in dem Sinne bewegen können, wie es der Reichsverband wünscht. Denn wenn auch die Erfahrungen mit den Berufsgerichten schlecht sind, so sind die Erfahrungen mit dem verwaltungsmäßig erfolgenden Ausschluß in den Kammern keineswegs besser. Einer Abschaffung der Berufsgerichte überhaupt stehen daher sehr schwerwiegende Bedenken entgegen. Unbedingt nötig ist aber eine Verfahrensform, die ein schnelleres und weniger schwerfälliges und bürokratisches Arbeiten möglich macht. Diese wird hier im Herbst in Angriff genommen werden.“<sup>32</sup>

Offenbar war zu diesem Zeitpunkt, August 1936, auf Ministerialebene bereits eine Diskussion in Gang gekommen, die schließlich in dem am 12. November 1936 vorgelegten Entwurf eines „das nationalsozialistische Presserecht zusammenfassenden und einheitlich gestaltenden Gesetzes“ mündete<sup>33</sup>. Die Beratungs-Hektik, zu der Goebbels dabei seine Kabinettskollegen anhielt („Das Gesetz soll beim Reichspressetag am 10. Dezember in Anwesenheit des Führers und Reichskanzlers verkündet werden“),

<sup>32</sup> Ebenda, Bl. 65.

<sup>33</sup> Die beste Aktenüberlieferung dazu im Bestand Reichskanzlei, BA, R 43 II/467; vgl. Martin Broszat, *Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung*, München <sup>19</sup>1983, S. 357.

und vielleicht zusätzlich der Hinweis auf persönliche Beauftragung durch Hitler, bewirkten das genaue Gegenteil: Justiz-, Außen-, Innen-, Kriegsministerium und besonders die um ihr Zeitungsverbots-Recht fürchtende Gestapo erhoben eine Reihe von Einwänden, die den Terminplan zum Scheitern brachten. Diese Stellen erkannten wohl, daß Goebbels unter dem Vorwand, die durch das Schriftleitergesetz (zum Leidwesen Amanns und Rienhardts<sup>34</sup>) arg in den Hintergrund gedrängten Verleger wieder mehr hervorzuheben, tatsächlich den weiteren Ausbau bzw. die Monopolisierung seiner Presse-Kompetenzen betrieb. Dieser Absicht sollte auch die nun doch vorgesehene ersatzlose Beseitigung der Standesgerichtsbarkeit dienen, der die Bedenkenträger der anderen Ministerien nichts entgegensetzten. Anstelle der Berufsgerichte sollte nach Paragraph 25 des neuen Reichspressegesetzes der Präsident der Reichspressekammer „Berufsvergehen“ von Verlegern und Schriftleitern „im Verwaltungswege“ ahnden; als Beschwerdeinstanz war „in Anpassung an das Reichskulturkammergesetz über ihm der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda“ vorgesehen.

Die Argumente, die das Goebbels-Ministerium für die Abschaffung der Standesgerichtsbarkeit in der Gesetzesbegründung anführte, faßten vordergründig nur die bekannte Kritik zusammen. Man kann die Passage aber auch als verhaltenes Eingeständnis des Scheiterns eines nationalsozialistischen Instrumentalisierungskonzeptes lesen: „Die Aufhebung hat sich als zweckmäßig erwiesen, da die Berufsgerichte trotz aller aner kennenswerten Bemühungen ihre Entscheidungen nicht immer mit der notwendigen Schnelligkeit trafen. Auch sachlich hat ihre Tätigkeit nicht durchweg befriedigt. Die Richter standen den Erfordernissen der Presse vielfach zu fern, die be sitzenden Schriftleiter oder Verleger standen ihnen zu nahe, d. h. sie konnten oft nicht den genügenden Abstand finden.“<sup>35</sup>

Angesichts dieser ernüchternden Bilanz einer fast dreijährigen Tätigkeit von Berufsgerichten der Presse muß überraschen, daß es nach der bekannten Vertagung des Reichspressegesetzes 1937/38<sup>36</sup> weder zu einer gesonderten Abschaffung der Berufsgerichte, die freilich eine Änderung des Schriftleitergesetzes erforderlich gemacht hätte, noch zu einer (prozedural leichter zu erreichenden) substantiellen Änderung der Verfahrensordnung kam<sup>37</sup>. Erst die Einführung der „Kriegsnotstandssache“ 1941 sicherte dem Propagandaministerium einen direkten Zugriff: Danach konnte Goebbels den Vorsitzenden des Bezirksgerichts Berlin mit Ermittlungen und Prozeßfüh-

<sup>34</sup> Auf deren Initiative soll laut Schoof, S. 135, die Vorbereitung des Reichspressegesetzes in Gang gekommen sein; dies ist aus den Akten der Reichskanzlei, auf die er sich bezieht, jedoch nicht zu erkennen.

<sup>35</sup> BA, R 43 II/467 (Bl. 168 der im IfZ vorhandenen Kopien).

<sup>36</sup> Am 20. 1. 1938 teilte der Pressechef der Reichsregierung und Staatssekretär im Propagandaministerium, Dietrich, dem Chef der Reichskanzlei auf Anfrage mit, „daß an der Weiterbehandlung des Entwurfs eines Pressegesetzes kein Interesse besteht“; BA, R 43 II/467 (Bl. 209 IfZ).

<sup>37</sup> Die „Verordnung über die Änderung der Verfahrensordnung der Berufsgerichte der Presse“ vom 7. 12. 1937 sollte die „weitere Beschleunigung des berufserichterlichen Verfahrens“ bewirken, indem bei der Ausfertigung des Urteils auf die Unterschriften der Beisitzer verzichtet und die Zulässigkeit von Gerichtsentscheidungen auch für den Fall der Abwesenheit des Betroffenen während der mündlichen Verhandlung verfügt wurde; RGBl. I, S. 1340 ff., bzw. Deutsche Presse, H. 2 (1938), S. 39 f.

rung in jedem beliebigen Fall beauftragen, unabhängig vom Arbeitsort des betroffenen Redakteurs<sup>38</sup>.

Die Tatsache, daß die aus der Sicht des Propagandaministeriums beim Bezirksgericht München bestehenden Probleme im Sommer 1936 nicht sogleich in Angriff genommen worden waren, hing direkt mit der Grundsatzdiskussion über die Zukunft der Presseberufsgerichte zusammen, die fast zeitgleich eingesetzt hatte. Anlässlich einer Nachfrage der Abteilung Presse nahm Regierungsrat Gast Ende Oktober ausdrücklich auf die „großen gesetzgeberischen Pläne auf dem Gebiet des Presserechts“ Bezug und plädierte für weiteres Abwarten. Nach monatelanger Verzögerung kam es dann weder zur Absetzung des Gerichtsvorsitzenden Simmerding noch seiner Beisitzer. Die inzwischen bei der NSDAP-Reichskartei eingeholten Auskünfte über die beteiligten Journalisten überzeugten offensichtlich nicht nur Ministerialrat Rüdiger von einer Urteilsfindung, die „sicherlich nur in Unkenntnis der Gesetzesauslegung durch das Ministerium“ erfolgt und deswegen noch eben hinnehmbar sei. Landgerichtsdirektor Simmerding, auf dessen „juristische Erwägungen“ auch Rüdiger die Fehlurteile zurückführte, blieb die Absetzung aus einem anderen Grund erspart: Zum 31. Januar 1937 trat er – laut Schreiben des RDP an den Reichspropagandaminister „wegen Erreichung der Altersgrenze“<sup>39</sup> – in den Ruhestand.

### III.

Der Fall des kommissarischen Hauptschriftleiters beim *Fränkischen Volksblatt* in Würzburg, Dr. Caspar Rathgeb, der nun dokumentiert werden soll, stand just zu diesem Zeitpunkt zum zweiten Mal zur Entscheidung: Der Leiter des RDP-Landesverbandes Bayern hatte Einspruch erhoben gegen den (ohne Zuziehung der Beisitzer zu treffenden) Beschluß Simmerdings, mit dem dieser knapp zwei Monate vor seiner Pensionierung den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gegen Rathgeb mit Argumenten zurückgewiesen hatte, die von spürbarer Sympathie für den Redakteur getragen waren (*Dokument 8*).

Die Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens als Folge eines Einspruchs war zwingend vorgeschrieben. Zwar blieb Simmerding bis zu seiner Pensionierung für den Fall Rathgeb zuständig – noch am 21. Januar 1937 bestätigte der Landgerichtsdirektor dem Schriftleiter sein Recht auf Akteneinsicht –, die Ladung zur Hauptverhandlung am 4. März 1937 ging jedoch erst nach dem Ausscheiden des Bezirksgerichts-Vorsitzenden hinaus<sup>40</sup>. Als Verfahrensleiter fungierte Simmerdings Stellvertre-

<sup>38</sup> 2. Verordnung über die Änderung der Verfahrensordnung der Berufsgerichte der Presse vom 20. 5. 1941, mit Kommentar in: Deutsche Presse, H. 13 (1941), S. 123. Vermerk über darauf basierende Urteile aus den Jahren 1943/44 in BA, R 103/77.

<sup>39</sup> BA, R 55/188, Bl. 69. Die Pensionsgrenze im öffentlichen Dienst war seit 27. 7. 1936 einheitlich auf 65 Jahre festgesetzt; unklar bleibt, ob Simmerding „nahegelegt“ worden war, zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand zu treten.

<sup>40</sup> Kopien beider Schreiben in: IfZ, Fa 286.

ter Landgerichtsrat Arthur Helm<sup>41</sup>, ebenso wie die vier Beisitzer (zwei von ihnen hatten an den Urteilen zugunsten der jüdischen Schriftleiter Hirsch und Berberich mitgewirkt) bereits vor 1933 NSDAP-Mitglied.

Das Verfahren gegen Rathgeb fand vor dem Hintergrund des „weltanschaulichen Kampfes“ gegen die katholische Kirche statt, der seit Ende 1935 vor allem in Form einer von Goebbels betriebenen Propagandakampagne<sup>42</sup> gegen Geistliche und Laienbrüder geführt wurde, die wegen homosexueller Vergehen vor Gericht standen. Allerdings ist nicht erkennbar, ob eine betont zurückhaltende Berichterstattung des ehemals dem politischen Katholizismus verbundenen Blattes über die sogenannten Priesterprozesse Anlaß besonderen Unmuts der regionalen Parteiführung war. Unzweifelhaft ist aber, daß der RDP-Landesverbandsvorsitzende erst nach Aufforderung durch die Gauleitung Mainfranken initiativ wurde (*Dokumente 1–3*): Indiz für die Bedeutung lokaler bzw. regionaler Stellen als „Sensoren“ wie „Exekutoren“ nationalsozialistischer Presse-Instrumentalisierung, deren Funktion Goebbels' Horchposten, die Reichspropagandaämter, nicht übernehmen konnten<sup>43</sup>.

Im Kern dürfte es in Würzburg wie in den meisten anderen ehemaligen (publizistischen) Hochburgen des politischen Katholizismus um ein Element gesellschaftlicher Machtdurchsetzung der NSDAP gegangen sein<sup>44</sup>. Mit der Attacke gegen Rathgeb setzten die örtlichen Nationalsozialisten zugleich den Konfrontationskurs gegen das seit langem verhaßte, bis 1933 militant antinationalsozialistische und wegen unbotmäßiger Berichterstattung 1933/34 mehrfach verbotene<sup>45</sup> *Fränkische Volksblatt* fort.

Offensichtlich war es den NS-Gaufunktionären darum zu tun, durch solche Einzelaktionen Beweise zu liefern für aus ihrer Sicht noch immer unbefriedigende Presseverhältnisse – und Abhilfe einzuleiten. Denn seit 1. Januar 1936 war das Verlagsrecht am *Fränkischen Volksblatt* im Pachtbesitz von Phönix, Amanns Holdinggesellschaft für ehemals katholische Tageszeitungen<sup>46</sup>; das ökonomische Interesse des „Reichsleiters für die Presse“ war damit offenbar einstweilen befriedigt, nicht jedoch der (presse-)politische Alleinherrschaftsanspruch des NS-Gauverlags bzw. der Gauleitung Mainfranken, wo die Fortexistenz des *Volksblattes*<sup>47</sup> als wirtschaftliche Kon-

<sup>41</sup> BA, R 55/188, Bl. 45; Schreiben des RDP an den Reichspropagandaminister vom 6. 7. 1936.

<sup>42</sup> Zu deren Auswirkungen auf die Presselenkung vgl. die Falluntersuchung bei Frei, *Eroberung*, S. 200–210. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß Goebbels am 21. 3. 1938 per Erlaß Berufungsverfahren gegen Redakteure der Kirchenpresse bis zum 10. 4. 38 (dem Tag der Volksabstimmung) aussetzen ließ; BA, R 103/46.

<sup>43</sup> Bezeichnenderweise waren die Reichspropagandaämter darauf angewiesen, von den Landesverbänden des RDP über die Berufungsverfahren auf dem laufenden gehalten zu werden; BA, R 103/1, Schreiben des RDP an die Landesverbände vom 13. 8. 1935.

<sup>44</sup> Vgl. die Studie über die Situation in Bamberg, wo die katholische „Nachbarzeitung“ des Fränkischen Volksblatts erschien, bei Frei, *Eroberung*, Teil IV.

<sup>45</sup> Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, MA 106 461/10, MA 106 458, Reichsstatthalter 463/2.

<sup>46</sup> Dazu Hale, S. 186–189.

<sup>47</sup> Zum 1. 1. 1938 ging das *Fränkische Volksblatt* in den Besitz der Phönix bzw. deren Untergesellschaft Unterfränkischer Zeitungsverlag über, die das Verlagsrecht 1942 (oder 1944) an den NS-Gauverlag weiterverkaufte; Bayerische Wiedergutmachungsbehörde, IVa 2736 und IV N 545, Anmeldung von

kurrenz zur parteieigenen *Mainfränkischen Zeitung*<sup>48</sup> und ideologisches Residuum des politischen Katholizismus perzipiert wurde.

Obschon das Urteil gegen Rathgeb (Dokument 12), für sich genommen, mit einer Geldstrafe von 100 RM<sup>49</sup> im Rahmen des üblichen lag – der Begründung ist deutlich anzumerken, daß dem Gericht eine Verurteilung angesichts der Vorgeschichte nötig erschien –, waren seine Auswirkungen drastisch: Die noch vor Anklageerhebung verfügte Beurlaubung (Dokument 3) und die anschließende „vorsorgliche Kündigung“ (Dokument 6) galten nach dem Urteil vom 4. März 1937 arbeitsrechtlich als selbstverschuldet. Da dem Redakteur mit dieser Begründung eine Arbeitslosenunterstützung verweigert wurde<sup>50</sup>, nahm er für eineinhalb Jahre eine Hilfsarbeit bei Fichtel & Sachs in Schweinfurt, dann eine Angestelltentätigkeit in Augsburg an<sup>51</sup>. Im Dezember 1945 erhielt Rathgeb von der amerikanischen Militärregierung in Bayern eine der beiden Herausgeberlizenzen für die in Kempten erscheinende Tageszeitung *Der Allgäuer*.

Während der Fertigstellung dieser Dokumentation<sup>52</sup> erreichte mich die Nachricht vom Tod Dr. Caspar Rathgeb's am 20. Oktober 1983.

#### Dokument 1

*NSDAP-Gauleitung Mainfranken, Gaupresseamt, an Dr. Caspar Rathgeb, Einschreiben vom 30. Juni 1936*

Eine Reihe von Unterlagen bei den Akten des Gaupresseamtes ergeben zwangsläufig Ihre Unzuverlässigkeit und Unzulänglichkeit in der Berichterstattung.

Aus diesem Grunde erscheinen Sie als Berichterstatter aller vom Gaupresseamt ausgehenden mündlichen Informationen für die Folgezeit untragbar und unmöglich.

Im Auftrage des Herrn Gaupresseamtsleiters schließe ich Sie daher bis auf weiteres aus von der Teilnahme an den Pressekonferenzen des Gaupresseamtes.

Des weiteren kann ich Sie als Berichterstatter künftig nicht mehr zulassen bei Veranstaltungen, zu denen die Presse durch das Gaupresseamt eingeladen wird und für deren sachgemäße Berichterstattung das Gaupresseamt mitverantwortlich ist.

(gez. Unterschrift, Stempel)  
Stellvertretender Gaupresseamtsleiter

Rückstellungsansprüchen der Fränkischen Gesellschaftsdruckerei Würzburg vom 20. 12. 1948 und Anlagen.

<sup>48</sup> Näheres zu dem Gauorgan in: BA, NS 26/1052.

<sup>49</sup> Es entsprach damit knapp einem Viertel seines (mit der Beurlaubung verweigerten) Monatslohnes. Dies geht aus einem Schreiben Rathgeb's an das Bezirksgericht München vom 4. 12. 1936 hervor; IfZ, Fa 286.

<sup>50</sup> Bescheid des Arbeitsamtes Würzburg an Dr. Rathgeb vom 22. 4. 1937; Kopie in: IfZ, Fa 286.

<sup>51</sup> Mitteilung Dr. Rathgeb's an den Verf.

<sup>52</sup> Kopien sämtlicher (auch der nicht abgedruckten) mir überlassenen Dokumente aus dem Besitz Dr. Rathgeb's in: IfZ, Fa 286. In den hier ungekürzt veröffentlichten Stücken sind offensichtliche orthographische und grammatikalische Fehler stillschweigend korrigiert und unüblich gewordene Abkürzungen aufgelöst.

## Dokument 2

Dr. Rathgeb an Phönix Zeitungsverlag GmbH Berlin, 4. Juli 1936

Sehr geehrte Herren,

gestern wurde ich durch das Gaupresseamt von einer Maßregelung in Kenntnis gesetzt, wovon Ihnen ja ebenfalls schon Mitteilung zugegangen ist. Ich darf daher in Kürze dazu Stellung nehmen.

Wie Ihnen wohl bekannt ist, habe ich seit Abgang des Herrn Hauptschriftleiter Maurer die Politik geführt neben meinem früheren Ressort „Franken“. Dazu gesellte sich nach dem schweren Unfall von Kollege Vierengel seit Anfang Mai noch der Würzburger Teil, so daß ich mit einem Hilfsarbeiter lange Wochen die ganze Redaktion erledigte. Wie ich Ihnen anlässlich Ihres Hierseins schon erklärte, ging ich in der Zielsetzung der Redaktion davon aus, das Vertrauen der Katholischen Kreise in unserem Gau, das durch das Benehmen des Maurer sichtlich geschwunden war, wieder zu gewinnen. Der erste Weg hierzu war, daß im Rahmen des m. E. Möglichen wieder gelegentlich Artikel christlichen Inhalts Aufnahme fanden, von kämpferischem Konfessionalismus hielt ich mich dabei bewußt fern, schon deshalb, weil die deutsche Zeitung von heute nicht dazu da ist, Kampfstoffe der Konfessionen an die Öffentlichkeit zu tragen. Dabei habe ich den politischen Teil ganz auf die Forderungen der NS-Politik eingestellt. Freilich kam ich angesichts der Überlastung meiner Arbeitskraft nicht dazu, die Forderungen an den Katholiken im III. Reiche in Artikeln herauszuarbeiten in der Weise, wie ich selbst vorgehabt habe. Nun mußte ich zum Abschluß meiner Vertretung des politischen Teils die Entdeckung machen, daß man hinter meinem Rücken in doch recht haarspalterischer Weise Material sammelte gegen mich, um damit meine angebliche stille Opposition gegen das III. Reich zu konstruieren. Allen denen, die dieser Meinung sind, möchte ich die Zeitungsnummern aus der letzten Wahlzeit und besonders die aus den letzten Tagen vor der Wahl zur Kritik vorlegen. Ich kann mit ehrlichem Gewissen sagen, daß ich alles eingesetzt habe, um die Leser des *Volksblattes* zu einer möglichst geschlossenen Teilnahme an der Wahl zu bewegen. Warum werfen mir meine Gegner nicht in diesem Falle übermäßiges Eintreten für die Ziele des Nationalsozialismus vor? Wenn sie schon die Zeitungsnummern<sup>53</sup> durchwühlten nach Belegen für meine angeblich negative Einstellung, so müßten sie, wenn sie gerecht denkende Menschen sind, wohl auch das Positive in Wirkung treten lassen. Vielleicht kann mir zum Vorwurf gemacht werden, daß dieser Einsatz während der Wahlzeit nicht ehrlich gemeint gewesen sei. Wenn ich zum Wahlkampf aber die Bagatelle hätte behandeln wollen, dann wäre die Zeitung in jenen Tagen wohl ganz anders ausgefallen. Nach diesem meinem, ich kann wohl sagen, rückhaltlosen Einsatz während der Wahlzeit will man mir den Ausdruck „Volk“ statt „Bevölkerung“ in dem Vorbericht zur Hochzeit des Gauleiters als Opposition gegen den Nationalsozialismus vorwerfen. Hier einen Gegensatz zwischen Volk und NS-Formationen auszudrücken, lag ja schließlich gar nicht im Sinne der übrigen Fassung. Diese Stelle zu bemängeln, ist doch sichtliche Haarspalterei. Eine versteckte oder gar offene Opposition gegen das III. Reich in einer Tageszeitung zu führen, ist wohl jedem deut-

<sup>53</sup> Rathgeb wußte offensichtlich bereits, welche Texte vom Gaupresseamt beanstandet wurden: es handelte sich um insgesamt elf Berichte im Fränkischen Volksblatt aus der Zeit vom 8. 4.–12. 6. 1936, die mit einer Ausnahme auch zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden; der Inhalt dieser Artikel erschließt sich insbesondere aus den im Folgenden abgedruckten Dokumenten 4, 5, 8 und 12.

schen Redakteur heute eine klare Unmöglichkeit. Zudem fühle ich mich gegenüber der Gefolgschaft unseres Unternehmens zu verantwortlich, um unmögliche Spitzen gegen Staat und politische Führung einbauen zu wollen.

Da ich die einzelnen Vorwürfe gegen mich leider nicht kenne, kann ich dazu auch nicht Stellung nehmen. Aber ich werde es gerne tun – sobald ich davon Kenntnis habe. Von Ihnen darf ich aber wohl erwarten, daß Sie mir den Schutz angedeihen lassen, den Sie mir irgendwie gewähren können. Das kann ich meines Erachtens schon deshalb fordern, weil ich mich in langen Monaten ohne Rücksicht auf persönliche Bequemlichkeit und Ruhebedürfnisse rastlos für das *Volksblatt* eingesetzt habe, ohne dabei einen wesentlichen Nutzen zu haben. Nach dieser Arbeitsleistung darf ich wohl annehmen, daß mich mein Arbeitgeber, und das ist ja letzten Endes die Phönix, auch so schützt und dafür sorgt, daß meine Ehre wieder hergestellt wird. Dies besonders gegenüber diesen m. E. gänzlich ungerechtfertigten Angriffen.

Hinsichtlich der Quellenangabe bei dem Artikel Wolker lag weder eine spezielle, noch eine generelle Anweisung vor, die Herkunft nicht anzugeben, ja für den NS-Gaudienst, in dem die Nachrichten der Landesstelle jeweils kommen, war ausdrücklich vorgeschrieben, die Artikel zu kennzeichnen. Außerdem besteht bei uns im *Volksblatt* schon immer die Gepflogenheit, die Herkunft der Artikel anzugeben. Ebenso ist es auch hinsichtlich der Veröffentlichung über die Gauleiterhochzeit. Was ich brachte, ist Material aus dem NS-Gaudienst, außer dem kleinen Rahmenbericht, der in dieser Länge zulässig war. Es scheint mir immer mehr, daß man mir Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit unterschieben will, um mich für die Fehler der Gaupresseleitung bzw. Landesstelle<sup>54</sup> in diesen beiden Angelegenheiten verantwortlich zu machen. Ich habe jedenfalls in beiden Fällen korrekt nach den Anweisungen der Gaustelle gehandelt. Wenn die Fassung bzw. die Länge dieser aus dem NS-Gaudienst übernommenen Artikel im Ministerium<sup>55</sup> Mißbilligung gefunden hat, dann liegt die Schuld doch nicht an mir, sondern an den Herausgebern des NS-Gaudienstes. Die Beanstandung dieser beiden Artikel durch die Oberbehörde hat aber m. E. die ganze Angelegenheit erst gerührt. Man suchte den Sündenbock und das sollte ich sein. Als Redakteur am *Volksblatt* bin ich naturgemäß doppelt leicht der stillen Opposition zu verdächtigen. Es liegt m. E. an Ihnen, gegen diese Angriffe mich zu schützen. Denn greifen Sie heute nicht ein, dann ist die Gefahr, daß Wiederholungsfälle nicht allein gegen mich kommen.

Gerne will ich über jede Anschuldigung Rede und Antwort stehen und ich kann Ihnen nur versichern, daß ich bei allen meinen Handlungen den Anweisungen und Richtlinien auch des Gaupresseamtes gerecht zu werden trachtete, daneben mußte ich auch das Wohl und die Werbefähigkeit des *Volksblattes* im Auge behalten.

(gez. Dr. C. Rathgeb)

<sup>54</sup> Gemeint ist die Landesstelle des Reichspropagandaministeriums (ab 9.9. 1937 allgemein unter der Bezeichnung Reichspropagandaamt); vgl. auch Anm. 21.

<sup>55</sup> Rathgeb vermutete offenbar, die Kritik an seiner Berichterstattung sei vom Propagandaministerium ausgegangen. Wahrscheinlicher ist, daß es sich um eine Beanstandung seiner Landesstelle handelte.

*Phönix Zeitungsverlag GmbH Berlin an Dr. Rathgeb, 7. Juli 1936*

Sehr geehrter Herr Dr. Rathgeb!

Nachdem hier bereits die Entscheidung gefallen war, erhielt ich heute am 7. Juli Ihren in Würzburg am 6. Juli, früh zwischen sieben und acht Uhr, aufgegebenen Brief vom 4. d. M. Inzwischen werden Sie von Ihrem Verlag in Kenntnis davon gesetzt worden sein, daß Sie zunächst Ihren Urlaub sofort antreten. Sie werden auch davon Kenntnis haben, daß gegen Sie ein Berufungsverfahren eingeleitet worden ist, mit dem Ziele, Sie von der Berufsliste streichen zu lassen. Außerdem wird beantragt, daß Ihnen die Berufsausübung sofort untersagt wird.

Aus diesem Tatbestand ergibt sich für uns Ihre einstweilige Beurlaubung. Alles Weitere müssen wir und müssen Sie von dem Ergebnis dieses Verfahrens abhängig machen. Erst wenn dieses vorliegt, können wir weiter sehen, ob und wie weit wir von Ihren Diensten Gebrauch machen können. Wenn es so ist, wie Sie annehmen, dann wird es Ihnen ja wohl gelingen, die Berufsgerichte zu überzeugen, daß die verfehlten Ausdrücke, um die es sich handelt, nicht bösem Willen oder einer gegnerischen Einstellung entspringen.

Damit ich selbst noch besser über Ihre Einstellung, Leistungsfähigkeit und Person unterrichtet werde, bitte ich Sie, mir aus der Zeit, in der Sie den Hauptschriftleiter vertraten, aber möglichst auch aus Ihrem eigenen Gebiet, Aufsätze zu übersenden.

Heil Hitler!

Phönix Zeitungsverlag GmbH  
Abt. Schriftleitungen  
(gez. Rudolf Friedemann<sup>56</sup>)

*Dokument 4*

*Landesverband Bayern im Reichsverband der Deutschen Presse an die Hauptschriftleitung des Fränkischen Volksblattes, „z. Hd. Herrn Dr. Kaspar Rathgeb“, 16. September 1936*

Sie haben seit 1.5. 36 als Stellvertreter des abberufenen bisherigen Hauptschriftleiters Hansjörg Maurer verantwortlich für den Inhalt des *Fränkischen Volksblattes*, Würzburg, gezeichnet.

Es wird Ihnen zur Last gelegt, daß Sie Ihre Stellung seit dem oben angegebenen Tag dazu verwendet haben, den Versuch zu unternehmen, das Blatt wieder in ein katholisch-konfessionelles Fahrwasser hineinzuziehen. Diese Absicht ist Ihnen auch bis zu einem gewissen Grade, wie weiter unten nachzuweisen sein wird, gelungen. Diese Absicht haben Sie ausdrücklich bekanntgegeben in einer Rede, die Sie anlässlich Ihres Antritts an die Belegschaft gehalten haben.

*Beweis:* Hauptschriftleiter Hansjörg Maurer.

<sup>56</sup> Rudolf Friedemann, NSDAP-Mitglied seit 1931, wurde 1940, obgleich jüdischer Abstammung, Mitarbeiter der Wochenzeitung *Das Reich*; vgl. Koszyk, S. 406, und IfZ, F 129/24 (Originalbestand: Berlin Document Center).

Ihre Absicht, katholisch-konfessionelle Tendenzen zu verfolgen, haben Sie durch nachfolgende Veröffentlichungen<sup>57</sup> verwirklicht:

- I. Ausgabe Nr. 84 vom Mittwoch, den 8. 4. 36, „Mysterium crucis“.
- II. Nr. 85 vom Donnerstag, den 9. 4. 36, „Christus, christliche Kultur und christliche Völker“. Hier wird bewußt Opposition gegen die Anschauungen des Nationalsozialismus über das Christentum verbreitet und aus der Zeitung geradezu ein „Katholisches Kirchenblatt“ gemacht.
- III. Nr. 86 vom 11. 4. 36, „Politische Osterbetrachtungen“.
- IV. Nr. 98 vom 27. 4. 36, (Die Bezeichnung „NS-Jugend“ bzw. „NS-Jugendorganisationen“.)
- V. Von gänzlich unnationalsozialistischer Haltung zeugt weiterhin die tendenziöse Aufmachung des Schlußsatzes des Artikels in der Nr. 108 vom Samstag, dem 9. 5. 36, zur Grundsteinlegung des Studentenhauses, der ebenfalls von Ihnen verfaßt wurde, der Sie als Vertreter des *Fränkischen Volksblattes* an der Pressetagung teilnahmen. Hier wird das Zitat angeführt, das der Führer anlässlich seiner Rede in Köln gebraucht hatte und das S. Magnifizienz der Rektor auf dieser Pressetagung erwähnte: „Ich habe vielen gut nationalen Menschen weh tun müssen, ich habe vielen vieles nehmen müssen, um allen die deutsche Zukunft zu geben.“ Geradezu mit besonderer Freude wird auch das Zitat erwähnt: „Ich weiß, was Ihr verliert; aber ich weiß auch, was ich dafür gebe. Ihr verliert die deutsche Vergangenheit, aber Ihr gewinnt die deutsche Zukunft.“ Bei der augenblicklich so starken Hochspannung innerhalb des studentischen Lebens an der Universität trägt das nicht geradezu zur Milderung der bestehenden Schwierigkeiten bei.
- VI. Ausgabe Nr. 110 vom 12. 5. 36 enthält einen Artikel „Griechisch-uniierter Gottesdienst in Würzburg“, welcher folgenden Leitsatz enthält: „Eine der wichtigsten Hirtensorgen unseres jetzigen Heiligen Vaters Pius XI. ist die Vereinigung (Union) der getrennten Ostkirche mit der römisch-katholischen Gemeinschaft“.
- VII. Nr. 117 vom 20. 5. 36 (Notiz über die Beerdigung von Brigadeführer Pg. Schreck<sup>58</sup>).
- VIII. In Nr. 119 vom 23. 5. 36 ist eine Notiz enthalten mit der Überschrift „Eine Berichtigung Kardinal Faulhabers“. Diese Notiz, die völlig überflüssigerweise in Ihrer Zeitung Aufnahme gefunden hat, stellt lediglich eine Berichtigung dar, welche von der NS-Studentenzeitung „Die Bewegung“ gebracht wurde und Bezug hat auf einen Vorgang, welcher Ihrer Leserschaft fremd gewesen ist. Die Veröffentlichung dieser Notiz konnte nur den Zweck haben, unnötigerweise Beunruhigung in die Kreise Ihrer Leserschaft zu bringen und im besonderen Maße die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen.
- IX. Nr. 120 vom 25. 5. 36 enthält die riesenhafte Berichterstattung von der „Grundsteinlegung zur Kirche Unserer lieben Frau“.

<sup>57</sup> Am 28. 7. 1936 hatte der RDP-Landesverband Bayern bei Rathgeb „um sofortige Übersendung von je zwei Belegexemplaren“ von insgesamt elf Ausgaben des *Fränkischen Volksblattes* nachgesucht, in denen die vom Gaupresseamt inkriminierten Artikel enthalten waren. Zehn davon legte der Leiter des Landesverbands Rathgeb nun zur Last.

<sup>58</sup> Der Fahrer des „Führers“, SS-Brigadeführer Julius Schreck, war am 16. 5. 1936 gestorben. Die Parteizeitungen und die Illustrierten berichteten in großer Aufmachung über die Beerdigung, die Hitler am 19. 5. 1936 für seinen „Kameraden und Weggenossen“ unter Beteiligung der gesamten Parteiprominenz zelebrieren ließ.

- X. In der Ausgabe vom 12. 6. 36 ist ein Vorbericht über die Hochzeitsfeier des Gauleiters Hellmuth enthalten. Es heißt in diesem Vorbericht beispielsweise: „Der Gauleiter begibt sich mit seiner Braut, gefolgt von seinen Hochzeitsgästen, vom Wagen in den Ehrenhof und wird dort von den politischen Leitern und Abordnungen der NS-Organisationen begrüßt. Dem Volk ist dabei der Zutritt in den Ehrenhof ebenfalls ermöglicht“. Dieser Bericht ist absichtlich in eine byzantinische Form gekleidet und versucht durch besondere Herausstellung der Gegensätze „hohe Vertreter der Partei“ und „Volk“ den eigenen Forderungen des Nationalsozialismus zu widersprechen. Ein solches Verhalten ist durchaus geeignet, das Ansehen von Partei und Staat im In- und Ausland auf das schwerste zu schädigen.

Sie haben somit als verantwortlicher Schriftleiter in erheblichem Maße gegen die Pflicht verstoßen, der Zeitung alles fernzuhalten, was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen und im Innern und den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes zu schwächen (§ 14 Nr. 2 Schriftleitergesetz).

Wir ersuchen Sie, zu obigem Vorbringen innerhalb einer Frist von acht Tagen schriftlich, in doppelter Fertigung, Stellung nehmen zu wollen.

Heil Hitler!  
(gez. Dr. Held, Stempel)

#### Dokument 5

*Dr. Rathgeb an den Landesverband Bayern im Reichsverband der Deutschen Presse, 24. September 1936*

Auf Ihr Schreiben vom 16. d. M., das ich am 19. September nach meiner Rückkehr aus meiner Heimat in Würzburg zugestellt bekam, und das mir in dankenswerter Weise nun Gelegenheit gibt, auf die gegen mich erhobenen Vorbringen einzeln einzugehen, darf ich Folgendes erwidern.

Die eingangs Ihres Schreibens erwähnte und offenbar von Ihrem Gewährsmann, Herrn Hansjörg Maurer, gemachte Angabe, daß ich seit dem 1. Mai die Hauptschriftleitung des *Fränkischen Volksblattes* in Vertretung inne hatte, stimmt nicht. Bereits seit dem 16. Februar d. J. zeichnete ich für den Gesamthalt verantwortlich, d. h. von dem Tage an, an dem Herr Maurer gekündigt wurde und ihm verboten war, seine Tätigkeit am *Fränkischen Volksblatt* weiter auszuüben und die Geschäftsräume zu betreten. Diesen Irrtum in der Terminangabe der Übernahme meiner stellvertretenden Hauptschriftleitertätigkeit zu berichtigen, erscheint mir deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil ich die ganze Werbekraft des *Fränkischen Volksblattes* bei der letzten Reichstagswahl für die Ziele der Reichsregierung und des Nationalsozialismus einsetzte. Wollte Ihr Gewährsmann Sie vielleicht durch diese fälschliche Terminangabe davon ablenken, die Nummern der Wahlzeit als Prüfung meiner Einstellung und meiner redaktionellen Tätigkeit zu verwenden?

Ein zweiter grundsätzlicher Irrtum bzw. Irreführung liegt in Folgendem: Herr Hansjörg Maurer behauptet, ich hätte in einer Rede anlässlich meines Antritts, die ich an die Gefolgschaft des *Fränkischen Volksblattes* gehalten habe, ausdrücklich meine Absicht bekanntgegeben, das Blatt wieder in ein katholisch-konfessionelles Fahrwasser hineinzuziehen. Das

alles ist glatt erfunden: weder zum Abschied von Herrn Maurer wurde ein Ehrenabend veranstaltet, noch habe ich im Rahmen einer Gefolgschaftsversammlung damals eine Rede gehalten. Ich habe überhaupt in der ganzen Zeit meines Wirkens am *Fränkischen Volksblatt* nie in einer Betriebsversammlung über die Ausgestaltung des *Fränkischen Volksblattes* gesprochen. Zeugen: Betriebsführer Direktor Wegner und die ganze Gefolgschaft.

An sich wäre es auch ein frivoler Unsinn gewesen, eine Antrittsrede zu halten, denn ich war vom Unterfränkischen Zeitungsverlag mittels eingeschriebenen Briefes am Tage der Kündigung des Herrn Maurer beauftragt worden und demnach gehalten: „bis zum Eintreffen des neuen Hauptschriftleiters die Tätigkeit des Herrn Maurer auszuüben, das Impressum dementsprechend zu ändern und darauf zu achten, daß alles in Ordnung geht“! Die Fassung dieses an mich ergangenen Auftrages ließ ja klar erkennen, daß beim Verlag des Blattes die Vakanz in der Hauptschriftleitung nur als eine kurz befristete angesehen wurde. Wenn Herr Maurer seine These mit dieser Angabe untermauert, so begeht er eine bewußte Irreführung des Landesverbandes.

Zu dem Vorbringen gegen meine Tätigkeit darf ich Folgendes entsprechend Ihren Punkten erwidern:

Zu I: Der Artikel „Mysterium crucis“ ist, wie die Namenszeichnung besagt, nicht meine Arbeit. Der Autor übersandte ihn als langjähriger Mitarbeiter unbestellt, da er annahm, daß er für die Leser des *Fränkischen Volksblattes* Interesse habe und weil er gerade für die Karwoche paßte. Nachdem Artikel dieses Mitarbeiters auch unter der Hauptschriftleitung Maurer ohne Beanstandung bereits erschienen waren, nahm ich ihn aus diesen Gründen an. Außerdem bestimmte mich dazu der Umstand, daß Aschaffenburg in unserem Gau und damit in unserem Verbreitungsgebiet liegt. Ich glaubte durch Aufnahme dieses Artikels nicht gegen die Pflichten eines Schriftleiters zu verstoßen, weil andere Zeitungen ebenfalls über berühmte Domschätze, über bekannte alte Kirchen oder Klöster berichten oder wie z. B. zahlreiche deutsche Zeitungen anlässlich der Heinrichsfeier Bilder und Beschreibungen von seiner Grabeskirche brachten.

II. Die Darlegung, daß ich in dem Artikel „Christus, christliche Kultur und christliche Völker“ bewußt Opposition gegen die Anschauungen des Nationalsozialismus über das Christentum verbreitet habe, läßt sich meines Erachtens aus dem Inhalt nicht erbringen. Das Christentum als Grundlage der Kultur ist in Deutschland nicht abgeschafft, sondern es gilt noch immer der Satz des Führers vom positiven Christentum, auf dem der neue Staat beruhe, und der Satz des Führers, daß die nationale Regierung in den beiden christlichen Konfessionen die wichtigsten Fundamente des deutschen Volkstums erblicke. Der Hinweis, ich hätte mit dem Artikel „Christus, christliche Kultur“ aus dem *Volksblatt* geradezu ein katholisches Kirchenblatt gemacht, gilt offenbar neben der Fassung des Artikels im besonderen auch der Aufmachung der Festseite. Diese Ausstattung einer Festseite entsprach jedoch ganz der Gepflogenheit unserer Zeitung sowohl, wie auch anderer deutscher Tagesblätter vor und ununterbrochen nach der Machtübernahme. Auch Herr Hansjörg Maurer, der die volle redaktionelle Anerkennung des hiesigen Gaupresseamtes hatte, hat diese Tradition der besonderen Ausstattung von Festseiten in der ganzen Zeit seines Wirkens am *Fränkischen Volksblatt* eingehalten. Beweis: Festnummern aus der redaktionellen Tätigkeit des Herrn Maurer. Diese Festseiten entstammen also nicht meiner Initiative, sondern entsprachen einer alten Tradition, die zu unterbrechen ich weder Weisung noch sonst einen Grund hatte.

III. Was in dem Artikel „Politische Osterbetrachtungen“ als Opposition oder als kirchen-

blattmäßig verstanden werden soll, ist mir nicht ersichtlich, da die inkriminierte Stelle nicht näher bezeichnet ist. Außerdem stammt der Artikel nicht aus meiner Feder. Wollen Sie mir zu dem Artikel „Politische Osterbetrachtungen“ noch Näheres mitteilen, damit ich dazu Stellung nehmen kann.

IV. Die Bezeichnung „NS-Jugend“ soll hier nicht etwa heißen „Nationalsozialistische Jugend“ im Gegensatz zu „anderen noch bestehenden Jugendbünden“, sondern wie aus dem Inhalt klar ersichtlich ist, benütze ich diese im übrigen allgemein gebräuchliche Bezeichnung „NS-Jugend“ als Sammelbegriff für „Hitler-Jugend, Jung-Volk, Bund deutscher Mädels und Jungmädchen“.

Zu V. sei bemerkt, daß ich nicht, wie angegeben, „mit geradezu besonderer Freude“ das Zitat erwähnte „Ich weiß, was Ihr verliert. . .“, sondern der ganze Artikel „Was ist der Förderverband des NSDSTV<sup>59</sup>?“ ist nicht eine Fassung meinerseits nach dem Vortrag des Referenten, der Aufruf wurde vielmehr von dem Vortragenden allen anwesenden Pressevertretern als Ganzes und in maschinenschriftlicher Form während der Pressesitzung übergeben zum Zwecke der Veröffentlichung in den Tageszeitungen im Rahmen des Berichts. Auch die anderen Zeitungen haben diesen Aufruf gebracht im Wortlaut und sind nicht beanstandet worden. Zur Rede des Direktors sei bemerkt, daß auch die anderen Pressevertreter dabei eifrig Notizen machten, so daß ich annehmen mußte, daß auch sie größere Auszüge davon veröffentlichen würden, was dann auch geschah. Von einer Hochspannung und von Schwierigkeiten an der Universität bzw. unter der Studentenschaft zu jener Zeit ist mir hierorts nichts bekannt gewesen. Die ehemaligen Studentenkorporationen hatten sich schon geraume Zeit zuvor aufgelöst. Bei Abfassung der Rede des Rektors habe ich mich eigens in meinem Bericht bemüht, dem Ganzen eine ruhige Wirkung zu geben.

Zu VI. Im angezogenen Leitsatz dieses Artikels wurde zugegebenermaßen übersehen, das „unseres“ durch ein „des“ zu ersetzen. Damit wäre diesem Satz die eigene Stellungnahme genommen gewesen. Für die Aufnahme dieses Artikels ist aber unmittelbar der Lokalredakteur verantwortlich, ich nur mittelbar als für den Gesamthalt verantwortlicher Stellvertreter des Hauptschriftleiters.

Zu VII. Die Notiz über die Beerdigung von Brigadeführer Pg. Schreck fertigte ich selbst an, da in letzter Minute der zum Satze gegebene größere Bericht des DNB<sup>60</sup> zurückgezogen werden mußte, um technisch mit der Zeitung noch fertig zu werden bis zur Abfahrt der Frühzüge. Offenbar ist bei dieser Notiz die Kürze beanstandet. Ich brachte jedoch bereits nach Bekanntwerden des Ablebens von Brigadeführer Schreck auf der ersten Seite einen größeren Artikel mit Bild von ihm. Die betreffende Nummer füge ich bei. Ein Nachholen war dann am anderen Tage nicht mehr am Platze, da die anderen Zeitungen bereits die großen Berichte über die Beerdigung gebracht hatten.

Zu VIII. sei bemerkt: „Berichtigung Kardinal Faulhabers“ entnahm ich dem *Fränkischen Kurier* in Nürnberg und ließ die Notiz für unseren Gebrauch eigens klein setzen. Kardinal Faulhaber ist ein geborener Mainfranke und war hier in der Seelsorge tätig. Wenn der *Fränkische Kurier* in Nürnberg, wo Kardinal Faulhaber nie wirkte und nicht zu Hause ist, diese Notiz brachte, so glaube ich aus oben angegebenen Gründen den Artikel übernehmen zu dürfen. Bei Veröffentlichung dieses Artikels lag es mir, wie von jeher in meiner ganzen Tätigkeit als Schriftleiter, fern, die religiösen Gefühle anderer zu verletzen. Außerdem handelte es sich in dem Artikel „Kardinal Faulhaber“ in keiner Beziehung um eine re-

<sup>59</sup> Gemeint: NSD-Studentenbund.

<sup>60</sup> Deutsches Nachrichtenbüro.

ligiöse Frage bzw. religiöse Streitfrage, ich konnte also die religiösen Gefühle anderer durch Aufnahme des Artikels gar nicht verletzen.

Zu IX. Nach alter Erfahrung wird aus Anlaß der Grundsteinlegung von Kirchen und bei deren Einweihung in den Zeitungen unseres Gaues jeweils ein größerer Bericht veröffentlicht. So mußte ich annehmen, daß auch die Erbauung einer Kirche in dem aufstrebenden Stadtviertel Frauenland in der Kreishauptstadt Würzburg und im ganzen Gau auf größtes Interesse stoßen wird. Wie aus dem angeführten Beleg vom Würzburger Generalanzeiger ersichtlich ist, hat auch diese Zeitung einen Bericht fast in derselben Größe veröffentlicht. Auch das „Acht-Uhr-Blatt“, das in Nürnberg erscheint und in Würzburg nur wenige Leser hat, hat ebenfalls zu jener Zeit über die neue Kirche im Frauenland einen Artikel mit Bild gebracht, der dem im *Volksblatt*, das in Würzburg selbst erscheint, an Länge in nichts nachstand. Da wir im *Fränkischen Volksblatt* laufend und im breitesten Rahmen über die Siedlungstätigkeit der Stadt Würzburg berichten, so glaubte ich auch bei dieser Grundsteinlegung einer Kirche, die doch ein großzügiges Arbeitsbeschaffungsprojekt darstellt, nicht am Platz kargen zu dürfen. Gleichzeitig lag es im Sinne der Werbepolitik unserer Zeitung, hier den Interessen unserer Leser entgegenzukommen. Eine Grundsteinlegung ist doch kein rein religiöser Akt. Daß ich nicht einseitig im großen Rahmen über diese Grundsteinlegung berichtete, geht daraus hervor, daß ich über die Grundsteinlegung des neuen Stammhauses des NSDSTV einen eingehenden Bericht mit Bild brachte, der jenen von der Frauenlandkirche um über das Doppelte übertraf. Auch während der Tätigkeit des Herrn Maurer am *Fränkischen Volksblatt* wurden derartige Berichte stets aufgenommen und er selbst hat z. B. gelegentlich über eine in ihrer Bedeutung weit hinter der Grundsteinlegung der Frauenlandkirche zurückstehenden Festveranstaltung am hiesigen katholischen Erziehungsheim Ferdinandeum in noch viel breiterem Rahmen berichtet, so daß ich annehmen konnte, daß, wenn solche Berichte meinem Vorgänger nicht zur Last gelegt wurden, ich einer weit bedeutenderen Angelegenheit denselben Raum geben dürfte.

Zu diesem Vorbericht darf ich bemerken, daß mir die darin gebrachte Wendung „Volk“ selber peinlich war, als ich sie nach Erscheinen der Zeitung gedruckt las. In dem Vorbringen gegen mich wird jedoch dargelegt, das Wort Volk sei im Gegensatz zu „hohen Vertretern der Partei“ zu lesen. Dieser Gegensatz „hohe Vertreter“ und „Volk“ ist jedoch willkürlich konstruiert, ja er geht aus dem Inhalt und aus der ganzen Fassung des Textes in keiner Weise hervor. „Hohe Vertreter“ steht bereits am Anfang des Berichtes und „Volk“ in der Mitte und am Ende. Der Begriff „hohe Vertreter“ wurde in der Pressesitzung mehrmals gebraucht, den Begriff „Volk“ aber habe ich in der Eile versehentlich statt „die übrige Bevölkerung“ geschrieben. Eine Abschrift jenes Artikels über die Gauleiterhochzeit übersandte ich auf Wunsch an den *Beobachter am Main*, der den Bericht ebenfalls im ganzen Wortlaut und mit der Wendung „Volk“ brachte. Beim *Beobachter am Main* ist diese Wendung „Volk“ jedoch nicht beanstandet und nicht gerügt worden.

In Hinsicht auf diesen Bericht wird auch der Vorwurf des Byzantinismus gemacht. Der Inhalt dieses Vorberichts ist nicht etwa durch Indiskretion eines mit dem Hochzeitsprogramm Vertrauten in das *Fränkische Volksblatt* gelangt, sondern jede Zeitung im Gau war angewiesen, diesen Vorbericht zu veröffentlichen. In einer eigens für die Besprechung des Programms der Gauleiterhochzeit anberaumten Gaupresse-Sitzung wurden die Einzelheiten der Hochzeit durchgesprochen bzw. bekanntgegeben und zwar ausführlich und ausdrücklich zu dem Zwecke, damit der Vorbericht am anderen Tage in den Zeitungen veröffentlicht werden sollte. Auch die anderen Zeitungen in Würzburg und im Gau haben

Vorberichte ungefähr in derselben Länge und mit demselben Inhalt gebracht. Die Fassung der Vorberichte war den einzelnen Schriftleitern überlassen. In Hinsicht auf die Länge des Artikels war vom stellvertretenden Gaupresseamtsleiter Mölter eigens ein Zweispalter gewünscht worden. Wenn also die Veröffentlichung dieser Vorberichte in einer etwas byzantinischen Form erfolgte, so nicht, weil ich glaubte, es von mir aus bringen zu müssen, sondern weil wir Pressevertreter alle von der Gaupresseamtsleitung hierzu die ausdrückliche Weisung hatten. Als Vertreter gerade des *Fränkischen Volksblattes* konnte ich es nicht wagen, die Weisung der Gaupresseamtsleitung zu sabotieren.

Allgemeine Stellungnahme: Zu dem Vorbringen gegen mich sei mir noch eine allgemeine Stellungnahme erlaubt. Kein Schriftleiter an einer Tageszeitung mit hastigem Betrieb wird behaupten wollen, daß ihm im Drange der Arbeit nicht dann und wann ein ebenso ungewollter wie unliebsamer Verstoß vorkomme. So will auch ich zugeben, daß mir in jener Zeit manches durchrutschte, was mir hernach recht ärgerlich war. Aber in jenen Monaten von Februar bis Juli d. J. war ich auf Grund der Redaktionsverhältnisse am *Fränkischen Volksblatt* gehalten, Übermenschliches an Arbeit zu leisten. Nach der ng des Herrn Hannsjörg Maurer hatte ich neben meinem Stammressort, dem Frankenteil, noch die Politik, den Handel, mehrere Beilagen und alle Sonderseiten zu redigieren. dentlich trat ich an die Verlagsleitung heran mit der Bitte um Beschleunigung der Wiederbesetzung der Hauptschriftleitung, da ich überlastet war. Zu meiner Überbürdung an Arbeit gesellte sich noch die Krankheit meines Kollegen vom Würzburger Teil, so daß ich von Mitte Mai bis Anfang Juli auch noch diesen Teil zu erledigen hatte. Außerdem drängt sich die Hauptarbeit in der Redaktion des *Fränkischen Volksblattes* in den Morgenstunden zwischen vier und sieben Uhr zusammen, da zu dieser Zeit erst die Berichte und die Korrespondenzen eintreffen. Während der übrigen Tageszeit aber sind die laufenden Versammlungen zu besuchen zwecks Berichterstattung. Meine Bitten um Entlastung blieben ungehört. In der neben der eigentlichen Redaktionsarbeit zu leistenden Berichterstattertätigkeit konnte ich mich in jener Zeit auch nicht wesentlich entlasten, auch nicht nach der Erkrankung des Kollegen vom Würzburger Teil, da ich gleichzeitig die strikte Anweisung hatte, den Redaktionshaushalt in Ordnung zu halten, dessen Überschreitung bei meinem Vorgänger, Herrn Hannsjörg Maurer, so schwere Folgen gehabt hatte. Gerade in den Monaten meiner Überbürdung in der redaktionellen Tätigkeit fand in Würzburg eine ganze Reihe von großen Tagungen und Kongressen statt, über die zu berichten war. Das *Fränkische Volksblatt* war jedoch in jener Zeit trotz meiner Überlastung nie zurück, im Gegenteil gelang es mir, eine Reihe von vielbeachteten Berichten von Tagungen zu bekommen oder selbst anzufertigen, von denen die Konkurrenz keine Zeile hatte. Diese Tagungen aber kosteten mir jeweils die einzigen und wenigen freien Stunden der Sonntage. All dies leistete ich allein, während in den übrigen Würzburger Redaktionen je ein halbes Dutzend eingearbeiteter Schriftleiter saß. Der jetzige Hauptschriftleiter des *Fränkischen Volksblattes*, Herr Dr. Wilhelm Daub, mag als Zeuge dafür aufgerufen werden, daß es menschlich fast unmöglich ist, daß ein Schriftleiter allein all diese Arbeit lange Wochen hindurch überhaupt leisten konnte. In all den Monaten meiner vertretungsweisen Tätigkeit als Hauptschriftleiter des *Fränkischen Volksblattes* hatte ich aber keinen Grund zu der Annahme, daß die Gaupresseamtsleitung mit meiner Arbeit unzufrieden sei. Die Gaupresseamtsleitung hat sich in dieser ganzen Zeit nie bei meinem Verlag über eine Beanstandung meiner Tätigkeit geäußert. Kurz nach dem Weggang des Herrn Maurer wurde ich einmal in einer Gaupressesitzung wegen eines unpassenden Kommentars gerügt, während die Vertreter der anderen Würzburger Zeitungen sich verschiedene Male Verweise oder Hinweise auf unpassende Artikel gefallen lassen mußten. Herr Gaupres-

seamtsleiter Rentrop hat mich persönlich in diesen Monaten zu einem Essen eingeladen, das er aus Anlaß seiner Betreuung mit dem Lektorat der Zeitungswissenschaften an der hiesigen Universität gab. War all das nicht Grund zu der Annahme, daß der Gaupresseamtsleiter mit meiner Arbeit zufrieden sei? Auch andere maßgebende Männer der NSDAP Mainfrankens bekundeten in jenen Monaten mir gegenüber, daß sie mit der Haltung des *Fränkischen Volksblattes* zufrieden seien.

Wenn aus neun Artikeln bzw. Zeitungsnummern mir nachgewiesen werden will, daß ich gegen die Pflichten eines deutschen Schriftleiters verstoßen habe, so darf ich doch aus der Zeit meiner vertretungsweisen Tätigkeit als Hauptschriftleiter des *Fränkischen Volksblattes* vom 16. Februar bis 3. Juli d. J. ebenfalls einige Belegnummern begeben, die meines Erachtens schlagend erweisen, daß ich alles getan habe, um die in § 14 des Schriftleitergesetzes gebotene Pflicht eines deutschen Schriftleiters getreulich zu erfüllen und aus der Zeitung alles fernzuhalten, was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen und im Innern zu schwächen (siehe Belegnummern<sup>61</sup>).

Es ist gar oft unsäglich schwer, eine Zeitung mit der parteipolitischen Vergangenheit des *Fränkischen Volksblattes* zu redigieren, will man die einfachsten Pflichten eines Schriftleiters erfüllen, die u. a. besonders darin bestehen, daß man Mittler sein soll für die Ziele und Ideen unseres Führers. Mitteilbarkeit des Schriftleiters ist aber zwecklos, wenn die Aufnahmebereitschaft der Leser fehlt oder abgestoßen wird. Man hat die ehemals konfessionellen Tageszeitungen in Deutschland doch nur bestehen lassen, weil man sie braucht als die in diesen Kreisen gegebenen Mittler der neuen Staats- und Gemeinschaftsgesinnung. Wir Schriftleiter solcher ehemals konfessioneller Tageszeitungen haben eine ungleich härtere Arbeit und Aufgabe gegenüber unseren Kollegen, welche mit ihrer Zeitung einen Kreis von alten Nationalsozialisten betreuen. Wir müssen schroffe Gegensätze überbrücken, um unsere Leser für die Tageszeitung weiter zu interessieren. Wir müssen auch gar oft den religiösen Kulturkreis unserer Leser berühren, um sie zu halten, selbst auf die Gefahr hin, mißverstanden zu werden von Amtsstellen. Wer will jene, nach meiner Erfahrung breiten, überzeugungstreuen christlichen Volksschichten noch für die deutsche Tageszeitung erfassen, wenn es nicht den noch vorhandenen, ehemals konfessionell eingestellten Blättern gelingt, nachdem die anderen Tageszeitungen diese Leserschichten endgültig von sich abgestoßen haben durch Veröffentlichung mancher oft ganz persönlicher Äußerungen über religiöse Dinge.

Ich habe den Eindruck, daß das gegen mich gesammelte Material von meinem Vorgänger, dem Herrn Hansjörg Maurer, gesammelt und der amtlichen Stelle unterbreitet wurde, um mich als Schriftleiter sowohl wie auch in meiner Stellung am *Fränkischen Volksblatt* in Würzburg unmöglich zu machen. Er selbst hat sich diesbezüglich geäußert und Sie selbst haben ihn als Beweis gerade des m. E. schwerwiegendsten Arguments angeführt. Ich habe Herrn Maurer nicht vom *Fränkischen Volksblatt* weggedrängt und habe mich auch nicht als Hauptschriftleiter vorgedrängt. Beweis: ich habe mich in fünf Monaten nicht um diese Stellung beworben. Herr Maurer hat sich offensichtlich in meiner Sache bemüht. Über die Gründe seiner Entlassung beim *Fränkischen Volksblatt* in Würzburg könnte Ihnen am ehesten der Phönix-Zeitungsverlag Berlin Aufschluß geben. Diese Gründe zu wissen, wäre wohl nicht unwesentlich im Zusammenhang mit meiner Angelegenheit.

Jedenfalls stehe ich ein für die in Ihrem Schreiben angegebenen Verfehlungen, die ich be-

<sup>61</sup> Nicht unter dem von Dr. Rathgeb zur Verfügung gestellten Material.

dauere, soweit sie solche sind. Und ich stehe auch ein für alle jene Entgleisungen während meiner Tätigkeit als Schriftleiter am *Fränkischen Volksblatt*, die Ihnen nicht bekannt sind, doch kann ich auch mit Genugtuung und mit Stolz sagen, daß die Zeit von Mitte Februar bis Anfang Juli d. J. 1936 für mich ein Lebenskapitel persönlicher Hochleistung und rastloser Arbeit bedeutet im Dienste des deutschen Volkes und der deutschen Gemeinschaft.

(gez. Dr. Caspar Rathgeb)

Dokument 6

*Unterfränkischer Zeitungsverlag GmbH Aschaffenburg*<sup>62</sup>, Verlagsleitung, an Dr. Rathgeb, 29. September 1936<sup>63</sup>

Sehr geehrter Herr Doktor!

Wegen des gegen Sie eingeleiteten Berufungsgerichtsverfahrens bin ich leider gezwungen, Ihnen vorsorglich zum nächst zulässigen Termin zu kündigen.

Da Sie Anspruch haben auf vierteljährliche Kündigung, läuft demnach das Vertragsverhältnis zwischen uns und Ihnen zunächst bis zum 31. Dezember 1936; nach diesem Termin haben Sie also keinerlei Ansprüche mehr an uns.

Sollte das Berufungsgerichtsverfahren gegen Sie ungünstig auslaufen, müssen wir uns alle daraus herzuleitenden, zulässigen Folgerungen, auch evtl. die der fristlosen Entlassung, vorbehalten.

Bis zu einer von uns erteilten Genehmigung ist Ihnen jede weitere Tätigkeit für das *Fränkische Volksblatt* einstweilen untersagt.

Heil Hitler!

Unterfränkischer Zeitungsverlag GmbH  
(gez. Unterschrift)

Dokument 7

*NSDAP-Gauleitung Mainfranken, Gaupresseamt, an den Landesverband Bayern im Reichsverband der Deutschen Presse*, 29. Oktober 1936

Betrifft: Stellungnahme des beschuldigten Dr. Kaspar Rathgeb, Würzburg, vom 24. September 1936

Die Angabe des Herrn Dr. Rathgeb, daß er sofort nach Austritt des im Februar beurlaubten ehemaligen Hauptschriftleiters Hannsjörg Maurer für das *Fränkische Volksblatt* ver-

<sup>62</sup> Die Unterfränkische Zeitungsverlag GmbH war eine Untergesellschaft der zum Eher-Konzern gehörenden Phönix GmbH; vgl. Anm. 47.

<sup>63</sup> Am gleichen Tag erhielt Rathgeb ein zweites, vier Zeilen umfassendes Schreiben, in dem ihm ein anderer Mitarbeiter der Unterfränkischen Zeitungsverlag GmbH „im Auftrag“ der Phönix GmbH „zum gesetzlich nächsten Termin“ kündigte; Kopie in: IfZ, Fa 286.

antwortlich zeichnete, stimmt. Daß er in der Erwähnung dieser Tatsache eine besondere Note für sich sieht, weil in dieser Zeit seiner Betreuung mit den Geschäften des Hauptschriftleiters die Volksabstimmung fiel, ist wiederum typisch für die Persönlichkeit Dr. Rathgeb's, der noch glaubt, sich ein besonderes Verdienst um die Zeitung dadurch erworben zu haben, daß er der selbstverständlichen nationalsozialistischen Pflicht genügt, die es für einen deutschen Schriftleiter überhaupt gibt, sich nämlich in seiner Zeitung für die Wahl Adolf Hitlers einzusetzen.

Zu der Frage bezüglich der Rede an die Gefolgschaft kann ich keine Stellung nehmen. Es scheint mir dies wohl auf einem Irrtum zu beruhen, denn Hansjörg Maurer erzählte mir von einer solchen Rede, die der damalige Direktor des seinerzeit neu gegründeten „Unterfränkischen Zeitungsverlags“ (Vera<sup>64</sup>) an die Gefolgschaft gehalten habe, in der ähnliche Bemerkungen gefallen sein sollen. Ob Dr. Rathgeb bei dieser Gelegenheit überhaupt gesprochen hat, ist mir nicht bekannt.

Zu I. Was den Artikel „Mysterium crucis“ anlangt, ist festzustellen, daß ja gerade nach Übernahme des Verlags durch die Vera begonnen werden sollte, die ehemals politisch-katholische Tendenz, wenn auch langsam und vorsichtig, auszuschalten.

Zu II. Das gleiche trifft für diesen Punkt zu. Gerade weil mit der Tradition seiner Zeitung, auf die sich Herr Dr. Rathgeb beruft, gebrochen werden sollte, nachdem nun einmal die deutsche Tagespresse der nationalsozialistischen Weltanschauung und nicht mehr der christlich-katholischen dienen sollte, war es unverständlich, einen derartigen Artikel „Christus, christliche Kultur und christliche Völker“ auf der ersten Seite in einer solchen Form aufzumachen; das ist übrigens unter Hansjörg Maurer niemals in solcher Weise geschehen.

Das Gaupresseamt hatte stets Verständnis dafür, daß die weltanschauliche Linie in einer völlig katholischen Stadt durch das *Fränkische Volksblatt* nicht absolut abgebrochen werden dürfte, um nicht den gesamten Leserkreis dieses Blattes zu verlieren. Aus diesem Grunde hat auch das Gaupresseamt des öfteren Konzessionen gegenüber dem ehemaligen Hauptschriftleiter Maurer gemacht. Derartige Übertreibungen und tendenziös gegen den Nationalsozialismus gerichtete Entstellungen auf christ-katholischem Boden, wie in diesen Artikeln, hat sich Hansjörg Maurer jedoch niemals geleistet.

Zu III. Das gleiche gilt für die „Politische Osterbetrachtung“. Wenn Herr Dr. Rathgeb für alles die Verantwortung ablehnt, weil er angeblich die Artikel selber nicht geschrieben habe, so zeigt das wiederum die absolute Verantwortungslosigkeit als stellvertretender Hauptschriftleiter, weil er letzten Endes genau wissen muß, daß er für den Gesamthalt der Zeitung und für die Gesamthaltung auf alle Fälle verantwortlich ist.

Zu IV. Die Bezeichnung NS-Jugend ist keineswegs gebräuchlich, wie Dr. Rathgeb behauptet, sondern es wird stets nur von der HJ gesprochen, die ja Jungvolk, BDM und JM sowieso umfaßt, was natürlich Herr Dr. Rathgeb bei seiner Unkenntnis in Fragen der NS-Organisationen nicht wissen kann.

Zu V. Was die Berichterstattung für den Förderverband des NSDSTV betrifft, so war die Rede des Rektors ja eine intern nur vor der Presse gehaltene, über die üblicherweise ja sonst auch nie berichtet wurde. Außerdem mußte Dr. Rathgeb aus allem, was in Würzburg gerade auf dem Gebiete der Organisation der Studentenschaft vorangegangen war, wissen, daß die Frage der Korporationen und ihr Verhältnis zum NSDSTV bzw. zur Gesamt-

<sup>64</sup> Es handelte sich tatsächlich um eine Gründung der Phönix GmbH.

studentenschaft ein an sich schon sehr heißes Eisen darstellte, das man nicht noch durch öffentliche Publizistik zu schüren brauchte.

Zu VII. bemerke ich, daß ich nicht einsehe, warum es Dr. Rathgeb nicht mehr möglich gewesen sein soll, eine entsprechend würdige Berichterstattung über Ableben und Beerdigungsfeierlichkeiten des Pg. Schreck nachzuholen, wenn auch andere Zeitungen entsprechend der Würdigung dieser Persönlichkeit schon längere Berichte gebracht hatten.

Zu VIII. Wenn auch der *Fränkische Kurier* Nürnberg, was ich im Augenblick nicht nachprüfen kann, die „Berichtigung“ Kardinal Faulhabers gebracht hat, so ist selbstverständlich die Zeitung dieses Gaubereichs für den Bereich meines Gaues, was den politischen Teil anbelangt, absolut nicht maßgebend. Außerdem kann ich aus diesem Streit zwischen Faulhaber und der Studentenschaft, von dem Dr. Rathgeb selbst erklärt, daß es sich nicht um religiöse Streitfragen gehandelt hat, absolut keine Gründe entnehmen, warum er das Würzburger Publikum interessieren soll. Deswegen, weil Kardinal Faulhaber einmal Seelsorger in Würzburg gewesen ist? Gerade darum habe ich ja diesen Artikel beanstandet, weil es sich hier um eine hochpolitische Angelegenheit handelt, von der Dr. Rathgeb in keiner Weise berechtigt war, da es sich nur um eine Fachzeitschrift handelte, sie in der Tagespresse überhaupt zu erörtern. Es war dies eine bewußte und versteckte Opposition.

Zu IX. Daß der *Würzburger Generalanzeiger* selbstverständlich, das liegt in seiner Eigenart als Generalanzeigerpresse begründet, alle lokalen Ereignisse riesenhaft aufmacht, wie es hier die Grundsteinlegung von Kirchen bedeutet, ist ganz selbstverständlich. Auch dagegen hätte ich beim *Fränkischen Volksblatt* im Prinzip nichts einzuwenden gehabt, wenn 1. der *Generalanzeiger* bei einer derartigen Berichterstattung für mich maßgebend gewesen wäre, oder

2. nicht fast täglich oder wenigstens alle paar Tage irgendein christliches Symbol in Wort oder Bild geradezu tendenziös erschienen wäre, was unter der Leitung von Hansjörg Maurer nie der Fall gewesen ist, ausgenommen dann, wenn es einmal angebracht war anläßlich hoher christlicher Feiertage.

Zu X. Noch weiter zu diskutieren steht mir nicht zu, da der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ja selbst eine eindeutige Erklärung über die Berichterstattung bei den Hochzeitsfeierlichkeiten von Gauleiter Dr. Hellmuth abgegeben hat<sup>65</sup>.

Was den Begriff „hohe Vertreter“ anlangt, so habe ich ihn vielleicht gebraucht im Hinblick auf die zu erwartenden hohen Gäste. Ich kann mich dessen aber nicht mehr genau entsinnen. Bei der Pressesitzung ist aber ausdrücklich erklärt worden, daß dieses Vorprogramm zu den Hochzeitsfeierlichkeiten nur deswegen veröffentlicht werden sollte, um der Bevölkerung grundsätzlich klar zu machen, daß die mit der Hochzeit verbundene feierliche Einweihung der Ehrenhalle des Gauhauses als Feier nichts zu tun habe mit der eigentlichen Hochzeitsfeier. Außerdem sollte, um allen irgendwie gearteten Gerüchten gleich entgegenzutreten, die Bevölkerung bis ins einzelne über den Gang der Handlung unterrichtet werden, aber selbstverständlich nicht in Form einer byzantinischen Gloriole für Gauleiter Dr. Hellmuth.

Es ist deswegen eine unverschämte und geradezu plumpe Beleidigung meiner Person und außerdem unwahr, wenn hier behauptet wird, daß ich ausdrücklich Weisung hierzu gegeben habe.

<sup>65</sup> Vermutlich handelte es sich um eine Anweisung der Landesstelle des Reichspropagandaministeriums. In den von Fritz Sängler gesammelten „Anweisungen“ aus der Reichspressekonferenz findet sich in der fraglichen Zeit jedenfalls kein entsprechender Hinweis; BA, Zsg 102/2.

Außerdem muß ich schon sagen, daß Dr. Rathgeb so oft die Anweisungen des Gaupresseamtes versteckt sabotiert hat, daß er sich hier nicht das Mäntelchen eines getreuen Soldaten umzuhängen braucht. Hätte er in der sachlichen Form etwa des *Fränkischen Kurier* berichtet, so wäre weiter gar nichts geschehen.

Was die allgemeine Stellungnahme betrifft, so gebe ich ohne weiteres zu, daß es Dr. Rathgeb bei seinen geringen Kenntnissen, trotz seiner langen Zugehörigkeit zum *Fränkischen Volksblatt* als Schriftleiter und gleichzeitig mit seiner üblen und falschen Gesinnung, wie auch mit seiner schlechten Orientierung über die Grundzüge des Nationalsozialismus und der Partei, außerordentlich schwierig war, während der Übergangszeit zwischen der Leitung Hansjörg Maurers und dem jetzigen Hauptschriftleiter Dr. Laub, die Zeitung als stellvertretender Hauptschriftleiter in geeigneter Form zu leiten. Dr. Rathgeb hätte aber wohl besser getan, von Anfang an diese Aufgabe aus den vorstehenden Gründen abzulehnen; das wäre korrekter gewesen und ehrlicher gewesen, und hätte jeder anerkannt, der Dr. Rathgeb kannte und in den letzten Jahren in seiner Arbeit beobachtet hat.

Daß das Gaupresseamt schon des öfteren mit der Leistung des Schriftleiters Dr. Rathgeb nicht zufrieden war, habe ich durch seinen ehemaligen Hauptschriftleiter verschiedentlich mitteilen lassen.

Eine Beschwerde beim Verlag war aus dem Grunde nicht möglich, da ja der „Unterfränkische Zeitungsverlag“ gerade neu gegründet war, und der hierfür verantwortliche Verlagsleiter Klopfer in Aschaffenburg bzw. Regensburg fast seine Hauptzeit zubrachte, und trotz mehrmaliger Beschwerde meinerseits nicht bei mir zur Aussprache erschien. Erst als ich ihn über (sic) das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda noch einmal eine geharnischte Beschwerde losließ, habe ich mich mit Herrn Klopfer auf das energischste ausgesprochen und gleichzeitig meine Absicht über Herrn Dr. Rathgeb klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Was meine Einladung anlässlich der Berufung als Dozent der Zeitungswissenschaft an die Universität Würzburg anlangt, so war das eine private Angelegenheit von mir und hatte mit den dienstlichen Obliegenheiten Dr. Rathgeb's als vertretungsweiser Hauptschriftleiter des *Fränkischen Volksblatts* gar nichts zu tun. Ich habe bei diesem Frühstück nach meiner Antrittsvorlesung ohne Ansehen der Person lediglich die repräsentativen Männer des Pressewesens in Würzburg eingeladen, und so konnte für das *Fränkische Volksblatt* selbstverständlich nur Herr Dr. Rathgeb in Frage kommen, der ja auch erschien.

Was die Behandlung religiöser Dinge in der Tagespresse anlangt, so habe ich mich vorstehend hierzu geäußert, möchte aber bemerken, daß es absolut nicht stimmt, daß andere Tageszeitungen die Leserschichten endgültig von sich abgestoßen hätten durch Veröffentlichungen mancher persönlicher Äußerungen über religiöse Dinge. Sollte hier einmal eine Taktlosigkeit von Seiten eines Schriftleiters begangen worden sein, so hat die Bevölkerung bestimmt Verständnis für gewisse individuellen Stellungnahmen in religiösen Dingen. Es kann also absolut nicht behauptet werden, daß auf dieser Grundlage etwa die Haltung gewisser Zeitungen – mit denen nach Dr. Rathgeb natürlich nur die nationalsozialistischen Parteizeitungen gemeint sind – von der Bevölkerung abgelehnt wurde, und darum ausgerechnet die ehemals konfessionellen Zeitungen benötigt würden, um diesen Leserkreis zu halten. Die Arbeit der nächsten Jahre wird ja von selbst das Gegenteil beweisen.

Was die ständigen Angriffe gegen Hansjörg Maurer betreffen, so möchte ich hierzu ausdrücklich bemerken, daß von seiten des Genannten in keiner Weise Material geliefert worden ist und daß er sich aus diesem Streit vollkommen herausgehalten hat, sondern daß ich

lediglich auf Anordnung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, der ja von sich aus über die Berichterstattung der Gauleiterhochzeit Beschwerde geführt hat und aufgrund der Tatsache, daß ich schon längere Zeit Dr. Rathgeb als unzuverlässigen Schriftleiter beobachtet habe, diese Beweise seiner Arbeit Ihnen vorgelegt habe. Die Behauptung also, daß Herr Dr. Rathgeb Hansjörg Maurer nicht von seinem Posten verdrängt habe, hat ebensowenig mit der ganzen Angelegenheit an sich zu tun, wie auf der anderen Seite wohl feststeht, daß Herr Dr. Rathgeb im Einvernehmen mit den beiden schwarzen Direktoren, die von mir seinerzeit in Schutzhaft gesetzt wurden, in Berlin für die Abberufung Maurers eingetreten ist, denn sonst hätte Herr Klopfer, der mit der Kenntnis der hiesigen Lage und der ganzen Gestaltung des Zeitungswesens absolut nicht vertraut war, nicht ohne weiteres mit Genehmigung der Berliner Stellen diesen bedeutsamen Schritt unternehmen können. Denn immerhin handelt es sich bei Hansjörg Maurer um einen in der nationalsozialistischen Weltanschauung gefestigten Mann und gleichzeitig um einen außerordentlich geschickten Hauptschriftleiter.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß Herr Dr. Rathgeb ein absolut willensloser und ungefestigter Charakter ist, der in keiner Weise auf dem Boden nationalsozialistischer Weltanschauung steht, sonst hätte er ja auch nicht erst nach dem Jahre 1933 als Schriftleiter einer Tageszeitung die Zeitung der Katholischen Jugendbünde in Würzburg übernommen, von deren staatsfeindlichem Treiben ja wohl in ganz Deutschland oft genug geschrieben und gesprochen worden ist. Wenn solche Charaktere nicht aus unserer deutschen Presse ausgerottet werden, so können gerade diese Leute in politisch so umstrittenen Gegenden, wie es der „Kampf an der Mainlinie“ bedeutet, ganz außerordentliche Gefahren bringen, und den Kampf des Nationalsozialismus in unserem Gau auf das schwerste gefährden. Denn es gilt in erster Linie ja gerade die konfessionell katholischen Kreise vom Nationalismus zu überzeugen und Herr Dr. Rathgeb, der durch seine politische Vergangenheit weitestgehend in der ganzen Bevölkerung bekannt ist, wird letzten Endes niemals in der Bevölkerung die Überzeugung wecken, daß er der richtige Mann ist, der nun plötzlich, nachdem er jahrelang als schärfster Gegner gegen die Partei gearbeitet hat, heute als ihr überzeugter Anhänger wirkt.

Das Schreiben des Dr. Rathgeb folgt wunschgemäß in der Anlage zurück.

Heil Hitler!  
(gez. Oswald Rentrop)  
Gaupresseamtsleiter

#### *Dokument 8*

*Beschluß des Bezirksgerichts der Presse beim Landesverband Bayern, Reg.Nr. 31/36,  
8. Dezember 1936*

#### Beschluß

in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen den Schriftleiter Dr. Kaspar Rathgeb in Würzburg wegen Berufsvergehens. Der Antrag<sup>66</sup> des Leiters des Landesverbandes auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens wird zurückgewiesen.

<sup>66</sup> Wie Anm. 61.

## Gründe

Der Antrag des Leiters des Landesverbandes auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens ist allgemein mit der Behauptung begründet, daß der Beschuldigte seit 12. 2. 36 als stellvertretender Hauptschriftleiter der Zeitung *Fränkisches Volksblatt* in Würzburg versucht habe, das Blatt wieder in ein katholisch-konfessionelles Fahrwasser hineinzuziehen und daß ihm diese Absicht auch bis zu einem gewissen Grade gelungen sei; diese Absicht glaubt der Leiter des Landesverbandes in verschiedenen Artikeln aus der Zeit vom 8. 4. 36 bis 12. 6. 36 erkennen zu müssen; es wird darin ein Verstoß gegen § 14 Ziffer 2 des Schriftleitergesetzes erblickt, weil diese Artikel geeignet seien, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen und im Innern und den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes zu schwächen.

Die Prüfung der Artikel läßt jedoch einen solchen Verstoß nicht erkennen; weder der Inhalt noch die Form der Artikel noch äußere Umstände lassen die Artikel als geeignet erscheinen, eine der in § 14 Ziffer 2 des Schriftleitergesetzes genannten schädlichen Folgen herbeizuführen.

Die Artikel, welche sich mit religiösen und kirchlichen Dingen beschäftigen, nämlich die Artikel: „Mysterium crucis“, „Christus, christliche Kultur und christliche Völker“, „Politische Osterbetrachtungen“, „Griechisch-uniertes Gottesdienst in Würzburg“, „Grundsteinlegung zur Kirche Unserer lieben Frau“, enthalten nichts, was sich gegen die Bestrebungen der nationalsozialistischen Staatsführung in politischer, kultureller oder wirtschaftlicher Beziehung richtet; sie sind auch nicht geeignet, die religiösen Gefühle anderer zu verletzen; sie bringen ein Bekenntnis zum positiven Christentum und zu der Lehre der katholischen Kirche; positives Christentum und die Bekenntnislehre der beiden großen christlichen Konfessionen genießen aber den Schutz des nationalsozialistischen Staates, der Beschuldigte beging daher keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des Schriftleitergesetzes und gegen die Weltanschauung des Nationalsozialismus auf religiösem Gebiet, wenn er in der von der ganzen Christenheit und sicherlich auch von einem großen Teil der Leser des *Fränkischen Volksblattes* heilig gehaltenen Zeit der Karwoche und des Osterfestes Artikel religiösen Inhalts auf positiv christlicher Weltanschauung brachte. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, daß in irgend einer Redewendung des Artikels in Nr. 85/36 („Christus, christliche Kultur und christliche Völker“) eine bewußte Opposition gegen die Anschauungen des Nationalsozialismus über das Christentum enthalten ist; in dem Antrag des Leiters des Landesverbandes sind keine Einzelheiten angegeben, welche eine solche Absicht des Beschuldigten erkennen lassen sollen; sollte der Antrag etwa den Satz des Artikels im Auge haben, daß das Christentum die große Wende im Umbau der Weltanschauung gebracht hat, so kann das nicht als eine bewußte Opposition gegen die nationalsozialistische Weltanschauung angesehen werden, nachdem doch diese das Christentum nicht ablehnt, sondern nach dem Programm des Führers eine positive Einstellung zu ihm festhält. Der Artikel „Griechisch-uniertes Gottesdienst in Würzburg“ wird beanstandet wegen des Leitsatzes: „Eine der wichtigsten Hirtensorgen unseres jetzigen Hl. Vaters Pius XI. ist die Vereinigung (Union) der getrennten Ostkirche mit der römisch-katholischen Gemeinschaft“; dieser Satz enthält zunächst die Feststellung einer wahren Tatsache; daß diese Bestrebungen des römischen Stuhles vom nationalsozialistischen Standpunkte aus abzulehnen seien, ist nicht anzunehmen, da sie sich auf rein kirchlichem Gebiet bewegen; die Bezeichnung des Oberhauptes der katholischen Kirche als „unser Hl. Vater“ ist eine historisch begründete, sie entspricht der katholischen Auffassung und Übung; sie ist sicherlich

nicht geeignet, den Bestrebungen des nationalsozialistischen Reiches Abbruch zu tun. Bei der Berichterstattung über die Grundsteinlegung zur Kirche Unserer lieben Frau wird das Ausmaß dieser Berichterstattung beanstandet; es ist aber nicht einzusehen, inwiefern dieses Ausmaß, selbst wenn es den herkömmlichen oder den notwendigen Rahmen überschritt, irgend eine schädliche Folge haben konnte; eine Verletzung der Empfindungen anderer durch eine solche Berichterstattung konnte doch nur eintreten bei Personen, denen die Erbauung einer christlichen, im besonderen einer katholischen Kirche, ein Dorn im Auge ist. Darauf Rücksicht zu nehmen, besteht für einen Schriftleiter keine Verpflichtung; es wird auch nie als ein Verstoß gegen die Berufspflichten eines Schriftleiters angesehen, wenn regelmäßig die Anzeigen über die christlichen Gottesdienste oder Feste veröffentlicht werden; daß in einem Lokalblatt in einer überwiegend katholischen Gegend über den Neubau einer katholischen Kirche und die damit verbundenen Feierlichkeiten ausführlich berichtet wird, erfordert die Rücksicht auf den Leser des Blattes; in welchem Umfange diese Berichterstattung erfolgt, ist mehr oder minder Geschmackssache, aber nicht Sache einer den Schriftleiter verpflichtenden Vorschrift. Keiner der bisher behandelten Artikel enthält etwas, was die religiösen Empfindungen anderer verletzen könnte, ebensowenig ist den Artikeln zu entnehmen, daß in ihnen einseitig in unzulässiger Form katholisch-konfessionelle oder gar katholische politische Tendenzen verfolgt werden; auch der Antrag des Leiters des Landesverbandes hat über diesen Punkt nichts Näheres angegeben. Die Prüfung der weiteren, nicht auf religiösem und kirchlichem Gebiete liegenden Artikel führt zu folgender Beurteilung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Pflichten eines Schriftleiters: der Artikel über die Grundsteinlegung des Studentenhauses enthält einen ausführlichen Tatsachenbericht über eine Pressebesprechung in der Darstellung des Beschuldigten selbst; eine tendenziöse Aufmachung ist nicht ersichtlich. Der wörtliche Abdruck der Ausführungen des stellvertretenden Studentenführers bei dieser Besprechung, des Aufrufes des NS-Studentenbundes im Gau Mainfranken mit dem darin enthaltenen Zitat aus einer Führerrede in München, des Appells des Universitätsrektors an die Studenten und an die Altherrnschaft mit dem Hinweis auf ein zweites Zitat aus einer Führerrede in Köln läßt nirgends eine Absicht des Beschuldigten ersehen, tendenziös zu wirken, etwa in dem Sinne, daß die Leser auf die Spannung innerhalb des studentischen Lebens hingewiesen werden sollen, um ihnen die Schwierigkeiten vor Augen zu führen, zu welchen Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates führten; es geht nicht an, dem Schriftleiter ohne tatsächliche, gute Gründe eine schlimme Absicht zu unterlegen; der Artikel war nach seiner Form und nach seinem Inhalt geeignet, die Spannung in studentischen und Altherrnkreisen durch den Hinweis auf die Worte des Führers zu mildern; denn in diesen wurden die Beteiligten aufgefordert, den Verlust alter Überlieferungen hinzunehmen im Hinblick auf den Gewinn der deutschen Zukunft und auf das allgemeine Interesse. Wodurch die Notiz über die Beerdigung des Standartenführers Schreck gegen eine Pflicht eines Schriftleiters verstoßen haben soll, ist nicht einzusehen; eine unwürdige Form der Berichterstattung über dieses Ereignis liegt nicht vor. Der Beschuldigte beruft sich mit Recht darauf, daß er unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Ablebens des Schreck auf der ersten Seite des *Fränkischen Volksblattes* in einem längeren Artikel mit Bild die Verdienste eines der treuesten Begleiter des Führers gewürdigt habe. Die Bezeichnung „NS-Jugend“ usw. entspricht nicht der offiziellen Namengebung, aber es ist ohne weiteres ersichtlich, daß der Beschuldigte diese Bezeichnung nur für einen Sammelbegriff gewählt hat, den er (irrtümlich) für umfassender hielt, als die Bezeichnung HJ. Daß hierdurch ir-

gendwelche Beeinträchtigung der in § 14 Ziffer 2 Schriftleitergesetz genannten Belange eintreten könnte, ist nicht anzunehmen, noch weniger ist ein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß der Beschuldigte mit dieser Bezeichnung irgendwelche zu beanstandende Absichten verfolgt hat. Die Berichtigung in Nr. 119 vom 23. 5. 36 soll überflüssig gewesen sein, weil die Vorgänge der Leserschaft des *Fränkischen Volksblattes* unbekannt geblieben wären; der berichtigte Vorfall hat sich allerdings nicht in Würzburg abgespielt; ob aber nicht doch auch Leser des genannten Blattes von dem Vorfall Kenntnis erhalten hatten, steht durchaus nicht fest; und selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, so durfte der Beschuldigte gerade wegen der im NS-Studentenbund bestehenden Spannung eine den Tatsachen entsprechende Berichtigung bringen, welche einer angeblichen Äußerung des Kardinals Faulhaber über den Verfasser des Mythos<sup>67</sup> die Schärfe nahm und zur Beruhigung beitragen konnte; wenn ihn das Blatt des NS-Studentenbundes loyalerweise gebracht hat und er in anderen Blättern schon veröffentlicht war, so kann die wahrheitsgemäße Bekanntgabe durch den Beschuldigten nicht geeignet gewesen sein, Beunruhigung in Leserkreise zu bringen oder gar die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen. Der Vorbericht über die Hochzeitsfeier des Gauleiters Dr. Hellmuth in Nr. 134 vom 12. 6. 36 beruht auf den Mitteilungen in einer eigens hierfür angesetzten Besprechung vom Vortage (anscheinend beim Presseamt der Gauleitung Mainfranken). An der Veröffentlichung dieses Vorberichts ist nichts zu beanstanden, nachdem das Gaupresseamt es für angezeigt erachtet hat, die Bevölkerung im Voraus über den Gang der Handlung durch die Presse unterrichten zu lassen, kann unmöglich dem Beschuldigten eine Schuld beigemessen werden, wenn er die Veröffentlichung gemäß den Absichten des Gaupresseamtes brachte. Der Leiter des Landesverbandes beanstandet, daß der Beschuldigte in dem von ihm verfaßten Artikel einmal von „hohen Vertretern“ der Partei (und des Staates) spricht und an einer anderen Stelle von „Volk“, dem der Zutritt in den Ehrenhof ebenfalls möglich und Gelegenheit geboten sei, Darbietungen im Hofgarten anzuwohnen; dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, seinen Bericht absichtlich in eine byzantinische Form gekleidet und versucht zu haben, durch besondere Herausstellung der Gegensätze „hohe Vertreter“ und „Volk“ den eigenen Forderungen des Nationalsozialismus zu widersprechen, dabei ist wohl an die Forderung des Nationalsozialismus zu denken, daß es Klassenunterschiede in der Bevölkerung nicht gebe. Ein Nachweis dafür, daß der Beschuldigte eine byzantinische Form gewählt habe, um das Ansehen der Partei zu schädigen, ist nicht zu erbringen; der Inhalt des Artikels selbst gibt keinen Anhaltspunkt für eine solche Absicht; der Ausdruck „hohe Vertreter“ wurde wahrscheinlich, wie die Zuschrift des Gaupresseamtes Würzburg vom 29. 10. 36<sup>68</sup> entnehmen läßt, bei der Pressebesprechung von dem Gaupresseamtsleiter selbst gebraucht im Hinblick auf die zu erwartenden hohen (!) Gäste; es ist danach anzunehmen, daß die Bezeichnung „hohe Vertreter der Partei und des Staates“ für Personen, die eine verantwortungsvolle, führende Stellung in der Partei oder im Staate bekleiden, nicht als Byzantinismus angesehen wird. Es ist eben eine durchaus begründete Auffassung auch in der Bevölkerung, daß führende Persönlichkeiten zwar nicht als Menschen und Volksgenossen, wohl aber als Führer über die anderen Volksgenossen hervorragten, also „eine hohe Stellung“ bekleiden; in der Bezeichnung solcher Personen als hohe Vertreter ist kein Verstoß gegen die nationalsozialistische Ablehnung eines Klassen- oder Ständeunter-

<sup>67</sup> Gemeint ist Alfred Rosenberg, *Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit*, München 1930.

<sup>68</sup> Wie Anm. 61.

schiedes zu erblicken. Die Bezeichnung „Volk“ für die Allgemeinheit ist, wie der Artikel ohne weiteres ersehen läßt, nicht in eine gegensätzliche Zusammenstellung mit den hohen Vertretern gebracht, diese letzteren sind benannt bei der eigentlichen standesamtlichen Trauung, dann wird der in Aussicht genommene Ablauf der deutschen Hochzeitsfeier geschildert (Fahrt auf den Residenzplatz, Betreten des Ehrenhofes durch das Brautpaar), und erst an dieser Stelle wird die Bevölkerung darauf hingewiesen, daß das „Volk“ ebenfalls Zutritt in den Ehrenhof habe, nachdem früher darauf hingewiesen worden ist, daß in der Ehrenhalle nur wenig Platz vorhanden ist. Der gleiche Hinweis kommt dann später noch einmal hinsichtlich der Darbietungen im Hofgarten, aber auch hier nicht an einer Stelle, an der „die hohen Vertreter“ in irgend einer Weise herausgehoben und in Gegensatz zu den übrigen Volksgenossen gesetzt sind. Der Ausdruck „Volk“ an Stelle „Bevölkerung“ oder etwa Allgemeinheit (für das Fremdwort Publikum) konnte bei besonders kritischer Prüfung Anstoß erregen; aber eine Absicht des Beschuldigten, Gegensätze in der Beteiligung der Vertreter der Partei und des Staates und der der übrigen Bevölkerung herauszustellen, ist nicht nachweisbar; auch für die Annahme einer Fahrlässigkeit des Beschuldigten reichen die festzustellenden Tatsachen nicht aus; ein Vergreifen im Gebrauche eines einzelnen Wortes bei Abfassung eines Artikels, der beschleunigt veröffentlicht werden mußte (der Artikel erschien am Freitag, die Feierlichkeiten fanden am Samstag statt) darf nicht unter eine allzu scharfe Lupe genommen werden; ein auch nur auf Fahrlässigkeit beruhendes Verschulden, das eine ehrengerichtliche Bestrafung erfordern würde, liegt nicht vor, wenn Tagesnachrichten rasch verfaßt und veröffentlicht werden müssen und dabei eine nicht ganz glücklich gewählte Bezeichnung genommen wird. Es würde eine Überspannung der an einen Schriftleiter zu stellenden Sorgfaltspflicht bedeuten, wenn von ihm verlangt würde, daß er jedes einzelne Wort genau abwägen und auf die Möglichkeit einer Mißdeutung im Zusammenhang mit anderen Redewendungen untersuchen müsse. Da so nach ein Verstoß des Beschuldigten gegen seine Berufspflichten als Schriftleiter im Sinne der §§ 31, 13–15, 19, 20 Abs. 3 Schriftleitergesetz<sup>69</sup> nicht vorliegt, war der Antrag des Leiters des Landesverbandes gemäß § 17 Verfahrensordnung vom 18. 1. 1934<sup>70</sup> als unbegründet zurückzuweisen.

Der Vorsitzende  
(gez. Simmerding)  
Landgerichtsdirektor

<sup>69</sup> § 31 Schriftleitergesetz nennt die Bestrafungsmöglichkeiten (Verwarnung, Ordnungsstrafe, Löschung aus der Berufsliste) und in diesem Zusammenhang ausdrücklich die von Simmerding angeführten §§ 13 (wahrheitspflichtige Berichterstattung), 14 (Negativkatalog dessen, was der Schriftleiter aus der Zeitung „fernzuhalten“ hat), 15 („würdiges“ Verhalten), 19 (Nachweis der Aufgaben der einzelnen Schriftleiter einer Zeitung), 20 Abs. 3 (Auskunftspflicht des Hauptschriftleiters bezüglich der Verantwortung für einzelne Artikel).

<sup>70</sup> § 17 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse gibt dem Leiter des Landesverbandes das Recht, „binnen einer Woche nach der Zustellung der die Zurückweisung aussprechenden Verfügung (des Bezirksgerichts-Vorsitzenden) Entscheidung durch das Bezirksgericht zu beantragen“.

## Dokument 9

*Dr. Rathgeb an Phönix Zeitungsverlags GmbH, Berlin, 22. Dezember 1936*

Sehr geehrte Herren!

In Sachen Presseverfahren gegen Dr. Rathgeb – Würzburg.

Nachdem nun endlich die Entscheidung des Pressegerichtshofes in meinem Falle vorliegt, darf ich mich an Sie wenden und Sie um gefällige Auskunft ersuchen, wie es jetzt mit der vorsorglichen Kündigung steht. Als Kündigungsgrund war das „eingeleitete Berufsgerichtsverfahren“ angegeben worden, tatsächlich war aber bei Abgabe der Kündigung noch gar kein Berufsgerichtsverfahren eingeleitet. Dies geschah erst nach Mitte November und in der Weise, daß der Pressegerichtshof es ablehnte, ein Verfahren gegen mich zu eröffnen, wie Ihnen wohl schon aus dem Ihnen von Herrn Direktor Wagner übermittelten Schriftsatz<sup>71</sup> aus München bekannt ist. Vorsorglich lege ich zu Ihrer Kenntnisnahme noch eine Abschrift der Pressegerichtsentscheidung zu Ihrer Kenntnisnahme bei und ersuche Sie, mir mitteilen zu wollen, wie Sie sich das Weitere denken.

Meinerseits bin ich bereit, sofort wieder meine Arbeit aufzunehmen, bzw. falls sich die hiesige Gaupressestelle weiterhin gegen eine Verwendung meiner Person am *Fränkischen Volksblatt* ausspricht, an eine andere Zeitung Ihres Verlages mich versetzen zu lassen, wie Sie es mir auch durch Herrn Direktor Barthels im Kündigungsschreiben bei günstigem Ausgang meiner Sache versprochen.

Angesichts der Länge der mir höchst unerwünschten Arbeitspause wäre ich Ihnen für eine baldige Erledigung der Angelegenheit besonders dankbar.

(gez. Dr. Rathgeb)

## Dokument 10

*Bezirksgericht der Presse beim Landesverband Bayern an Dr. Rathgeb, 29. Dezember 1936*

Betreff: Dr. Kaspar Rathgeb, wegen ehrengerichtlichen Verfahren

Der Herr Leiter des Landesverbandes hat gegen den Beschluß vom 8. ds. die Entscheidung durch das Bezirksgericht beantragt (§ 17 Verfahrensordnung vom 18. 1. 34); es muß daher demnächst eine mündliche Verhandlung in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Sie stattfinden. Zur Vorbereitung dieser Verhandlung werde ich die in Ihrer Zuschrift vom 4. 12. 36<sup>72</sup> benannten Zeugen durch das Amtsgericht Würzburg vernehmen lassen. Sollten Sie noch weitere Beweise zu Ihrer Verteidigung anbieten wollen, so ersuche ich, dies unverzüglich zu tun.

Der Vorsitzende:  
(gez. Simmerding)  
Landgerichtsdirektor

<sup>71</sup> Wie Anm. 61.

<sup>72</sup> Unter diesem Datum hatte Rathgeb dem Bezirksgericht bezüglich seines inkriminierten Berichts über die Hochzeit des Gauleiters als Zeugen dafür, daß die Einzelheiten der Feierlichkeiten bei einem Pressternin noch um vieles ausführlicher genannt als dann von ihm berichtet worden seien, „Hauptschriftleiter Kaufmann vom Würzburger Generalanzeiger, ebenso Herr(n) Schriftleiter Deigl vom Fränkischen Kurier in Würzburg“ angegeben; Kopie in: IfZ, Fa 286.

*Dokument 11*

*Bezirksgericht der Presse beim Landesverband Bayern an Dr. Rathgeb (Formblatt „Ladung des Beschuldigten“), 15. Februar 1937*

Betreff: Rathgeb, Dr. Kaspar wegen ehrengerichtlichen Verfahrens

Sie werden hiermit als Beschuldigter zum Erscheinen in der Hauptverhandlung vom Donnerstag, den 4. März 1937 nachmittags 15 Uhr, im Zimmer Nr. 146/I Justizpalast am Karlsplatz, vorgeladen.

Im Falle Ihres Ausbleibens kann Ihre Vorführung angeordnet werden. Sie können sich aber in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden; andere Personen können nur mit Genehmigung des Vorsitzenden als Verteidiger zugelassen werden.

Der stellvertretende Vorsitzende:  
(gez. Helm)  
Landgerichtsrat

*Dokument 12*

*Urteil des Bezirksgerichts der Presse beim Landesverband Bayern, 4. März 1937*

Urteil

In dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

Dr. Kaspar Rathgeb, Schriftleiter in Würzburg

wegen Berufsvergehens,

hat das Bezirksgericht der Presse beim Landesverband Bayern aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. März 1937, an welcher teilgenommen haben Landgerichtsrat Helm als stellvertretender Vorsitzender, die Schriftleiter Josef Berchtold, Egbert von Xyländer, Dr. Max Werner und Paul Wolfrum<sup>73</sup> als Beisitzer, Dr. Held als Vertreter des Leiters des Landesverbandes, Justizsekretär Lippacher als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht

erkannt:

Dr. Rathgeb ist schuldig des Berufsvergehens.

Er wird zur Geldstrafe von 100 RM – in Worten: einhundert Reichsmark – und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

<sup>73</sup> Sämtliche Mitglieder des Gerichts gehörten bereits vor 1933 der NSDAP an. Berchtold war Chef vom Dienst, Xyländer Schriftleiter des Völkischen Beobachters (BA, R 55/188, Bl. 67, und IfZ, F 129/20 bzw. F 129/39), Wolfrum unter anderem NSDAP-Stadtrat in München; Werner war Leiter der Gaupressestelle und Pressereferent in der Landesstelle München des Propagandaministeriums (vgl. Frei, *Eroberung*, S. 68 f., und IfZ, F 129/37).

## Gründe:

Der Leiter des Landesverbandes im Reichverband der Deutschen Presse hat mit Schriftsatz vom 13. November 1936, eingelaufen am 16. November 1936, beim Bezirksgericht die Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen Berufsvergehens beantragt.

Der Antrag wurde vom Vorsitzenden des Gerichtes mit Beschluß vom 8. Dezember 1936, dem Landesleiter zugestellt am 18. Dezember 1936, zurückgewiesen.

Daraufhin hat dieser Entscheidung durch das Bezirksgericht mit am 24. Dezember 1936 beim Bezirksgericht eingelaufenen Schriftsatz vom 23. Dezember 1936<sup>74</sup> beantragt. Hiernach und nachdem der Beschuldigte in die beim Landesverband Bayern geführte Berufsliste der Schriftleiter eingetragen ist, sind die formellen Voraussetzungen für eine Entscheidung des angegangenen Gerichts gemäß §§ 27, 28, Ziffer 4, 33, 34 Schriftleitergesetz, § 14 Abs. 2 und 4, § 17 Verfahrensordnung gegeben.

Der Beschuldigte soll während seiner vom 1. Februar 1936 bis 30. Juni 1936 wahrgenommenen aushilfsweisen Tätigkeit als Hauptschriftleiter des in Würzburg erscheinenden *Fränkischen Volksblattes* es unternommen haben, diese Tageszeitung in ein katholisch-konfessionelles Fahrwasser hineinzuziehen. In diesem Verhalten wird ein Verstoß erblickt gegen die Pflicht, der Zeitung alles fernzuhalten, was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen und im Innern und den Gemeinschaftswillen des Deutschen Volkes zu schwächen.

Im Antrag des Landesleiters wird zur Beweisführung Bezug genommen auf eine Anzahl in verschiedenen Ausgaben der Zeitung erschienener Artikel. Der Beschuldigte bestreitet, daß in diesen ein Verstoß gegen die Berufspflicht eines Schriftleiters enthalten sei und beruft sich darüber hinaus auf mehrere andere Arbeiten, aus denen sich eine einwandfreie Gesamthaltung ergebe, die der Annahme eines böswilligen Handelns entgegenstehe. Auch habe er sich nicht anders als sein Vorgänger und andere Tageszeitungen verhalten, deren Vorgehen nicht gerügt worden sei.

Zu dieser Verteidigung sei hinsichtlich der beiden letzten Einwände vorweg bemerkt, daß es dem Beschuldigten nicht entgangen sein kann, daß die nationalsozialistische Revolution in dem Bestreben, alle Volksgenossen ohne Verletzung ihrer Gefühle zu gewinnen, in eine Evolution übergeleitet wurde, die einen schrittweisen Übergang aller zu politisch für sie früher vielleicht nicht verständlichen Auffassungen und Wertungen zum Ziele hat. Die Berufung auf das Verhalten eines Vorgängers ist daher untunlich; denn was zur Zeit seiner Tätigkeit noch angängig gewesen sein kann, braucht es später nicht mehr gewesen zu sein. Einer Nachprüfung des Verhaltens des Vorgängers des Beschuldigten bedarf es daher nicht, weil sie – wie immer sie auch ausfallen möge – niemals zur Entlastung des Beschuldigten beitragen könnte.

Nicht anders ist es mit dem Verhalten anderer Tageszeitungen; denn, wenn andere Tageszeitungen wirklich gleichartige Ausführungen zur gleichen Zeit wie der Beschuldigte gebracht haben sollten, diese beanstandungswürdig gewesen sind und trotzdem ein ehrengerichtliches Verfahren nicht eingeleitet wurde, so kann der Beschuldigte hieraus niemals eine Zulässigkeit solcher Ausführungen herleiten.

Was nun die einzelnen Zeitungsartikel anlangt, die nach dem Antrag des Landesleiters als den Beschuldigten belastend erachtet werden, so bedarf es einer Stellungnahme hierzu nur insoweit, als der Vertreter des Landesleiters auch auf Grund der mündlichen Verhandlung

<sup>74</sup> Wie Anm. 61.

die entsprechenden Beschuldigungspunkte aufrechterhalten und seinen Antrag auf Streichung aus der Berufsliste mit ihnen begründet hat.

Zunächst sei festgestellt, daß schon das, was zum Schlusse der mündlichen Verhandlung<sup>75</sup> weiterhin als Anklage bestehen blieb, nicht mehr ausreichen konnte, um eine katholisch-konfessionelle Tendenz nachzuweisen und zwar schon deshalb nicht, weil nur ein kleiner Teil der als Beweis dienenden Artikel in das Gebiet religiöser und kirchlicher Belange hinüberspielt.

Es müssen aber auch noch diejenigen Aufsätze ausgeschieden werden, die sich zwar mit religiösen Dingen im Zusammenhang mit der Politik beschäftigen, wie der Artikel „Politische Osterbetrachtungen“ in Nr. 86 vom 11. April 1936, aber ihrem Inhalt nach versuchen, durch religiöse Untermauerung den Gemeinschaftswillen des Volkes zu fördern und die Staatsführung zu unterstützen. Solche Artikel zu schreiben, erscheint allerdings im Hinblick auf die Notwendigkeit der strengen Scheidung von Politik und Religion unerwünscht; es kann aber hierbei nur unter besonderen Umständen und bei mehrfacher Wiederholung trotz ausdrücklicher Abmachung durch die dazu berufenen Stellen ein ehrengerichtlich zu ahndender Verstoß vorliegen.

Wie in diesem Artikel, so vermochte das Gericht auch in dem auf Seite 7 der Nr. 84 vom 8. April 1936 unter der Rubrik „Feierstunde“ und mit dem Titel „Mysterium crucis“ erschienenen Bericht nichts Belastendes zu erblicken. Um eine Abhandlung mit politischem Einschlag handelt es sich zweifellos nicht, weder nach der Aufmachung noch nach dem Inhalt. Es ranken sich um alle Religionsgründer Legenden, deren Wiedergabe eine Einflußnahme auf das politische Leben eines Volkes zumindest dann nicht enthalten, wenn diese in der hier vorliegenden Form erfolgte. Die Geschmacklosigkeit, die schließlich darin liegt, daß einmal von Christus als dem größten Führer gesprochen wird, kann der Beschuldigte übersehen haben, nachdem er diesen Artikel nicht selbst geschrieben hat.

Ebenso konnte die Berichterstattung über die „Grundsteinlegung zur Kirche Unserer lieben Frau“ in Nr. 120 vom 25. Mai 1936, die auch nicht vom Beschuldigten selbst stammt und von ihm sogar noch erheblich zusammengestrichen worden war, aus subjektiven Gründen nicht als Grundlage einer Verurteilung herangezogen werden. Die servile Art dieser Berichterstattung ist zwar abstoßend, erfüllt aber nicht die vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen eines Berufsvergehens.

Daß schließlich der Beschuldigte unter dem Gesichtspunkt, dem von ihm als hauptsächlichste Konkurrenz betrachteten *Fränkischen Kurier* nicht nachstehen zu wollen, ebenso unnötigerweise wie dieser die Notiz „Eine Berichtigung Kardinal Faulhabers“ in Nr. 119 vom 23. Mai 1936 gebracht hat, zeigt von wenig politischer Überlegung, war aber sicherlich auch mit durch die noch zu erwähnende starke Überlastung des Beschuldigten verursacht und wurde, da die Notiz außerdem ihrem Inhalt nach religiöse Empfindungen Anderer nicht verletzen kann und wohl auch nicht geeignet ist, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes zu schwächen, nicht als unter die Bestimmung des § 14 Ziffer 2 Schriftleitergesetz fallend erachtet.

Anders dagegen ist es mit der Bezeichnung „Unser“ heiliger Vater in einem Artikel „Grie-

<sup>75</sup> Rathgeb's „Verteidigungsrede anlässlich der Verhandlung vor dem Bezirksgericht der Presse beim Landesverband Bayern am 4. März 1937“ umfaßt mehr als acht engbeschriebene Seiten. Nicht ohne Sinn für Pathetik setzte sich Rathgeb noch einmal mit allen „unbeweisbaren und unbewiesen gebliebenen“ Anschuldigungen auseinander und bat um Freispruch aus dem „Bewußtsein meiner Leistung heraus, das durch keine gegenteiligen Behauptungen getrübt werden kann“; Kopie in: IFZ, Fa 286.

chisch-unierter Gottesdienst in Würzburg“ in Nr. 110 vom 12. Mai 1936. Wenn vom Gericht auch angenommen wurde, daß hier eine Fahrlässigkeit vorliegt, so muß doch gesagt werden, daß durch solche Wendungen in einer Tageszeitung die religiösen Empfindungen Anderer verletzt werden können und deshalb die Voraussetzungen des § 14 Ziffer 2 Schriftleitergesetz gegeben sind.

Immerhin erscheint diese Verfehlung noch als gering im Vergleich zu der, die sich der Beschuldigte durch die Veröffentlichung in Nr. 85 vom 9. April 1936 auf der Titelseite des Blattes unter der Überschrift „Christus, christliche Kultur und christliche Völker“ hat zu schulden kommen lassen. Hier kann von einem bloßen Fehlgriff nicht mehr die Rede sein. Auch die Tatsache, daß dieser Artikel in die Osterwoche fällt, vermag seinen Inhalt nicht einmal zu erklären, geschweige denn zu rechtfertigen. Denn mit dem Osterfest hat er nichts zu tun. Er befaßt sich vielmehr mit den politischen Auswirkungen des Christentums, oder besser und mit den Schlußausführungen des Verfassers gesagt, der christlich-römischen Weltanschauung, also der Organisation der römisch-katholischen Kirche, auf das diesseitige Leben, das Werden und den Untergang der Völker.

Schon eingangs des Aufsatzes wird gesprochen vom „Niederschlag vom Erdenwandel Christi außerhalb des Bereiches der Kirche“ und dabei betont, daß sich dieser nicht bloß in der auf Christi Geburt abgestellten Zeitrechnung zeige. Abschließend kommt dann der erste Absatz zu dem Ergebnis, daß sich dieser Niederschlag insbesondere darin zeige, „daß Christus für die gesamte Kulturentwicklung den unvergänglichen Grundstein gab, ein Programm, das nie überholt und vernünftigerweise nie ausgemerzt werden kann, weil es der Kern der Sozialordnung für alle Zeiten ist.“

Der erste Teil dieser, den ersten Absatz abschließenden Ausführungen ist geschichtliche Betrachtung, der zweite aber politische Propaganda und muß von jedermann als gegenwartsbezogen und daher gegen die weltanschaulichen Grundsätze des Nationalsozialismus gerichtet empfunden werden; dies umso mehr, als unmittelbar vorher „der Sozialordnung für alle Zeiten“ entgegengestellt werden die „Neuerungssüchtigen“, die „ausgehend von dem Gedanken der Schöpfung einer völlig neuen Kulturepoche ihrem Umsturz den Stempel des Einmalig-Weltgeschichtlichen geben wollten“. Äußerlich ist dies zwar im Aufsatz auf die „große“ französische Revolution abgestellt und auf die Tatsache, daß sie den Beginn einer neuen Zeitrechnung durchsetzen wollte, aber schon nach 12 Jahren Schiffbruch erlitten habe. Der Gesamteindruck des Lesers geht aber zwangsweise dahin, daß der „Sozialordnung für alle Zeiten“ gegenübergestellt werden sollen alle die Sozialordnung überhaupt berührenden Ereignisse und daß es dabei dieser „Sozialordnung für alle Zeiten“ gegenüber nichts ist und sein wird mit den an das Einmalig-Weltgeschichtliche ihres Wirkens Glaubenden, daß diese vielmehr immer, also auch in unseren Tagen als Neuerungssüchtige angesehen werden müßten, deren Neuerungen sicherlich binnen kurzer Zeit verschwinden würden, wie die neue Zeitrechnung der französischen Revolution.

Jedenfalls konnte sich der Verfasser nicht im Unklaren darüber sein, daß er so verstanden werden würde, daß er der Erkenntnis der Naturgesetze von Rasse und Erbgut und den aus dieser Erkenntnis gezogenen Folgerungen nicht bloß die epochale Bedeutung abspreche, sondern sogar einen Gegensatz konstruiere zwischen der „Sozialordnung aller Zeiten“ und den vergänglich und daher ohne große Bedeutung erscheinenden rassenpflegerischen Maßnahmen des Dritten Reiches, an die heute jeder denkt, wenn von einer Umwälzung der Sozialordnung gesprochen wird.

Dazu kommt noch der Umstand, daß das Wort „groß“, das mit Bezug auf die französische

Revolution in Anführungszeichen gesetzt wurde, unmißverständlich als Seitenhieb auf die nationalsozialistische Revolution unserer Tage wirkt.

Das Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten, er habe in dem Artikel doch mit keinem Wort die Rassenfrage erwähnt und auch nicht an eine solche Auslegungsmöglichkeit gedacht, kann ihn nicht entlasten. Denn wer heute in der hier gewählten Form von Revolutionen früherer Zeiten und noch dazu in einer Tageszeitung spricht, der kann sich der Vorstellung, daß sich der Vergleich mit der Gegenwart aufzwingt, nach der Überzeugung des Gerichtes nicht entziehen.

Es ist auch nicht glaubhaft, daß der Beschuldigte sich dieses Umstandes auch bei seinen weiteren Darlegungen nicht bewußt gewesen sei. Er spricht davon, daß die Völker nicht durch äußere Feinde allein aus der Weltgeschichte ausgetilgt werden, sondern ein in ihnen selbst liegender Grund für ihren Untergang vorhanden sein müsse, der nur durch die Eingriffe von außen zu einem beschleunigteren Ablauf der Dinge führe. Das ist nationalsozialistische Geschichtsauffassung, was dem Beschuldigten sicher bekannt war. Nichts lag daher näher, als anschließend die Frage der erbbiologischen Einflüsse auf den Zusammenbruch der Völker anzuschneiden und bei deren Behandlung zur Bejahung der rassenpflegerischen Bestrebungen des Nationalsozialismus und des Dritten Reiches und damit zu der Feststellung zu gelangen, daß es sich hierbei um grundlegende Maßnahmen handle, die geeignet sind, dem Zerfall des Deutschen Volkes in der Zukunft vorzubeugen. Daß der Beschuldigte dies nicht tat, läßt keinesfalls darauf schließen, daß er diese Fragen überhaupt nicht, sondern nur, daß er sie eben nicht im Sinne des Dritten Reiches behandeln wollte. Er hat offenbar geglaubt, daß ein Teil seines Leserkreises im Falle einer erschöpfenden Behandlung dieser Materie seine Haltung nicht billigen könnte und hat es deshalb vorgezogen, oberflächlich zu bleiben und die Völker an der inneren Verseuchung durch eine mangelhafte Sozialordnung sterben zu lassen, ohne sich allerdings über die Ursachen dieser mangelhaften Sozialordnung zu verbreiten.

Dabei übersah er auch dann noch den Widerspruch, der darin liegt, daß er die Völker als nicht dem Volkstod verfallen bezeichnet, bei denen „nicht das ganze Volk den Grundsätzen des Herrtums ergeben war“, während er behauptet, die Christenlehre, die nach seinen eigenen Ausführungen über den Aufstieg der Sklaven zur damaligen Zeit doch gar nichts anderes war, als die Ausdehnung des Herrtums auf die Masse, wäre für das römische Volk rettend gewesen, wenn es sich dem „Joche“ des Christentums noch zu beugen vermocht hätte. Es liegt auch hier nahe, die Darlegungen des Beschuldigten als gegenwartsbezogen aufzufassen, d. h. dahin, daß die Beseitigung der Klassengegensätze im Dritten Reich als für das Deutsche Volk schädliches „überspitztes Herrenrecht“ angesehen werden müsse. Man kann sie sogar dahin verstehen, daß die Absage der deutschen Volksgemeinschaft an das Führertum des politischen Katholizismus als nicht berechtigt bezeichnet werde. Jedenfalls weist der Abschluß des Artikels nach dieser Richtung, denn er läßt deutlich erkennen, daß es dem Verfasser nicht um Religion, Christus und Christentum, sondern darum zu tun war, eine Lanze für die römische Richtung des Christentums zu brechen. Glaubt er doch feststellen zu müssen, „daß gerade die Strenge der christlich-römischen Weltanschauung die jungen Völker vor dem Untergang rettete und alle germanischen Völkerschaften, die sich dem arjanisch-romfreien Christentum zuwandten, zerfielen und starben an der Verweichlichung im Süden, während die an die strengen Dogmen und Sittengesetze der römischen Kirche gebundenen germanischen Völkerschaften die Krisis nach der Wiedereseßhaftmachung überstanden“.

Daß die Verbreitung solcher Ansichten nicht dazu beiträgt, die Bemühungen der Reichsregierung und der NSDAP in der gegenwärtigen Zeit um die Befriedung des Verhältnisses der verschiedenen Kirchen zu fördern, sondern dazu, die Kluft zwischen den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse erneut aufzureißen und so den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes zu schwächen, aber auch den Eindruck mangelnder weltanschaulicher Geschlossenheit des deutschen Volkes hervorzurufen und dadurch die Kraft des Deutschen Reiches nach außen und im Innern zu schwächen, bedarf keiner besonderen Begründung. Daß auch das religiöse Empfinden Anderer verletzt werden kann, wenn in solch demagogischer Weise wie hier eine Religionsgesellschaft allein als die einzig richtige, Geschichte formende, hingestellt und der Einfluß anderer Religionsgemeinschaften überhaupt nicht erwähnt wird, ist ebenfalls sicher.

Es steht somit eine Verfehlung nach § 14 Ziffer 2 Schriftleitergesetz fest.

Gleichzeitig aber liegt in der Art der vom Verfasser gewählten Darstellung ein Verstoß gegen die Pflicht, den Beruf des Schriftleiters gewissenhaft auszufüllen und die behandelten Gegenstände wahrhaft darzustellen, also eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 15 und 13 Schriftleitergesetz und zwar schon dann, wenn man davon absieht, daß schließlich das bisherige Ergebnis der Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf dem Boden positiven Christentums, das erstmalig und einmalig in der Geschichte dasteht – die gesunde Familie, die Ehre der Arbeit und die gottgebotene Volksgemeinschaft – der nationalsozialistischen Bewegung und dem Dritten Reich streitig gemacht und als Erfolg einer Sozialordnung hingestellt wird, deren Versagen gerade die Zeit vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus kennzeichnet.

Neben der mit der Veröffentlichung dieses Artikels begangenen schweren Verfehlung tritt die bereits erwähnte und auch die in dem Vorbericht „Die Hochzeit des Gauleiters“ in Nr. 134 vom 12. 6. 1936 enthaltene in den Hintergrund. Die Gesamthaltung dieses Vorberichtes hat das Gericht nicht als belastend erachtet, weil bei der vorhergehenden Pressebesprechung offensichtlich sehr viel über den Inhalt des Vorberichtes, aber nichts über seine Form verabredet wurde. Unglaublich bleibt es dabei aber immer noch, daß es der Beschuldigte fertiggebracht hat, in diesem Vorbericht zweimal das Wort „Volk“ im Sinne von „Masse“ zu gebrauchen und in Gegensatz zu bringen zum Gauleiter, den Hochzeitsgästen, politischen Leitern usw., indem er ausführt: „Der Gauleiter begibt sich mit seiner Braut, gefolgt von seinen Hochzeitsgästen, vom Wagen in den Ehrenhof und wird dort von den politischen Leitern und Abordnungen der NS-Organisationen begrüßt. Dem Volk ist dabei der Zutritt in den Ehrenhof ebenfalls ermöglicht“ und „nach der Festrede begibt sich der Hochzeitszug durch den Gartensaal in den Hofgarten auf den Platz hinter dem Rondell gegenüber dem Kaisersaal. Die NS-Jugend und die Sänger schließen sich hierbei dem Hochzeitszug an. Das Orchester spielt vom Balkon aus einen Ländler von Mozart. Auf der Rondellwiese findet eine kurze Tanzdarbietung statt. Das Volk hat Gelegenheit, den Darbietungen im Hofgarten, von dessen höhergelegenen Teilen aus anzuwohnen“. Daß sich die Feder des Beschuldigten nicht gesträubt hat, diese Sätze zu schreiben, zeugt von einer mit nationalsozialistischem Ideengut wenig durchsetzten Mentalität, deren schriftstellerische Betätigung geeignet erscheint, den Gemeinschaftswillen des Deutschen Volkes zu schwächen. § 14 Ziffer 2 Schriftleitergesetz.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Verstöße des Beschuldigten zwar nicht häufige, aber doch so schwerer Art sind, daß die Frage, ob er überhaupt weiterhin als befähigt angesehen werden kann, die Schriftleitertätigkeit auszuüben, ernstlich zu prüfen war.

Die Prüfung führt zu einer Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Beschuldigten, die nach Ansicht des Gerichtes die Streichung aus der Berufsliste ausschließt.

Der Beschuldigte war Werkstudent, erwarb sich im Jahre 1929 in München den Dokortitel oec. publ. und erhielt seine erste Anstellung als Volonteur vom *Fränkischen Volksblatt* im Mai 1931, nachdem er vorher ¼ Jahr lang Assistent beim Bayerischen Industriellenverband und ein Jahr lang Inspektor bei der „Herold“ (Versicherungs-AG) gewesen war. Das *Fränkische Volksblatt* war vor der Machtübernahme durch die NSDAP ein Organ der Bayerischen Volkspartei. Die Tätigkeit beim *Fränkischen Volksblatt*, die ihm schließlich eine Existenz bot, und seine ganze dortige Umgebung haben offenbar auf ihn abgefärbt, ihn jedenfalls verhindert, politisch unabhängig zu denken und so kam es dann, daß man ihn im Herbst 1932 zum Eintritt in die Bayerische Volkspartei bewegen konnte. Falsch verstandene Dankbarkeit gegenüber denjenigen, die ihm die Gründung einer Existenz ermöglicht hatten, war wohl mit einer der Gründe, weshalb sich der Beschuldigte in späterer Zeit noch nicht ganz von den in seiner damaligen Umgebung üblichen Gedankengängen losmachen konnte. Er hat sich aber bemüht, als Nationalsozialist zu leben. Er ist Vater von drei Kindern, von denen zwei nach der Machtübernahme geboren wurden. Er hat in 119 Nummern der Zeitung, die unter seiner verantwortlichen Leitung herauskamen, nur drei Artikel durchgehen lassen, aus denen ihm das Gericht einen ernstlichen Vorwurf machen kann. Er war zu der Zeit, als er diese Artikel brachte, mit Arbeit überlastet. Neben einem großen Teil der Berichterstattung hatte er zwei Ressorts – Politik und Heimatteil – noch dazu in der Wahlzeit zu bearbeiten. Den Artikel „Christus, christliche Kultur und christliche Völker“ hat er unmittelbar nach Ausgang der Wahlzeit und an Stelle eines ausgebliebenen Korrespondenzartikels im letzten Augenblick verfaßt. Damals befand er sich zweifellos infolge Überarbeitung nicht im Besitze der vollen Nervenkraft, sondern in einem Zustand der Zerfahrenheit, der sich ja teilweise auch aus dem Artikel selbst erkennen läßt. Er hat die möglichen Folgen dieses Artikels sicherlich nicht beabsichtigt, ja seine Tragweite wohl gar nicht voll erkannt. Wenn er sich auch zweifellos bewußt gewesen ist, daß er Gedankengänge niedergeschrieben hat, deren Wiedergabe in einer Tageszeitung des Dritten Reiches untragbar ist, so hat er sie doch wohl nur deshalb stehen lassen, weil er zur nochmaligen Überarbeitung keine Zeit mehr hatte. Wenigstens spricht die Tatsache, daß er sonst versucht hat, nationalsozialistischen Gedankengängen gerecht zu werden, und daß er den Wahlkampf in einwandfreier, ja in Nr. 35 vom 28. März 1936 sogar in ausgezeichneter Weise durchgeführt hat, dafür, daß er den nationalsozialistischen Staat bejaht und seine Leistungen anerkennt.

Es wurde im Hinblick auf all diese Umstände vom Gericht angenommen, daß der Beschuldigte die ihm zur Last liegenden Verfehlungen nicht begangen hätte, wenn die Phönix AG, die ihn beschäftigte, nicht eine Arbeitslast auf ihn abgewälzt hätte, die bei seinem Werdegang einfach zu Entgleisungen der vorliegenden Art führen mußte.

Eine Ordnungsstrafe im Betrage eines monatlichen Berufseinkommens erschien dem Gericht bei den gegebenen Verhältnissen noch ausreichend. Da der Beschuldigte seit 1. Juli 1936 aus Anlaß der Einleitung dieses Verfahrens arbeitslos ist, wurde der Betrag dieser Strafe auf 100 RM festgesetzt. § 31 Ziffer 2 Schriftleitergesetz<sup>76</sup>.

Die Überbürdung der Kosten des Verfahrens auf den Beschuldigten war billig und erfolgte in Anwendung der §§ 464 ff. RStVO und des § 27 Verfahrensordnung.

(gez. Helm, E. v. Xylander, Dr. Max Werner, J. Berchtold, Paul Wolfrum)

<sup>76</sup> Vgl. Anm. 69.

## Notizen

### NEUE ERKENNTNISSE ZUR FÄLSCHUNG VON HITLER-DOKUMENTEN

I. Eberhard Jäckel/Axel Kuhn

Nachdem die Ausgabe „Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen 1905–1924“ (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Band 21, Stuttgart 1980) erschienen war, erhielten die Herausgeber Hinweise, die Zweifel an der Echtheit einiger in die Ausgabe aufgenommener Stücke hervorriefen. Die Herausgeber prüften diese Hinweise, gelangten zu dem Ergebnis, daß die Zweifel berechtigt waren, und veröffentlichten dazu alsbald die Notiz „Zu einer Edition von Aufzeichnungen Hitlers“ in den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte 29 (1981) S. 304f. Darin war empfohlen worden, alle Stücke, bei denen ein Begleitschreiben auf Briefpapier der Reichsleitung der NSDAP verzeichnet ist, sowie 17 weitere Stücke aus dem gleichen Bestand nur mit größter Vorsicht zu benutzen. Seitdem konnte der Sachverhalt weiter geklärt werden.

Das Bundeskriminalamt erstattete am 24. Juni 1983 ein Behördengutachten, das die Herausgeber am 6. Mai 1981 erbeten hatten. Dazu hatten sie dem Bundeskriminalamt aus dem Besitz des Privatsammlers fünf Schriftstücke zur Echtheitsprüfung übergeben. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß drei dieser Schriftstücke (Begleitschreiben zu Nr. 601 und 21 sowie Nr. 21, Blatt 7 der Ausgabe) mit Sicherheit gefälscht sind, während sich aus den beiden anderen (Nr. 37 und Nr. 531 der Ausgabe) keine kriminaltechnisch verwertbaren Ergebnisse erzielen ließen. Das Gutachten ist

inzwischen wie schon zuvor alle anderen Unterlagen der Ausgabe dem Institut für Zeitgeschichte übergeben worden und steht dort unter der Signatur „Sammlung Jäckel/Kuhn (ED 147)“ zur Einsichtnahme offen.

Als der Privatsammler und Besitzer diese und die anderen in der erwähnten Notiz genannten Schriftstücke den Herausgebern in Kopien und ohne Entgelt für die Veröffentlichung überließ, bat er, seinen Namen nicht zu nennen. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von angeblichen Tagebüchern Hitlers durch die Illustrierte „Stern“ im Frühjahr 1983 wurde der Name jedoch allgemein bekannt. Die Herausgeber können daher nunmehr im Einvernehmen mit dem Besitzer die folgenden Hinweise auf die Herkunft der fraglichen Stücke geben: Der Besitzer und Privatsammler Fritz Stiefel (Hegnach) hatte diese und andere Stücke von jemandem erworben, der sich Konrad Fischer nannte und inzwischen unter seinem richtigen Namen Konrad Kujau bekannt wurde. Dieser hat inzwischen gestanden, nicht nur die angeblichen Tagebücher Hitlers, sondern auch die an Stiefel verkauften Hitler-Dokumente gefälscht zu haben.

Aufgrund dieses Geständnisses und des Ergebnisses der genannten Stichprobenprüfung des Bundeskriminalamtes ist nunmehr bis zum Beweis des Gegenteiles davon auszugehen, daß sämtliche aus der

Sammlung Stiefel stammende Stücke, die in die Edition aufgenommen wurden, als Fälschungen anzusehen sind. Um dem Benutzer die Auffindung bzw. Kenntlichmachung dieser gefälschten Stücke zu erleichtern, werden im folgenden alle Nummern genannt, unter denen sie in der Edition abgedruckt sind: 11, 18, 21–23, 31, 32, 35–38, 40, 41, 43, 48, 49, 54–56, 62, 64, 65, 89, 95, 123, 166, 176, 198, 216, 266, 271, 531, 597, 599, 601, 624 a), 627, 630, 631, 633, 635, 640–645, 650, 651, 657–660, 662, 667, 668, N1–N15, N18–N20, N23, N24.

Diese 76 Stücke, die oft nur wenige Zeilen umfassen, füllen insgesamt rund 45 Seiten der Ausgabe oder weniger als vier Pro-

zent des Gesamtumfangs. Sie sind überwiegend trivialen Inhalts und enthalten schon deswegen kaum neue Informationen, die für die Forschung von Bedeutung sein könnten, weil sie zumeist nach zeitgenössischen Vorlagen gefertigt sind. 50 von ihnen sind auf die Zeit bis Ende 1918 und auf das Jahr 1924 datiert; im einzelnen sind 27 auf die Jahre 1908–1918 datiert, 10 auf das Jahr 1919, 8 auf das Jahr 1920, je 4 auf die Jahre 1921 und 1923, 23 auf das Jahr 1924. Sie fallen allesamt in nur wenige Quellengruppen; im einzelnen handelt es sich um 16 Briefe, 14 Gedichte, 14 Texte zu Zeichnungen, 13 Sinnsprüche und 18 Aufzeichnungen verschiedener Art wie etwa Stichworte zu Reden oder Plakatentwürfen.

## II. Hermann Weiß, Archiv des Instituts für Zeitgeschichte

Mit von ihm gefälschten Hitler-Dokumenten hat Fischer-Kujau, wie die Ermittlungen der Hamburger Staatsanwaltschaft ergeben haben, nicht nur den STERN-Redakteur Gerd Heidemann und den Sammler Fritz Stiefel beliefert, sondern – in noch nicht bekanntem Umfang – offenbar auch andere private Sammler innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik. Ein Beispiel ist der in den USA lebende Sammler Schulze-Metschinsky, der von Kujau gefälschte angebliche Hitler-Bilder ankaufte. In dem kürzlich von Billy F. Price (USA) unter Mitarbeit von Dr. August Priesack (München) herausgegebenen Werkkatalog: „Adolf Hitler als Maler und Zeichner“ (Zug/Schweiz 1983) ist diese Provenienz als USA 2 bezeichnet worden. Auch Priesack selbst, ein früherer Angestellter des NSDAP-Hauptarchivs, der eine umfangreiche Sammlung von Dokumenten aus der NS-Zeit besitzt, ist Fälschungen Kujaus aufgesessen. Jedenfalls enthält sein Manuskript über die „Sondersammlung Linz“ (d. h. die von Hitler für das von ihm ge-

plante Museum in Linz zusammengekauften Bilder) Fälschungen von der Hand Kujaus. Einen Mikrofilm dieses Manuskripts verwahrt das Bundesarchiv.

Wie die genannten Beispiele zeigen, ist nicht auszuschließen, daß manche der von Kujau verkauften Dokumente auch an Bibliotheken und wissenschaftliche Sammlungen gelangt sind. Wenn es dabei nach unserer bisherigen Kenntnis – anders als bei der voluminösen Serie sogenannter Hitler-Tagebücher – auch meist nur um Einzelstücke (gefälschte Bilder, Skizzen, Gedichte, private Briefe Hitlers) geht, deren Inhalt unter historisch-politischem Gesichtspunkt nahezu bedeutungslos ist, Dokumente, die offensichtlich vor allem für den Geschmack, die naive Liebhaberei, Sammelleidenschaft und Zahlungsfähigkeit privater Hitler-Sammler produziert wurden, so ist das doch Veranlassung genug, über die „Machart“ dieser Fälschungen genauer Auskunft zu geben.

Solange dem Institut für Zeitgeschichte bei den von Jäckel/Kuhn gesammelten und

abgegebenen Dokumenten – einschließlich der Fälschungen aus der Sammlung Stiefel – nur Kopien zur Verfügung standen, war die Möglichkeit einer Überprüfung sehr begrenzt, da wesentliche Verfahren der Echtheitsprüfung, etwa die chemisch-physikalische Analyse der Papiere und Schreibstoffe, natürlich nur an Originalen vorgenommen werden können. Die polizeiliche Beschlagnahme der Kujauschen Fälschungen in der Sammlung Stiefel nach der Affäre um die angeblichen Hitler-Tagebücher hat hier eine neue Lage geschaffen. Jetzt war auch dem Institut mit Hilfe der Hamburger Staatsanwaltschaft der Zugang zu den „Originalen“ aus der Werkstatt des Fälschers möglich.

Schon das von den Herausgebern Jäckel/Kuhn angeforderte Gutachten des Bundeskriminalamtes vom Sommer 1983 ergab, daß alle untersuchten Papiere (im folgenden bezeichnet nach den Nummern der Edition Jäckel/Kuhn), mit Ausnahme des Begleitschreibens zu Nr. 601 Flecken aufweisen, die – so das Gutachten – „die Papiere vergilbt erscheinen lassen, aber eher durch eine nachträgliche Behandlung der jeweiligen Papieroberfläche“ entstanden sind. Die BKA-Untersuchung ergab weiter, daß die verwendeten Tinten auf den Dokumenten Nr. 21/Bl. 7 (hier ist die Fälschung auch aufgrund der Papierprüfung erwiesen) und Nr. 531 Niederschriften erst nach dem Zweiten Weltkrieg nahelegen, und daß ferner die maschinenschriftlichen Einträge auf den untersuchten Begleitschreibern (Nr. 601 und 21) wegen der verwendeten Schriftart „Bruxelles“ erst nach dem Oktober 1956 angefertigt worden sein können.

Chemische Analysen der Hamburger Polizei haben außerdem ergeben, daß die erwähnten Flecken, braungebliche Verfärbungen von meist charakteristischer Struktur, mit Hilfe von Tee aufgetragen wurden.

Aufgrund der parallelen Bemühungen

der Herausgeber und des Instituts um möglichst vollständige Aufklärung des Sachverhalts konnte genügend Material beigebracht werden, das es gestattet, Kriterien aus den von Fischer-Kujau hergestellten Fälschungen zu gewinnen, bei deren Vorliegen man mit Sicherheit bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer Fälschung von der Hand Kujaus ausgehen kann.

Bevor nun die einzelnen Kriterien systematisch beschrieben werden sollen, muß noch einmal auf zwei für die Feststellung der Fälschung wesentliche Fakten hingewiesen werden: Der Sammler Stiefel hat eingeräumt, daß er die fraglichen Dokumente von Kujau käuflich erworben hat; der Verkäufer Kujau andererseits hat zugegeben, diese Dokumente selbst gefälscht zu haben. Die mir von den Hamburger Ermittlungsbehörden dankenswerterweise gestattete Autopsie<sup>1</sup> der Dokumente ermöglichte es darüber hinaus, aus den Dokumenten selbst zusätzliche objektive Kriterien zu gewinnen, die das Tätergeständnis bestätigen und damit den Fälschungsvorwurf absichern. Folgende Kategorien kristallisierten sich nach Untersuchung der Dokumente unter Einbeziehung der bereits erwähnten Fakten aus dem Gutachten des BKA und den Erkenntnissen der Hamburger Polizei heraus:

1. Die künstliche Alterung des Papiers durch das Aufbringen von Flecken, Verwischungen und Bereibungen. Es fällt auf, daß der überwiegende Teil der Papiere aus der Sammlung Stiefel die oben erwähnten braun-gelben Flecken aufweist, die sich nach Form und Farbe deutlich von Stockflecken in alten Papieren unterscheiden. Diese Flecken, die häufig die Rasterstruktur einer groben Leinen- oder Körperbin-

<sup>1</sup> Nicht eingesehen werden konnten aus verschiedenen Gründen die Dokumente Nr. 48, 216, 630, 641 und N 23.

dung aufweisen, teilweise auch wie mit Pinsel oder Watte aufgetupft oder gewischt wirken, können wegen der fehlenden Deckungsgleichheit der Fleckenmuster auf Vorder- und Rückseite auch nicht auf einen Wasserschaden und anschließende Vergilbung bei der Lagerung zurückzuführen sein, auch wenn dieser Eindruck bei manchen Papieren durch flächige Einfärbung an den Rändern hervorgerufen werden soll. Das künstliche Gelben von Papier mit Hilfe von schwarzem Tee ist übrigens ein bei Fotopapier häufig angewandter Trick zur Vortäuschung alter Fotografien. Die Teeflecken finden sich auch auf Begleitschreiben der Reichsleitung der NSDAP, die ihrerseits wiederum als Stütze für den Fälschungsvorwurf anzusehen sind, wie im nächsten Punkt dargelegt werden wird. Einigermaßen echt wirkt der Gelbton wegen seiner flächigen Einfärbung lediglich bei einigen wenigen Dokumenten (Nr. 43, 642, 667), die aber wiederum den für viele erwiesenermaßen gefälschte Dokumente der Sammlung Stiefel typische Leinenraster aufweisen, außerdem durch die „Begleitschreiben“ sämtlich als Fälschungen ausgewiesen sind. Auf den stark ligninhaltigen, Saugpost-ähnlichen Papieren mit entsprechendem Gelbton (Nr. 559, 631, 633, 644, 657, 658, 659, 660, N2, N7) fehlen völlig die auf die Lichtempfindlichkeit des Holzes zurückzuführenden, scharf abgegrenzten gleichmäßig flächigen Verfärbungen des Papiers, wie sie nach längerer Lagerung unter Lichteinwirkung und wechselnder Abdeckung durch darüberliegende Papiere bei diesen Papiersorten vor allem an den Rändern häufig festzustellen sind. Stattdessen sind auch hier gerasterte oder gewischte Teeflecken zu beobachten. Wasserschäden sollen aber nicht nur durch Flecken auf dem Papier, sondern auch durch Verwischungen der Schrift suggeriert werden (Nr. 56, 635, 642, 651, 657, 658, 662), wobei auch hier auffällt, daß die

Tinte nur oberflächlich verwischt und keineswegs durch Eindringen von Wasser in das Papier auseinandergeflossen ist, was in der Regel zu scharf abgegrenzten Wasser-rändern führt. Unter den Dokumenten, die Verwischungen aufweisen, befinden sich wiederum solche mit „Begleitschreiben“ (Nr. 662), so daß auch die Verwischungen dadurch als Fälschungsmerkmal zuverlässig gesichert sind. Auffällig erscheinen ferner Papiere mit starken Schliffmustern (besonders deutlich bei den Nummern 41 und 651), die in ihrer Häufung unnatürlich wirken und durch „Begleitschreiben“ ebenfalls als gesicherte Fälschungen gelten müssen.

2. Die „Begleitschreiben“ auf Briefpapier mit dem Briefkopf „Reichsleitung der NSDAP“. Den bereits in der einleitend erwähnten Notiz von Jäckel und Kuhn ausgesprochenen Fälschungsverdacht bei dieser Art von Schreiben (einschließlich der damit bestätigten „Hitler“-Dokumente oder ihren Abschriften auf eben solchen Reichsleitungs-Briefbögen) haben die Untersuchungen des Papiers und der Schrifttype durch das BKA, auf die bereits hingewiesen wurde, zweifelsfrei zur Gewißheit werden lassen. Das Papier der Begleitschreiben Nr. 21 und Nr. 601 stammt aus der Nachkriegszeit; alle Begleitschreiben sind nicht wie die echten Briefbögen der Reichsleitung im Hochdruckverfahren gedruckt, sondern in einem Flachdruckverfahren reproduziert, und zwar von ein und derselben Vorlage, denn jeder Bogen weist in der linken unteren Zierleiste des Briefkopfes zwei charakteristische, mit bloßem Auge kaum erkennbare Fehlstellen auf. Da diese Fehlstellen auch in den vom BKA untersuchten Begleitschreiben der Nummern 21 und 601 vorhanden sind, die im gleichen Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind wie die anderen Begleitschreiben, müssen alle Begleitschreiben mit den typischen Fehlstellen gefälscht sein. Begleitschreiben dieser Art sind außer in der Sammlung

Stiefel bisher auch nicht aufgetaucht. Bei folgenden Nummern der Jäckel-Kuhn-schen Edition liegen Begleitschreiben vor, die alle das typische Fälschungsmerkmal der Fehlstellen aufweisen: Nr. 11, 18, 22, 23, 31, 35, 36, 37, 40, 41, 43, 48, 49, 54, 55, 56, 62, 64, 65, 89, 95, 123, 166, 176, 266, 271, 531, 597, 599, 601, 624, 630, 633, 635, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 650, 651, 658, 659, 660, 662, 667, 668, N1–N6, N8, N18–N20.

3. Die Echtheitsbestätigung mit Hilfe gefälschter Zertifikate. Die Herstellung von „Begleitschreiben“ der Reichsleitung zum Zwecke der Echtheitserklärung gefälschter Dokumente war eine von Kujau methodisch betriebene Verkaufshilfe, die sich in reichlich primitiver Weise auch auf museale Gegenstände erstreckte<sup>2</sup>. Als im Jahre 1981 im Zusammenhang mit dem Gedicht „Der Kamerad“ (Nr. 40) erste Zweifel an von Kujau stammenden Hitler-Dokumenten laut wurden, erfand Kujau einen Dr. Feininger, den er zum „Chefgraphologen der Regierung der DDR“ beförderte, und der „nach langer Prüfung“ bestätigen konnte, daß es sich bei den zur Begutachtung eingesandten Handschriften und Tuschebildern um Originale „von der Hand des faschistischen Diktators“ handelte. Daß man gefälschte Objekte mit Echtheitszertifikaten und äußerlich erkennbaren Zeichen ihrer angeblichen Echtheit leichter an den

Mann bringen kann, steht außer Frage. Das erklärt auch die sonst nur bei Gerichtsprotokollen übliche Abzeichnung einzelner Tagebuchseiten in Kujaus bisheriger Spitzenleistung, den sog. Hitler-Tagebüchern. Ähnlich verschwenderisch ging er deshalb auch mit dem vollen Namen „Adolf Hitler“ bei der Signierung gefälschter Hitler-Bilder um, wo er häufig noch ausführliche Bildlegenden, bei Zeichnungen auch Sinnsprüche von der Hand Hitlers hinzuerfand, um die Glaubwürdigkeit – wie er meinte – zu erhöhen<sup>3</sup>. In diesem Sinne sind die Bildlegenden der Texte Nr. 35, 37, 41, N5, N6, N19, N20, N23 und N24 als Echtheitsbestätigungen für angeblich Hitlersche Zeichnungen durch möglichst viel Text von der Hand Hitlers zu verstehen, was andererseits bedeutet, daß der Fälschungsverdacht bei den Bildern mit der Ausführlichkeit der auf ihnen enthaltenen Texte in angeblicher Hitler-Handschrift steigt.

4. Fälschung von Briefköpfen unter Zuhilfenahme von Klebebuchstaben. Fischer-Kujau scheute nicht davor zurück, bei seinen Fälschungen auch Klebebuchstaben (meist schwarz, teilweise auch goldfarben) zu verwenden, bei denen er immerhin Gefahr laufen mußte, daß sie sich von selbst ablösten oder bei einer Prüfung der Dokumente erkannt wurden, da sie mit dem Finger zu tasten sind. Am leichtfertigsten ging

<sup>2</sup> So bastelte er mit selbstgefertigten Bestätigungen, etwas Siegellack und farbiger Kordel z. B. aus einem alten Frack, einem alten Stahlhelm und einer alten Taschenuhr persönliche Gegenstände Hitlers, wobei er nicht davor zurückschreckte, auf dem Zifferblatt der Uhr den Einschlag eines Geschosses oder Geschosßsplitters vorzutäuschen, um damit die Uhr zur Lebensretterin Hitlers hochzustilisieren. Daß Kujau, der sich seit 1972 auf diesem Gebiet betätigte, auch die Handschriften Napoleons, Kaiser Wilhelms II., Hindenburgs oder des Herzogs v. Windsor fälschte, sei nur der Kuriosität halber am Rande erwähnt.

<sup>3</sup> Ein kritischer Vergleich der Bildsignierungen und -legenden im „Werkkatalog“ von Billy F. Price läßt erkennen, daß Bilder mit ausgeschriebenem Vornamen, voller Datierung und ausführlicher Bildlegende oder gar einer handschriftlichen Notiz auf der Rückseite fast ausnahmslos mit dem Fundortsigel „D1“ ausgezeichnet sind, d. h. Eigentum von Fritz Stiefel sind und von Fischer-Kujau stammen, was auch anzunehmen ist, wenn als Fundort „USA2“ (d. h. Schulze von Metschinsky) angegeben ist, und teilweise wohl auch bei anderen Fundorten in den USA. Bei Bildern, die mit einiger Sicherheit Hitler zugeschrieben werden können, ist der Vorname meist abgekürzt oder fehlt ganz.

er dabei sicherlich bei der Fälschung des Urteils aus dem Hitlerprozeß von 1924 vor (Nr. 627), bei dem er die Kopfleiste „Volksgerichtshof München“ aus Klebebuchstaben herstellte<sup>4</sup>.

5. Die Fremdvorlagen Fischer-Kujaus. Bei den Hamburger Ermittlungsbehörden befindet sich auch die „Bibliothek“ Fischer-Kujaus, zumindest soweit er sie für seine Fälschungen benötigte. In die einzelnen Bände eingelegt sind Merktzettel, welche auf Texte und Zeichnungen hinweisen, die er als Vorlagen für seine Fälschungen verwendete. Kujau zog nach den Erkenntnissen der Hamburger Polizeibehörde u. a. folgende Werke für seine Vorlagen heran:

Ewiges Deutschland. Ein deutsches Hausbuch, hrsg. vom Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, Braunschweig 1939, woraus er die Vorlagen für die authentischen Hitler-Texte der Nr. 624, 635, 641, 642 und 644 entnahm;  
Kriegskunst in Wort und Bild. Zeitschrift für die deutsche Wehrmacht, Jg. 7 (1930–31), mit den Vorlagen für die Zeichnungen und Texte zu den Nr. 21, 22, 23, 409, 410<sup>5</sup>;  
Kriegsalbum der Lustigen Blätter, 1. Bd. 1914, Berlin o. J., mit den Vorlagen für die Nummern 35 und 36<sup>6</sup>;  
Kriegsalbum der Lustigen Blätter, 2. Bd. 1915, Berlin o. J., mit den Vorlagen für die Nummern 37, 38 und 41<sup>7</sup>;

Das deutsche Hausbuch, hrsg. in Verbindung mit dem Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom Hauptkulturamt der Reichspropagandaleitung der NSDAP, Berlin 1943, mit den Vorlagen für die Nummern 622, 633, 658–660 und 667;

Karl Aspern: Illustrierte Geschichte des europäischen Krieges 1914/15, Regensburg 1915, mit der Vorlage für die Nummer 49.

Die Verwendung von Vorlagen, die 1930/31, 1939 und 1943 veröffentlicht wurden, für Texte und Zeichnungen, die zwischen 1914 und 1924 entstanden sein sollen, führt jeden Gedanken an eine Autorschaft Hitlers ad absurdum.

Zusammenfassend sei noch einmal festgehalten, daß es keinen Grund gibt, Kujaus Eingeständnis der Fälschung in Bezug auf Dokumente der Sammlung Stiefel zu bezweifeln, wenn die Prüfung das Vorliegen von mindestens einem der folgenden Kriterien erweist: 1. das Dokument ist mit Tee künstlich gealtert; 2. das Dokument wird auf einem in geschilderter Weise hergestellten Briefbogen der Reichsleitung der NSDAP in seiner angeblichen Echtheit „bestätigt“; 3. Textteile sind mit Klebebuchstaben auf den Schreibstoff aufgebracht; 4. Vorlagen zu Dokumententexten lassen sich in Publikationen aus der Bibliothek Kujaus oder sonst in einer Veröffentlichung nachweisen; in letzterem Falle kann die Fälschung allerdings nur als absolut sicher gelten, wenn die Vorlage jünger als das auf der Fälschung angegebene Datum ist. Eine Fälschung dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit vorliegen, wenn die Schrift verwischt wurde, ohne daß Wasserflecken oder gar Verwellungen durch Wassereinwirkung auf dem Papier erkennbar sind. Der Verdacht der Fälschung besteht ferner bei Texten in Verbindung mit Zeichnungen, die eine vollständige Bildlegende in Verbindung mit dem ausgeschriebenen Vornamen Hitlers enthalten.

<sup>4</sup> In nicht bei Jäckel-Kuhn abgedruckten Dokumenten mit späterer Datierung, die den Hamburger Ermittlungsbehörden und teilweise in Kopie auch dem Institut für Zeitgeschichte vorliegen, klebte Kujau z. B. die Hitlerschen Initialen „A. H.“ oder den Absender „Der Führer“ als Briefkopf auf seine Fälschungen.

<sup>5</sup> Die Zeichnungen sind bei Price unter den Bildnummern 409 und 410 wiedergegeben.

<sup>6</sup> Nr. 35 zur Zeichnung Price, Bild 431; Nr. 36 zur Zeichnung Price, Bilder 434–437.

<sup>7</sup> Nr. 37 zur Zeichnung Price, Bild 450; Nr. 38 zur Zeichnung Price, Bild 453; Nr. 41 zur Zeichnung Price, Bilder 460–463.

Wenn man den Raster der Kriterien unter Ziffer 1–4 an die Sammlung Stiefel anlegt, bleiben folgende Dokumente übrig, bei denen der Fälschungsverdacht nicht zuverlässig gesichert erscheint: Nr. 198, 216, 631, 657, N10–N12, N14, N15, N23. Unterzieht man sie aber der Einzelkritik, so ist ein Echtheitsanspruch auch bei ihnen so gut wie ausgeschlossen. Bei Nr. 657, einem Dankschreiben an eine Schwester Antonie vom 14. 8. 1924, das die für zahlreiche gesicherte Fälschungen typischen Verwischungen der Schrift aufweist, fällt das uneinheitliche Schriftbild mit einer für Hitler untypischen flachen, unausgeschriebenen Schrift auf, die zudem in der Majuskel wie in der Minuskel des Buchstabens w eine bei Hitler zu dieser Zeit nicht belegbare Form aufweist<sup>8</sup>. Das gleiche wackelige Schriftbild und derselbe Schrifttyp finden sich in Nr. 198, einer angeblichen Austrittserklärung Hitlers aus der NSDAP, die auf den 16. 2. 1921 datiert ist; da nur die eine Austrittserklärung Hitlers vom 11. Juli 1921 bekannt und für den früheren Termin der Nr. 198 auch kein plausibler Grund erkennbar ist, Hitlers belegbarer Austritt vom 11. Juli außerdem in einer angemessenen, ausführlichen und wohlbegründeten Form angedroht wurde, besteht kein Grund, dieses Dokument als echt anzuerkennen. Die gleichen formalen Gründe sind gegen die Nr. 216 vorzubringen, eine inhaltlich völlig nebensächliche Kompetenzabgrenzung zwischen SA und SS mit dem Datum des 4. 4. 1921. Der angebliche Brief Hitlers an

Dr. Wolter vom 16. 4. 1924 (Nr. 631) erlaubt wieder den Vergleich mit der gesicherten Handschrift des Dokuments Nr. 604 aus dem gleichen Jahr, der allerdings vernichtend ausfällt (vgl. besonders die Buchstaben d, V, W). Die Nummern N10, N11, N12, N14 und N15, alles Aufrufe, teilweise in Gedichtform, gleichen sich untereinander in Format, Aufmachung, Papierqualität und Schrift ebenso wie die Nummer N13, ein Gedicht mit dem Titel „Marxerei“, dessen Vorlage, allerdings ohne genaue Entstehungszeit, bekannt ist. Wenn man in Betracht zieht, daß alle Gedichte, die in einer angeblichen Handschrift Hitlers vorliegen, aus der Sammlung Stiefel stammen und zudem mehrheitlich als sichere Fälschungen gelten können, besteht wenig Grund, die Nummer N13 als eine Abschrift Hitlers und damit alle Nummern von N10–N15 als von der Hand Hitlers stammend anzusehen, auch wenn für das Jahr 1919, auf das diese Dokumente datiert sind, keine gesicherte Hitler-Handschrift vorliegt. Die gleichen Bedenken bestehen gegen das Gedicht Nummer N7 mit zugehöriger Zeichnung, deren Köpfe teilweise wie bei den echten Kujaus in der Asservatenkammer der Hamburger Kriminalpolizei nach Vorlage gezeichnet wirken. Das letzte verbleibende Dokument, eine Zeichnung von Hitlers Zelle in Landsberg mit erläuterndem Text und dem Datum „6. Mai 1924“ (Nr. N23), läßt wegen der Verdachtsmomente, die gegen Bilder Hitlers mit vollständiger Signierung und Bildlegende bestehen, vor allem aber wegen der wiederum sehr untypisch wirkenden Schrift so erhebliche Zweifel an seiner Echtheit aufkommen, daß eine Aufnahme unter die echten Aufzeichnungen Hitlers auch hier nicht gerechtfertigt erscheint.

<sup>8</sup> Für 1924 liegt mit einer doppelseitig beschriebenen Karte Hitlers an Herrn Vogel vom 10. 1. 1924 (Text abgedruckt bei Jäckel-Kuhn unter der Nummer 604) ein recht gutes Vergleichsmaterial für Handschriftenanalysen an Hitlerschen Schriftstücken aus dieser Zeit vor.

**1  
Mitteilung der Stiftung Volkswagenwerk über die geförderten Projekte  
des Schwerpunkts „Deutschland nach 1945“**

Seit 1978 fördert die Stiftung Volkswagenwerk im Rahmen ihres Schwerpunkts „Deutschland nach 1945 – Entstehung und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR“ wissenschaftliche Vorhaben zur empirischen, quellenmäßig gesicherten Erforschung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung in Deutschland seit 1945, d.h. im Deutschland der unmittelbaren Nachkriegszeit sowie in der Frühphase der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Dabei wird der Themenbereich nicht im Sinne einer verengten Nationalgeschichtsbetrachtung verstanden, sondern die deutsche Entwicklung sollte weitgehend einbezogen werden in die allgemeine, vor allem durch internationale Entwicklungen geprägte Nachkriegsgeschichte. Innerhalb des thematischen Gesamtrahmens können folgende Teilbereiche berücksichtigt werden:

- Themenbereich westliche Besatzungszonen/Bundesrepublik – Gründungsgeschichte,
- Themenbereich westliche Besatzungszonen/Bundesrepublik – Verlaufsgeschichte,
- Themenbereich SBZ/DDR (Frühgeschichte),
- Quelleneditionen unter besonderen Bedingungen,
- Kooperation und Koordination.

Eine genauere Beschreibung des Schwerpunkts findet sich in dieser Zeitschrift in Heft 1/1979, Seite 151 f.

Für weitere Auskünfte wendet man sich praktischerweise an die Geschäftsstelle der Stiftung Volkswagenwerk Hannover, Postfach 810 509, 3000 Hannover 81 (Dr. Werner Boder, Tel.: 05 11/83 81-254).

Seit 1978 wurden von der Stiftung Volkswagenwerk die im folgenden aufgeführten Vorhaben gefördert (Angaben zu den Bewilligungsempfängern – Bezeichnung der Institute, Anschriften, Titel usw. – entsprechend dem Stand zum Zeitpunkt der Bewilligung):

Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien

Prof. Dr. R. Morsey  
Poppelsdorfer Allee 55  
5300 Bonn

Projektverbund Grundlegung und Festigung der parlamentarischen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland

Hochschule der Bundeswehr München

Prof. Dr. K. von Schubert  
Werner-Heisenberg-Weg 39  
8000 München 40

Die Entwicklungsgeschichte der Bundeswehr 1955–1975

American Council on Germany New York

Executive Director David Klein  
680 Fifth Avenue  
USA 10019 New York

Berlin – Symbol der Konfrontation, Prüfstein der Entspannung

- Institut für Zeitgeschichte, München** Prof. Dr. M. Broszat  
Leonrodstr. 46 b  
8000 München 19
- Politik und Gesellschaft in der US-Zone**
- Universität Trier** Prof. Dr. W. Schieder  
Fachbereich III, Geschichte Schneidershof, Pf. 38 25  
5500 Trier
- Amerikanische Europapolitik und Deutsche Arbeiterbewegung – Gesellschaftspolitik im Zeichen des Ost-West-Konflikts 1945–1949**
- Bundesarchiv Koblenz** Prof. Dr. H. Booms  
Am Wöllershof 12  
5400 Koblenz 1
- Editionsvorhaben Kabinettsprotokolle der Bundesregierung**
- Universität Göttingen** Prof. Dr. H. Grebing  
Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte Nikolausberger Weg 9c  
3400 Göttingen
- Edition von Briefen sozialistischer deutscher Antifaschisten über das ‚Dritte Reich‘ und die erste Nachkriegszeit (1945–1948/49)**
- Freie Universität Berlin** Prof. Dr. M. Jänicke  
FB Politische Wissenschaft Ihnstraße 22  
1000 Berlin 33
- Die Entwicklung des Planungssystems und der Partizipation an Planungs- und Leistungsentscheidungen in der SBZ/DDR seit 1945**
- Pädagogische Hochschule Berlin** Prof. Dr. B. Schmoldt  
Malteserstr. 74–100  
1000 Berlin 46
- Zielkonflikte um das Berliner Schulwesen zwischen 1948 und 1962**
- Wirtschaftspolitische Gesellschaft von 1947, Frankfurt/Main** U. von Pufendorf  
Holzhausenstr. 15  
6000 Frankfurt/Main 1
- Aufarbeitung der Geschichte der Jahre zwischen 1945 und 1949**
- University of California** Prof. Dr. P.H. Merkl  
Social Process Research Institute USA Santa Barbara
- Die gesellschaftliche und politische Entwicklung süddeutscher Kleinstädte von 1945 bis zur Gebietsreform**
- Universität Frankfurt** Prof. Dr. A. Fischer  
Historisches Seminar – Osteuropäische Geschichte – Friedrichstr. 47  
Geschichte der Nationalen Volksarmee der DDR 6000 Frankfurt 1

Universität Frankfurt  
 FB Gesellschaftswissenschaften,  
 Abt. Internationale Beziehungen  
 Außenpolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen in der Gründungs- und Wiederaufbau-  
 dekade der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ein-  
 flusses der USA (1947–1957)

Dr. M. Knapp  
 Senckenberganlage 15  
 6000 Frankfurt

3  
 Universität Essen Gesamthochschule  
 Fach Geschichte

Prof. Dr. L. Niethammer  
 Pf. 6843  
 4300 Essen 1

Auswertung einer Umfrage über Bestände und Projekte zur Oral History

Universität Göttingen  
 Institut für Völkerrecht

Prof. Dr. G. Zieger  
 Nikolausberger Weg 9c  
 3400 Göttingen

Berlin nach 1945 – Politisch-rechtliche Untersuchungen zur Lage der Stadt im geteilten  
 Deutschland

Konrad-Adenauer-Stiftung  
 Archiv für christlich-demokratische Politik

Dr. K. Gotto  
 Pf. 1260  
 5205 Sankt Augustin

Projekte ‚Landwirtschaftspolitik nach 1945‘ und ‚Geschichte der CDU-Bundespartei  
 unter dem Vorsitz von K. Adenauer‘

Universität Göttingen  
 Seminar Wissenschaft von der Politik

Prof. Dr. W. Euchner  
 Nikolausberger Weg 5c  
 3400 Göttingen

Geplanter Kapitalismus – das Bewirtschaftungssystem in der Britischen/Bizone  
 1945–1948

Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus,  
 Rhöndorf

Dr. C. Gussone  
 Dr.-Konrad-Adenauer-Str. 8c  
 5340 Bad Honnef 1

Zwei Editionsvorhaben aus dem Nachlaß Adenauer (1. Korrespondenz, 2. Presse-  
 gespräche)

Universität Bochum  
 Abteilung für Sozialwissenschaft

Prof. Dr. W. Roessler  
 Universitätsstr. 150  
 4630 Bochum

Arbeitstagung ‚Bildungspolitik der vier Besatzungsmächte in Deutschland‘

Universität Osnabrück  
 Fachbereich 2, Sozialwissenschaften

Prof. Dr. R. Damus  
 Pf. 4469  
 4500 Osnabrück

Ursachen, Verlauf und politisch-gesellschaftliche Ziele des Aufstandes am 17. Juni 1953  
 in der DDR unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Vorgeschichte seit  
 1945

Universität Essen Gesamthochschule  
 Fach Geschichte

Prof. L. Niethammer  
 Pf. 6843  
 4300 Essen 1

Lebensgeschichte und Sozialkultur im Ruhrgebiet 1930–1960

Ludwig-Erhard-Stiftung e. V., Bonn

Dr. K. Hohmann  
Johanniterstraße 8  
4300 Bonn 1

Erschließung des Nachlasses von Ludwig Erhard

Deutsche Gesellschaft für zeitgeschichtliche  
Fragen e. V., ErlangenProf. H. Lades/R. Mann  
Äußere Brucker Straße 33  
8520 Erlangen

Zum Verhältnis von politischen und kognitiven Orientierungen in der Geschichtswissenschaft der DDR. Vorgeschichte und Auswirkungen der institutionalen Separierung um 1958

Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, Abteilung für Sozial- und Zeitgeschichte

Dr. K. Klotzbach  
Godesberger Allee 149  
5300 Bonn 2

Die Notstandsgesetze als Problem der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Politik 1958–1968

Universität Bochum  
Abteilung für GeschichtswissenschaftProf. Dr. Petzina  
Universitätsstraße 150  
4630 Bochum-Querenburg

Arbeitskräftepotential und Arbeits-,Markt'-Politik in der sowjetisch besetzten Zone 1945–1949. Eine Untersuchung zur sozialen u. wirtschaftlichen Entwicklung in der Entstehungsphase der DDR

Universität Mannheim  
Lehrstuhl für politische Wissenschaft und  
Zeitgeschichte II  
Arbeitsbereich ‚Geschichte und Politik der DDR‘Prof. Dr. H. Weber  
L 9, 1–2  
6800 Mannheim 1Universität Göttingen  
Seminar für Mittlere und Neuere GeschichteProf. Dr. H. Grebing  
Nikolausberger Weg 9c  
3400 Göttingen

Schlange-Schöningen – Ernährungskrise und Agrarpolitik 1945–1949

Universität Marburg  
Forschungsstelle zum Vergleich wirtschaftlicher  
LenkungssystemeProf. Dr. A. Schüller  
Barfüßer Tor 2  
3550 Marburg

Fallstudie zum Ziel- und Strukturwandel in Betrieben und Wirtschaftsverwaltungen der SBZ/DDR während der Aufbauperiode 1945 bis 1953

Universität Köln  
Institut für angewandte SozialforschungProf. Dres. R. Mayntz/E. Scheuch  
Greinstraße 2  
5000 Köln 41

Leistungsverwaltung und Verwaltungsleistungen – Analyse von Vollzugsproblemen am Beispiel der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Institut für Zeitgeschichte, München

Dr. H. Möller  
Leonrodstraße 46b  
8000 München 19

Pilotstudie ‚Politik und Gesellschaft in der sowjetischen Besatzungszone 1945–1949‘

- Freie Universität Berlin  
Fachbereich Germanistik (FB 16)  
Konstitution der Literatur und literarische Ideologiebildung in Westdeutschland nach 1945
- Prof. Dr. K. R. Scherpe  
Habelschwerdter Allee 45  
1000 Berlin 33
- 5  
Pädagogische Hochschule Köln  
– Abteilung Bonn – Politische Bildung und Didaktik der Geschichte  
Die Stellung von Frauen in der Arbeitswelt und in der Familie in Deutschland 1945 bis 1949
- Prof. Dr. A. Kuhn  
Römerstraße 164  
5300 Bonn
- Université de Paris X – Nanterre centre de recherches sur Berlin et L'Allemagne du nord  
Eine französische Kulturmission in Deutschland – Die Berliner Jahre 1946/48
- Prof. Dr. F. Lusset  
200, Ave. de la République  
F 92001 Nanterre
- Universität Hannover  
FB Erziehungswissenschaften  
Das Hochschulwesen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin/West (1945–1976)
- Prof. Dr. M. Heinemann  
Bismarckstr. 2  
3000 Hannover 1
- Freie Universität Berlin  
Zentralinstitut für Sozialwissenschaftliche Forschung (ZI 6)  
Zur Entwicklung der Arbeiterbewegung in der US Zone 1945–1949. Eine Regionalstudie
- Prof. Dr. Th. Pirker  
Babelsberger Straße 14–16  
1000 Berlin 31
- Universität Trier  
FB IV – Soziologie  
Die sozialwissenschaftliche Forschung im Rahmen der amerikanischen Besatzungspolitik in Westdeutschland zwischen 1945 und 1949
- Prof. Dr. H. Braun  
Pf. 38 25  
5500 Trier
- Universität Göttingen  
Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte  
Zur politischen Kultur im Nachkriegsdeutschland. Politische und kulturelle Zeitschriften in Deutschland 1945–1949
- Prof. Dr. H. Grebing  
Nikolausberger Weg 9c  
3400 Göttingen
- Universität Osnabrück  
Fachbereich 2 Sozialwissenschaften  
Das Pressewesen der DDR unter dem ‚Neuen Kurs‘ (1953–1963)
- Prof. Dr. R. Damus  
Pf. 44 69  
4500 Osnabrück
- Universität Oldenburg  
Fachbereich III  
Wiederbegründung und Niedergang niedersächsischer Regionalparteien (1945–1965)
- Prof. Dr. K.-H. Nassmacher  
Ammerländer Heerstraße 67–99  
2900 Oldenburg
- Friedrich-Ebert-Stiftung  
Forschungsinstitut  
Waldemar von Knoeringen und die Nachkriegs-SPD
- Dr. H. Heidermann  
Godesberger Allee 149  
5300 Bonn 2

Technische Universität Berlin  
Institut für Geschichtswissenschaft

Prof. Dr. R. Rürup  
Ernst-Reuter-Platz 7  
1000 Berlin 10

Geschichtswissenschaft und Politik in der DDR – Die Herausbildung und Wandlung der Interpretationsmodelle für die ‚Formative Periode‘ des politischen Systems (SBZ/DDR 1945–1952)

Institut für Zeitgeschichte

Prof. M. Broszat  
Leonrodstraße 46 b  
8000 München 19

Neuaufbau der Regional- und Lokalverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone – DDR 1945–1949/52

Freie Universität Berlin  
Zentralinstitut für sozialwissenschaftliche  
Forschung

Dr. H. Zimmermann  
Babelsberger Straße 14–16  
1000 Berlin 31

Schriftsteller in der SBZ/DDR. Eine soziologische Untersuchung der Herkunft, der Karrierewege und der Selbsteinschätzung der literarischen Intelligenz seit 1945

Universität Kiel  
Historisches Seminar

Prof. Dr. K. D. Erdmann  
Olshausenstraße 40–60  
2300 Kiel

Darstellung der deutschen Nachkriegsgeschichte aufgrund vergleichender Untersuchungen zur Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich

The University of Alabama in Birmingham,  
School of Social and Behavioral Sciences,  
Dep. of History

Prof. Dr. J. F. Tent  
University Station  
USA Birmingham, Alabama

Der Wiederaufbau der Universitäten nach 1945 in der amerikanischen Besatzungszone

Universität Bochum  
Abt. für Geschichtswissenschaft

Prof. Dr. D. Petzina  
Postfach 1021 48  
4630 Bochum 1

Lebensverhältnisse, betriebliche Sozialstruktur und betriebliche Sozialpolitik in der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie nach dem Zweiten Weltkrieg

Universität Frankfurt  
FB 3 – Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. I. Fetscher  
Pf. 11 1932  
6000 Frankfurt 1

Geschichte der Gewerkschaftsjugend 1945–1960

University of Oxford  
Department of Educational Studies

Dr. D. Phillips  
15 Norham Gardens  
GB Oxford OX2 6PY

Symposium ‚Britische Hochschulpolitik in Deutschland 1945–1949‘

Universität Osnabrück  
Fachbereich 7 – Sprache, Literatur, Medien

Prof. Dr. W. Becker  
Pf. 4469  
4500 Osnabrück

Die Zeit des Nationalsozialismus im deutschen Spielfilm nach 1945

Universität Trier  
FB III Politikwissenschaft

Prof. Dr. W. Link  
Pf. 3825  
5500 Trier

Bedingungsfaktoren der deutsch-französischen Beziehungen in der Ära de Gaulle  
1958–1969

7

Universität Bochum  
Abt. für Geschichtswissensch., Lehrstuhl für  
Sozial- und Wirtsch.-Gesch.

Prof. Dr. D. Petzina  
Pf. 102148  
4630 Bochum-Querenburg

Staatliche Bankenpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg. Entflechtung und Rekonzentration der deutschen Großbanken

Universität Hamburg  
Historisches Seminar

Prof. Dr. A. Sywottek  
Von-Melle-Park 6  
2000 Hamburg 13

Die Entstehung der Länderverfassungen in der SBZ 1946–47

Universität Freiburg  
Philosophische Fakultät IV

Prof. Dr. K. Deppermann  
Postfach  
7800 Freiburg

Bauern in der deutschen Nachkriegsentwicklung (1945–1955). Studien zum Problem der ‚Stillen Revolution‘ im ländlichen Sozial- und Wirtschaftsgefüge

Universität Hamburg  
Historisches Seminar

Prof. Dr. A. Sywottek  
Von-Melle-Park 6, IX  
2000 Hamburg 13

Die Grindelbergerhochhäuser in Hamburg – Sozialhistorisches Porträt einer innenstadtnahen Wohnhausanlage nach dem Zweiten Weltkrieg

Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

R. Rommerskirchen  
Dr.-Konrad-Adenauer-Straße 8c  
5340 Bad Honnef 1

Auswahl aus dem Briefwerk Adenauers 1949–1953

Ludwig-Erhard-Stiftung e. V., Bonn

Dr. K. Hohmann  
Johanniterstraße 8  
5300 Bonn 1

Ludwig Erhard und die deutsche Wirtschaftspolitik 1948/49 bis 1953

Institut für Zeitgeschichte München

Prof. Dr. M. Broszat  
Leonrodsraße 46b  
8000 München 19

Neue Ostpolitik. Auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik nach dem 13. August 1961

Universität Heidelberg  
Institut für politische Wissenschaft

Prof. Dr. F. R. Pfetsch  
Marstallstraße 6  
6900 Heidelberg 1

Entstehung der Länderverfassungen in den Westzonen nach 1945

- Universität Bochum  
Abt. Geschichtswissensch.  
Lehrstuhl für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. II  
Symposion ‚Wirtschaftspolitik, Bewirtschaftungssystem und soziale Verhältnisse im britischen Besatzungsgebiet 1945–1948/49‘  
Prof. Dr. D. Petzina  
Universitätsstraße 150  
4630 Bochum
- Deutsche Gesellschaft für zeitgeschichtliche Fragen e. V.  
Dr. C. Burrichter  
Pf. 1409  
8520 Erlangen  
Regionalgeschichtliche Arbeit in der DDR, untersucht am Beispiel des Bezirkes Cottbus und der Niederlausitz
- Universität Stuttgart  
Institut für Politikwissenschaft  
Prof. Dr. M. Greiffenhagen  
Keplerstraße 17  
7000 Stuttgart 1  
Die politische Bedeutung der Kirchen in der süd- und südwestdeutschen Region (1945–1949)
- Universität Frankfurt  
Institut für Jugendbuchforschung  
Prof. Dr. K. Doderer  
Georg-Voigt-Straße 10  
6000 Frankfurt  
Kinder- und Jugendliteratur nach 1945
- Universität Düsseldorf  
Lehrstuhl für Wirtschaftsgeschichte  
Prof. Dr. K. Hardach  
Universitätsstraße 1  
4000 Düsseldorf 1  
Wissenschaft, Technologie und Reparationen im Nachkriegsdeutschland (bearbeitet von Prof. J. Gimbel)
- University of Warwick  
Department of History  
Prof. M. E. Mallett  
GB Coventry CV4 7AL  
Eine Geschichte der Politik der westdeutschen Industrie-Eliten und ihrer Verbände in den zweieinhalb Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg (bearbeitet von Prof. Dr. V. R. Berghahn)
- Universität Marburg  
Forschungsstelle zum Vergleich wirtschaftl. Lenkungssysteme  
Prof. Dr. A. Schüller  
Barfußertor 2  
3550 Marburg  
Die Einbeziehung der DDR-Industrie in die Wirtschaftsgemeinschaft des Ostblocks (RGW) während der 50er Jahre
- Vrije Universiteit Amsterdam  
Faculteit der Letteren Subfaculteit Geschiedenis  
Prof. Dr. J. C. Hess  
De Boelelaan 1105  
NL 1081 HV Amsterdam  
Die Niederlande und Deutschland 1949–1955
- Universität Göttingen  
Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte  
Prof. Dr. H. Grebing  
Nikolausberger Weg 9c  
3400 Göttingen  
Symposion ‚Sozialer und ökonomischer Strukturwandel des Dorfes und kleinstädtischer Regionen im Zusammenhang mit der Eingliederung von Flüchtlingen und Zwangsumgesiedelten‘

Fernuniversität Gesamthochschule Hagen  
FB Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. L. Niethammer  
Pf. 940  
5800 Hagen

Workshop ‚Lebensgeschichte und Sozialkultur im Ruhrgebiet 1930–1960‘

#### MITARBEITER DIESES HEFTES

Dr. Shlomo Aronson, Professor für Politische Wissenschaft an der Hebräischen Universität von Jerusalem (Mount Scopus, Jerusalem, Israel), veröffentlichte u. a. „Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD“ (Stuttgart 1971), „Conflict and bargaining in the Middle East. An Israeli perspective“ (Baltimore – London 1978), „Beginnings of the Gestapo system. The Bavarian model in 1933“ (New Brunswick, N.J., 1969).

Dr. Dan Diner, Privatdozent für Politikwissenschaften am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe Universität zu Frankfurt am Main, derzeit Gastprofessor am Institut für Politikwissenschaften der Philipps-Universität Marburg (6000 Frankfurt am Main, Wolfgangstr. 22 A), veröffentlichte vor allem zu Politik, Zeit- und Strukturgeschichte des Vorderen Orients; derzeitige Forschungsinteressen: Minoritätenprobleme im Vorderen Orient, Zeitgeschichte Deutschlands und Mitteleuropas.

Dr. Norbert Frei, Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte (8000 München 19, Leonrodstr. 46 b), veröffentlichte u. a. „Nationalsozialistische Eroberung der Provinzpresse. Gleichschaltung, Selbstanpassung und Resistenz in Bayern“ (Stuttgart 1980), „Ernst Friedländer: Klärung

für Deutschland“ (Hrsg., München 1982); gegenwärtig Arbeit über Probleme der Publizistikgeschichte in Westdeutschland nach 1945.

Dr. Reinhard Schiffers, Privatdozent an der Universität Mannheim, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien (5300 Bonn 1, Poppelsdorfer Allee 55), veröffentlichte u. a. „Elemente direkter Demokratie im Weimarer Regierungssystem“ (1971), „Der Hauptausschuß des Deutschen Reichstags 1915–1918. Formen und Bereiche der Kooperation zwischen Parlament und Regierung“ (1979); derzeit mit Forschungen zur Geschichte der Bundesrepublik und zu Parlamentsfragen beschäftigt.

Dr. Arthur L. Smith, Professor für Geschichte an der California State University, Los Angeles (5151 State University Drive, Los Angeles, California 90032), veröffentlichte neben zahlreichen Aufsätzen u. a. „The Deutschtum of Nazi Germany and the United States“ (Den Haag 1970), „Churchill's German Army“ (Beverly Hills – London 1977, deutsche Ausg.: „Churchills deutsche Armee“, Bergisch Gladbach 1978); gegenwärtig Arbeit an einer Studie über Kriegsgefangenenprobleme im und nach dem Zweiten Weltkrieg.